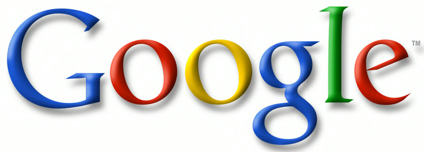


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

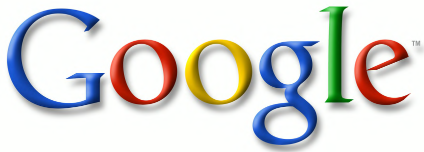
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

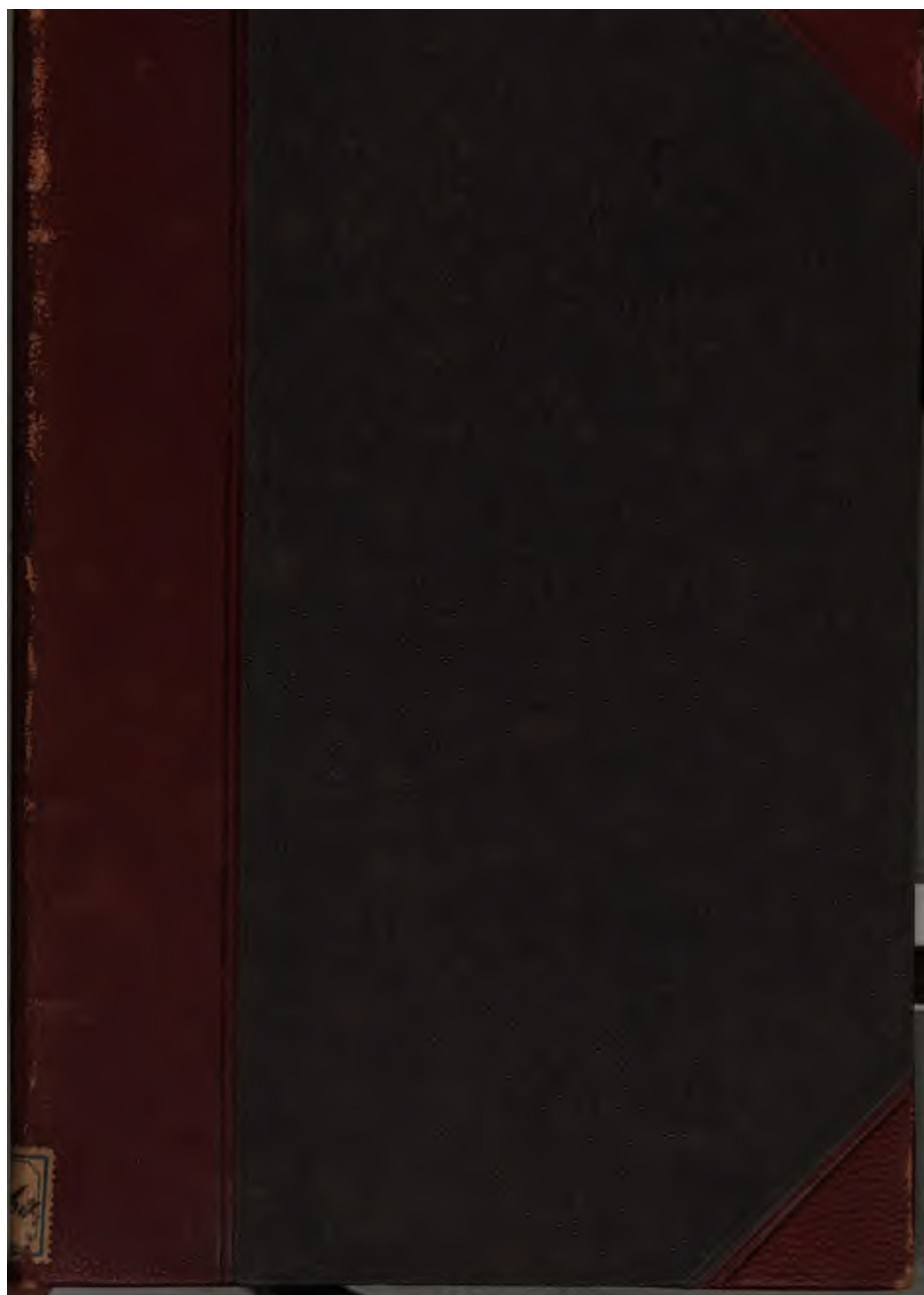
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




600035786Z

8.

KONRAD VON MARBURG

UND

DIE INQUISITION IN DEUTSCHLAND.

AUS DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

DR. BALTHASAR KALTNER.

PRAG 1882.
VERLAG VON F. TEMPSKY.

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag.

INHALTSVERZEICHNISS.

Seite

VI. Capitel: Konrads Thätigkeit in Marburg und seine Sorge für die hl. Elisabeth.

VII. Capitel: Erneuerter Kampf gegen die Häresie in Deutschland.

VIII. Capitel: Die Inquisition in Mainz und der Tod Konrads von Marburg.

IX. Capitel: Das Ende der Inquisition in Deutschland.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit verbreitet sich über ein Gebiet der Kirchengeschichte Deutschlands, welches zumal von katholischer Seite noch wenig bearbeitet worden ist. Der Verfasser war bemüht, den historischen Stoff möglichst vollständig aus dem ziemlich umfangreichen Quellenmateriale zu erheben, das Urtheil des Lesers aber so wenig als möglich zu beeinflussen. Nur wo es die Beschaffenheit der Sache erforderte, wurde die eigene Anschauung nicht zurückgehalten. Möge diese Schrift als kleiner Beitrag zur deutschen Kirchengeschichte eine freundliche Aufnahme bei dem Leser und eine den Inhalt fördernde und ergänzende Kritik in den Literaturblättern finden!

Seinen wärmsten Dank für die bereitwillige Beistellung der Quellen und einschlägigen Werke spricht der Verfasser aus den löblichen Verwaltungen der Universitätsbibliotheken in Wien, Innsbruck und München, der königlichen Bibliothek in Kassel und insbesondere der k. k. Studienbibliothek und jener des Stiftes St. Peter in Salzburg.

Salzburg im November 1881.

Der Verfasser.

Einleitung.

In dem Kampfe, welchen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhundertes die Kirche gegen die Häresie in Deutschland führte, tritt wohl keine Persönlichkeit so in den Vordergrund, wie die des Magisters Konrad von Marburg. Ist doch die Inquisition, insoweit sie sich auf deutschem Boden entfaltet hat, unzertrennlich mit seinem Namen verbunden; denn durch Konrads Eingreifen erstarkte sie, durch seine Fehler erlahmte sie, und mit seinem Tode erlosch sie. Wer somit Konrads von Marburg Leben und Wirken kennen und verstehen will, wird nothwendiger Weise sich um die juridischen Grundlagen der deutschen Inquisition bekümmern müssen und ebenso auch um die Ausbreitung und Systeme der Ketzereien, gegen welche dieselbe gerichtet war. Geschieht diess nicht, so hebt man unwillkürlich einen Mann aus dem dreizehnten Jahrhunderte und dessen Ideenkreise heraus, stellt ihn in die moderne Zeit hinein und richtet ihn nach dem Geiste und den Anschauungen derselben. Das Bild Konrads darf nicht gemeisselt, es muss gemalen werden, denn es gehört der geschichtliche Hintergrund dazu. Um also dem Marburger gerecht zu werden, der in so ausgeprägter Weise ein Kind seiner kampfbewegten Zeit war, haben wir in den drei ersten Capiteln die juridischen Grundlagen, die Ausbreitung der Häresie in Deutschland und deren Systeme klargelegt und glauben dabei einen Stoff behandelt zu haben, welcher in dieser Abgrenzung der Darstellung harrte und derselben auch werth ist.

Indessen Konrad war nicht nur Inquisitor in Deutschland, sondern auch geraume Zeit hindurch Gewissensrath und Beichtvater Elisabeths, der hl. Landgräfin von Thüringen. Ja sein eigenthümlicher Charakter tritt in diesem Berufskreise nicht weniger deutlich hervor, als wie in dem des Inquisitors. Man kann daher den Inquisitor Konrad nicht verstehen, ohne auch den Beichtvater Konrad betrachtet zu haben, und so auch umgekehrt. Nachdem wir also im vierten Capitel die Lebensverhältnisse unseres Magisters bis 1225 geschildert haben, geben wir in den beiden nächsten Abschnitten seinen Aufenthalt in Thüringen und Marburg als Beicht-

vater Elisabeths, um dann in den letzten drei Hauptstücken mit der Erneuerung des Kampfes gegen die Ketzer, der Inquisition in Mainz, dem Tode Konrads und dem Ende der deutschen Inquisition abzuschliessen. Wird Konrad von Marburg so das eine Mal als Inquisitor, das andere Mal aber als Beichtvater vorgeführt, so kommt, wir wollen es nicht leugnen, ein gewisser Dualismus in unsere Abhandlung; wir umgehen aber denselben nicht in der Ueberzeugung, dass er dem behandelten Gegenstande objectiv entspreche und ohne Schaden nicht gemieden werden könne.

Eine andere Frage aber, die sich uns aufdrängt, ist, ob in einer Abhandlung über Konrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland nicht auch jene Kämpfe einzubeziehen seien, welche Erzbischof Gerhard II. von Bremen mit den Bewohnern der Wesermarschen, den Stedingern gehabt hat? Der Verfasser dieser Schrift glaubte hierauf mit Ja antworten zu müssen, und sammelte desshalb einen grossen Theil des einschlägigen Quellenmateriales. Allein wer immer sich eingehender mit den Stedingern befasst, wird zur Ueberzeugung kommen, dass deren Kämpfe nicht hieher gehören, also weder zum Leben Konrads, noch in die deutsche Inquisition. Nicht zu ersterem, denn wir werden sehen, unser Magister war nie bei den Stedingern thätig und hat in seinen Berichten ganz andere Ketzer vor Augen als diese. Aber auch nicht zu letzterer, zur Inquisition gehören diese Kämpfe; denn nie sind bei den Stedingern Inquisitoren gewesen, nie dergleichen Gerichte abgehalten worden und der oberste und erste Grund der Kreuzzüge gegen jene Bauern war ein Streit um Grund und Boden, um Vortheile und Rechte, nicht aber um Glaubenslehren. Letztere kamen erst in zweiter Linie in Betracht und boten dem Erzbischofe eine willkommene Gelegenheit energisch gegen die Stedinger vorzugehen und gegen sie das Kreuz predigen zu lassen. Wenn aber Schumacher in seinem diessbezüglichen Buche [1]) die Stedinger vom Vorwurf der Ketzerei vollkommen reinigen will, also das Bremer Synodal-Protokoll [2]) als irrig und die auf jener Synode versammelten Welt- und Ordens-Geistlichen als böswillig hinstellt, so glauben wir, dass er hierin zu weit gegangen ist.

Konrad von Marburg hat zu wiederholten Malen seine Darsteller gefunden und zwar stets von protestantischer Seite. In dieser Beziehung haben wir zu verzeichnen:

[1]) „Die Stedinger. Beitrag zur Geschichte der Weser-Marschen". Bremen 1865.
[2]) Bei Sudendorf: Registrum II. 156.

I. Jo. W. Waldschmiedt: „Commentatio succincta de vita et fatis M. Conradi de Marburg, monachi Dominicani, D. Elisabethae confessarii ac dehinc legati pontificii et inquisitoris haereticorum, probationibus suis munita ad historiam ecclesiasticam saeculi XIII. nonnullaque iuris canonici capita illustranda pertinens.“ MS. 112 der k. Bibliothek in Kassel, Fol. mit vielen grösseren und kleineren eingelegten Blättern. Waldschmiedt, seit 1708 Professor der Rechte und Moral in Marburg, † 1741, scheint seine Arbeit 1721, als er Vicekanzler wurde, begonnen zu haben, kam aber über die Bearbeitung einiger Punkte nicht hinaus; auch das Materiale, welches er sammelte, bietet wenig Ausbeute. Gemäss seiner Disposition sollte die Schrift folgende Capitel enthalten: Cap. 1. De statu ecclesiae Christi ineunte et increscente saeculo XIII.; 2. Conradi natales, vitam privatam, ordinem monasticum exhibens; 3. De munere confessari apud D. Elisabetham Conrado delato, quidque ad canonizationem et cultum illius contulerit; 4. De munere legati pontificii et inquisitoris haereticorum M. Conrado delato, ubi, adversus quos et quo modo exercuerit.

II. „Leben Mag. Conrads von Marburg, Ehemaligen Päpstlichen Kreutzpredigers und Ketzermeisters, auch Beichtvatters von Frau Elisabeth Landgräfin von Thüringen.“ MS. 136 der k. Bibliothek in Kassel; 4°, durchgehends rein geschrieben, 934 Seiten stark. Verfasser ist Johann Herman Schminke „Hochfürstlich Hessischer Rath, Bibliothecarius Historiographus und Professor honorarius an der Universität Marburg.“ Schminke, geb. 1684, gest. 1743 zu Kassel, wurde 1722 Bibliothekar in seiner Vaterstadt und verfasste 1740—43 unser MS. Nach einer Einleitung von 55 Seiten bespricht der Verfasser: Cap. 1. Konrads Vaterland, Abstammung und Stand; Cap. 2. dessen Kreuzpredigten und Ketzerverfolgungen; Cap. 3. Konrad als Beichtvater; Cap. 4. dessen Tod; Cap. 5. die den Ketzern angedichteten Lehrpunkte; Cap. 6. die Lehre der Waldenser; endlich Cap. 7. die „von Konrad verbrannten Strassburger Ketzer.“ Die ganze Arbeit macht einen angenehmen Eindruck; dass Schminke die Ketzer sammt und sonders als „Zeugen der Wahrheit“ betrachtet, alle „angedichteten“ Vorwürfe durch die Verleumdungen, welche man im Alterthum den Christen machte, zu entkräften sucht, muss man ihm freilich zu Gute halten.

III. Konrad von Marburg ist auch der Gegenstand eines Artikels in den „Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst“,

Leipzig 1829 Band I S. 555—588. Der Verfasser, Superintendent Professor Dr. Justi in Marburg, gedenkt hier Konrad nach „seinen Werken zu richten“, welche natürlich im Lichte der dreissiger Jahre betrachtet werden. Winkelmann in seiner Geschichte Friedrich's II. S. 433 nennt diese Arbeit mit Recht kritiklos und einseitig.

IV. „Der Ketzermeister Konrad von Marburg“ von Adolf Hausrath Lic. theol. Heidelberg, Groos 1861. 8°, S. 57. Das Heft handelt erstens von der Ketzerei, dann vom Ketzermeister, endlich vom Ketzergericht. Das starke Hervortreten des confessionellen Standpunktes und der vorlaute Ton widern hier nur zu sehr an. Viel ruhiger, besonnener und objectiver geschrieben ist:

V. „Konrad von Marburg“ von Dr. Henke, Professor in Marburg, † 1878. Marburg, Elwert 1861. Die Abhandlung 32 Seiten 8° ist ein Vortrag vor einem gemischten Publikum, erschien aber im Druck mit einer Beilage von 70 vielfach sehr werthvollen Anmerkungen, welche 33 Seiten umfassen.

VI. Unter dem Titel: „Deutschlands erster Inquisitor“ aus der Feder des Professors E. Winkelmann in Heidelberg bringt die „Deutsche Rundschau“ (Berlin 1881, Heft 11. S. 220—234.) eine belletristisch gehaltene Biographie Konrads von Marburg. Schon Zweck und Form bedingten bei dieser massvollen Arbeit das Fernebleiben strengwissenschaftlicher Nachweise und Bemerkungen.

Ja selbst in der Form des Romanes und Drama's wurde Konrads Leben bearbeitet; „Conrad von Marburg. Ein Sucher der Ketzer und ein Mehrer des Christenglaubens“. Bilder aus dem XIII. Jahrhunderte von Louise Cuno. Marburg, Braun 1877. 8°, Seiten 318. „Konrad von Marburg“, Drama von L. Wollf. Köln, Klaunig 1881. Einzelne Beiträge zur Geschichte Konrads lieferten Chr. Fr. Ayrmann in seiner Disputation: „Sicilimenta ad historiam M. Conradi Marpurgensis“ Giessen 1733 und Estor in Kuchenbeckers Analecta Hassiaca Collectio I. 154, II. 72. Selbstverständlich enthalten auch alle grösseren Encyclopädien mehr oder weniger ausführliche Lebensbeschreibungen unseres Magisters, welche für gewöhnlich der Tendenz des betreffenden Sammelwerkes entsprechen. Ebenso kommt Konrad von Marburg in den verschiedenen Werken zur Sprache, welche über sein Beichtkind Elisabeth geschrieben wurden, ja J. Ph. Städtler fügt der deutschen Ausgabe von Montalemberts „Leben der hl. Elisabeth“ (S. 671 der III. Auflage) einen eigenen Excurs über unseren Magister bei, worin er einzelne Eigenthümlichkeiten desselben zu rechtfertigen sucht.

I. Capitel.

Juridische Grundlagen der deutschen Inquisition.

§. 1. Gesetze der Kirche und des Staates wider die Häretiker.

Die Reform des Clerus, welche Gregor VII. durch den Investiturstreit und Paschalis II. auf der Synode von Sutri (1111) selbst mit Preisgebung aller geistlichen Lehen anstrebte, war durch das Wormser Concordat und trotz desselben nur in sehr mässigem Umfange durchgeführt worden. So musste es kommen, dass das zweischneidige Schwert des Wortes Gottes von einem Clerus geführt, welcher durch geistliche und weltliche Angelegenheiten getheilt und letzteren oft nur zu sehr zugethan war, seinen Dienst versagte und der überall hereinbrechenden Häresie nicht gewachsen war. Diese Erscheinung drängte nun dahin auf andere Mittel zur Bekämpfung der Ketzerei zu denken und zwar zur Verhängung bürgerlicher Strafen gegen die Häretiker. Es ist ein eigenthümlicher Zug der Geschichte: die Macht der geistlichen und weltlichen Fürsten war es, welche jene Reformen zum grossen Theile hintertrieb und nun sollte das Schwert derselben Fürsten gegen Feinde gezogen werden, welche nie so mächtig und zahlreich hätten auftreten können, wenn Gregors Pläne wären verwirklichet worden.

An bürgerliche Strafen gegen die Ketzer zu denken lag im Geiste der Zeit und auch aus anderen Gründen sehr nahe. Denn einmal war der christliche Staat des Mittelalters und zumal das römische Kaiserthum mit der Kirche zu enge verbunden, als dass er ihr nicht seine Gewalt hier zur Verfügung gestellt hätte; sodann hatte das römische Recht immer mehr Eingang gefunden, mithin auch die Gesetze, welche dasselbe gegen die Ketzer, zumal gegen die Manichäer enthielt — ein Umstand, der um so grössere Tragweite haben musste, als im Zeitalter der Kreuzzüge das Grosstheil der Ketzer aus Neu-Manichäern bestand.

Bereits die Synode von Toulouse 1119 verordnete im Canon 3, dass die Petrobrusianer und deren Gönner nicht nur mit dem

Kirchenbanne belegt, sondern auch der weltlichen Gewalt zur Bestrafung ausgeliefert werden sollten. [1]) Die Rheimser Synode an Laetare 1148, wo Eugen III. präsidirte und auch deutsche Bischöfe wie Adalberon von Trier anwesend waren, verbot die Ketzer irgendwie zu unterstützen und liess den Eon de Stella in's Gefängniss werfen. [2]) Einen Schritt weiter ging das Generalconcil von Tours 1163 unter Alexander III., das auch von vielen deutschen Bischöfen, die von Barbarossa zu erscheinen verhindert worden waren, anerkannt wurde. Canon 4 desselben verbietet unter Androhung des Kirchenbannes Ketzer zu beherbergen, Kauf und Verkauf mit ihnen zu treiben; weiter verordnet es, den Katharern solle nachgeforscht werden, die Fürsten sollen dieselben gefangen nehmen und mit Güterconfiscation bestrafen. [3])

Die Bestimmungen dieser Synoden fanden ihre Erneuerung und Bekräftigung auf dem III. allgemeinen Concile im Lateran 1179. Allerdings beziehen sich diese Strafen, welche noch mit Landesverweisung, Degradirung zum Sclaventhum und Rechtslosigkeit verschärft wurden, nicht auf die Waldenser [4]) sondern nur auf die Albigenser, aber immerhin war damit durch eine ökumenische Synode principiell die Verhängung bürgerlicher Ketzerstrafen ausgesprochen [5]) und der Canon von grosser Tragweite, weil er die Unterthanen katharischer Landesherren ihrer Pflichten gegen solche Fürsten entband, zur Bekämpfung dieser Häresie mit den Waffen aufforderte und die Theilnehmer an solcher Fehde mit den Privilegien der Kreuzfahrer ausstattete.

Ein grosser Convent geistlicher und weltlicher Fürsten des Reiches tagte 1184 zu Verona, dessen Bedeutung durch die Anwesenheit des Kaisers Barbarossa und des Papstes Lucius III. noch erhöht wurde. Das Gesetz, welches daselbst gegen die Ketzer geschaffen wurde, ist die berühmte Decretale „Ad abolendam“ (c. 9 l. V, lit. VII.) welche gegen alle Häretiker „quibus diversa vo

[1]) Hefele C. G. V. 309.

[2]) Hefele C. G. V. 454.

[3]) Hefele C. G. V. 543.

[4]) Vgl. Hefele C. G. V. 637.

[5]) Das Decret ist grösstentheils ins Corpus j. c. aufgenommen (c. 8 l. V. tit. VII) und ist mit den Worten Leos eingeleitet: „Licet ecclesiastica disciplina, sacerdotali contenta judicio cruentas effugiat ultiones: catholicorum tamen principum constitutionibus adjuvetur ut saepe quaerant homines salutare remedium, dum corporale super se mentuunt supplicium evenire.“

cabula diversarum indidit professio falsitatum" als „Sanctio generalis" erlassen ist. Als Secte, welche neben anderen diese Verordnung zumal („imprimis") angeht, werden hier zum ersten Male auch die Waldenser aufgezählt. Sodann ist dieses Gesetz als ein Ausfluss der kirchlichen und der staatlichen Gewalt zu betrachten; denn am Convente waren auch weltliche Grosse und der Kaiser selbst betheiligt, daher die Verfügung von Lucius III. publicirt wurde: „Nos filii nostri carissimi Frederici illustris Romanorum Imperatoris semper Augusti praesentia pariter et vigore suffulti" „imperiali suffragante potentia" „de communi fratrum nostrorum consilio . . multorumque principum." Drittens werden die Fürsten unter Androhung der Excommunication und des Interdictes ihrer Gebiete aufgefordert, gegen die Ketzer vorzugehen; Bischöfe, die in diesem Geschäfte säumig sind, werden auf drei Jahre ihrer Würde enthoben; Städte, welche die Ketzerstrafen nicht exsequiren oder gar gegen dieses Gesetz Widerstand leisten, verlieren den Bischofsitz und Verkehr mit anderen Städten; endlich sollen alle, welche von der Gewalt der Bischöfe exempt sind, dieses Vorrecht in Sachen der Häresie nicht mehr geniessen. Genau werden auch die Strafen für die Ketzer und deren Gönner festgestellt, auf welche wir noch zurückkommen müssen.

Am denkwürdigsten bleibt aber die Einführung der bischöflichen Inquisition durch diesen Convent. Der entsprechende Theil des Decretes lautet: „Ueberdiess fügen wir über Anrathen der Bischöfe und Anregung der kaiserlichen Hoheit und ihrer Fürsten („suggestione culminis imperialis et principum ejus") noch bei, dass jeder Erzbischof und Bischof entweder in eigener Person oder durch den Archidiacon und andere geeignete und ehrenwerthe Personen ein bis zweimal im Jahre jene Pfarreien besuche, von denen man hört dass daselbst Ketzer sich aufhalten, und drei oder mehrere gutbeleumundete Männer, oder wenn nöthig, die ganze Nachbarschaft eidlich verpflichte, dem Bischofe oder Archidiacon alle jene anzuzeigen, welche Ketzer sind, Conventikel besuchen oder doch in ihren Sitten und in ihrer Lebensweise sich von anderen Gläubigen auffällig unterscheiden. So Verklagte hat der Bischof oder Archidiacon vorzurufen. Können sich dieselben nach landesüblicher Form vom Verdachte nicht reinigen oder fallen sie später in die alte Perfidie zurück, so sollen sie gemäss dem Richterspruche des Bischofs gestraft werden. Angeklagte, welche sich weigern, von dem Verdachte der Häresie sich durch einen Eid

zu reinigen, sollen eo ipso als Ketzer betrachtet und behandelt werden."

Auf dem Boden dieses Gesetzes steht das Vorgehen Innocenz III. gegen die Ketzer [1]) und das Decret des IV. allgemeinen Concils im Lateran 1216. [2]) Eine genauere Fassung aber erhielt zunächst die Bestimmung für die „saeculares potestates." Dieselben, welcher Art sie immer seien („quibuscunque fungantur officiis") sind zu gemahnen und zu beeiden, die als Ketzer bezeichneten aus dem Gebiete zu entfernen („de terris exterminare"). Geschieht diess trotz weiterer Aufforderung nicht, so haben die Bischöfe des Landes über den weltlichen Herrn den Bann zu verhängen, eventuell nach Jahresfrist hievon dem Papst Anzeige zu erstatten, welcher sodann die Unterthanen vom Eide der Treue entbindet und das Land den Rechtgläubigen zu erobern übergibt. Für die Bischöfe aber, welche den Ketzern ihrer Diöcesen gegenüber nachlässig erscheinen, wird jetzt Entsetzung von ihrer Würde und Wiederbesetzung derselben durch eine eifrigere Persönlichkeit verordnet.

Frägt man nun, welche Aufnahme und Durchführung diese Gesetze auf deutschem Boden gefunden haben, so fällt zunächst auf, dass von 22 deutschen Synoden, welche Hartzheim bis zum Jahre 1233 aufzählt, keine einzige die Durchführung derselben in den einzelnen Diöcesen und Kirchenprovinzen in Angriff nimmt, und nur zwei, nämlich die von Hildesheim 1224 und Trier 1231 von diesen Gesetzen den Ketzern gegenüber Gebrauch machen; ebenso werden wir sehen, dass auch sonst trotz des zahlreichen Auftretens von Häretikern verhältnissmässig selten auf Grund dieser Statuten gegen dieselben eingeschritten wurde.

Zu wiederholtenmalen versprachen dagegen die deutschen Könige die Handhabung der Ketzergesetze. So versicherte Philipp von Schwaben 1198, er werde für das ganze Imperium ein Gesetz erlassen und durchführen, welches jeden Excommunicirten dem Reichsbanne verfallen erkläre [3]), und Otto IV. gelobte am 22. März 1209 er werde zur Ausrottung der Häresie es an seiner Hilfe und kräftigen Mitwirkung nicht fehlen lassen. [4]) Dasselbe

[1]) Zumal das Decret pro Clero, consulibus et populo Viterbiensi. C. 10. lib. V. t. VII.

[2]) C. 13. l. V. t. VII.

[3]) Hartzheim III. 468.

[4]) „Super eradicando autem haereticae pravitatis errore auxilium dabimus et operam efficacem." M. G. Leg. II. 217.

that mit denselben Worten Friedrich II. zu Eger am 12. Juli 1213 und im September 1219 zu Hagenau.[1]) Wie vollständig Friedrich II. auf die Ketzergesetze der Kirche einging zeigt seine Constitution in der Peterskirche 22. November 1220, welche die Worte des vierten Lateranconciles nur soweit ändert, als es die Verschiedenheit des Gesetzgebers fordert: „Sämmtliche Ketzer beiderlei Geschlechtes . . . verurtheilen wir zu ewiger Infamie, erklären sie als friedlos und der Acht verfallen, und gestatten, dass deren Güter confiscirt und nie zurückerstattet werden, so zwar, dass auch die Kinder dieselben nicht erben können, da es schwerer ist die ewige als die zeitliche Majestät zu beleidigen. Diejenigen, welche der Häresie verdächtig sind und ... ihre Unschuld nicht beweisen können, sind als infam und geächtet zu betrachten und nach Jahresfrist als Ketzer zu verurtheilen. Für ewige Zeiten bestimmen wir, dass die Behörden (Potestates, consules, rectores), wess Amtes sie immer walten . . . öffentlich schwören müssen sämmtliche von der Kirche als Ketzer bezeichnete aus den Landen, so ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen zu entfernen („exterminare“) ... widrigenfalls sie nicht mehr als Behörden betrachtet werden und ihr Rechtsspruch als ungiltig und nichtig erscheint. Ein Landesherr, welcher von der Kirche aufgefordert und gemahnt, sein Gebiet von der Ketzerei nicht säubern will — dessen Land überlassen wir nach Jahresfrist den Katholiken zur Eroberung und dieselben sollen, nachdem sie es von der Ketzerei gesäubert, dasselbe ohne Widerspruch besitzen und im reinen Glauben erhalten.“ Hierauf folgen die Strafbestimmungen gegen die Ketzer, conform den Bestimmungen des vierten Concils im Lateran. Das Ganze wurde den Doctoren und Scholaren von Bologna zur Eintragung in die Codices und zum Vortrage übersendet.[2]) Cardinal Hugo von Ostia aber wurde von Honorius III. beauftragt, für die weitere Publicirung des kaiserlichen Statutes Sorge zu tragen.[3])

Von Seite der Reichsgesetzgebung fehlte es also an Verordnungen gegen die Ketzer nicht, wohl aber an der Durchführung derselben. Da das Gesetz vom 22. November 1220 zunächst für die Verhältnisse in Italien bestimmt war — „Potestates, consules, rectores“ werden dort zum Vollzug der Strafen aufgefordert — so

---

[1]) M. G. Leg. II. 224. 232.

[2]) M. G. Leg. II. 244. 245.

[3]) d. 25. März 1221. Potthast Reg. 6598.

würden in Deutschland die Burggrafen (Vicecomites) der geistlichen Herren und ebenso die Schultheisse und Vögte sich wenig der Sache angenommen haben, auch wenn es zur Organisirung der Inquisition in deutschen Landen gekommen wäre. Allerdings hätten die Bischöfe in ihren Städten ein leichteres Vorgehen gehabt, da ihre Rechte und Befugnisse durch die Entschliessungen des Kaisers nunmehr eine Erweiterung erfuhren,[1]) aber es kam auch hier zu keinem Einschreiten gegen die Häretiker, weil letztere vorsichtig genug waren und in so kritischer Zeit sich verborgen hielten. Mit Ausnahme vereinzelter Fälle, auf welche wir später zurückkommen müssen, sind die Ketzergesetze der Kirche und des Staates in Deutschland bis zum Schlusse des ersten Viertels des 13. Jahrhundertes ohne bedeutenden Einfluss geblieben.

§. 2. Erweiterung der Ketzergesetze und Einführung der päpstlichen Inquisition in Deutschland.

Sowohl die kirchliche als staatliche Gesetzgebung verlangt die Auslieferung der überwiesenen Ketzer an die weltlichen Organe, damit sie mit der „gehörigen Strafe geahndet werden“, („debita poena puniendi.“) Es frägt sich nun, was man hier unter „debita poena“ zu verstehen habe? Schon der Umstand, dass das Lateranconcil von 1179 sein Decret mit einer Stelle des hl. Leo einleitet, welche die Worte „cruentae ultiones“ und „supplicium“ gebraucht;[2]) dass die Landesherren verpflichtet werden „haereticos exterminare“,[3]) endlich dass mehrere Hinrichtungen in dieser Zeit vorkommen, scheint dahin zu deuten, dass man unter der „animadversio debita“ die Todesstrafe zu verstehen habe. Allein sieht man sich die Sache genauer an, so stellt sich dieselbe anders heraus. Die Gesetzgebung Innocenz III. gegen die Ketzer fusst auf den Decreten von 1179 und 1184. Wäre nun dort irgend die Todesstrafe gemeint, so hätte der Papst, welcher in der Decretale von 1199 aus der Todesstrafe für Majestätsverbrechen die Zulässigkeit einer wenigstens ebenso grossen Strafe für die Beleidigung der göttlichen Majestät postulirte, sicher auf die Todesstrafe der Ketzer verfallen — allein er folgert nur, dass, wenn Verbrecher ersterer

[1]) Vgl. M. G. leg. II. 229. 236.

[2]) C. 8 l. V. t. VII. Vgl. oben S. 2. Anm. 5.

[3]) Lat. IV. in C. 13 L. V. t. VII. u. Constitutio in Basilica b. Petri 1220 in M. G. leg. II. 244.

Art enthauptet werden, dann auch die Ketzer von ihrem Haupte, welches Christus ist, getrennt, d. i. mit dem Kirchenbann belegt werden müssen. Man wird wohl auch nicht irre gehen, wenn man das „eradicare haereticam pravitatem" als correlat mit dem „efficaciter ecclesiam contra haereticos adjuvabunt" des Veroneser Conventes und dem späteren „exterminare haereticos de terris suae jurisdictioni subjectis" des IV. Lateranconciles betrachtet; aber wir finden, dass Otto IV., welcher Gründe genug hatte jenem Versprechen nachzukommen, den Ausweisungsbann über Ketzer in Italien verhängte mit all den Folgen, welche er in jenem Lande hatte, als Einziehung des Gutes und Zerstörung des Hauses.[1]) Wir finden aber nirgends, dass eine solche Durchführung des gegebenen Versprechens Innocenz III. nicht genügt hätte, sondern im Gegentheile, er verlangt auch vom Erzbischofe von Aix nur bei den weltlichen Grossen durchzusetzen, dass sie die hartnäckigen Häretiker „proscribant et bona eorum confiscent."[2]) Der Papst steht also auf dem Boden des römischen Rechtes, der „legitimae sanctiones" wie er sich 1199 ausdrückt; er nennt die Ketzer (Katharer) nicht Manichäer, sondern einfach Häretiker und für letztere war nicht wie für erstere die Todesstrafe, sondern die „poena exilii", die „perpetua deportatio" vorgeschrieben.[3])

Unter solchen Umständen kann auch für Deutschland weder von einem weltlichen noch von einem kirchlichen Gesetze die Rede sein, welches die Todesstrafe für Ketzer statuirte.[4]) Demungeachtet aber kann man bei dem „efficaciter ecclesiam contra haereticos adjuvare", der „animadversio debita" und dem „exterminare" sehr wohl an die Todesstrafe denken, denn bei den germanischen Völkern und zumal bei den Deutschen hatte sich durch das Gewohnheitsrecht diese Strafe eingebürgert, sei es von dem Verfahren gegen Giftmischer und Zauberer wie Ficker glaubt, oder durch Einfluss des römischen Rechtes, wie Hergenröther anzunehmen

---

[1]) „Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei" von Julius Ficker in Mühlbachers „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" I. B. 1880. p. 183. — Vgl. „L'hérésie et le bras séculier au moyen âge jusqu'au XIII. siècle" par J. Havet in der „Bibliothèque de l'école des chartes." 1880. Livraison 5 et 6. Auch separat erschienen: Paris Champion 1881. S. 67.

[2]) Ficker l. c. 189, daselbst mehrere Beispiele.

[3]) L. 8, §. 2, 5. Cod. 1. 5. Vgl. Ficker l. c. 190.

[4]) Vgl. M. G. IX. 542. Con. Zwetl. altera. Havet l. c. 50 ff.

scheint.[1]) Ja die Wahl dieser vagen, zweideutigen Ausdrücke scheint nicht ohne Rücksicht auf die germanischen Länder vor sich gegangen zu sein. Das bestehende deutsche Gewohnheitsrecht drückt nun der Sachsenspiegel mit dem Satze aus: „Swilch cristenman ungeloubic ist oder mit zoubere ummegat oder vergiftnisse und des verwunden den sal man uf der hurt burnen.“[2]) Auffällig erscheint hier, dass die analoge Stelle im „Spiegel deutscher Leute“ fehlt, im Schwabenspiegel (hr. von Lassberg 1840 §. 313) aber vorkommt, obwohl der Deutsche Spiegel zwischen den beiden andern in der Mitte steht, ja der Schwabenspiegel sogar auf dem Deutschen zu fussen scheint.[3]) Auch ist es für unsere Sache gleichgiltig, wann zwischen 1198 und 1235 der Sachsenspiegel geschrieben wurde, denn es handelt sich bei demselben nicht um Gesetze, welche mit ihrer Publicirung rechtskräftig werden, sondern nur um die private Aufschreibung des bereits bestehenden Rechtes. Aehnlich steht es hier auch mit der „Treuga Henrici“, beziehungsweise mit der controversen Datirung derselben; denn auch dort kommt nur die „poena debita“ ohne genauere Angabe ihrer Art vor.[4]) Aus all dem geht hervor, dass bis 1224 es im Reichsgebiete kein Gesetz gab, welches für Ketzer die Todesstrafe als „poena debita“ verlangt hätte, wohl aber, dass in Deutschland gewohnheitsrechtlich diese Strafe angewendet werden konnte.

Allein das deutsche Gewohnheitsrecht scheint nicht ohne Rückwirkung auf die Gesetzgebung geblieben zu sein. Gerade als ein Deutscher, Erzbischof Albert von Magdeburg, Legat für die Lombardei und die Romaniola war, erfolgte für erstere das Gesetz Friedrich II. vom März 1224, welches für überwiesene Ketzer den

---

[1]) „Katholische Kirche und christlicher Staat.“ Freiburg 1876. p. 427. Bemerkenswerth ist, dass auch bei den Griechen bei Ketzerhinrichtungen der Feuertod angewendet wurde, so 1119 und 1157. Hergenröther K. G. III. 393.

[2]) Codex Lipsiensis der Heidelberger Ausgabe 1448 II. art. 13. §. 7.

[3]) „Spiegel deutscher Leute“ nach der Innsbrucker Handschrift hr. von Ficker. Innsbruck 1859. Vgl. p. IV. ff.; 196.

[4]) M. G. leg. II. 267. Vgl. daselbst die Einleitung und Waitz „Verfassungsgesch.“ VI. 440, VIII. 491. Dass diese Treuga von König Heinrich VII. stamme wird nunmehr fast allgemein angenommen. Art. 21 lautet: Heretici incantatores, malefici quilibet de veritate convicti et deprehensi ad arbitrium iudicis poena debita punientur.“ Art. 22: „Quemcunque episcopus excommunicaverit et eum imperatori vel regi per literas suas vel viva voce excommunicatum denunciaverit, illum et imperator et rex proscribent et ab ea proscriptione non, nisi prius parti lese satisfecerit, absolvetur.“

Feuertod oder das Ausreissen der Zunge verordnete.[1]) Den Erlass dieses Gesetzes begründete der Kaiser mit dem Umsichgreifen der Häresie in Norditalien. Als aber Gregor IX. am 29. September 1227 über den Kaiser den Kirchenbann verhängte, die Häupter der Christenheit in Unteritalien gegenseitig Krieg führten und die Katharer im südlichen Frankreich mit den Waffen überwältigt wurden, verbreitete sich in Deutschland die Häresie in ganz auffälliger Weise. Daher ist es kein Wunder, dass nach dem Frieden von San Germano, 23. Juli 1230 eine Reihe von Decreten erschien, deren Spitze dieses Mal gegen die Ketzer in Deutschland gerichtet war. Bereits 1228 untersagte der Papst, dass Laien „cuiuscunque sint religionis“ predigen[2]) und erneuerte im August des folgenden Jahres den Bann über alle Ketzer, deren Gönner und Hehler;[3]) ein viel eingehenderes Gesetz aber publicirte Gregor IX. im Jahre 1231 wie es scheint im Februar.[4]) Im Allgemeinen fusst dasselbe auf dem Decrete des vierten Lateranconciles, enthält aber zwei neue Bestimmungen, nämlich dass bereits festgenommene Ketzer, auch wenn sie sich mit der Kirche aussöhnen wollen, in ewigen Kerker zu geben sind,[5]) sodann dass jedermann, auch wenn er von den Inquisitoren nicht aufgefordert wird, unter Androhung des Bannes die Ketzer zu denunciren hat.[6])

Die nächste Folge dieses Erlasses war wohl die Constitution des Senators von Rom,[7]) wodurch derselbe sich beim Antritte

---

[1]) M. G. leg. II. 252. „Capiatur auctoritate nostra ignis iudicio concremandus vel ut ultricibus flammis pereat, aut si miserabili vite ad coërcitionem aliorum elegerint reservandum eum linque plectro deprivent.“ Vgl. dazu Ficker in Mittheilungen I. 198 und 430.

[2]) Chronica Erphord. minor. M. G. XXIV. 172.

[3]) Raynald XIII. 1229 n° 37.

[4]) C. 15 de haeret l. V. t. VII. Raynald 1231. n° 14 Vgl. Ficker l. c. 203.

[5]) „Si qui autem de praedictis postquam fuerant deprehensi redire voluerint ad agendam condignam penitentiam, in perpetuo carcere detrudantur.“ Es ist „voluerint“ nicht wie in der Decretale C. 15 de haret l. V. t. VII. „noluerint“ zu lesen und das „deprehensi“ zu beachten. Vgl. Can. 10 und 11 der Synode von Toulouse 1229, welche nicht einen „haereticus vestitus“ der freiwillig, sondern nur einen der erst aus Furcht vor der Strafe zurücktritt auf diese Weise unschädlich macht.

[6]) „Qui haereticos sciverit vel aliquos occulta conventicula celebrantes seu a communi conversatione fidelium et moribus dissidentes, eos studeat indicare confessori suo vel alii per quem credat ad praelati sui notitiam pervenire, alioquin excommunicationis sententia percellatur“

[7]) Raynald 1231 n° 16.

seines Amtes eidlich verpflichten musste, alle Ketzer als friedlos zu erklären, die denuncirten einzusperren, die von der Kirche verurtheilten binnen acht Tagen mit der „animadversio debita" zu ahnden. Von den Gütern der Ketzer hat der Kläger das erste Drittel, der Senator das zweite zu erhalten, das dritte aber soll zur Instandhaltung der Stadtmauern verwendet werden. Wer die Ketzer nicht angibt, hat zwanzig Pfund zu zahlen oder wird friedlos erklärt. Ein Senator, welcher diese Constitution nicht beschwört, kann sein Amt nicht antreten, verliert es aber auch, wenn er dem Schwure untreu wird.

Das Gesetz des Papstes sowohl wie die Constitution des römischen Senators sind um so wichtiger, als sie allem Anscheine nach an sämmtliche Erzbischöfe versendet wurden; von Mailand, Salzburg und Trier sind uns darüber die Belege erhalten.[1]) Was der Papst verlangt, ist monatliche Verkündigung des Decretes und Eintragung der Constitution in die Statuten und Rechtsbücher. Auffälliger Weise wird auch hier nicht angegeben, worin die „animadversio debita" zu bestehen habe? Der Ausdruck „perpetuo diffidentur" kommt allerdings vor, scheint aber nur das geringste Ausmass an Strafe anzudeuten; denn auch die Gönner, welche hier milder behandelt erscheinen, sollen im Wiederholungsfalle „gänzlich ex urbe" verwiesen werden. Offenbar ist schon ein Einfluss des Verfahrens in Norditalien vorhanden und Richard von San Germano berichtet gerade zum Februar 1231, dass in Rom Ketzer verbrannt wurden.[2]) Unter solchen Umständen ist leicht zu ermessen, wie diese Constitution in Deutschland interpretirt wurde; auch die eigenthümliche Gütervertheilung, welche sie vorschreibt, konnte keine Schwierigkeit bieten; denn wir finden dieselbe durch einen Erlass des Königs Heinrich, gegeben zu Worms am 2. Juni 1231, geregelt.[3])

Ihre volle Entwicklung erreicht die Gesetzgebung gegen die Ketzer auf dem berühmten Reichstage von Ravenna, December 1231 bis März 1232. Durch das „Edictum contra communia civitatum" im Jänner 1232 hob der Kaiser die Autonomie der bischöflichen Städte auf, was für das Inquisitionsverfahren nur vortheilhaft sein konnte, indem die Bischöfe nunmehr sämmtliche ohne ihre Gut-

---

[1]) Böhmer Acta 665. Meiller Reg. der Salzb. Erz. 252 n° 372. Raynald 1231 n° 18.

[2]) Raynald 1231 n° 13.

[3]) M. G. leg. II. 284.

heissung aufgestellten Bürgermeister, Burggrafen und dgl. absetzen konnten. Bereits am 22. Februar desselben Jahres folgte eine Wiederholung des Ketzergesetzes vom 22. November 1220 mit dem Zusatze: „Adjicimus insuper, quod haereticus convinci per haereticum possit et quod domus patarenorum, receptatorum, defensorum et fautorum eorum sive ubi docuerint aut manus aliis imposuerint destruantur nullo tempore restructure.“ [1])

Im März desselben Jahres publicirte Friedrich II. das berühmte Ketzergesetz von Ravenna. Dass sich selbes zunächst auf die Verhältnisse in Deutschland beziehe, geht schon daraus hervor, dass es nicht mehr an die „Consules und Potestates“ sondern an die Fürsten, Bischöfe, Aebte, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Freiherren, Schultheisse, Burggrafen, Vögte, Richter, Ministerialen und Amtsleute des Kaiserthums gerichtet ist; ebenso auch daraus, dass der Kaiser das Gesetz erlässt, damit „aus Deutschlands Marken, wo beständig der echte Glaube geblüht, die emporwuchernde Häresie auf jede Art entfernt werde.“ Oft hatte Friedrich betont, dass er die Bestimmung seiner Person zur Kaiserwürde dem Papste verdanke, die kaiserliche Gewalt selbst aber bezeichnet er als unmittelbar von Gott stammend und als unabhängig vom Papstthume. Aber gerade diese Umstände zwingen ihn gegen die Vipernbrut der Häresie einzuschreiten. [2]) Statt der bischöflichen Inquisition führt nun der Kaiser die päpstliche ein, ohne deswegen dem Eifer anderer Leute Abbruch thun zu wollen. Das Gesetz bestimmt hierüber: „Welche Ketzer immer durch die vom apostolischen Stuhle aufgestellten Inquisitoren oder durch andere Eiferer des orthodoxen Glaubens in den Städten, Flecken oder anderen Orten des Reichsgebietes aufgefunden werden, sollen auf Verlangen der Inquisitoren sowohl, als auch anderer katholischer Männer von denjenigen, welche daselbst Gerichtsbarkeit üben, gefangen gesetzt und behutsam verwahrt werden. Sobald aber dieselben durch kirchlichen Rechtsspruch als schuldig erklärt sein werden, sollen sie schmählichen Todes hingerichtet werden, weil sie die Geheimnisse des Glaubens und Lebens verschmäht haben.“ Das Gesetz bezieht sich auch auf die Hehler, Gönner und Rückfälligen, versichert allen, welche die Durchführung desselben fördern, dass es

---

[1]) M. G. leg. II. 288.

[2]) „Commissi nobis celitus cura regiminis et imperalis, cui dante Domino presidemus fastigium dignitatis, materialem quo divisim a sacerdotio fungimur gladium . . exigunt exerendum.“ M. G. leg. II. 288.

damit ein gutes, gottgefälliges Werk vollziehen, so wie denn auch alle, welche hierin lässig seien, wissen sollen, dass sie deshalb als unnütz vor Gott und als strafbar vor dem Kaiser erscheinen. Die Todesstrafe für Ketzerei, welche in diesem Gesetze klar ausgesprochen ist, erscheint somit zuerst in Deutschland als Gewohnheitsrecht, seit 1224 in Oberitalien als gesetzlich vorgezeichnet und seit März 1232 auch für Deutschland zum erstenmale durch ein Gesetz vorgeschrieben.

Hiemit haben wir die Entwicklung der Ketzergesetzgebung bis zu jener Zeit fortgeführt, wo die Inquisition in Deutschland, zumal aber Konrad von Marburg seine volle Thätigkeit entfaltet. Auf manches werden wir seinerzeit wieder zurückkommen, anderes wie die Durchführung dieser Gesetze am Rheine erst später erwähnen; wir fügen hier nur noch die Worte Böhmers an, wenn er vom Gesetze von Ravenna in seinen Regesten (151) bemerkt: „diese verordnung giebt wohl den rechten schlüssel zu den betreffenden vorgaengen in Deutschland bis zur anklage gegen den grafen von Sain und zur ermordung des Konrad von Marburg.“

§. 3. Die Denkweise des Mittelalters über die Ketzerstrafen.

Wir finden, dass im Mittelalter das gewaltsame Vorgehen gegen die Ketzer allenthalben üblich war, ja dass bei den germanischen Völkern geradezu die Todesstrafe zuerst durch das Gewohnheitsrecht, später durch das Reichsgesetz gegen dieses „Verbrechen“ in Anwendung kam. Frägt man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so lassen sich deren mehrere anführen. Zunächst betrachtete man die Häresie als ein wirkliches Verbrechen, als einen Abfall vom Glauben und der Kirche, deren Jurisdiction der Katholik unterstellt ist; die Ketzerei ist daher eine Untreue, eine Schlechtigkeit, welche wenigstens auf einem Missbrauch der Glaubensgnade beruht: daher die Bezeichnungen: „filii diffidentiae“, „pravitas haeretica“. Von diesem Standpuncte aus erklärt sich der strenge Unterschied zwischen Ketzern einerseits und den Irrgläubigen, Juden und Ungläubigen andererseits. Letztere haben nie der Kirche Treue geschworen, nie sich ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt, daher können sie auch von der Kirche nicht belangt werden, und es ermangelt ihnen die Makel des Verbrechens. Dazu kam, dass für die Rechtgläubigen gerade die Ketzer mit ihrem ausgebildeten Proselytenwesen die grösste Gefahr bildeten. Als daher

die Ketzer sich auf die Parabel vom Unkraut und Weizen beriefen, antwortete man ihnen, der Weizen nicht das Unkraut solle hiemit geschont werden und letzteres müsse ausgejätet werden, wenn sonst der Weizen so wie so zu Grunde ginge.[1]) Daher zeigt der Verlauf der Begebenheiten auch die Erscheinung, dass gerade zu jener Zeit der Kampf gegen die Ketzer am heftigsten war und die Strafen am härtesten gehandhabt wurden, wo die Gefahr des Ueberwucherns der Häresie über die Orthodoxie am grössten war, „als es in Frage stand, ob das Christenthum oder der manichäisch-gnostische Dualismus den Sieg davon trage und die Gefahr für die christliche Kirche und Bildung grösser als je zuvor war.“[2]) „Jene gnostischen Secten die Katharer und Albigenser, welche eigentlich die harte und unerbittliche Gesetzgebung des Mittelalters gegen Häresie hervorriefen und in blutigen Kriegen bekämpft werden mussten, waren die Socialisten und Communisten jener Zeit. Sie griffen Ehe, Familie und Eigenthum an. Hätten sie gesiegt, ein allgemeiner Umsturz, ein Zurücksinken in Barbarei und heidnische Zuchtlosigkeit wäre die Folge gewesen. Dass auch für die Waldenser mit ihren Grundsätzen über Eid und Strafrecht der Staatsgewalt schlechterdings keine Stätte in der damaligen europäischen Welt war, weiss jeder Kenner der Geschichte.“ Wie wahr diese Worte von Döllingers[3]) insbesonders auch für Deutschland sind, wird sich zeigen, wenn wir im II. und III. Capitel dieses Buches die Verbreitung und Doctrin der Secten Deutschlands betrachten. So stellte sich auch das III. Lateranconcil auf den Standpunct der Nothwehr als es die Strafen gegen die Albigenser beschloss.[4]) Wer gegenwärtig über das Verhältniss der verschiedenen Confessionen urtheilt und spricht, stellt sich fast unwillkürlich auf den Standpunct der Parität, welche aus der Achtung vor der Ueberzeugung des einzelnen entspringt. Wie fremd aber dieser Standpunct dem gesammten Mittelalter war, geht klar schon daraus hervor, dass man weder auf dem Reichstage zu

---

[1]) So Wilhelm von Paris: Opera, Paris 1674. tom. I. I. 28.

[2]) Hefele C. G. V. 732.

[3]) „Kirche und Kirchen“ 51.

[4]) „ut jam non in occulto sicut aliqui (alibi) nequitiam suam exerceant, sed suum errorem publice manifestent et ad suum consensum simplices attrahant et infirmos.“ „Tantam immanitatem exercent ut nec ecclesiis nec monasteriis deferant, non viduis et pupillis, non senibus et pueris nec cuilibet parcant aetati aut sexui sed modo paganorum omnia perdant et vastent.“ Canon 27.

Augsburg 1555 noch beim westphälischen Frieden zu demselben sich zu erschwingen vermochte; denn die Parität wurde daselbst nicht jeder Confession gewährt, sondern nur jenen, welche sich das Recht hiezu mit den Waffen errungen hatten; sie wurde also nicht aus Achtung vor der subjectiven Ueberzeugung des Einzelnen eingeräumt, und daher nicht den einzelnen Individuen, sondern nur den Reichsunmittelbaren verliehen. Daher war aber auch der Kampf der Ketzer gegen Kirche nicht ein Ringen um die Parität, sondern um die Oberhand. Hieraus machten die Katharer im 13. Jahrhundert kein Hehl, ja selbst Melanchthon und Calvin standen noch vollkommen auf diesem Standpuncte, wie aus des ersteren Abhandlung, dass Ketzer mit Recht durch das Schwert zu strafen seien und des letzteren zustimmendem Briefe hervorgeht.[1]) Auch Heinrich VIII. von England, welcher die Katholiken als Hochverräther viertheilen und die Protestanten als Ketzer verbrennen liess, dachte nicht anders.

Zu allen dem kommt das eigenthümliche Verhältniss, welches im Mittelalter zwischen Kirche und Staat überhaupt, insbesonders aber in der „Respublica christiana“ des römisch-deutschen Reiches obwaltete. Wie heutzutage das Naturrecht die Grundlage der Staaten bildet und aus ihm die positiven Gesetze hergeleitet werden, so bildete im Mittelalter das christliche Dogma die unantastbare Basis des Rechtes, und die Gesetze fanden in demselben ihre Grundlage. Wie also heutzutage keine dem Gesetze entgegenstehende subjective Ueberzeugung das Ueberschreiten desselben rechtfertigen kann, so konnte damals auch keine gegen das Christenthum verstossende subjective Ansicht Gnade finden. Daher gehen alle Beweise mittelalterlicher Gelehrter für die Rechtmässigkeit der Ketzerstrafen von dieser Grundlage aus, und Niemand, der diese Strafen tadelte, verurtheilte sie wegen dieser Basis, sondern aus anderen Gründen; ja selbst Friedrich II., so freisinnig und rationalistisch er auch war, musste sich dieser Ueberzeugung seines Jahrhundertes fügen.

---

[1]) „Tuo iudicio prorsus assentior. Affirmo etiam vestros magistratus juste fecisse, quod hominem blasphemum (Michaelem Servede) re ordine judicata interfecerunt.“ Int. Calv. ep. 187. Auch die Sorbonne censurirte unter anderen Sätzen aus Luthers „de captivitate babylonica“ diesen: „Haereticos comburere est contra libertatem Spiritus.“ „Haec propositio est falsa contra voluntatem Spiritus divini asserta et errori Catharorum et Waldensium consona.“ D'Argentré l. c. 373.

Sobald einmal die Bestrafung der Häresie principiell anerkannt war, musste die Strafe gegen dieselbe eine harte sein; denn da der Glaube auf der Auctorität des sich offenbarenden Gottes beruht, so konnte die Ketzerei nur als eine Beleidigung der göttlichen Majestät aufgefasst werden und musste mit jenen Strafen belegt werden, welche sonst Majestätsverbrecher trafen: „cum longe sit gravius eternam quam temporalem offendere majestatem.“ [1])

Ungeachtet dieser Motive für die bürgerlichen Ketzerstrafen finden wir, dass gebildete Männer zwar nicht die Gerechtigkeit wohl aber die Zulässigkeit derselben, zumal aber der Todesstrafe in Zweifel setzten. Es tritt uns also im Mittelalter dieselbe Erscheinung vor Augen wie im Alterthum, wo der hl. Augustin sich für, Martin von Tours, Ambrosius von Mailand und P. Siricius, sich gegen die Todesstrafe der Häretiker aussprachen. So fand Bischof Roger II. († 1048) in seiner Diöcese Ketzer, welche er Arianer nannte und wandte sich an Bischof Wazo von Lüttich mit der Frage, was er gegen dieselben thun solle. Letzterer wies ihn auf die Parabel vom Unkraut und Weizen hin (Math. 13. 24) und bat ihn, nicht das weltliche, sondern nur das geistliche Schwert dagegen zu gebrauchen. [2]) Ebenso verurtheilte Wazos Biograph Anselm von Lüttich das Vorgehen des Kaisers Heinrich III. gegen die Ketzer in Goslar (1052): „Man möge zusehen, ob es mit Fug („irreprehensibiliter“) geschehen sei, dass die Ketzer von Goslar, nachdem man ihren Aberglauben lange untersucht und gerechter Weise mit dem Kirchenbann ihrer Hartnäckigkeit wegen geahndet, dieselben überdies noch gehängt habe, bloss desshalb, weil sie keine Hühner tödten wollten.“ Anselm findet also die Häresie erwiesen, also die kirchliche Strafe gerecht, von der bürgerlichen aber zweifelt er, ob sie gebilligt werden könne.

Die hl. Hildegard, die berühmte Abtissin welche sogar von der Sorbonne in schwierigen Fragen zu Rathe gezogen wurde, billigt die Ketzerstrafen im allgemeinen, nicht aber die Todesstrafe. „Das ganze Land,“ schreibt sie, „ist durch Ketzer befleckt. Daher ihr Könige nehmt diesem Volke seine Habe und treibet es

[1]) Friedrichs Constitutio von Ravenna 22. Feb. 1232 und vom März 1232. M. G. leg. II. 288, 289.

[2]) M. G. VII. 227. Wazo bemerkt selbst: „Haec autem dicimus non quod haereticorum pertinaciam tutari velimus, sed quia hoc in divinis legibus nusquam sancitum noverimus“ Gesta epp. Leodiens. M. G. XXIV. 73.

aus der Kirche (aus den christlichen Ländern) hinaus, aber tödtet es nicht, denn nach Gottes Ebenbild ist es geschaffen!"[1]) Hildegards Zeitgenosse, der hl. Bernhard, tadelt das sofortige Hinrichten der Ketzer, gestattet aber, um grössere Uebel zu verhüten, deren Hinrichtung durch den weltlichen Arm, falls alle angewandten Mittel fehlschlagen.[2])

Welchen Standpunct in dieser Frage das 13. Jahrhundert einnahm, zeigt uns die Summa des hl. Thomas von Aquin. Er betrachtet die Häresie als eine Sünde, welche ärger als Falschmünzerei ist und daher nicht nur mit dem Kirchenbanne, sondern auch mit dem Tode gestraft zu werden verdient.[3]) Andererseits fährt er fort, aber gezieme es der Milde der Kirche (nach Titus 3. 10) den Ketzer zweimal zu gemahnen und ihn dann erst als aufgegeben („submersus") zu betrachten und zu strafen. Gegen solches Verfahren könne die Parabel vom Weizen und Unkraut nicht angezogen werden, welche nur für den Fall zutrifft, wo das Unkraut nicht ausgerottet werden kann, ohne den Weizen mitauszureissen.

Wir sehen, dass hier die Stelle in der Erklärung eine Einschränkung findet, die ihr zu Wazos Zeiten noch nicht beigegeben wurde. Dabei ist hervorzuheben, dass sich bei Thomas von Aquin nie die Behauptung findet, Ketzer müssen mit dem Tode bestraft werden, sondern nur dass es gerechter Weise geschehen könne[4]) So war gegen die Mitte des 13. Jahrhundertes in der Wissenschaft die Erlaubtheit der Todesstrafe zur allgemeinen Anerkennung gekommen, ja in den Gesetzen war diese Strafe vorgeschrieben und der Zeitgeist fand sich hiemit in vollem Einklange;

---

[1]) Bibl. Pat. Lugd. XXIII. 568.

[2]) Haeretici capiantur potius quam effugentur. Capiantur dico non armis sed argumentis." Wirkt diess nicht „jam melius effugatur aut etiam religatur quam sinitur vineas demoliri." Sermo 54. in Cant. cant. c. 8. Ueber eine Ketzerverfolgung durch das Volk schreibt er S. 6 c. 12 „Approbamus zelum sed factum non suademus quia fides suadenda est non imponenda. Quamvis melius procul dubio gladio coercentur illius videlicet qui non sine causa gladium portat, quam in suum errorem multos trajicere permittantur."

[3]) II. II. Quest XI. art. 3. „Meruerunt non solum ab ecclesia per excommunicationem separari, sed etiam per mortem a mundo excludi . . . statim ex quo de haeresi convincuntur possunt non solum excommunicari sed et juste occidi."

[4]) „Si tamen totaliter eradicentur per mortem haeretici non est etiam contra mandatum domini: quod est in eo casu intelligendum, quando non possunt exstirpari zizania sine exstirpatione tritici." Summa l. c.

denn von den bezüglichen Erlässen Friedrichs II. wissen Jacobus de Veragine und Siegfried von Balnhusen nur zu sagen, dass sie vortrefflich seien, und die Wormser Annalen loben die Leute, welche Ketzer verbrannten, weil letztere „des Todes schuldig waren.“ [1])

§. 4. Das Inquisitionsverfahren. [2])

Es ist häufig genug behauptet worden, das gewaltsame mit körperlichen Strafen verbundene Verfahren gegen die Ketzer, die Todesstrafe nicht ausgenommen, falle lediglich der Kirche zur Last; der weltliche Arm sei daran etwa so betheiligt gewesen, meint Schminke in seinem MS über Konrad von Marburg, wie der Scharfrichter bei der Hinrichtung eines Verurtheilten. Andere behaupten gerade das Gegentheil und sagen, die kirchlichen Richter haben nur die Häresie constatirt und die kirchlichen Strafen verhängt, keineswegs aber seien sie mit bürgerlichen Strafen vorgegangen — sie überliessen das dem weltlichen Arme. Nachdem was wir bisher erörtert haben, müssen wir beide Anschauungen als einseitig zurückweisen. Der Vergleich mit dem Scharfrichter mag einigermassen von den vollziehenden weltlichen Organen [3]) gelten, keineswegs aber von der gesetzgebenden weltlichen Gewalt, welche die Ketzergesetze erliess. Hätte man die Inquisitoren mit unsern Geschwornen, welche über schuldig und unschuldig erkennen und die Balliven mit den Richtern, welche über das gesetzliche Strafausmass bestimmen, verglichen, so wäre dieser Vergleich immerhin richtiger, keineswegs aber allseitig zutreffend gewesen.

Auf der anderen Seite aber sahen wir, dass die Kirche auf die Belegung der Häresie mit bürgerlichen Strafen drang,

---

[1]) M. G. XXIV. 171; XXV. 699. Böhmer fontes II. 175.

[2]) Vgl. In Sexto tit. I et II. Das dort verordnete Verfahren ist wohl späterer Zeit angehörig, geht aber dem Inhalte nach auf die Zeit Innocenz III. und Gregors IX. zurück.

[3]) Die Balliven werden desshalb „nudi exsequutores“ genannt; ihnen obliegt es, sagt Innocenz VIII. 1487 „ut infra sex dies, postquam legitime fuerint requisiti sine aliqua dictorum processuum per inquisitores agitatorum visione sententias latas contra hujusmodi haereticos promte exsequantur.“ Debent ergo non inspectis actis, nulla interveniente cognitione, ad solam relationem inquisitorum: „quod condemnatus sit haereticus“ sententiam capitalem ferre et sic „sola fide aliena“ judicare. Du Fresne in gloss. hac voce.

sich dieses von den Königen versprechen liess, ja die Durchführung derselben selbst unter Androhung der Excommunication und der Entbindung der Unterthanen vom Eide der Treue verlangte. Eigenthümlich bleibt hier nur ihr Verhalten zur Todesstrafe: sie erkennt die Zulässigkeit derselben an, fordert nie deren Einführung, wohl aber die Anwendung derselben, wenn sie von der weltlichen Gewalt als „animadversio debita" für die Häresie festgesetzt ist.

All dies tritt auch klar und deutlich hervor, wenn wir das Inquisitionsverfahren genauer ins Auge fassen. Während Friedrich II. in seinem Erbkönigreiche Sicilien die Ernennung der Inquisitoren sich selbst vorbehielt, liess er hierin im Reiche und zumal auch in Deutschland der Kirche einen viel freieren Spielraum. Vollkommen frei konnten die Bischöfe beliebige Persönlichkeiten zu diesem Amte erwählen und in jede Orte senden, welche der Häresie verdächtig waren. Ebenso unbehindert konnte nach Einführung der päpstlichen Inquisition Gregor IX. vorgehen. [1]) Diese Inquisitoren waren gewöhnlich Dominicaner [2]) seit dem Jahre 1232 auch Franciscaner [3]) und andere Ordens- oder auch Weltpriester. [4]) Alle diese wurden wohlwollender Aufnahme empfohlen; ja noch mehr, selbst solche, welche ohne kirchliche Mission auf eigene Faust hin das Inquisitionsgeschäft betrieben fanden des Kaisers Anerkennung; [5]) das einzige was zum Inquisitor absolut untauglich machte, war die Reichsacht. [6])

Kamen somit die Inquisitoren in das Gebiet eines Reichsvasallen oder in eine autonome Stadt, so hatte man dieselben als „Getreue des Kaisers", welche auf der Hin- und Rückreise und während des Aufenthaltes dessen besonderen Schutz genossen, wohl aufzunehmen, ihre Persönlichkeiten gegen die Umtriebe der Ketzer zu schützen, mit Rath und That ihnen zur Seite zu sein und sicheres Geleit zu bieten. [7]) Dass solchen Verordnungen nicht

---

[1]) „Inquisitores ab apostolica sede dati" nennt sie das Decret von Ravenna. M. G. leg. II. 288.

[2]) M. G. leg. II. 288; Sc. XVII. 232 n° 16.

[3]) Limborch: Hist. inquisit. 135.

[4]) „Ceteros quoque qui ad judicandos haereticos accesserint." M. G. leg. II. 288.

[5]) „Et alios orthodoxae fidei zelatores" „ad aliorum catholicorum virorum insinuationem." Ibid.

[6]) „nisi eorum aliqui ab imperio sint proscripti." Ibid.

[7]) M. G. leg. II. 289.

immer und überall entsprochen wurde, zumal wenn die Grossen selbst der Häresie verdächtig oder politische Gegner des Kaisers waren ist an sich wahrscheinlich und an vereinzelten Beispielen wird es uns in der Folge nicht fehlen. Das Geschäft eines Inquisitors war somit kein beneidenswerthes und ein Beruf mit weittragender Verantwortung. Zu allem dem mussten sie noch Empfehlungsschreiben von Seite des Diöcesan-Bischofes und Landesherrn erlangen — eine Bedingung, welche mitunter umgangen, aber von der Fastensynode zu Mainz, an Laetare 1233 ausdrücklich wieder verlangt wurde. [1])

Ein anschauliches Bild des Vorgehens der Inquisitoren gibt uns das neunte Capitel des „Libellus de haereticis: [2]) „Der Inquisitor, welchem der Papst die Ausforschung der Ketzer übertragen hat, trachte zuerst ein Schreiben des Landesherrn zu erhalten, worin die Richter und Hochgestellten beauftragt werden, bei der Ausrottung der Ketzerei thatkräftig mitzuwirken und dem Inquisitor ihren Schutz angedeihen zu lassen. Auch habe er Schreiben des Bischofes mit, worin die Prälaten und Vicare beauftragt werden, auch ihrerseits mitzuwirken. Sobald nun der Inquisitor seines Amtes walten will, schicke er an den betreffenden Seelsorger eine Nachricht, worin Ort und Tag zur Vornahme der Inquisition festgesetzt und die Aufforderung enthalten ist, die Seelsorgskinder seiner und der benachbarten Pfarreien zusammenzurufen. Ist dies geschehen, so halte der Inquisitor eine Predigt über die Wahrheit der römischen Kirche und gemahne alle in derselben zu verbleiben. Sodann zeige er seine Vollmachten vor und fordere alle auf, dass sie schwören, den römischen Glauben nach Kräften zu vertheidigen, ihnen bekannte Irrthümer getreulich anzugeben und zu sagen, wer öffentlich als Kläger auftreten wolle. Hierauf wähle sich der Inquisitor insgeheim drei oder mehrere der verlässlichsten Männer aus und verhöre die Ankläger einen nach dem andern, fordere sie eidlich auf, die Wahrheit nicht zu verhehlen und nehme ihre Aussagen zu Protokoll. [3]) Ist dies beendet, so rufe er den Verklagten,

---

[1]) Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. III. Bd. 135.

[2]) Pseudo-Reiner, d. i. das mit Additionen vermehrte Buch des Reiner Sachoni, wie es Gretser S. J. publicirte: „Opera omnia.“ Ratisbonae 1738. Wir citiren: Reiner bei Gretser. XII. 41. ff.

[3]) „Ibi tres vel plures boni testimonii viros vel etiam si expedire videtur totam viciniam jurare compellat quod si quis ibidem haereticos sciverit vel aliquos occulta conventicula celebrantes seu a communi conversatione fidelium vita

und spreche zu ihm: „Es heisst von dir, du seiest ein Ketzer, willst du deinen Irrthum bekennen und abschwören und zur Kirche zurückkehren, so wird Barmherzigkeit an dir geschehen; wirst du aber überwiesen, so ergeht es dir um so übler!“ Geschieht das Verhör öffentlich, so sollen ehrengeachtete Männer als Beisitzende ausgewählt und die Aussagen der Zeugen vernommen werden.“

War ein Verklagter reuig „so hatte er zu schwören, die Lehrer und Schüler der Ketzer bekannt zu geben.“ Darauf hatte der betreffende einer aufzulegenden „poenitentia gratiosa“ sich zu unterwerfen und die Abschwörungsformel ohne die geringste Abänderung zu leisten. Wie dieselbe beschaffen gewesen sein mag, ist aus einer Urkunde des Klosters Diessen zu ersehen [1]): „Ich Hanss schwere ein Eyd Gott dem Allmächtigen und meinem Herrn von (Mentz) und dem gegenwärtigen Herrn an seiner statt, ohn alles Geude, dass ich fürbass me, nimmer kommen wil zu den Leuten, die sich nennen die Kunden Waldisser noch kein Gemeinschafft haben will, weder mit ihren Meistern, Predigern, Beichtigern, die weil sie also sind. Auch verschwer ich allerley Unglauben, der da ist wider den offenbaren Glauben, den man gemeinigklich überall helt in der heiligen Römischen Kirchen und Christenheit und dass ich mich will Gesellen zu der Buss umb meine Missethat wann man mich darzu fordert und will die Buss halten, wie man mir sie aufflegt nach Gnaden, als mir Gott helff und seine heilige Mutter an meinen letzten Zeiten.“ Zuletzt wurde dem Reuigen noch bedeutet: „Wenn es übrigens vorkommt, dass du rückfällig wirst, so giltst du als verurtheilt, wie ein der Häresie überwiesener!“ [2])

Uebrigens war an ein unüberlegtes Schuldigsprechen der Angeklagten nicht so bald zu denken, indem der Inquisitor das Urtheil der Beisitzer, gleichsam als der Geschworenen einzuholen hatte: „Wenn aber der Angeklagte der Ketzerei überführt ist und

---

et moribus dissidentes . . indicare.“ Lat. IV. kan. 3. Zu solcher Denuncirung verpflichtete 1231 Gregor IX. ausdrücklich unter Strafe des Kirchenbannes. Raynald XIII. 378 n°15. Auffällig ist, dass der „Spiegel deutscher Leute“ die Zeugenzahl des Sachsenspiegels: 7 auf 3 herabsetzt. Ficker „Ueber einen Spiegel deutscher Leute.“ Wien 1857. p. 87.

[1]) Gretser XII. 98. Eine andere findet sich p. 97. Beide gehören dem Inhalte nach dem Zeitalter der Waldenser an.

[2]) Reiner bei Gretser XII. 42.

dieselbe eingesteht jedoch zur Einheit der Kirche nicht zurückkehren will, so hat der Inquisitor die tauglichsten unter den Männern, welche dem Verhöre anwohnen, zu fragen, ob sie den Angeklagten als gehörig überwiesen betrachten. Bejahen sie dieses, dann soll folgender Richterspruch ergehen: „Angeklagter hat in dem und diesem Glaubensartikel hartnäckig geirrt und will seinen Irrthum nicht gut machen; daher verkünde ich euch, dass er von der Einheit der Kirche losgetrennt sei!“ [1])

Eine Appellation von diesem Richterspruche an eine höhere Instanz war nicht gestattet, auch waren solche, welche vor einer Sitzung des Inquisitionstribunales als Ketzer verklagt[2]) oder von den Inquisitoren selbst als solche bezeichnet wurden, aber wenn auch vorgeladen nicht erschienen waren, von den weltlichen Behörden zu Stande zu bringen und so lange gefangen zu halten, bis sie abgeurtheilt wurden.[3]) So lange nur die bischöfliche Inquisition war, fungirte der Bischof als Grossinquisitor und verhängte die Strafen.[4])

Die Mittel, um die Schuldbarkeit der Angeklagten festzustellen, waren verschiedene. Bis in's 12., ja in's 13. Jahrhundert noch griff man zur Probe mit dem glühenden Eisen, dem Wasser und dem Genuss von Brod und Käs, was umsoweniger Wunder nehmen kann, als die Synode von Rheims 1157 die Anwendung der Feuerprobe gegen die Piphiler verordnet.[5])

Im Jahre 1183 finden wir dieselbe in Atrebate, 1208 in Besançon, 1212 in Strassburg, 1217 in Cambray angewendet.[6]) Zum Erweise der Unschuld sollten hiebei das „ferrum candens“ und die „vomeres igniti“ nicht verletzen, bei der Wasserprobe deutete das Schwimmen, in späteren Zeiten aber das Untertauchen auf Schuld; Brod und Käs aber sollte ein Schuldiger nicht geniessen können.

---

[1]) Reiner bei Gretser XII. 42.

[2]) „Omne proclamationis et appellationis beneficium . . amovemus.“ Friedrich II. 1232. M. G. II. 288.

[3]) „Quicunque heretici reperti fuerint in civitatibus, oppidis seu locis aliis imperii per inquisitores ab apostolica sede datos et alios orthodoxae fidei zelatores, hii qui jurisdictionem ibidem habuerint ad inquisitorum et aliorum catholicorum virorum insinuationem eos capere teneantur et captos artius custodiie donec per censuram ecclesiasticam condempnatos . . perimant.“ Friedrich II. 1232. l. c.

[4]) „Episcoporum judicio puniantur“ Veroneser Convent 1184. C. 9. l. V. t. VII.

[5]) Hefele C. G. V. 500. can. 1.

[6]) Annal. Aquicinct. in Brial: „Recueil des historiens“ XIII. 536; Illgens Zeitschrift 1840. III. 38; Caesar von Heisterbach: De miraculis III. c. 16.

Unterdessen bereits Innocenz III. untersagte diese Gottesurtheile und der Canon 18 des vierten Lateranconciles verbot allen Clerikern irgendwie bei solchen Proben durch kirchliche Segnungen sich zu betheiligen.[1]) Die Tortur, erst seit Mitte des 13. Jahrhundertes auch im Inquisitionsprocesse eingeführt, kommt hier nicht in Betracht, da die deutsche Inquisition bereits 1235 erlosch.

Einen sehr zweifelhaften Behelf zur Erforschung der Schuld hatten die Inquisitoren darin, dass die Reuigen gehalten waren ihre Mitschuldigen anzugeben.[2]) Allein wie diese Bestimmung in Spanien missbraucht wurde, erzählt uns Hefele,[3]) wie sie aber die deutschen Ketzer auszubeuten wussten, wird sich in dieser Schrift noch zeigen. Auch dadurch wurde die Sache nicht leichter, dass man den Eid der Angeklagten nicht anzuerkennen hatte; denn wurde derselbe geleistet, so konnte der Inquisite sowohl ein Rechtgläubiger als einer der Credentes der Häretiker sein.[4]) Unter solchen Umständen blieben den Inquisitoren nur zwei Wege zur Eruirung des Thatbestandes offen, nämlich die Zeugenaussagen und das Verhör des Angeklagten.

Die Zeugen wurden in der Regel dem Verklagten nicht bekannt, sondern nur deren Aussagen; so war es wie in anderen Ländern, auch in Deutschland.[5]) Man hat hieraus der Inquisition einen schweren Vorwurf gemacht und niemand wird das bedenkliche dieser Verfügung leugnen können. Indessen kommt aber doch zu erwägen, dass diese Bestimmung zum Schutze der meist armen, oft sehr abhängigen Zeugen mitunter fast nothwendig war; dass die Zeugen den Beisitzern des Inquisitors bekannt wurden, und letztere vor dem Urtheilsspruche um ihre Meinung gefragt werden mussten; weiters dass der Angeklagte von vorneherein missliebige Leute als Zeugen ablehnen konnte; dass diese Zeugen

[1]) Formularien betreffend, vgl. Rockinger, Quellenbeiträge zur Kenntniss des Verfahrens bei Gottesurtheilen; die Agende des Klosters St. Blasius in Braunschweig in Mühlbacher: Mittheilungen 1881. II. 290; und die Florianer Ritualhandschrift Ms. 467 f. 139. Bereits um 1200 verwarfen die Augustinermönche von Normünster in Holstein die Gottesurtheile, um 1205 verbot Erzb. Hartwig von Utlede die vomeres ignitos; trotz des Vorgehens Innocenz III. aber fand sich Alexander IV. 1257 noch veranlasst, die Anwendung des Gottesurtheiles auf Hamburger Bürger zu verbieten. (Hamburger Urk. B. 617).

[2]) M. G. leg. II. 244.

[3]) Cardinal Ximenes. 2. Aufl. 354.

[4]) Reiner bei Gretser XII. 42.

[5]) Reiner bei Gretser XII. 41.

immer bedenken mussten, der Verklagte werde ihre Namen auf Umwegen erfahren; endlich dass diese Bestimmung vom Hochverraths- in den Inquisitionsprocess übergegangen sei. [1]) Somit war es Aufgabe des Gerichtes über die Dexterität und Sincerität der Zeugen zu urtheilen, Aufgabe des Inquisiten aber die protokollirten Aussagen derselben durch Gegenzeugen zu entkräften, überhaupt wie der Veroneser Convent sich ausdrückt, konnte man sich vom Verdachte der Häresie reinigen „juxta patriae consuetudinem.“ Gewiss ist, dass die Oeffentlichkeit der Zeugen zumal unter unseren socialen Zuständen dem Verschweigen derselben entschieden vorzuziehen ist, in jedem Processe ohne jeden Nachtheil aber ist auch diese Oeffentlichkeit nicht.

Das letzte Mittel, die Schuld der Angeklagten zu erweisen, war das Verhör, in welchem die verschiedensten Punkte vorkamen, worauf Antwort zu geben war. Ganze Formularien, nach welchen die Fragen gestellt werden sollten, finden sich als Behelfe der Inquisitoren aufgezeichnet. Am meisten Vorsicht war zu gebrauchen, wenn Häretiker zum Schwören aufgefordert wurden, indem die „Perfecti“ wohl in der Regel den Eid verweigerten, die „Imperfecti“ aber Ausflüchte gebrauchten, oder sofort schworen, später aber von ihren Oberen sich für diesen Fehler eine Busse auflegen liessen: „Daher sei hier der Richter sehr vorsichtig, denn ein Aal entschlüpft um so leichter, je stärker man ihn presst.“ [3])

War das ganze Processverfahren abgeschlossen, so erfolgte, der damaligen Sitte entsprechend, unter freiem Himmel in Gegenwart der Geistlichen, der Herren, Magistratspersonen und des Volkes der „Sermo publicus,“ die feierliche Verkündigung des Urtheiles. Die Unschuldigen wurden freigesprochen, die Reuigen mit Bussen belegt und geschoren, über die Verdächtigen, die Hehler, Gönner und Hartnäckigen die kirchlichen Strafen verhängt; Cleriker, welche sich darunter befanden, degradirt, schliesslich alle Verurtheilten dem weltlichen Arme anheimgegeben. Das war das Glaubensgericht, der „Actus fidei“ in Deutschland — das berühmte Auto da fé der Spanier.

---

[1]) Hefele, Cardinal Ximenes 317; Hergenröther: Kirche und Staat. 2. Auflage. 434.

[2]) Vgl. Gretser XII. p. 40, 42, 97, 98.

[3]) Reiner bei Gretser XII. 42.

§. 5. Die Strafen der Häresie.

Die kirchlichen und bürgerlichen Strafen, welche auf die Häresie gesetzt waren, beziehen sich 1. auf die der Ketzerei verdächtigen, 2. auf die überwiesenen, aber reuigen, 3. auf die überwiesenen hartnäckigen Ketzer, endlich 4. auf die Hehler, Gönner, Helfer der Häretiker und die Credentes.

1. Wer der Häresie verdächtig war, und sich nicht vollständig von diesem Verdachte zu reinigen vermochte, verfiel der Excommunication und wurde, wenn er binnen Jahresfrist derselben sich nicht entledigte als überwiesener Ketzer behandelt.[1]) Während dieser Zeit musste der betreffende von allen gemieden werden. In derselben Lage waren auch alle jene, welche brieflich (per literas citatorias) vorgeladen wurden, aber nicht erschienen: binnen abgelaufener Jahresfrist wurden sie als überwiesen betrachtet, ihre Namen wurden in den Kirchen bekannt gegeben und wer trotzdem mit ihnen Verkehr unterhielt, durfte einen Monat hindurch das Gotteshaus nicht betreten.[2]) Auch konnten solch Excommunicirten die Lehen vorbehalten oder entzogen werden.[3])

Enge an diese Gesetze anschliessend bestimmte Friedrich II. 1220 und 1232 für solche Verdächtige Ehrlosigkeit und nach Jahresfrist Oberacht.[4]) Allem Anscheine nach wurden selbst die Güter derjenigen, welche nur der Häresie verdächtig waren und in Folge dessen von den Inquisitoren vorgeladen wurden, mitunter verschleppt — ein Unfug der in keinem Gesetze begründet war und desshalb ausdrücklich auf dem Concil von Mainz an Laetare 1233 als unstatthaft bezeichnet wurde.[5])

---

[1]) C. 13. lib. V. tit. VII., Gregor IX. 1231 bei Raynald XIII. 378 n°14. Reiner bei Gretser XII. 43.

[2]) Veroneser Convent 1184; Lat. IV. can. 3.

[3]) Erlass König Heinrichs, 24. April 1225. M. G. leg. II. 254.

[4]) Qui autem inventi fuerint sola suspitione notabiles nisi ad mandatum ecclesiae . . propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, tamquam infames et banniti ab omnibus habeantur, ita quod si sic permanserint ex tunc eos sicut haereticos condempnamus. M. G. leg. II. 244, 288. Vgl. Treuga Henrici n°22 M. G. leg. II. 268.

[5]) Mones Zeitschrift 1852, III. 135, can. 3. — Einen scheinbaren Grund zur Verschleppung dieser Güter konnte die Annahme bieten, dass mit der Excommunication sofort Unteracht eintrete. Allein, wenn auch der binnen Jahresfrist eintretende Reichsbann die Wirkung der Oberacht hatte — wird doch in keinem Gesetze vor dieser Zeit die Unteracht ausgesprochen.

2. Gestand der Verklagte, dass er der Häresie schuldig sei und bezeigte er Reue mit dem Versprechen der Besserung, so verfügten die Gesetze nichts desto weniger ewigen Kerker. Der Missbrauch, welchen man mit einer scheinbaren Bekehrung trieb und das Misstrauen, welches man einer Bekehrung im Angesichte des Scheiterhaufens entgegenbrachte, scheinen solche Strenge hervorgerufen zu haben. [1]) Indessen finden wir diese Strafe, welche in Südfrankreich als „Immuratio" bezeichnet wurde, in Deutschland nicht, sondern den Reuigen wurden die Haare geschoren und Bussen auferlegt, welche auch andern reuigen Sündern pflegten auferlegt zu werden. Sehr gross scheinen dieselben nicht gewesen zu sein, ja bei den ausführlichen Berichten über die Vorgänge in Strassburg 1212 wird über eine Auferlegung von Strafen gar nichts erwähnt, obschon die Zahl der Reuigen bei 400 war. [2])

Wohl untersagte das II. Concil von Nicäa 787 die Ordination solcher Gefallener, [3]) allein es hatte sich die Praxis gebildet, zuvor von diesem Hindernisse zu dispensiren, eventuell gefallene Priester wieder in ihrer Würde zu bestätigen. [4])

3. Ausgiebig und streng waren die Strafen für die überwiesenen und hartnäckigen Ketzer. Zunächst war es die Excommunication, welche dieselben traf; waren es aber Geistliche, so verloren sie die Privilegien ihres Standes, ihre Würden und Aemter, endlich sogar ihren Besitz, welcher der Kirche zufiel, bei welcher sie angestellt waren. [5]) So degradirt wurden sie mit den Ketzern aus dem Laienstande dem weltlichen Arme ausgeliefert, um mit „der gebührenden Strafe" gezüchtigt zu werden. Dass dieselbe nach dem Gewohnheitsrechte und von 1232 an auch gesetzlich in Deutschland die Todesstrafe auf dem Scheiterhaufen war, haben wir bereits gesehen. Ueberwiesene Ketzer waren als ehr-

---

[1]) „Si vero territi metu mortis redire voluerint ad fidei unitatem juxta canonicas sanctiones ad agendam penitentiam in perpetuum carcerem detrudantur." Friedrich II., 1232 M. G. leg. II. 288.

[2]) Illgen's Zeitschrift 1840; I, 118. III, 31.

[3]) C. 2. Caus. I. 9. 7.

[4]) „Quadruplex dispensatio sc. semiplena ut recipiantur in ordinibus jam susceptis, sublata spe promotionis; item plena; ut possint sacerdotes fieri et non ultra; item plenior, ut possint esse episcopi non primates; item plenissima ut ad omnes dignitates et ordines valeant promoveri." Reiner bei Gretser XII. 43.

[5]) Greger IX, 1231 bei Raynald XIII. 378 n°14; C. 9. l. V. t. VIII. Lat. III. Can. 27. M. G. leg. II. 244; C. 13. l. V. t. VII.

und friedlos, sowie dem Reichsbanne verfallen erklärt — eine Bestimmung, welche jene hart genug traf, welche sich dem Inquisitionshofe nicht stellen wollten. [1]) Die Güter dieser Verurtheilten wurden confiscirt, [2]) die Häuser derselben waren niederzureissen und selbst die Kinder derselben waren bis zur zweiten Generation aller Lehen, Aemter und Ehren verlustig, ausser wenn sie selbst ihre Eltern denuncirt hatten; ebenso waren sie zu jedem kirchlichen Amte unfähig. [3]) Indessen kamen diese Bestimmungen in Deutschland bei weitem nicht alle zum Vollzuge. Was die Güter der Ketzer anbelangt, verordnete König Heinrich am 2. Juni 1231 über Antrag des Abtes von St. Gallen, dass die Erbgüter der Verurtheilten an die Erben, die Lehen an ihre Verleiher, die fahrende Habe Höriger nach Abzug der Verbrennungskosten an die Herren fallen solle. [4]) Dagegen bestand auch in Deutschland die Verfügung, dass überwiesene Ketzer, wenn sie entflohen, auch in der Fremde als solche behandelt würden; dass diejenigen als hartnäckige Ketzer gestraft würden, welche die Häresie abgeschworen, jedoch in dieselbe rückfällig geworden waren; [5]) ebenso auch, dass die Rechtsacte von Richtern, Notaren u. dgl. wenn sie der Häresie überwiesen wurden, kraftlos und ungiltig wären. [6]) Die Leichen der Verurtheilten durften unter Strafe des Kirchenbannes nicht kirchlich beerdigt werden; wer sich über diese Bestimmung hinwegsetzte, konnte erst absolvirt werden, nachdem er eigenhändig aus der exsecrirten heiligen Erde die Leiche wieder ausgegraben hatte. Plätze, wo Ketzer beerdigt wurden, durften nicht zu Friedhöfen umgestaltet werden. [7])

4 Was endlich die Heger, Hehler und Gönner, sowie die einfachen Credentes der Ketzer anbelangt, so verfielen dieselben ipso jure dem Kirchenbanne. Versäumten sie aber binnen Jahresfrist sich von der Excommunication frei zu machen, so galten sie als überwiesene Häretiker, verfielen der Oberacht mit allen, was drum und dran war. Sie waren fried- und ehrlos, unfähig zu wählen und gewählt zu werden, zu erben und zu testiren. Welt-

[1]) M. G. leg. II. 244.
[2]) M. G. leg. II. 244; C. 13 l. V. t. VII.
[3]) M. G. leg. II. 244. Raynald XIII. 378. n° 15.
[4]) M. G. leg. II. 285. Boehmer, Reg. 239.
[5]) M. G. leg. II. 288.
[6]) M. G. leg. II. 288; Gregor IX 1231 bei Raynald XIII. 378 n° 14.
[7]) Raynald XIII. 378 n° 14.

priester, welche ihnen die Sacramente reichten, ihre Oblationen annahmen oder sie christlich begruben, verloren ihr Amt, Mönche, die solches thaten, ihre Privilegien.[1])

Jedermann wird die Ketzerstrafen, welche von Kirche und Staat verhängt wurden, als strenge und hart bezeichnen; zur gerechten Würdigung derselben darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass sie dem Zeitgeiste des Mittelalters angehören und der Grösse und Qualität jener Strafen entsprechen, welche auch auf andere Verbrechen gesetzt waren.[2]) Niemand wird behaupten, dass die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. vom Jahre 1532 strenger gewesen wäre, als das Mittelalter, niemand wird zugeben, dass das Gesetzbuch Justinians strenger gewesen wäre als das XIII. Jahrhundert; wenn nun erstere auf Lästerung Gottes und der hl. Jungfrau, auf widernatürliche Unzucht und Zauberei, auf Falschmünzerei und bedeutenderen Betrug in Mass und Gewicht, auf Einbruch und wiederholten Diebstahl und letzteres auf manichäische Ketzerei die Todesstrafe setzen,[3]) dann muss es uns wenig wundern, wenn zuerst das ungeschriebene, später das geschriebene Recht des XIII. Jahrhundertes auf Häresie dieselbe Strafe setzt!

Man hat der Kirche ferner den Vorwurf gemacht, dass sie das Accusationsverfahren mit dem „Inquisitionsverfahren" vertauschte; früher war Inscriptio und Subscriptio von Seite des Klägers im Protokoll, im Libellus accusationis nöthig, jetzt aber genügt die Denuncirung, ohne Nennung des Denuncianten Einige Umstände, welche letztere Massregel mildern, haben wir bereits angeführt. Hinzugefügt muss werden, dass die Noth der Zeiten gross, die Aufregung und Furcht vor dem hereinbrechenden Abfalle gewaltig war. Daher griff man zu jedem Mittel, welches die Gesetze an die Hand gaben. Ein solches Mittel aber war gegeben, sobald man die Häresie dem Hochverrath gleichstellte, denn im Hochverrathsprocesse war jedermann ohne Ausnahme zur Aussage, zur Denunciation verpflichtet und jedermann wurde zur An-

[1]) C. 13. l. V. t. VII; M. G. leg. II. 244. 289. Vgl. Convent von Verona 1184 und Lateranens III. 1179; Gregor IX. 1231 bei Raynald XIII. 378 n°14.

[2]) Von einem Friedrich II. der seine Gegner in Unteritalien „vivos decoriavit, alios suspendio deputavit, alios membris omnibus mutilatos vivos dimisit, alios rotis confregit, alios cum asseribus decapitavit" waren von vorne herein harte Strafen zu gewärtigen. Vgl. Richer: Gesta ecclae Senon. M. G. XXV. 302.

[3]) Vgl. Hefele: Ximenes 290.

zeige zugelassen, auch Ehrlose und Hochverräther. **Entsprang** hieraus für den Denuncianten eine Gefahr, so musste sein Name verschwiegen werden.

War man einmal auf diesem Standpunkte, so ergaben sich auch andere Folgen, wie die Confiscation des Vermögens und die Erblosigkeit der Kinder. Dass aber reuige Ketzer ihre Mitschuldigen angeben mussten, kann noch weniger auffallen, da auch andere Verbrecher hiezu verpflichtet wurden. [1]) War einmal von Seite des Staates die Ketzerei als Verbrechen, als Beleidigung der Majestät Gottes bezeichnet — das Ausmass der Strafen musste sich dann aus den bestehenden Rechtsanschauungen von selbst ergeben.



[1]) „Teneatur potestas seu rector omnes haereticos . . cogere . . fateri alios haereticos . . et bona eorum et credentes et receptatores et defensores eorum sicut coguntur fures et latrones rerum temporalium accusare suos complices et fateri maleficia quae fecerunt.“ Mansi XXIII. 575.

II. Capitel.

Ausbreitung der Häresie in Deutschland und Kampf gegen dieselbe.

§. 6. Europa und die Häresie im Zeitalter der Kreuzzüge.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, eine vollständige Schilderung jener Häresien zu geben, welche im Zeitalter der Kreuzzüge Europa netzartig durchzogen, noch eine erschöpfende Charakterisirung ihrer Systeme zu unternehmen; sondern wir thun dieses nur insoweit, als es nothwendig ist, um die Vorgänge richtig aufzufassen, deren Schauplatz Deutschland in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes geworden ist, und als es unerlässlich ist, um jene Berichte zu würdigen, welche uns die Lehren und das Treiben dieser Irrlehrer in Germanien schildern.

Der Ausgangspunkt und Herd dieser Secten, welche in Europa nicht nur die Fortdauer der Kirche, sondern den Bestand des Christenthums überhaupt in Frage stellten, ist der Orient.[1]) Dort ist die Heimat der alten grossen Häresien, zumal des Gnosticismus, Manichaeismus und Arianismus, deren Keime in Schriften und Büchern noch fortlebten, deren Ideen in abgelegenen Orten noch fortwucherten. Zunächst treten diese häretischen Systeme unter den Graecoslaven auf, und zwar in einem Umfange, dass nach dem Berichte des Wilhelm von Tyrus Bohemund von Tarent beim ersten Kreuzzuge die Stadt Pelagonia fast ausschliesslich von Häretikern bewohnt fand (1097);[2]) ja dieselben waren in Thracien und Macedonien überall verbreitet und in Constantinopel dermassen zahlreich, dass Kaiser Alexius Comnenus (1081—1118)

---

[1]) Hefele: Conc. Gesch. V. 733. K. Schmidt: „Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois.“ Paris 1849. II. 5. Ueber die Namen der zahlreichen, wie Pilze aufschiessenden Häresien Vgl. Schmidt l. c. II. Notes 275—286 und Hergenröther, Supplementband d. K. G. 300.

[2]) Schmidt I. 13.

ausser Stande war, sie daselbst auszurotten.[1]) Immer weiter drangen diese Sectirer gegen Westen vor und gewannen an der Hafenstadt Tragurium (Trogir) einen tauglichen Stützpunkt, um nach Italien überzusetzen. Bereits um 1035 traten sie sehr zahlreich zu Monteforte bei Turin auf[2]) und hundert Jahre später finden wir sie in allen bedeutenden Städten Italiens, Rom nicht ausgenommen. Ebenso war es in Frankreich, dessen Süden der classische Boden dieser Irrlehren wurde, welche sich auch über einen Theil von Spanien, zumal über Catalonien und Aragonien ausdehnten und mit den strengsten Gesetzen bekämpft wurden.

Immer mehr nahten sich diese Häresien der Mitte und dem Norden Frankreichs,[3]) wo sie endlich die deutsche Grenze überschritten. Eine Frau aus Italien brachte die neuen Lehren unter andern nach Orleans, wo neben vielen gemeinen Leuten auch zehn Canoniker, darunter zwei mit Namen Heribert und Lisoius „genere et scientia validiores in clero" die Häresie annahmen und emsig, wenn auch geheim weiter verbreiteten. Wie sehr letzteres der Fall war, geht daraus hervor, dass sie einen Priester in Rouen auf ihre Seite bringen wollten, indem sie ihm sagten, die Zeit sei nicht mehr ferne, wo alles ihre Lehre annehmen werde. Allein der betreffende Priester machte hievon Anzeige bei dem Fürsten Richard und letzterer bei König Robert. Eine genauere Untersuchung ergab, dass die Angeklagten Katharer seien. Sie wurden daher durch den König mit Zustimmung des Volkes zum Feuertode verurtheilt und waren fanatisch genug, selbst auf den Scheiterhaufen zu springen, in der Hoffnung, wunderbar errettet zu werden.[4])

Wenige Jahre später ist bereits das Atrebatische Flandern von den Katharern beunruhigt, deren einige gefänglich eingezogen wurden. Bischof Gerhard von Kamerich liess sich dieselben 1025 auf einer Synode zu Atrebate vorführen und es gelang ihm sie

---

[1]) Euthymius: Panoplia pars II. Tit. 23 bei D'Argentré II. 2.

[2]) Muratori: Script. rer. Ital. IV. 88, 89.

[3]) Petrus Pithaeus: Hist. Aquitaniae: „Per diversas occidentis partes Manichaei exorti per latibula sese occultare coeperunt decipientes quoscunque poterant." D'Argentré II. 6. Baronius ad 1017. Nicht umsonst lässt Caesar von Heisterbach seinen Apollonius ausrufen: „Heu, quod tot hodie haerreses sunt in ecclesia!" De Miraculis V. 20.

[4]) Glaber Radulphus aus Clugny lib. III. hist. c. 8; Petrus Pithäus l. c. bei D'Argentré II. 5—6.

verstummen zu machen. Auch hier finden wir, dass der Irrthum von Italien her eingeschleppt wurde, denn die Angeklagten bezeichneten sich als Schüler Gandulfs „cujusdam ab Italiae partibus viri.“ [1]) Sei es nun, dass diese Häresie im Geheimen zu Atrebate fortwucherte, oder dass sie abermals von aussen her eingeführt wurde — um das Jahr 1183 finden sich wieder zahlreiche Ketzer daselbst, gegen welche die Feuerstrafe angewendet wurde. [2])

Auch Soissons und seine Umgebung wurden der Schauplatz ketzerischer Umtriebe. Ein Gutsbesitzer mit Namen Clementius verweilte mit Bruder Ebrardus zu Busiacum, einem Gehöfte bei Soissons. Letzterer wurde allgemein für ein hervorragendes Mitglied der Secte gehalten und genoss „seiner Gelehrsamkeit wegen“ auch die Gunst des Grafen von Soissons. [3]) Bischof Lisiard lud beide vor: Clementius gestand seine Irrthümer, retractirte aber dieselben nicht, wesshalb er mit Ebrardus, welcher auch der Häresie überführt wurde, dem Gefängnisse übergeben ward. Dasselbe geschah auch mit zwei berüchtigten Ketzern, welche aus Villa Durmantii gekommen waren, um den Verlauf der Sache zu beobachten. Das weitere Verfahren gegen diese Ketzer sollte auf einer Synode zu Belvacum (Beauvais) festgestellt werden, „allein das gläubige Volk befürchtete, die Geistlichen möchten zu gutherzig sein und eilte zu dem Kerker, bemächtigte sich der Gefangenen und verbrannte dieselben vor dem Stadtthore.“ [4])

Nicht genug, dass in Paris der „Häresiarch Magister Almericus“ durch seine Lehren Clerus und Volk verwirrte, [5]) gab es daselbst noch Ketzer, welche die „Chronica Regia“ von Köln [6])

---

[1]) Acta synodi Atrebat. 1025 bei D'Argentré II. 7.

[2]) „Annales Aquicinctensis monasterii ad 1183 in Brial Recueil des Historiens.“ Paris 1822. t. XVIII. 536.

[3]) „Impurissimus comes“ nennt ihn Guibert, der Abt von Nogent. Vita liber III. c. 16. D'Argentré II. 8. Der Secte selbst wird l. c. der gröbste Antinomismus zum Vorwurfe gemacht.

[4]) Bischof Lisiard starb 1123. Guibert nimmt hier keinen Anstand zu sagen, das Volk, welches „verens mollitiem clericalem“ die Ketzer verbrannte, habe „justum erga (!) eos zelum“ gehabt.

[5]) „Gesta Thomae Thusci.“ M. G. XXII. 509. „Vincentii Bellovacensis Memoriale“ M. G. XXIV. 159. Weiteres bei D'Argentré I. 126—131.

[6]) M. G. XXIV. 15.

als Begginen bezeichnet. Die Secte wurde verrathen und dem Erzbischofe Petrus denuncirt durch Magister Radulf aus Namur „einen frommen und gescheidten Mann,“ welcher sich als einen ihrer Parteigenossen ausgab und so die Umtriebe dieser Leute erfuhr. Das Ergebniss dieses Vorgehens war, dass viele Cleriker und Laien auf königlichen Befehl eingesperrt und kurze Zeit darauf vierzehn derselben verbrannt wurden. Ebenso treten die Sectirer an anderen Punkten Nordfrankreichs, zumal gegen die deutsche Grenze hin auf, wie in Rheims, [1]) Châlons, [2]) Joinville und Douai, [3]) wie sehr aber die Häresien schon im deutschen Reiche eingedrungen waren, bezeugt der Umstand, dass England von Deutschland aus mit diesen Lehren vertraut wurde. [4])

Nicht viel besser wie im Süden und Westen Deutschlands war es auch im Osten, von wo die Häretiker theilweise herüberkamen. [5]) Im Königreiche Ungarn verbreiteten sich die Irrlehren ja um so leichter, als das Volk auch in christlichen Dingen sehr unwissend war und der Clerus so manches zu wünschen übrig liess. Daher fand Honorius III. trotz der Gegenbemühungen der päpstlichen Legaten, des Erzbischofes Ugrinus von Colocza und der Dominicaner, welche sich 1221 in Raab niedergelassen hatten, gegen die Katharer, deren Stützpunkt Bosnien war, [6]) kein anderes ausgiebiges Mittel mehr, als einen Kreuzzug, mit dessen Verkündigung er den Erzbischof Ugrinus betraute. [7])

---

[1]) Hier trieb Eon de Stella sein Unwesen und die Synode von 1148 musste schon Massregeln gegen den Aufenthalt der Ketzer ergreifen; 1160 finden sich dennoch Katharer daselbst. D'Argentré I. 36. 37. 59.

[2]) Alberici Chronicon ad 1235 bei Leibnitz 555.

[3]) Stephanus de Borbone: „De septem donis Sp. S.“ Art. 4. und Annales Gallo-Flandricae Buzelini lib. 6 bei D'Argantré I. 86 und 142.

[4]) „Per id tempus (c. 1160) quidam malefici doctores ex Germania numero circiter triginta vere malorum daemonum cultores in Angliam venere. Hi licet Christianos esse se profiterentur, attamen baptismum, eucharistiam et conjugium detestabantur, sed antequam suum virus latius funderent maleficii convicti meritas dederunt poenas.“ Polydorus Vergilius: hist. Angl. bei D'Argentré I. 10. Ebenso unter Heinrich II. D'Argentré I. 60.

[5]) „Horum quidam etiam ex Hungaria ad nos pervenerunt“ melden die Fasti Corbejenses 77. Vgl. Schmidt, Histoire I. 94.

[6]) Wohl wird Coloman Herzog von Slavonien 1226 von Honorius III. wegen seines Eifers gegen die Ketzer belobt, aber 1233 musste von Gregor IX. der Bischof von Bosnien abgesetzt werden und 1234 heisst es: „Tanta in Bosnia et vicinis provinciis excrevit copia perfidorum, quod iam tota terra velut deserta et invia luget et languet.“ Fejér Cod. dipl. Hung. III, II. 99; 341, 347.

[7]) Raynald XIII. 318, 389 n°12.

So war Deutschland zum grossen Theile von Ländern umgeben, welche stark von der Häresie inficirt waren; es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn auch innerhalb des deutschen Königreiches die Secten zuerst sporadisch auftreten und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes mächtig um sich greifen.

§. 7. Einbruch der Häresie in Deutschland.

Unter den bedeutenderen Ländern Mitteleuropas war Deutschland bisher am meisten von der Häresie verschont geblieben: „es war noch wie ein Garten Gottes, welcher vom Wohlgeruche emporblühenden Glaubens und guter Werke erfüllt war, endlich aber von Dornen der Häresie überwuchert werden sollte.“ [1]) Dass letzteres trotz einzelner, mitunter bedeutender Zwischenfälle erst um 1229 geschah und ungehindert der Misserfolge der deutschen Inquisition dieses Mal nicht von andauernder Bedeutung war, ist zum guten Theile dem nüchternen Charakter der germanischen Völker zuzuschreiben, welcher an den Extravaganzen des Katharismus ungleich weniger Geschmack fand, als der lombardische und provençalische Süden. Da man den Irrlehren, welche im eilften und zwölften Jahrhunderte sich hie und da zeigten, weniger Aufmerksamkeit schenkte und deren inneren Zusammenhang zu wenig beachtete, so war es natürlich, dass man von dem plötzlich zahlreichen Auftreten der Ketzer förmlich überrascht war und sich nicht erklären konnte, wie es so gekommen sei. Die abenteuerlichsten Combinationen wurden daher aufgestellt und der Ursprung der Secte geradezu dem Einflusse der Dämonen und verdammten Menschenseelen zugeschrieben, [2]) während vernünftigere

---

[1]) „Teutonia, quae sicut hortus spiritualium voluptatum catholicae viriditate fidei et operum pietate redolere consuevit hactenus et vig re nunc appareat plena sentibus haeresum“ schreibt Gregor IX. Würdtwein, Nova Subsid. VI. 36.

[2]) „Anno 1160 . . prodiit in Alemannia haeresis retro inaudita saeculis. Creditum est fuisse daemones vel animas malorum hominum inter daemones conversantium. Apparebat invisibiliter quidam exercitus quasi multorum habentium papiliones et ubique praedicatores suos dirigentium. Nemini volebant alloqui nisi prius gustasset de convivio eorum. Episcopi vero catholici praemittebant nuncios mandantes aliis praecavere. Princeps in cujus terra resederant consilium ab episcopo loci requisivit, qui dedit partem ligni dominici, quod ferret super se et ait: Cum te ad prandium isti invitaverint, cave ex omnibus, quae tibi apponuntur, ne aliquid contingas donec omnia videris ante te posita. Et postea extracto ligno Dominico dicens: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti facies

Leute offen bekannten, das Auftreten dieser Irrlehren sei unerklärbar. [1])

Wir haben vorhin gesehen wie Deutschland ringsum von Häresien umgeben und bedroht wurde, eigenthümlicher Weise aber treffen wir bereits um 1052 in der Mitte Germaniens einige Ketzer. Kaiser Heinrich III. kam in diesem Jahre nach Goslar um daselbst Weihnachten zu feiern. Als man ihn auf das Vorhandensein von Ketzern aufmerksam machte, wurde eine genauere Untersuchung eingeleitet, welche constatirte, dass diese Irrlehrer den Genuss des Fleisches als Sünde bezeichneten und das Tödten der Thiere untersagten. Daher wurde gegen sie ein Verfahren eingeschlagen, das man später auch in Südfrankreich anwandte: es wurde ihnen befohlen, Hühner zu tödten und als sie dieses zu thun sich weigerten, die Excommunication über sie als Katharer ausgesprochen. Auf eine weitere und genauere Kenntniss ihrer Lehren scheint man nicht gekommen zu sein. [2]) Weiter als die Bischöfe ging Herzog Gottfried, welcher die Ketzer dem Kaiser übergab, der sie über einstimmigen Beschluss seiner Grossen aufhängen liess, damit die Secte nicht weiter um sich greifen könne. [3]) Wie diese Irrlehre in Goslar entstand, wird uns nirgends berichtet, jedoch glaubt Schmidt annehmen zu müssen, dass sie nicht von den Häretikern datire, welche sich bereits zu Bonifacius' Zeiten in Goslar

---

signaculum crucis et si aliquid postea inveneris, secure comedere poteris. Fecit secundum quod audivit. Inferebantur ergo diversa fercula carnium et volatilium et piscium et pastillorum et hujusmodi. Sed cum ille fecisset signaculum crucis inventa sunt omnia stercora fuisse diversorum porcorum, asinorum et aliarum immunditiarum et preciosa vina versa sunt in foetentes urinas. Et sic fuit detecta praedicta daemonum fraudulentia. Cum ergo praedictus princeps ille catholicus cum suis fere omnes detruncasset ita annihilati sunt, quod ex tunc latuerunt. Sed de eorum reliquiis creditur excrevisse ista nova haeresis quae nostris diebus Alemanniam graviter infecit." Alberici Chronicon ad 1160. Uebrigens sind dergleichen Metamorphosen um jene Zeit nicht selten und kommen z. B. auch bei Eon de Stella vor. Auch nach Mastrich kam die Häresie angeblich durch Magie Albericus l. c. bei Leibnitz 546.

[1]) „Virus heretice pravitatis partibus Alemannie nescimus a quo fonte latenter infusum." Synode von Mainz 1233. Mones Zeitschrift 1852. III. 135

[2]) M. G. VII. 227. Vgl. S. 15.

[3]) „Imperator natalem Domini Goslariae egit, ibique quosdam haereticos inter alia pravi erroris dogmata manichaea secta omnis esum animalis exsecrantes consensu cunctorum, ne haeretica scabies latius serpens plures inficeret in patibus suspendi jussit." Chronicon Hermanni Contracti (bei Pistorius) ad 1052.

fanden, sondern dass sie durch Emissäre aus den östlichen Ländern entstand. [1])

Am Beginne des 12. Jahrhundertes führte der Fanatiker Tancheln mit seinen Mitgenossen dem Priester Evermacher und dem Schmid Manasses in Utrecht, Brügge und Antwerpen die gröbsten Ausschreitungen herbei. [2]) Tancheln begann sein Unwesen zuerst unter Leuten gemeinen Standes in den Küstengegenden, verführte die Frauen und verstand es mittels derselben auch die Männer zu gewinnen. Bald schritt er zur Bildung einer Leibwache, liess sich Schwert und Fahne vorausstragen und predigte nun öffentlich vor den Scharen des Volkes „das ihn wie einen Engel Gottes verehrte.“ In ihm wohne, lehrte Tancheln, die Fülle des hl. Geistes, ähnlich wie in Christo, wesshalb er auch eine Art abgöttischer Verehrung beanspruchte. Oeffentlich liess er ein Madonnenbild aufstellen und feierte so seine Vermählung mit Maria der Mutter Christi. Um diese Feier zu verherrlichen, spendeten die Männer Summen Geldes, die Frauen aber ihre goldenen Schmuckgegenstände, und so gross war die Verehrung, welche das bethörte Volk ihm entgegenbrachte, dass das Wasser, worin er sich gebadet hatte, für Weihwasser gehalten wurde. Auch wollte niemand gegen ihn einschreiten, denn Tancheln war mit seiner zahlreichen Garde umgeben, die ihn gegen etwaige Angriffe sicher stellte.

Nicht besser trieb es Manasses der eine „Gilde“, eine Art Bruderschaft gründete, aus zwölf Männern und einer Frau bestehend, welche die Apostel und Maria darstellen sollten, sich aber der gröbsten Unsittlichkeit hingaben.

Etwa um 1110 begab sich Tancheln von Evermacher und wie es scheint auch von Manasses begleitet, nach Rom. Was ihn hiezu bewog steht dahin, die Reise selbst aber sollte zu häretischen Umtrieben benützt werden. Auf ihrer Rückreise berührten sie Köln, wo sie ergriffen und dem Gefängnisse überliefert wurden. Allein Tancheln fand Gelegenheit zu entfliehen und um 1113 finden wir ihn in Brügge, wo er jedoch wenig Anklang fand und ver-

---

[1]) Histoire I. 52.

[2]) „Vita s. Norberti“ bei Surius tom. 3 zum 6. Juni; „Epistola eccl. Trajestensis ad Fridericum archiep. Coloniensem;“ Petrus Abaelardus Introductio ad theol. lib. II. n° 4; Robert de Monte in appendice ad Chronicon Sigeberti ad 1124; Annales Flandriae ad 1110, 1113 et 1124; bei D'Argentré I. 10—13.

trieben wurde. Einen ungleich günstigeren Boden fand er jedoch in Antwerpen, wo nur ein, überdiess noch sittlich sehr herabgekommener Seelsorgspriester sich befand. Daher wiederholten sich hier im verstärkten Massstabe alle Greuel von Utrecht. Die Eltern gaben ihm ihre Töchter, die Bräutigame ihre Bräute preis und der Unfug wurde fortgetrieben, bis Taucheln von einem Priester im Jahre 1225 erschlagen wurde, und der hl. Norbert dem weiteren Treiben Evermachers und Manasses' ein Ziel setzte.

Ein bestimmtes Lehrsystem hatte Tancheln nicht. Er machte die Giltigkeit der Sacramente, die er übrigens dem Hohne preisgab, von der Würdigkeit der Spender abhängig, verschrie die Kirchen als Häuser der Unzucht, verdankte aber seinen Erfolg zumeist der Verachtung, welche das Volk gegen die Kirche und ihre Priester dermassen beseelte, dass ihm jemand um so heiliger schien, als er von Hass gegen den Clerus beseelt war.

Um dieselbe Zeit finden sich auch Ketzer zu Ivodium [1]) in der Diöcese Trier, welche allem Anscheine nach den Irrlehren des Petrus von Bruis [2]) zugethan waren, denn sie leugneten die Gegenwart Christi in der hh. Eucharistie und die Berechtigung der Kindertaufe. Vier derselben nämlich die beiden Priester Friedrich und Dominicus Wilhelmus, sodann die Laien Durandus und Halmericus wurden ergriffen. Letzterer entfloh, Durandus schwor seinen Irrthum ab, nicht aber Friedrich, der bei seinen Ansichten stehen blieb, so dass das Volk rief: „Gradu amoveatur et damnetur!" Als er dieses hörte, stürzte er sich unter das Volk und entfloh: wohl ein sicheres Anzeichen, dass unter dem Volke so manche Ketzer waren, welche ihm dieses möglich machten. Ueber Verlangen des Volkes wurde er dann abwesend als Häretiker durch Erzbischof Bruno verurtheilt. Dominicus Durandus, „welcher als Mantel seiner Schlechtigkeit zwei Namen führte" leugnete ein Ketzer zu sein, wurde aber von Zeugen überwiesen, an den häretischen Conventikeln theilgenommen zu haben. Er las daher die Messe, betete auch den Canon laut und communicirte, um hiemit die Reinheit seines Gewissens darzuthun. So entkam er der weiteren Untersuchung, verfiel aber wieder der Irrlehre, ergab sich der Unzucht und wurde bei einem Ehebruche erschlagen. [3])

---

[1]) Das heutige Ivois swischen Sedan und Montmédy, wo die Kirchenprovinzen Köln, Reims und Trier zusammenstiessen.

[2]) Vgl. Hefele Conc. Gesch. V. 309, D'Argentré I. 13—15.

[3]) „Historia Trev" bei D'Acheri Spicileg. XII. 243.

In der Diöcese Metz bildeten sich gegen Ausgang des 12. Jahrhundertes Waldenservereine.[1]) Dieselben wurden angeregt durch Leute aus Montpellier, welche Theile der hl. Schrift in provençalischer Uebersetzung unter das Volk von Metz brachten. Als der Bischof gegen die Eindringlinge vorgehen wollte, widerstanden ihm aus persönlichen Rücksichten einige der angesehensten Bürger. Verachtung der Predigt im Gotteshause, Hintansetzung der Leute, welche an den zahlreichen Conventikeln keinen Antheil nahmen schlich sich ein. Innocenz III. richtete Briefe sowohl an das Volk wie an den Bischof. Ersterem gegenüber betont er, dass die Begierde die heil. Schriften zu lesen, wohl löblich sei, so lange es nicht heimlich in Conventikeln mit der Anmassung zu predigen und mit Verachtung des Clerus geschehe. Die Befähigung zu lehren gehe von der Kirche aus — eine andere innere Berufung könnte ja jeder Ketzer vorschützen. Habe man gegen die Priester etwas einzuwenden, so seien Vorgesetzte da, welche die Klagen berücksichtigen, die Schuldigen strafen werden.[2]) Schliesslich hofft der Papst, die Metzer werden der Kirche treu bleiben, sonst müsste auf Milde Strenge kommen. Allein diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Eine Untersuchung von Seite des Bischofes und mehrerer Aebte ergab den waldensischen Charakter dieser Vereine: die Bibeln wurden weggenommen und die Vereine aufgelöst.[3])

Am Beginne des 13. Jahrhundertes traten die Katharer auch in Besançon auf: zwei Emissäre „bleich und mager" sollen daselbst die Secte eingeführt und solchen Anklang gefunden haben, dass der Erzbischof bereits einen Abfall der Massen befürchtete. Allgemein wusste man, die beiden besässen die Gabe der Wunder, so zwar, dass sie auch inmitten des Feuers unversehrt blieben und zu dem Volke sprechen könnten: „Wenn ihr unseren Worten

---

[1]) Caesar von Heisterbach: De miraculis lib. V. c. 20. Briefe Innocenz III. an den Bischof von Metz und die Bibelvereine. Ep. II. 141. 142. Vgl. Neander 427. Hurter Innocenz III. Bd. II. 245. 246. Das Schreiben „Cum ex injuncto" auch bei D'Argentré I. 102.

[2]) C. 12 l. V. t. VII.

[3]) „In urbe Metensi pullulante secta quae dicitur Waldensium directi sunt quidam abbates ad praedicandum qui quosdam libros de Latino in Romanum versos combusserunt et praedictam sectam exstirpaverunt." Albericus ad 1200. Immerhin erhielten sich noch Ueberreste daselbst, vgl. Caesar von Heisterbach De miraculis. V. 20.

nicht glaubet, so glaubet doch unseren Werken!" Daher liess es der Erzbischof vor dem versammelten Volke auf ein Gottesgericht ankommen. Ein mächtiges Feuer wurde angezündet, in welchem die Wundermänner erprobt werden sollten. Als sie dasselbe nicht betreten wollten, führte sie das enttäuschte Volk gewaltsam zum Feuer, worin sie ihren Tod fanden. [1])

§. 8. Die Ketzer in Köln.

Die bedeutendste Handelsstadt am unteren Rhein war Köln: eine Stadt, welche für die Ketzer um so günstiger war, als sie einerseits bei dem lebhaften Verkehre leichter verborgen bleiben, andererseits aber mit geringer Anstrengung ihre Lehren stromaufwärts bis Mainz und Strassburg und landeinwärts bis zur Elbe verbreiten konnten. Bereits um 1140 befand sich daselbst eine wohlorganisirte Katharergemeinde, welche allem Anscheine nach von Brabant aus gegründet wurde [2]) und einen eigenen „Bischof" besass. Still und unangefochten dehnte sich die Gemeinde immer weiter aus, bis sich in Köln eine zweite Secte ansiedelte, mit deren Mitgliedern die Katharer in Streit geriethen. Dadurch erhielten die Katholiken genauere Kenntniss über die Ketzer und deren Lehren. [3]) Wer diese letzteren Häretiker gewesen seien, wird einigermassen klar durch die Angaben, welche Evervin über ihre Lehren macht. Sie leugneten nämlich den Fortbestand des Priesterthumes („evacuant sacerdotium"), indem sie behaupteten, durch die Einmischung in zeitliche Dinge und die Verweltlichung des Clerus seien jene Gewalten verloren gegangen, welche der Heiland dem Petrus und seinen Mitaposteln übergeben hatte. Demnach erkannten sie nur die Taufe und zwar mit Berufung auf Marcus 16. 16. nur die der Erwachsenen an; ebenso erkannten sie die Ehe an, aber nur wenn sie von jungfräulichen Brautleuten („inter

---

[1]) Das alles erzählt mit reicher Ausschmückung Caesar von Heisterbach: „De miracul" l. V. c. 18 und beruft sich hiebei auf einen seiner Mitmönche „qui eodem tempore in eadem civitate fuit." Papst Innocenz III. untersagte aber 1209 dem Erzbischofe den Gebrauch der Feuerprobe. Baluze II. 157. lib. XI. ep. 46.

[2]) So viel durfte aus der schmutzigen Zauberei zu entnehmen sein, welche das Chronicon Belgicum ad 1233 erzählt. (D'Argentré I. 141.)

[3]) Evervin schreibt darüber an den hl. Bernhard: „Sunt item alii haeretici quidam in terra nostra omnino ab istis discordantes, per quorum mutuam discordiam et contentionem utrique nobis sunt detecti." Der Brief ist abgedruckt bei D'Argentré I. 33.

utrosque virgines“) geschlossen wurde. Jede andere Verbindung, sagten sie, sei nach Mathäus 19, 6—9 unerlaubt. Ebenso, schreibt Evervin, bezeichnen sie die Abtödtung, das Fasten u. dgl. als unnöthig bei Gerechten und Sündern, legen der Fürsprache der Heiligen keine Kraft bei, sagen die Gebräuche der Kirche seien werthlos, da sie nicht von den Aposteln stammen, ebenso auch die Opfer und Gebete für die Verstorbenen, da es kein Fegefeuer gebe. D'Argentré (I. 35) hält daher diese Ketzer für Arnoldisten; wahrscheinlicher indessen dürften dieselben Henricianer gewesen sein. Für letzteres wird man um so mehr sich entscheiden müssen, als es nicht einmal feststeht, ob Arnold von Brescia obige Lehren über die guten Werke, das Fegefeuer und die Sacramente vorgetragen habe. [1])

Um die Häretiker wieder mit der Kirche auszusöhnen, sandte der Erzbischof um Evervin, Propst des Klosters Steinfelden in den Ardennen und veranstaltete eine Disputation, an welcher er selbst, zahlreiche Adelige und Priester und eine Menge Volkes Antheil nahmen. Ein Theil der Ketzer trat bei Zeiten von der Secte zurück, andere jedoch scharten sich um ihren „Bischof und dessen Genossen“, welche sich durch die Worte Christi und der Apostel zu vertheidigen suchten. So dauerte Rede und Gegenrede drei Tage hindurch und Evervin trieb seine Gegner dermassen in die Enge, dass sie endlich erklärten, sie wollten sich mit der Kirche wiedervereinen, wenn ihnen noch eine Disputation eingeräumt werde, und ihre „Magister“, um welche sie eigens schicken würden, sich auf derselben nicht zu vertheidigen im Stande wären; sonst aber seien sie entschlossen, eher zu sterben als ihrer Lehre untreu zu werden. Nunmehr riss dem Volke die Geduld: es machte sich an die Ketzer heran, und verbrannte dieselben trotz des Einspruches der Geistlichkeit. [2]) Nicht nur mit Geduld, sondern auch mit Begeisterung gingen die Irrlehrer in den Feuertod, setzt Evervin bewundernd seinem Berichte an Bernhard bei.

---

[1]) Otto von Freising: de gestis Friderici I. lib. II. cap. 20 bemerkt nur: „De sacramento altaris, baptismo parvulorum non sane dicitur sensisse.“ Vgl. auch Fuesslin: Kirchen- und Ketzer-Historie der mittleren Zeit I. 242. Gieseler: K. Gesch. 3. Aufl. B. 2. Abth. 2. 543. Schmidt: Histoire I. 53. Illgens Zeitschrift 1840. III. 46.

[2]) „Cum per triduum essent admoniti et resipiscere noluissent rapti sunt a populis minio zelo permotis nobis tamen invitis.“ Evervin l. c.

Hiemit war aber die Sache nicht zu Ende: durch neue Zuzüge aus Flandern und Montwimmer erstarkte die Gemeinde von Köln wieder und eine neue wurde zu Bonn gegründet.[1]) Die Gemeinde bestand zum guten Theile aus Webern,[2]) versammelte sich in einer Scheune bei Köln zum Unterrichte und Gottesdienste und hatte an der Spitze zwei Laien Theoderich Marsilius und Arnold, von denen der letztere, welcher auffälliger Weise den Namen der beiden letztverstorbenen Erzbischöfe von Köln trug, den Rang eines Bischofes bekleidete.[3]) Das erste, was an den Mitgliedern dieser Loge auffiel, war dass sie nie ein Gotteshaus besuchten. Genauere Nachforschungen führten zur Untersuchung der bekannten Scheune, woselbst Marsilius und Arnold, ferner noch acht Männer und drei Frauen festgenommen wurden. Erzbischof Reinald von Dassel (1156—67) berief nun Eckbert, einen ehemaligen Canonicus in Bonn, welcher jetzt im Kloster Schönau lebte, nach Köln, um mit den Katharern öffentlich im Dome zu disputiren. Allein auch diese Unterredung führte zu keinem günstigen Resultate, denn die Katharer wurden mit dem Kirchenbanne belegt und den weltlichen Richtern überliefert. Am 2. August hatte die Disputation stattgefunden, aber bereits am dritten Tage darauf Arnold und drei der Seinigen auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Allgemeine Theilnahme erregte hiebei ein Mädchen, dessen junges Leben man schonen wollte, das aber sich selbst in die Flammen stürzte, als sie die Hinrichtung ihres Meisters Arnold erfuhr.[4]) Dasselbe Schicksal wie die Gemeinde in Köln hatte auch die in Bonn, wo Theodorich den Feuertod erlitt.

---

[1]) Godefridus ad 1163: „Hoc anno quidam haeretici de secta eorum qui Cathari nuncupantur de Flandriae partibus Coloniam advenientes prope civitatem in quodam horreo occulte mansitare coeperunt.“ Montwimmer vermuthet man in der Champagne; Gieseler II. II. 541 sucht es aber an der Rhône und hält Monte-Guimari für Montélimart.

[2]) „Age opus consuetudinis tuae, fac discurrere panuliam cum tramea per medium straminis“; ebenso die Anrede: „textrinae“ bei Eckbert: Biblioth. pat. Colon T. XII. P. I. 712.

[3]) „Archicatharus.“ Eckbert l. c. 912. „Magister.“ Caes. v. Heist. l. c. lib. V. c. 19.

[4]) Godefridus l. c.; Caesar von Heisterbach: De miracul. lib. V. c. 19; Trithemius: Annal. Hirsaug ad 1163.

§. 9. Häretiker in Strassburg.

Wie Köln am unteren Rheine so ragte Strassburg am Oberrhein hervor durch das Unabhängigkeitsgefühl seiner Bewohner, die Blüthe seines Handels und durch die Zahl und Ausdehnung der Secten, welche sich daselbst aufhielten.[1]) Schon die Lage des Elsasses gegen Frankreich und die Alpen, sowie der Umstand, dass daselbst ein Clerus lebte, der weder moralisch noch wissenschaftlich auf einer hohen Stufe stand und überdiess so wenig zahlreich war, dass oft ein Priester zwei bis drei Gemeinden zu pastoriren hatte,[2]) lässt das bedeutende Auftreten der Häresien sehr erklärlich erscheinen.

Als 1209 im Gefolge Ottos IV. Heinrich II. von Vehringen, Bischof von Strassburg († 1223), nach Rom kam, wurde er daselbst mit einigen Genossen des hl. Dominicus bekannt und nahm dieselben mit sich nach Strassburg. Diese Dominicaner — denn Predigermönche dürfen wir sie nicht heissen, da der „Predigerorden“ erst 1216 bestätigt wurde — wohnten nun bei der „Heilmans-Capel im Finckewiller“ und „fiengen ahn, etliche jungen in jhren orden inzunemen, damit der orden auszgebreit wurde und die ketzer allenthalben gedempt wurden; man gab jhn vil stüren und grosse hilff, das sich fast uff 100 erhalten kuntten, dan B. Heinrich von Strosburg solchs dem Papst, auch S. Dominico hatte zugesagt, jhren orden zu pflanzen.“[3])

Da die Häresie immer tiefere Wurzeln schlug, bevollmächtigte B. Heinrich, den Beschlüssen der Synode von Verona (1184) entsprechend, die Dominicaner zu bischöflichen Inquisitoren.[4]) Eine Visitation in Stadt und Land wurde abgehalten und das

---

[1]) Sehr beachtenswerth sind die Aufsätze von Röhrich „Die Gottesfreunde und Winkeler am Oberrhein“ und Karl Schmidt „Ueber die Secten zu Strassburg im Mittelalter“ beide in Illgens Zeitschrift für historische Theologie 1840. Heft I. 118 und Heft III. 31.

[2]) „De rebus gestis alsaticis ineuntis saeculi XIII“ in M. G. XVII. 232.

[3]) So meldet Daniel Specklin, Architect in Strassburg († 1589) in seinen „Collectanea in usum chronici Argentinensis“ (MS). Da er selbst sagt, er habe seine Angaben aus einem alten Buche im Kloster S. Arbogast, welches von einem Mönche geschrieben war, „der solches verstanden und disen ketzeren nit zuwider gewesen,“ so ist hier sein Bericht wohl verlässlicher als sonst.

[4]) „Es waren aber so vil heimlicher verkehrer und unglaubiger lüte in vil ländern, dörffern und städten, die das volk in den unglauben brachten, dass man in nachstellet, allenthalb und sie durchechtet zwei ganzer jar und welchen man erwusste, den brannt man.“ Ruffacher Chronick. Illgen l. c. I. 124.

Ergebniss derselben war, dass in Strassburg allein bei 500 Ketzer eingezogen wurden.[1]) Unter denselben waren beide Geschlechter, alle Stände, Adel und Volk und, wie wir sehen werden, mehrere Arten von Irrthümern vertreten. Bischof Heinrich, ein gutmüthiger, frommer Mann,[2]) erschrak, als er sah, wie weit die Häresie unter den Seinen um sich gegriffen hatte, und gedachte die Verirrten auf dem Wege der Ueberzeugung zur Kirche zurückzuführen. Er veranstaltete desshalb Disputationen zwischen beiden Parteien. Wie sehr aber der Verfasser de rebus alsaticis[3]) Recht hat, wenn er behauptet, die Priester im Elsass seien dermassen ungebildet gewesen, dass sie wohl dem Volke das Vaterunser und das Credo in der Muttersprache vorzubeten, aber nicht über die Schrift zu predigen verstanden, und bei den Dominicanern sei es anfangs auch so gewesen, später aber besser geworden, zeigte sich nun bei diesen Disputationen. Die Ketzer hatten durch ihr Bibellesen eine gewisse Schlagfertigkeit bei einzelnen Schriftstellen erreicht, welche ihren Gegnern fehlte. Specklin berichtet darüber also: „aber es wardt niemandts under allen geistlichen befunden, der jhnen kunte zukomen, also wol wuszten sy jhr sachen mit Gottes wort zu verantworten.“[4])

Da hiemit nichts zu erreichen war, ergriff der Bischof härtere Massregein. Nicht mehr die Beweise für oder gegen eine Lehre sollten massgebend sein, sondern die constatirte Abweichung von der Lehre der Kirche sollte geahndet werden, welche in der Ketzerei „begriffen würden, ohn' alle urtel“ verbrannt werden. Jetzt traten die meisten von der Häresie zurück und lieferten dem bischöflichen Gerichte Schriften und Bücher aus, darunter auch 300 Artikel, welche angeblich von Peter Waldus selbst stammen sollten.[5]) Sodann gestanden einzelne Ketzer, dass sie drei Oberhäupter hätten, nämlich eines in Mailand, ein zweites

---

[1]) „De rebus gestis alsaticis“ meldet um diese Zeit „Haeretici in locis plurimis abundabant, hos autem fratres predicatores cum magna dominorum potentia laudabiliter exstirpabant.“ M. G. XVII. 232 n°16.

[2]) Catalogus episcoporum Argentin: Strassburg 1660 p. 56 ff.

[3]) l. c. n°4. M. G. XVII. 232.

[4]) Uebrigens ist das gewöhnliche Ende solcher Disputationen zu bedenken und dass der Berichterstatter in S. Arbogast den Ketzern „nit zuwider war.“

[5]) Dieselben standen auch im Buche des Klosters S. Arbogast waren aber herausgerissen als Specklin dasselbe benützte.

mit Namen Birkhard [1]) und ein drittes in Strassburg selbst. Letzteres war der Priester Johannes, welcher sich unter den 500 Inquirirten befand, die anderen in seinen Ansichten bestärkte und von einem Widerruf durchaus nichts wissen wollte. Er bewirkte es, dass von den 500 wenigstens bei achtzig der Secte getreu blieben, [2]) darunter 12 Priester, 23 Weiber und viele Adelige. Während Johannes beständig sich auf die hl. Schrift berief und dieselbe in seinem Sinne erklärte, wiesen die Inquisitoren auf das Lehramt der Kirche hin [3]) und forderten die Angeklagten auf, die Wahrheit ihrer neuen Lehre durch ein Gottesurtheil, die Probe mit dem glühenden Eisen, darzuthun. Mit Recht wies Johannes das Ferrum candens zurück und sagte, man solle Gott nicht versuchen; im übrigen aber sei er bereit, für seine Ueberzeugung sich nicht nur die Finger, sondern auch den Leib verbrennen zu lassen.

Offenbar standen hier die streitenden Parteien auf einem ganz verschiedenen Boden. Den Ketzern war es darum zu thun, die Wahrheit ihrer Lehre, also auch den Irrthum ihrer Gegner zu beweisen; den Inquisitoren aber lag daran zu constatiren, dass die Inquirirten von der Lehre der Kirche abwichen, denn hierauf hatten die Gesetze die Strafen gelegt; dabei suchten sie allerdings durch Zureden den Irrenden zur Kirche zurückzubringen. Als somit alles Hin- und Herreden vergeblich war, wurde die Feuerprobe angewendet, die einige, wenn auch sehr wenige, bestanden haben sollen; [4]) die übrigen wurden an die weltliche Behörde ausgeliefert. Als der Tag der Hinrichtung kam und dieselben zum

---

[1]) Auch Picardus genannt „Pichardus quidam ex Gallia Belgica per Germaniam in Bohemiam penetravit“ schreibt Aeneas Sylvius „De Bohemorum origine ac gestis historia.“ Cap. 41.

[2]) „Quorum numerus fuit LXXX vel amplius de utroque sexu.“ Annales Marbacences in M. G. XVII. 174. — „Ketzere uf 80 wurdent zu strosburg verbrant.“ Elsässische Chronik hr. von Schilter. Strassburg 1698 p. 398.

[3]) Dass „es niemandts gebür, auch jhnen selbs nit, ausz gottlicher geschrifft ohne erlaubnusz des Papst zu reden“ berichtet das MS. Specklins.

[4]) Darüber melden Ann. Marbac. in M. G. XVII. 174: „Ante tempora huius concilii (lat. IV.) fere triennio . . . haeretici . . comprehensi sunt in civitate Argentina. Producti vero cum negarent haeresin iudicio ferri candentis ad legitimum terminum reservantur . . et pauci quidem ex eis innocentes apparuerunt.“ Als Termin bis zur Hinrichtung sind im Gesetze des Senators von Rom acht Tage anberaumt. Raynald XIII. 378 nr 16. Ueber die wenigen entkommenen berichtet in seiner Manier Caesar von Heisterbach: De mirac. III. 17, der übrigens nur von zehn verbrannten Ketzern weiss.

Tode ausgeführt wurden, las man ihnen von der bischöflichen Pfalz herab noch siebzehn Artikel vor,[1]) welche wohl der Auszug der 300 Irrlehren waren, die im Kloster St. Arbogast die bereits angezogene Urkunde bildeten. Artikel 1—14 und 17 enthalten klar und deutlich die Irrlehren der Waldenser, die Punkte 15 und 16 aber machen diesen Ketzern noch besondere Vorwürfe. Sie lauten:

Artikel 15. „Damit sy jhrer ketzerey desto mehr anhangs machen, haben sy jhr gütter under einander gemein gemacht. Darum sy jhren obristen, dem zu Meylandt, pirkhardo, auch disem johannem, zugeschickt solchs gelt auszutheilen, damit die leutt ahn sich kaufften und jhr ketzerey gestarckten, damit sy hernach alle priester kunten underdrucken und dottschlagen."

Artikel 16: „Zum andern haben sy heimliche samlungen gehalten by nacht, damit sy jhr buberey mit den weybern kunten vollbringen und dieselbigen gemein halten, wie auch die geistlichen, wie dan im gemeinen ruff ist."

Der Waldenser Johannes antwortete hierauf, Geld lege man zusammen zur Unterstützung der Armen, welche bei ihnen sehr zahlreich seien; den Vorwurf auf Unzucht müsse er aber ganz zurückweisen. Man sei allerdings nächtlicher Weile zusammengekommen, aber nicht der Unzucht, sondern des Gottesdienstes halber; auch wäre es bei Tage geschehen, wenn man sich vor Verfolgungen sicher gefühlt hätte. Schliesslich bekenne er, dass sie alle Sünder seien, aber nicht ihres Glaubens halber und nicht um der Laster willen, welche man ihnen ohne Grund vorwerfe; auch erwarten sie alle Verzeihung der Sünden aber ohne Menschenhilfe und nicht durch gute Werke!

Johannes wies also den Vorwurf auf Unzucht bei den nächtlichen Zusammenkünften entschieden zurück und wird hiebei, da er wohl nur im Namen der Waldenser sprach, Recht gehabt haben. Allein, wie es sich noch zeigen wird, befanden sich unter den inquirirten Ketzern auch Ortliebenser, „Brüder und Schwestern des freien Geistes," und diesen konnte mit Recht Unzucht vorgeworfen werden.[2]) Die Vertheidigung des Johannes konnte somit

---

[1]) Abgedruckt in Illgen's Zeitschrift 1840. III. 39.

[2]) „Sub idem tempus in Alsatia et etiam in Turgovia haeresis nova et pudenda emersit adserentium carnium et aliorum ciborum esum quocunque die et tempore, tum vero omnis veneris usum nullo piaculo contracto licitum et secundum naturam esse." Hartmanni Annales Eremi ad 1216.

den Gang der Dinge um so weniger ändern, als die Inquisitoren den zwischen den Häretikern bestehenden Unterschied kaum erkannt haben werden, und als die Unzucht durchaus nicht den einzigen Anklagepunkt bildete. Daher wurde der Kirchenbann erneuert und den häretischen Priestern das Chrisma von den Händen gewaschen. An einer weiten Grube, welche Specklin noch sah, war der Holzstoss errichtet, auf welchem die Unglücklichen verbrannt wurden. Die Güter derselben wurden zwischen der Obrigkeit und den Inquisitoren getheilt; letzteren, also den Dominicanern sollte von denselben eine definitive Wohnung erbaut werden. Von dem Vorgehen gegen die Ketzer in Strassburg erfuhr auch Innocenz III., wie aus einem Schreiben desselben an B. Heinrich hervorgeht, worin der Papst die Anwendung des Ferrum candens tadelt und verbietet. [1]) Ein allgemeines Verbot desselben erfolgte 1215 durch den Canon 18 des IV. Conciles im Lateran.

Indessen wurden durch diese Verfolgung die Ketzer in und um Strassburg keineswegs ausgerottet und um 1215 wird eine neue Verfolgung derselben gemeldet. [2]) Auch Abt Tritheim scheint von dieser letzeren Verfolgung gewusst zu haben, verwechselt sie aber mit jener von 1212. [3]) Jedoch auch dieses Mal wurden die Ortliebenser nicht ausgerottet, denn zum Jahre 1216 melden Hartmanni Annales Eremi deren Bestehen im Elsass und im Thurgau.

Auch der Bau des Dominicanerklosters in Strassburg wurde nicht in Angriff genommen, denn nach Specklin blieben die Mönche in ihrer Klause bis 1218, in welchem Jahre die hl. Elisabeth nach Strassburg gekommen und für ein Männer- und Frauen-Kloster die Blauplätze gekauft haben soll. Aber des Krieges halber wurde auch jetzt der Bau bis 1224 hinausgeschoben und das neue Kloster der Dominicaner erst 1238 fertig gebracht und zu St. Elisabeth benannt. [4]) All' diese Vorgänge mussten wir um so genauer be-

---

[1]) Baluze II. lib. XIV. ep. 138. Aus diesem Briefe zu schliessen, dass die Verbrennung bereits 1211 geschah, wie diess Winkelmann (Friedrich II. 433) und Andere thuen ist nicht nothwendig.

[2]) Urstisius: Rer. germ. II. 5. Chron. Dominic. Colmariense meldet über die „res, quae apud Alsatas maxime contingere": „1215 haeretici comburuntur."

[3]) Annales Hirsaug. ad 1215.

[4]) Specklin M. S. Fol. 89. Vgl. Illgen's Zeitschrift 1840. III. 45. Hieraus erklärt sich auch, warum einzelne Chroniken die Ankunft der Dominicaner in Strassburg auf 1224 verlegen, z. B. Ellenhard M. G. XVII. 101. Richers Gesta ecclae Senon (M. G. XXV. 331 Cod. Nancein) berichten: „Sub ep. Henrico de Strahelerh (Stahelecke, Nachfolger Bertolds, der 1244 starb, cf. Ann. Colmar. und

richten, als wir im Leben Konrads von Marburg darauf zurückkommen werden.

§. 10. Weitere Fortschritte der Häresie in Deutschland.

Indessen waren diese Verfolgungen, welche die Ketzer an einzelnen Orten zu bestehen hatten, nicht im Stande, die Häresien in Deutschland auszurotten; im Gegentheil, es ist ein beständiges Wachsen derselben zu constatiren. Einen Beleg hiefür bietet die Diöcese Passau, über welche Reiner schreibt: [1]) „An der Inquisition und dem Examen der Ketzer nahm ich oft Antheil und in der Diöcese Passau zählte man vierzig Ketzer-Schulen: In Clemmaten [2]) waren zehn und der Pfarrer daselbst war von den Ketzern ermordet worden, ohne dass diese gerichtlich belangt wurden. Folgende Kirchen haben daselbst die Ketzer: Lengevelde und Strouizingen (Sträutzingen) mit Schulen, dann in Leuuhs, in Drossendorf, St. Oswald und Empembach, woselbst Schulen sind und ein Bischof; dann in St. Christof, in Pehaimkirchen, in Ibs, in St. Gregor, in Dansteten, in Vrachlaten, in Neustadt, in Ardach, in Seitensteten, in St. Peter in der Au, wo auch Schulen sind: dann in Asspach, in Wolsspach, in Weitra, in Hag, in Spuneburg, St. Valentin, Herdischhofen und in Steur, wo auch Schulen sind; weiters in St. Florian, Malsveld, Sirnich mit Schulen, in Wezsenkirchen (Weizenkirchen), Chemmenaten, wo auch mehrere Schulen sind und der Pfarrer von den Ketzern ermordet wurde; dann in Neuenhofen, wo Schulen für arbeitsunfähige Leute sind („scholae leprosorum“), weiters in Wels, Erwans, Gimnecrochen, St. Maria, Puppingen, Grieskirchen, Narden, in Ens mit Schulen, in Buchkirchen, Ackergäu, in Chamer (Kammer), woselbst auch Schulen sind, endlich in Nachleub.“ Allerdings war Passau ein weitgedehnter Kirchensprengel, der sich von der Isar bis zur Leitha, von Böhmen und Mähren bis zur Steiermark erstreckte — allein das Reinersche Verzeichniss der Ketzergemeinden und ihrer Schulen ist unvoll-

---

Argent. Böhmer ft. II. 2. 109.) „Predicatores fuerunt fundati subterraneo fundamento ab Argentinensibus canonicis . . et recepti intra menia urbis Argentinensis.“ Specklin, den Denifle und Fr. Xav. Kraus in ihren Studien über Tauler und das Strassburger Münster nicht verlässlich fanden, scheint auch hier nicht alles Vertrauens würdig zu sein.

[1]) bei Gretser 27.

[2]) Cammach liest Illyricus.

ständig. So bestätigt der Cleriker Ivo [1]) nicht nur, dass eine Ketzergemeinde in (Wiener) Neustadt war, sondern berichtet auch, dass er zu Wien und den umliegenden Ortschaften viele Patariner bekehrt habe. Dass nun eine solche Ausbreitung der Häresie in Südostdeutschland bereits am Beginne des 13. Jahrhundertes statt hatte, beweist der Umstand, dass Leopold der Glorreiche von Oesterreich sich veranlasst sah, gegen die Ketzer gewaltsam einzuschreiten. [2])

Aehnlich wie in der Diöcese Passau mochte es auch anderwärts sein. So gemahnt Gregor IX. nicht nur den Erzbischof von Salzburg, sondern auch dessen Suffragane, gegen die Ketzer vorzugehen. [3]) In Thurgau fanden wir Amalricianer, zu Zürich predigte der Demagog Arnold von Brescia um 1215, [4]) und was die Gegenden westlich vom Rhein anbelangt, versicherten die Häretiker selbst, dass jemand, der von Antwerpen nach Rom reisen wollte, überall bei Leuten seines Glaubens übernachten könnte, denn er würde immer Häuser finden, welche durch ein geheimes Zeichen verrathen, dass sie von Sectirern bewohnt seien. Trithemius, der dieses vom Jahre 1230 berichtet, bemerkt auch ausdrücklich, bereits um 1215 seien in Deutschland die Ketzer sehr zahlreich gewesen. [5])

Unter solchen Umständen war es kein Wunder, dass man sich allenthalben beunruhigt fühlte und den Verlust der Einheit jenes Glaubens befürchtete, welcher die Grundlage der Sitten und Anschauungen, des Denkens und der Gesetze der abendländigen Völkerfamilie bildete. Wessen man sich übrigens zu versehen gehabt hätte, falls diese Secten die Oberhand gewonnen hätten, sprach ein gefangener Häretiker offen aus: „Mit Recht,“ sagte er, „verurtheilet ihr uns; wäre unsere Zahl („status“) nicht vermindert worden, die Gewalt, welche ihr gegen uns gebraucht, hätten sonst wir gegen euch, eure Mönche und Priester angewendet!“ [6]) Der Streit der Katholiken und Ketzer des Mittelalters war kein Ringen um die Parität, sondern ein Kampf um das Sein oder Nichtsein der mittelalterlichen Respublica christiana!

---

[1]) Brief an Erzb. Girald von Bordeaux bei Math. Parisiensis ad 1243.
[2]) Vgl. Welscher Gast 194.
[3]) Meiller: Reg. Nr. 372, 404.
[4]) Otto von Freising. lib. II. c. 20.
[5]) Trithemius Annal. Hirs. ad 1215 u. 1230.
[6]) Reiner bei Gretser 27.

III. Capitel.

Häretische Systeme in Deutschland.

§. 11. Das deutsche Katharerthum.

Wie anderweitig so pflichtete im Zeitalter der Kreuzzüge auch auf deutschem Boden der grössere Theil der Häretiker dem Systeme der Katharer bei. Den Ursprung desselben führten diese Ketzer auf die Zeiten der Martyrer zurück und behaupteten, diese Lehre habe in „Griechenland und einigen anderen Ländern" stets ihre Anhänger gefunden; [1]) den Katholiken dagegen war es eine ausgemachte Sache, der Katharismus sei dasselbe wie der Manichäismus — eine Thatsache, worüber man das Volk aufklären müsse. [2]) Die Grundlage des Systemes bildet die Lehre von zwei ewigen Principien, nämlich dem guten, geistigen Gott, „dem Vater des Lichtes", welcher die unsichtbare Welt erschaffen hat, und dem bösen Principe, „dem Fürsten der Finsterniss", welches den sichtbaren Himmel, die Erde und den Leib des Menschen gebildet hat [3]) und der Ursprung aller physischen und moralischen Uebel ist. So geht durch die ganze Schöpfung ein dualistischer Zug oder besser gesagt: es gibt zwei Schöpfungen; was Geist und Leben ist in der Pflanzen-, Thier- und Menschen-Welt ist Ausfluss des guten Gottes, ja ein Theil dieser Gottheit selbst; was dagegen Fleisch ist, kommt vom bösen Principe. [4]) Die Beweise für die Wahrheit dieser Anschauung führten die Katharer aus der Vernunft

---

[1]) Ketzer in Köln. Brief Evervin's an den hl. Bernhard. D'Argentré I. 34.

[2]) Eckbert an Erzb. Dassel von Köln in „Magna Bibliotheca vet. pat." Margarini de la Bigne. Col. 1618. tom. XII. p. 899. Ebenso Caesar von Heisterbach (De mirac. V. 21), welcher neben den Manichäismus auch das Periarchon des Origenes als Quelle angibt.

[3]) „Duos creatores esse docent unum bonum, alterum malum videlicet deum et quendam immanem principem tenebrarum." Schreibt Eckbert l. c. über die Ketzer bei Bonn und Köln indem er sie als „sequaces Manichaei" schildert.

[4]) Eckbert l. c., Caesar v. Heist. l. c.

und der hl. Schrift. Der unversöhnliche Gegensatz zwischen Geist und Fleisch, zwischen gut und bös, zwischen vergänglich und unvergänglich zwinge zur Annahme conträrer Principien. Dieser Gegensatz trete selbst in den „hl. Schriften“ hervor, von denen der alte Bund das Werk des bösen, der neue Bund aber eine Eingebung des guten Gottes sei. Dabei werden beide Testamente nie als Quelle gebraucht, um daraus die Dogmen zu entwickeln, sondern als ein Mittel, einmal angenommene Lehrsätze durch Adcommodation herausgerissener Texte zu begründen.[1])

Indessen stand diesem strengen „absoluten Dualismus“ ein etwas gemässigteres, praktisch aber immerhin dualistisches System gegenüber, das von Concorezo.[2]) Dieses nimmt ein einziges ewiges Princip an, nämlich den guten Gott, der alles, auch das Sichtbare aus dem Nichts geschaffen, daher auch diese Welt, diese Erde, insoweit dieselbe in ihren ersten noch formlosen, chaotischen Zustande aufgefasst wird. Inwiefern es sich aber um die Form und Ausgestaltung der Elemente dieser Erde handelt, schreibt auch der gemässigte Dualismus dieselbe einem gefallenen Engel zu, dem Lucibel oder Lucifer, welcher ja der Gott des alten Bundes, der Fürst dieser Welt ist.

Frägt man nun, welchem der beiden Systeme die deutschen Katharer angehangen haben, so fällt es bei den wenigen Anhaltspunkten schwer, darauf eine entscheidende Antwort zu geben, ja überhaupt nur zu bestimmen, ob es in Deutschland zur Fixirung einer bestimmten Richtung gekommen sei.[3]) Immerhin aber bleibt es wahrscheinlich, dass man in Deutschland dem absoluten Systeme huldigte, denn Cäsar von Heisterbach sagt einfach, sie hätten einen

---

[1]) „Muniti sunt verbis sacre scripture, quae aliquo modo sectis eorum concordare videntur.“ Eckbert an Erzb. Dassel l. c. 898. Uebrigens citirt Eckbert gegen die Katharer auch das alte Testament, bemerkt aber Sermo 6. (p. 908) „Quod si non sufficit scriptura veteris testamenti ad comprobandum vobis . . . audite scripturam evangelicam.“

[2]) Schmidt II. 63. Diesem ähnlich aber ungleich fantasiereicher war das System der Bogomilen. Ebend. II. 57. Reiner bei Gretser „Opera omnia,“ Ratisbonae 1738. S. XII. Pars II. 36.

[3]) Eckbert hat wohl zunächst die Verhältnisse am Rhein vor Augen, wenn er schreibt: „Multa tamen permixta habent doctrinae magistri sui, quae inter haereses illius (Manichaei) non inveniuntur. Divisi sunt etiam contra semetipsos, quia nonnulla, quae ab aliquibus eorum dicuntur ab aliis negantur.“ Letzterer Passus kann sich aber möglicher Weise auch auf die Henricianer beziehen, welche in Köln lebten.

guten und bösen Gott; dasselbe sagt Eckbert von den Katharern in Köln und setzt bei: „duas naturas fuisse dicunt ab aeterno contrarias sibi.“ Auch die Katharer in Goslar scheinen diesem Systeme zugethan gewesen zu sein;[1]) endlich spricht hiefür, was die deutschen Katharer von der menschlichen Seele lehrten und der Umstand, dass die Katharer Nordfrankreichs auch der absoluten Doctrin gehuldigt zu haben scheinen.[2])

In der Lehre von der menschlichen Seele hingen die absoluten Katharer dem Präexistentianismus, die gemässigten dem Traducianismus an. Nach ersteren sind daher die menschlichen Seelen nichts anderes als gefallene Geister, welche am Beginne der Schöpfung vom Himmel gestossen und in menschliche Leiber eingeschlossen wurden.[3]) Hier müssen sie bleiben, bis sie gehörig für ihren Abfall Busse gethan haben. Geschieht dieses bis zu ihrem Tode nicht, so kommen diese Seelen zuerst in die Leiber von Vögeln, dann von Säugethieren[4]) endlich aber wieder in menschliche Leiber[5]) und der Kreislauf dieser Wanderung dauert fort, bis die Seele in die Kirche der Katharer eintritt und in derselben „getröstet“ sich vom Leibe trennt.[6]) Von einer Läuterung der Seele im Jenseits[7]) oder gar von einer Auferstehung des Leibes kann daher nicht die Rede sein, ebenso auch von keiner Fürbitte und keinem Opfer für Verstorbene.[8]) Nach dieser Ansicht ist klar, dass die Zahl der Seelen an sich immer gleich gross bleibt, auf Erden jedoch um so kleiner wird, je mehreren es gelingt, durch die Kirche der Katharer den Kreislauf des Lebens glücklich zu beenden. Die Frage, wie sich diese Annahme mit der stets zunehmenden Zahl

[1]) Vgl. Schmidt, Histoire II. 84. Hartzheim Conc. Germ. III. 118.

[2]) Vgl. Das Bekenntniss des Erzb. Gerbert von Reims bei Bouquet X. 409.

[3]) „Animas humanas non aliud esse nisi illos apostatas spiritus, qui in principio mundi de regno coelorum eiecti sunt et eos in humanis corporibus posse per bona opera promereri salutem.“ Eckbert. Sermo I. l. c. 899. cf. Sermo XIII. 927.

[4]) Daher weigerten sich die Ketzer in Goslar Vögel zu tödten und zu essen. Harzheim III. 118. „In cibis suis vetant omne genus lactis et quod inde conficitur et quidquid ex coitu procreatur“ berichtet Evervin von den Ketzern in Köln. D'Argentré I. 33.

[5]) Vgl. die Erzählung Caes. v. Heisterbach l. c. V. 21.

[6]) Das trifft ja nur zu „inter eos qui ad eorum pertinent sectam.“ Eckbert. Sermo XIII. l. c. 927.

[7]) Eckbert. Sermo IX. l. c. 913.

[8]) „Corporum resurrectionem negant quicquid beneficii mortuis a vivis impenditur irrident.“ Caes. v. Heisterbach l. c. Eckbert. Sermo IX. 913.

der Menschen auf Erden verhalte, liessen die Katharer unerörtert — oder drangen sie auch von diesem Standpunkte aus auf Einschränkung der Ehe? Das Ende des ganzen Kreislaufes aber müsste nach diesem Systeme nothwendig die Rettung, die „Apokatastasis“ aller gefallenen Seelen sein,[1]) Lucifer nicht ausgenommen.[2])

Anders verhält es sich bei dem gemässigtem Systeme der Katharer[3]), nach welchem nur zwei Geister des Himmels in Menschenleiber, nämlich in die Körper Adam's und Eva's eingekerkert wurden. Hier findet also eine Vermehrung der Seelen statt, welche traducianistisch als Entstehung der Seele aus der Seele aufgefasst wird und unmöglich gut genannt werden kann. Eine Seelenwanderung kommt auch hier vor, wie denn z. B. die Seelen Adam's und Eva's erst in den Leibern Simeon's und Anna's „in Frieden entlassen wurden“ — aber eine Erlösung aller Seelen ist hier nicht nothwendig, sondern es werden die einen ewig belohnt, die andern ewig verdammt. Uebrigens finden sich keine Belege, dass etwa ein Theil der Katharer Deutschlands dieser Auffassung beigepflichtet hätte — ausser etwa die in Anmerkung 1 angezogene Stelle, welche von einer ewigen Verdammniss redet.

Dem dualistischen Standpunkte entsprechend wird auch die Person Jesu Christi doketisch aufgefasst,[4]) wesshalb die Katharer auch das Osterfest nicht feierten;[5]) ja die strengste Richtung ging so weit, einen himmlischen und irdischen Christus zu unterscheiden; des ersteren Vater wäre dann der hl. Geist, seine Mutter aber die ewige Weisheit, eine Frau, welche weit erhabener ist als Maria.[6])

---

[1]) Eckbert 899 sagt, dass die Seelen sofort nach dem Tode „transeunt ad aeternam beatitudinem vel ad aeternam damnationem“ stellt aber diese Lehre der Katharer der kath. Lehre vom Fegefeuer gegenüber.

[2]) So lehrte z. B. Propst Minnike in Goslar. Harzheim Conc. Germ. III. 516.

[3]) Schmidt II. 71.

[4]) „Christum non vere natum ex virgine nec vere humanam carnem habuisse sed simulatam carnis speciem.“ Eckbert l. c. 899. Christus „vere non fuit substantia carnis sed umbratilis quaedam similitudo corporis humani.“ Eckbert Sermo XII. 926.

[5]) Eckbert l. c. 899.

[6]) Das scheint auch die Idee Minnikes in Goslar gewesen zu sein, wenn er lehrte: „Spiritum sanctum esse patrem filii“ und „Dominam esse in coelis majorem b. Maria virgine et gloriosa et haec esset domina Sapientia.“ Schreiben Konrads von Porto. Schminke MS. 169. Vgl. Reiner bei Gretser XII. II. 38.

Weder bei der einen noch bei der anderen Auffassung kann von einer Erlösung im Sinne der Genugthuung und des Verdienstes, mithin auch von keiner Zuwendung derselben durch ein Sacrament die Rede sein. Daher verwarfen die Katharer nicht nur die Kindertaufe,[1]) sondern die Taufe überhaupt[2]) und ertheilten dafür die Feuertaufe, durch welche man ein echter und rechter Katharer wurde. Rings an den Wänden wurden hiebei zahlreiche Lichter angebracht und im Kreise stellten sich die Katharer um den Neophyten.[3])

Derselbe umhüllte sich mit einem Uebergewande,[4]) nahm seinen Platz in der Mitte der Versammlung ein und sprach vor dem „Bischofe" knieend: „Schone meiner o Herr!" Sodann fuhr er weiter sprechend fort: „Nimmer müsse ich ersterben,
ich müsse um euch erwerben,
dass mein End gut werde!"

Hierauf legte der Archicatharus die Hände und das Evangelium auf das Haupt des „zu Tröstenden" und sprach dreimal:
„Und werdest ein gut Mann!"[5])

Die Gebete des Bischofes wurden von den übrigen nachgesprochen,[6]) der Betreffende zum Zeichen seiner vollen Verbrüderung mit einem Gürtel angethan („vestitus") und das ganze die Feuertaufe[7]) oder das Consolamentum genannt, ohne welches an ein seliges Ende nicht zu denken war.[8]) Ward jemand zum Unterrichte im Katharerthum zugelassen, so war er vorerst nur „Hörer" und hatte keinen Antheil am Gottesdienste; war er aber

---

[1]) Dieselbe galt ihnen nach Marcus 16. 16 als „baptismus inanis" Eckbert: Sermo VII. 908.

[2]) „Baptismum abjecerunt" Caesar von Heisterbach De miracul. V. 21. „De baptismo nostro non curant" Evervin l. c. 34. Eckbert Sermo VIII. 911.

[3]) „Locantur luminaria copiose in parietibus cunctis: statur per ordinem in circuitu cum reverentia magna . . Statuitur in medio infelix ille qui baptizandus sive catharizandus est et assistit ei carchicatharus tenens libellum deputatum ad officium hoc. Quem imponens vertici eius dicit benedictiones . . . orantibus caeteris qui circumstant." Eckbert Sermo VIII. 911.

[4]) „In sacramentis velo se tegunt." Evervin bei D'Argentré I. 33.

[5]) Reiner bei Gretser XIII. II. 40.

[6]) Hiezu gehörte insbesonders das Pater noster. Reiner bei Gretser XII. II. 33.

[7]) Eckbert l. c. Evervin l. c.

[8]) Eckbert Sermo V. 904. Reiner bei Gretser XII. II. 33. 40.

sodann unterrichtet und verpflichtete er sich durch einen Vertrag, (Convenenza) seinerzeit die Feuertaufe zu empfangen, so wurde er durch Händeauflegung unter die „Gläubigen“ versetzt und blieb bei denselben, bis er endlich durch die „Taufe“ der verhältnissmässig kleinen Schar der „Getrösteten“ oder „Auserwählten“ einverleibt wurde. [1])

Die famose Endura kommt auch auf deutschem Boden vor. Leuten nämlich, die erst auf dem Krankenbette das Consolamentum empfingen, wurde es freigestellt, mittels des „Untertuches“ sich erwürgen zu lassen und so als Martyrer zu sterben oder durch Hunger und Durst als Confessor zu Grunde zu gehen. [2])

Entsprechend dem Manichäismus bildete sich auch unter den Katharern eine Art Hierarchie heraus, deren Mitglieder Diaconen, Priester und Bischöfe oder Archikatharer genannt und aus dem Grade der Electi genommen wurden. Dagegen stand es jedem Mitgliede, das selbst gehörig unterrichtet war frei für die Weiterverbreitung der Secte thätig zu sein. [3]) Während der katholische Clerus verachtet, dessen Weihe als ungiltig und dessen apostolische Succession als unterbrochen geschildert wurde, galten den Katharern ihre Bischöfe als wahre Nachfolger der Apostel. [4]) Auf die Erziehung eines solchen Bischofes wurde demnach ausserordentliche Sorge verwendet. Nie durfte derselbe Fleisch oder Lacticinien geniessen, ja selbst die Muttermilch wurde durch Mandelmilch ersetzt. [5])

Wie die Katharer über das katholische Priesterthum dachten, so mussten sie auch über die Kirche urtheilen: dieselbe galt ihnen

---

[1]) „Prius per manus impositionem de numero eorum, quos Auditores vocant recipiunt eum inter credentes et sic licebit eum interesse orationibus eorum usque dum satis probatum eum faciant electum.“ Evervin l. c. 34. Eckbert Sermo I. 899.

[2]) „Si elegerit statum martyrum tunc manutergio ad hoc specialiter deputato quod Theutonice vocatur Untertuch ipsum strangulant, ostio super eum clauso. Si autem confessorum elegerit tunc post manuum impositionem nil dant ei ad esum nec puram aquam ad libendum et ita fame ipsum perimunt.“ Reiner bei Gretser XII. II. 40.

[3]) Eckbert Sermo I. 899. Die Priester waren doppelten Ranges: Filius major et minor. Reiner l. c. 34.

[4]) Evervin l. c 33. Eckbert. Sermo X. 917. Katholische Priester hiessen sie: Schriftgelehrte (scribae), die Klostergeistlichen: Pharisäer. Reiner bei Gretser l. c. 26.

[5]) Reiner bei Gretser. l. c. 39.

als das Sündenweib, von welchem die Apokalypse redet, ihre Gemeinde aber betrachteten sie als „Kirche Gottes.“ [1]) Die Kirchen der Katholiken zu besuchen, erklärten sie als unnütz. [2]) Sie selbst aber versammelten sich in verborgenen Orten, in Scheunen, Kellern und abgelegenen Häusern [3]), wesshalb Eckbert das ganze Katharerthum als eine „Infidelitas abscondita“ bezeichnet. Aengstlich wurde nachgesehen, ob jede Oeffnung sorgsam verschlossen sei, so dass niemand hineinsehen konnte, [4]) ebenso ob nicht Leute vorhanden seien, die nicht wenigstens zu ihren „Hörern“ zählten. Dieselben erkannte man durch eigene Zeichen und Redewendungen, die nur ihnen verständlich waren, wie: „Sehet zu, dass kein krummes Holz vorhanden sei!“ [5]) Die Gemeinde bestand zumeist aus Leuten niederen Standes, aus Webern, Bauern und dergl. [6]) Zweck solcher Zusammenkünfte war die Ertheilung des Consolamentes, oder im Herbste die Feier der „Malilosa“ eines Festes, dessen Charakter uns unbekannt ist. [7])

Eine Art eucharistischer Feier kommt bei den Katharern nicht in der Versammlung, sondern in den Familien vor. [8]) Schon die dualistische Anschauung, gemäss welcher das Brod vom bösen Principe, wenn nicht der Substanz, so doch der Form nach gebildet ist, dann auch die doketische Auffassung des Leibes Christi konnte die Katharer an eine wirkliche Gegenwart Christi nicht denken lassen; auch meinten sie verächtlich, der Leib Christi, wäre er auch so gross wie ein Berg oder der Ehren-

---

[1]) Reiner bei Gretser. l. c. 39.

[2]) „Ire ad ecclesias vel in eis orare nihil dicunt prodesse.“ Caesar v. Heisterbach: De mirac. V. 21.

[3]) „in penetralibus, angustis, cellariis, textrinis, subterraneis domibus.“ Eckbert l. c. 900, 901. „locis secretis.“ Eckbert l. c. 40. „In hypogeis, penetralibus abditis.“ Guibertus Albas de Novigento bei D'Argentré I. 8.

[4]) „Convenientibus vobis in unum in obscuro aliquo penetrali primum hoc diligentissime procuratur, ne forte per aliquam fenestram, aut per ostium quisquam eorum qui foris sunt visu vel auditu percipiat.“ Eckbert l. c. 911.

[5]) Reiner bei Gretser l. c. 26.

[6]) „Rustici viles“ Eckbert l. c. 900.

[7]) „Celebrant . . festum in quo occisus est haeresiarcha eorum Manichaeus, cuius proculdubio haeresim sectantur, quod b. Augustinus . . Beina“ (= βῆμα) „appellari dixit. Meus autem recitator ab eis, quibus ipse fuerat commoratus, Malilosa dixit vocari et autumnali tempore celebrari.“ Eckbert l. c. 899. Genaueres darüber konnte auch C. Schmidt trotz aller Nachfrage nicht erfahren.

[8]) „In mensa sua quotidie“ Evervin l. c. 34. „Quilibet in mensa sua, et de pane suo, quo vesceretur.“ Caesar von Heisterbach de mirac. V. 19.

breitstein bei Coblenz gewesen, müsste längst schon aufgezehrt sein.[1]) Ihre Ansicht ging vielmehr dahin, dass sie selbst der Leib Christi seien, und das Brod durch den Genuss in denselben verwandelt werde.[2]) Dabei kommt immer nur Brod vor, bloss Evervin erwähnt einmal Brod und Wein, und Caesar von Heisterbach Brod und Wasser.[3]) Immerhin aber war diese „Eucharistie" verwendbar, um sich den Inquisitoren gegenüber den Schein der Orthodoxie zu geben.[4])

§. 12. Folgerungen für die Sittenlehre der Katharer.

Grossen Werth legten die Katharer auf das Fasten, auf die Enthaltung von allen Lacticinien und dem Fleische der Säugethiere und Vögel. Wohl stammt nach der dualistischen Ansicht alle Nahrung vom bösen Principe, aber das Fleisch galt noch als speciell vom Teufel erschaffen.[5]) Dazu kam der Glaube von der Seelenwanderung, welche durch das Tödten der Vögel und Säugethiere leicht eine Störung erlitt,[6]) endlich der Umstand, dass Fleisch und Lacticinien durch die geschlechtliche Fortpflanzung bedingt sind.[7])

Indessen ist dieser letztere Grund nur eine, und dies nicht einmal absolut nothwendige Folgerung aus einem Principe, das

---

[1]) „Si illud corpus tam magnum esset sicut ingens mons jam a populo devoratum fuisset," meinte ein Elsässer Ketzer. Gesta ecclae Senon. M. G. XXV. 326. „Si esset illud corpus Domini tantae quantitatis, ut est petra Erenberti, jamdudum esset consumptum, ex quo primum coepit manducari." Eckbert l. c. 925. „Sacramentum corporis et sanguinis Christi blasphement." Caesar v. Heist. de mirac. V. 21.

[2]) „Corpus vestrum Domini est et corpus Domini facitis quando panem vestrum benedicitis atque ex eo corpus vestrum reficitis." Eckbert l. c. 924. Reiner bei Gretser l. c. 32. Caesar von Heisterbach De mirac. V. 19.

[3]) Evervin l. c. 34. Caesar von Heisterbach De mirac. V. 19. Jedenfalls wurde nicht ein Kelch, sondern ein Becher („Picarium") verwendet. Reiner bei Gretser l. c. 30.

[4]) „Hunc sermonem dolose significatis, quando inquiritur a vobis, utrum vere fidem habeatis." Eckbert l. c. 924.

[5]) Eckbert l. c. 908.

[6]) Daher wurden die Ketzer in Goslar 1052 aufgefordert, Hühner zu schlachten und zu essen. Auffällig bleibt, dass Propst Minnike zu Goslar seinen Klosterfrauen um 1220 den Fleischgenuss erlaubte.

[7]) „Carnes non manducatis quia ex coitu veniunt. Et quare pisces manducatis qui similiter ex coitu veniunt?" Eckbert l. c. 907.

für die Moral der Katharer noch ganz andere, viel bedenklichere Consequenzen hat. Dem Dualismus entsprechend wurde wie bei den Gnostikern, so auch bei den Katharern das Wesen der Erbsünde in die geschlechtliche Fortpflanzung verlegt und das Weib als die verbotene Frucht des Paradieses bezeichnet. [1]) Nach dieser Anschauung muss jeder Coitus sei es in oder ausser der Ehe als unstatthaft angesehen, die Fornicatio der Ehe gleichgestellt, ja letztere, wie es auch geschehen ist, als „juratum meretricium" bezeichnet werden. Unnatürliche Wollust konnte zwar nach diesem Gesichtspuncte nicht als erlaubt erscheinen, immerhin aber musste sie als das kleinere Uebel gegenüber dem Coitus gelten. Ausschreitungen geschlechtlicher Natur lagen nach dieser unerbittlichen Consequenz dem Katharerthum durchaus nicht so ferne, wie Schmidt (II. 152) glaubt annehmen zu müssen.

Wenn weiters Limborch und Schmidt (l. c.) sagen, dass man diesen Häretikern im allgemeinen dergleichen Vorwürfe nicht gemacht habe, auch die Inquisition nicht, so kommen wir auf ersteres noch zurück, letzteres aber ist erklärlich, da die Inquisitoren zunächst nur auf den Umgang der „Gläubigen" und „Hörer" (Auditores und Credentes) mit den Meistern (Perfecti) inquirirten; übrigens aber machten die Katharer auf dem Convente zu Toulouse 1178 selber diesbezügliche Geständnisse. [2]) Der Vorwurf der Unsittlichkeit aber ist gegen die Katharer oft genug erhoben worden. Glaber Radulf aus Clugny vergleicht die Katharer, welche 1017 in Orleans entdeckt wurden, „des Lasters der Unzucht" wegen, mit den Epikuräern. [3]) Guibert, der Abt von Maria de Novigento wirft ihnen geradezu unnatürliche Unzucht vor und sagt, es gehe das Gerede herum, dass hiemit noch eine unfläthige Ceremonie in Verbindung sei. [4])

Ganz ähnliches erzählt Caesar von Heisterbach von den Katharern zu Verona 1183 und gibt auch seinen Gewährsmann

---

[1]) „Dicitis, quod fructus ille, de quo praecepit Deus primo homini in paradiso, ne gustaret ex eo, nihil aliud fuit nisi mulier." Eckbert l. c. 904.

[2]) Gaufred. Vosiens. Labbé Bibl. Manusc. II. 327.

[3]) Lib. III. hist. bei D'Argentré I. 5.

[4]) „Candelis accensis cuidam mulierculae sub obtutu omnium retectis ut dicitur natibus procumbenti eas a tergo offerunt hisque mox extinctis chaos undecunque conclamant et cum ea quae ad manum venerit prima quisque coit." D'Argentré I. 8.

an,[1]) und so ziemlich dasselbe berichtet auch Lucas Studensis.[2]) Der Cleriker Yvo, welcher um 1243 Oberitalien, Kärnten, Wiener-Neustadt und Wien besuchte, verkehrte einige Jahre hindurch mit den Ketzern daselbst und konnte dem Erzbischof Girald von Bordeaux berichten mehrere derselben bekehrt zu haben, musste jedoch eingestehen, dieses gute Werk durch ein böses, die Unzucht entweiht zu haben;[3]) um dieselbe Zeit findet sich auch Gregor IX. bemüssigt, die Dominicaner aufzufordern, gegen das umsichgreifende Laster der Unzucht in Deutschland und besonders in Oesterreich aufzutreten.[4])

Gegen dergleichen Stellen wurde freilich eingewendet, dass hierdurch nur die Laster, welche der hl. Augustin den Ketzern seiner Zeit beilegt, auf die Katharer übertragen werden. Allein konnten oder mussten nicht ähnliche Principien ähnliche Wirkungen haben? Glaber Radulf versichert (l. c.) gerade dieser Zusammenhang sei ihm aufgefallen, und Petrus von Vaux-Cernay sagt, die Ketzer hätten selbst behauptet, die Sünde mit der eigenen Mutter oder Schwester sei nicht grösser, als wie mit einer ledigen Person.[5]) Und warum und wozu wurde diese Entschuldigung vorgebracht? Noch genauer schildert diese Greuel Reiner,[6]) welcher die Taxen angibt nach deren Zahlung die Beziehungen zu Mutter, Schwester und Stiefmutter als beseitigt gelten sollten.

Gewiss haben nicht alle Katharer die Consequenzen ihres Systemes verwirklicht — die Seele des Menschen, welche „von

---

[1]) De miraculis V. 24.

[2]) „Efferuntur effraenes per varia desideria carnis et nulla est nociva delectatio quam non pertranseat eorum luxuria. Abutitur filius matre, frater et pater in filiae turpitudinem operatur . . . . Luxuriosi et protervi adolescentes impuri pueri sine certo patre . . . mulieres effrontes et sine verecundia.“ Liber III. c. haeret. c. 5 bei D'Argentré I. 79. 80.

[3]) „Opera confundens heu heu heu bona et mala, vivens satis incontinenter“ Matth. Parisiensis ad 1243.

[4]) Ripoll: Bullarium I. 39 n°53 und 54.

[5]) Hist. Albig. c. 2. Vgl. Historisch-pol. Blätter. Band II. 1832. p. 479.

[6]) bei Gretser XII. II. 39. „Incestum naturalem cum matre propria vel sorore aut cum matre (commatre) dicunt esse mundam fornicationem dummodo fiat secundum ritum sectae qui talis est: si quis ex ipsis vult abuti propria matre dabit ei 18 denarios, sex pro eo quod concepit eum, sex pro eo quod peperit eum, sex pro eo quod nutrivit eum. Et sic soluta lege naturali seu natura licenter abutitur ea . . . Qui sorore vult abuti dabit ei sex denarios, qui commatre dabit ei novem denarios.

Natur aus christlich ist," musste sich dagegen sträuben [1]) daher ihre Versuche, die Enthaltsamkeit dadurch zu fördern und zu controliren, [2]) dass zwei und zwei Personen gleichen Geschlechtes in einem Bette schliefen. Bereits Eckbert zweifelt, ob mit dieser Massregel mehr gewonnen oder verdorben worden sei. [3])

Während man die Ehe als „verbotene Frucht" als „beschworene Unzucht" und als durchaus unzulässig erklärte [4]) und dem Systeme gemäss erklären musste, suchte man durch die Logik der thatsächlichen Verhältnisse gezwungen doch einen Ausweg, indem man die Ehelosigkeit auf die Perfecti einschränkte und die Ehe zwischen jungfräulichen Brautleuten erlaubte aber mit der Einschränkung, nur ein Kind zu erzeugen. Das war nämlich die Ansicht eines gewissen Hartwin und seiner Genossen, [5]) allein thatsächlich blieben die Katharer verehelicht bis zum Empfang des Consolamentes — dort wurde die Ehe getrennt, weil in derselben keine Seligkeit zu hoffen war. [6]) Daher war die Ehe der einfachen Katharer am Ende doch nur eine geduldete Sünde. [7])

§. 13. Die Luciferianer.

Vom dualistischen Standpunkte der Katharer aus, musste man sich fragen, welches Verhältniss zwischen dem bösen Principe und dem Menschen bestehe? Wie die Antwort hierauf be-

[1]) Vgl. Reiner l. c. 33, wo nur das natürliche Schamgefühl als Ursache bezeichnet wird, dass es nicht alle so treiben.

[2]) quatenus se vicissim custodiant et unusquisque testimonia suae castitatis ab alio habeat " Eckbert 906.

[3]) „Adeo frenatum est os meum pudore ut loqui non possim ea quae de vestra misera castitate dicuntur ab eis qui experti sunt eam; . . . conjugalem copulam reprobatis . . . attendite vobis ne forte ob hanc temeritatem iusto Dei iudicio traditi sitis in ignominiam quae a lege naturae discordat." Eckbert l. c.

[4]) Eckbert l. c. 904. 905. Reiner bei Gretser XII. II. 39. 29. 39. Evervin bei D'Argentré I. 34. Minnike bei Schminke MS. 180.

[5]) Eckbert 906.

[6]) Eckbert 903.

[7]) Nicht kathar'schen sondern Berengar'schen Ursprunges ist die Behauptung Folmars von Triefenstein (Petra stillans) in Franken, Christus sei in der hh. Eucharistie totus, non totum non totaliter, nicht seinem verklärten Leibe nach, nicht mit Fleisch und Blut in jeder Gestalt gegenwärtig. Der Streit, in welchem auch Propst Gerhoh von Reichersberg und die Bischöfe Eberhard von Bamberg und Salzburg hineingezogen wurden, hatte für die häretische Bewegung keine Folgen und fand 1150 auf der Synode von Bamberg und 1164 durch ein Decret Alexanders III. seine Beilegung. Die betreffenden sieben Briefe bei Gretser l. c. XII. II. 101. Die Synode bei Harzheim. III. 365.

schaffen war, und welche Folgerungen man aus derselben zog, haben wir bereits gesehen. Allein es war auch eine zweite Antwort zulässig; denn wer dem absoluten Dualismus huldigte konnte einwenden, dass auch das böse Princip ewig, unabhängig, erhaben, gewissermassen allmächtig und somit ebenso berechtigt sei, wie das gute Princip. Hieraus folgte, dass die Schöpfung desselben, das Materielle, das Böse auch seine Berechtigung haben müsse und dass dem Willen des Fleisches ebenso willfahrt werden könne, wie dem Willen des Geistes. Wenn also die Katharer jeden fleischlichen Umgang als Sünde, ja die Ehe als juratum meretricium bezeichneten und jede Speise verboten, die von Säugethieren kam — so konnte man umgekehrt nicht nur die Ehe, sondern auch jeden fleischlichen Umgang als berechtigt und jede Speise als erlaubt bezeichnen. Und wenn wir der Seele nach das gute Princip anbeten, warum dem Leibe nach nicht das böse, welches den Körper gebildet hat? [1])

Oder war es denn nicht möglich, folgerten die Anhänger des gemässigten Dualismus, dass Lucifer ungerechter Weise vom Himmel gestossen wurde, [2]) dass somit für ihn und die Seinen eine Apokatastasis, eine Wiedereinsetzung in seine Rechte stattfinden müsse, während Michael und sein Anhang ewigen Leiden überantwortet werden muss? Wie sollte man zu einem Wesen nicht beten, dass Leiden sonder Zahl verhängen, aber als „Fürst dieser Welt" auch alle Schätze der Erde verleihen kann? [3])

War es also ein Wunder, dass man Lucifer einen förmlichen Cultus mit Opfern darbrachte, welche an das Thal der Ben Hinnoms erinnern, weil selbst Kinder geschlachtet wurden. [4])

---

[1]) „Duo praedicant rerum auctores . . . unde et occulte adorant diabolum quem sui corporis credunt creatorem." Radulphus Ardens bei D'Argentré I. 9.

[2]) „Luciferum cum daemonibus suis coelo iniuriâ pulsum dicebant tandemque beatitudini cum omnibus suis restituendum; Michaelem et angelos omnes aeternis cruciatibus deputandos, hominesque ab eorum secta alienos similiter esse damnandos." Annal. Novesiens. bei Martene et Durand Col. ampl. IV 583. Vgl. Gesta Trev. in M. G. XXIV. 401.

[3]) „Sataniani, quia Satanam fortem existimantes, eum venerabantur, ne mala in eis operaretur." Nicetas Choniates bei Schmidt l. c. I. 138. „Ipsum pro divitiis rogant." Fragmentum Diessense bei Gretser l. c. 96.

[4]) „Adorant luciferum et credunt eum esse dei fratrem, iniuriose de coelo detrusum et se cum ipso regnaturos; pueros eorum ei immolant." Fragment bei Gretser l. c. 96. Die Asche verbrannter Knaben wurde 1025 in Orleans gereicht und bewirkte den Uebertritt zur Häresie. Ademar in seiner Chronik bei D'Argentré I. 5.

Alles was an Christus erinnerte wurde den Luciferianern zum Greuel; waren sie, um nicht auffällig zu werden in der Kirche, so hielten sie während der Wandlung mit dem Daumen die Augen zu, ja selbst das Wasser und Chrisma der Taufe glaubten sie noch mit Salz wegreiben zu müssen, vom Glauben an ein Sacrament konnte bei ihnen so nicht die Rede sein. [1])

Untereinander hatten die Luciferianer den Secten jener Zeit entsprechend, ihre eigenen Erkennungszeichen und pflegten sich mit den Worten zu begegnen: „Lucifer, dem Unrecht geschah, grüsst dich!" [2]) Dagegen sahen sie in ihren Versammlungen darauf, dass kein uneingeweihter anwesend sei und frugen, um solche zu erkennen: „Stechen heute die Dornen?" An der Spitze solcher Versammlungen standen die Meister oder womöglich einer der „zwölf Apostel," von denen man glaubte, dass sie unmittelbar mit Lucifer in Verbindung stehen; die Locale des Zusammenkommens aber waren die famosen „Busskeller." [3]) Was hier vor sich ging, waren Anreden, symbolische Handlungen, Teufelsbeschwörungen, diabolische Erscheinungen und zum Schlusse unnatürliche Unzucht: ein Vorwurf, welcher den Luciferianern fast allgemein gemacht wird. [4]) Haben wir dieses Treiben der Luciferianer mit Quellen belegt, die zum grösseren Theile erst nach dem dreizehnten Jahrhunderte geschrieben sind, so ist doch schon aus Pontanus von Breitenberg klar, dass diese Dinge bis in's zwölfte Jahrhundert zurückdatiren, [5]) von andern Beweisen zu schweigen, weil wir noch darauf zurückkommen müssen.

Allenthalben fühlt sich das spätere Mittelalter vom Teufel beunruhigt. Auch das frühere christliche Zeitalter glaubte an die Lehre der Schrift und der Kirche über die bösen Geister, aber

---

[1]) „Aquam baptismalem abluunt, chrisma salis fricatione abluunt . . . Corpus Christi et omnia alia sacramenta non credunt: pollice occulos tempore elevationis obstruunt." Gretser l. c. 96.

[2]) Annal. Novesienses l. c. 582.

[3]) Chronicon Vitodurani bei Schmidt l. c. I. 140. „Ad loca subterranea quae communiter der Busskeller quo nescio inventore dicuntur, conveniunt." Gretser. l. c. 96.

[4]) „Promiscuas concupiscentias et abominabiles luxurias exercent." Fragment bei Gretser l. c. 96. Auch Reiner bei Gretser l. c. 40 scheint zunächst Luciferianer zu meinen, wenn er sagt, die Ketzer heissen „Adamitae ab Adam, nudi conveniunt ad orandum, viri et feminae."

[5]) „Diaboli duo fuerunt concionati anno 1176 et impune peccare licere et eos qui sicut Adam et Eva, nudi tamen incedebant et libidinem exercebant bene facere." Vgl. Schmidt l. c. I. 138.

jene Teufelsgeschichten und jener unchristliche Aberglaube über Lucifer, der in dieser Periode auch das sonst christliche, der Kirche treu ergebene Volk heimsucht, sind den früheren Zeiten fremd. Dieses nahezu allmächtige Schalten Satans entwickelte sich erst aus dem Systeme der Katharer und Luciferianer, beeinflusste im dreizehnten Jahrhunderte den Geist der Zeit und förderte späterhin die Hexenprocesse zu Tage mit allen Gräueln und Processen, die d'rum und d'ran hängen. Es ist ein Treiben, welches thatsächlich die Menschheit den bösen Mächten näher brachte.

Bereits den Ketzern von Orleans 1025 wirft Ademar in seiner Chronik Teufelsspuck vor. [1]) Der Böse erschien ihnen bald in Gestalt eines Mohren, bald wieder als Engel des Lichtes; er brachte ihnen Geld und verleitete sie zu den ausschweifendsten Orgien. Der Glaube an den Einfluss des Teufels war im 12. und 13. Jahrhunderte stets im Steigen begriffen. Um 1211 widmete Gervasius, Marschall des arelatischen Reiches, dem Kaiser Otto seine „Otia imperialia" [2]) worin die wunderlichsten Dinge vorkommen, z. B. Störche, welche in anderen Ländern Menschen sind, Sirenen im britischen Meere, Leute ohne Köpfe, Weiber mit Bärten, Ziegenzähnen und Ochsenschwänzen. Die Frauen von Griechenland und Jerusalem verwandeln Männer, welche deren Schönheit verachten, einfach in Esel, anderwärts aber verhängen Feen über untreue Liebhaber die schärfsten Strafen und die Lamia der Römer wird zur Lania (a laniando) zur dämonischen Erscheinung einer kinderfressenden Frau. Weiber kommen vor, welche sich in Katzen verwandeln, als solche Wunden erhalten, deren Spuren nach der Rückverwandlung noch nachweisbar sind; Lamien fahren nächtlicher Weile über Berg und Thal nicht ohne Lebensgefahr, wie denn eine Frau eine solche Lamia in der Rhone verunglücken sah. Schliesslich wird all' dieses Unwesen auf den diabolischen Einfluss zurückgeführt, welchen Satan auf die Ketzer ausübt: „Hieraus o glücklichster Kaiser! magst du einen Beweis für diejenigen finden, welche an die Sacramente der Kirche

---

[1]) „Advocabant diabolum, qui primo eis in Aethiopis, deinde Angeli lucis figuratione apparebat et eis multum quotidie argentum deferebat, cuius verbis obedientes penitus Christum latenter respuerant et abominationes et crimina, quae dici etiam flagitium est in occulto exercebant." D'Argentré I. 5.

[2]) Bei Leibnitz Script. Rerum Brunswicens. t. I. 881. II. 751; kommt auch als „liber de mirabilibus mundi" vor; die Chronica S. Bertini nennt es „libellum satis gratum." M. G. XXV. 827.

glauben und ein Zeugniss gegen jene, welche in ihrer Unreinigkeit so weit gehen, dass sie die von den heutigen Priestern gereichten Sacramente zurückweisen, als ob die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Spenders die Wahrheit und Wirksamkeit des Sacramentes bedingen würde!"

Zu all' dem kam noch aus dem Orient, aus Unteritalien und Spanien, den Maurenlanden die Astrologie, welcher selbst der freisinnige Friedrich II. ergeben war [1]), die Alchymie und die Nekromantie, welche geradezu zur Nigromantie zur „schwarzen Kunst" wurde. [2])

Wie tief auch in Deutschland dieser Glaube an diabolische Dinge und Kräfte eingewurzelt war, beweist das oft citirte Buch des Caesar von Heisterbach: „Illustrium miraculorum et historiarum memorabilium libri XII." [3]) Bald erscheint der Teufel als Engel oder Mönch, als Bauer, Ochs, Krähe oder Rabe, dann mit einem Leichnam oder Menschen, den er durch die Luft trägt; auch muss er erscheinen, wenn er von Nekromanten gebannt wird. Ja in Folge eines speciellen Falles, wo der Teufel ein Mädchen aus der Hand ihres Bruders geraubt haben soll, kam es 1238 an der Sorbonne zu Paris zu einer „Disputatio de raptu puellarum per diabolum." [4]) Dass dieser „diabolische Zeitgeist" grösstentheils aus dem Luciferianismus stammt und der Ausbreitung desselben nur günstig sein konnte ist klar; aber ebenso evident ist, dass alle diabolischen Erscheinungen, welche man von Ketzern berichtete, sofort als baare Münze angenommen wurden, und die

---

[1]) „De Saracenis sapientiores, quos matematicos, quos astronomos vocant ariolos, divinatores et inspectores volatus avium . . accersivit; de quibus quosdam consiliarios fecit, alios cameriarios, quosdam vero, qui in volatu avium et estis animalium augurari sciebant, et sortilegos qui ei futura predicebant sibi familiarissimos iunxit." Richer: Gesta ecclae Senon. M. G. XXV. 302.

[2]) So lernte Gerbert in Sevilla „quid cantus et volatus avium portendit; ibi excire tenues ex inferno figuras; ibi postremo quidquid vel noxium vel salubre curiositas humana deprehendit." Guil. Malmesbury. II. 64. Selbst das Pactum cum diabolo (missverständlich nach Isaias 28. 15) wird ihm vorgeworfen. Vinc. Bellovac. Spec. morale l. II. disp. 17. p. 3. Vgl. Soldan Hexenprocesse II. 195.

[3]) Wir citiren beständig die Kölner Ausgabe von 1591. Vgl. tom. I. pg. 161, 163, 364, 402, 113, 358, 392, 351. II. 426. Wie fest Caesar von diesen unglaublichen Dingen überzeugt ist, geht aus seiner Versicherung hervor: „Testis est mihi Dominus nec unum quidem capitulum in hoc dialogo me finxisse!" Auch Richers Gesta ecclae Senon. enthalten ähnliche Dinge. M. G. XXV. 266. n° 22.

[4]) Thomas Cantiprat. l. 2 c. 5 bei D'Argentré I. 145.

Berichte, welche wir bereits im vorigen Capitel anführten, werden danach zu würdigen sein, ebenso die Fälle, welche uns noch in Deutschland begegnen werden.

§. 14. Amalrich von Bena und sein Anhang in Deutschland.

Eine pantheistische Irrlehre stellte zu Paris am Beginne des 13. Jahrhundertes Amalrich aus Bena, einer Ortschaft der Diöcese Chartres auf. Nach ihm ist Gott Alles, und Alles ist Gott.[1]) Alles ist nur Entfaltung des göttlichen Wesens, und Alles muss zu Gott wieder zurückkehren, um unabänderlich in Gott zu ruhen und ein Individuum in ihm darzustellen.[2]) Den Ideen des Abtes Joachim von Floris folgend, entwickelte nun Amalrich seine Lehre weiter, musste aber vor Innocenz Widerruf leisten und starb darüber aus Gram (1207). Allein Amalrich's Anhänger,[3]) darunter der Goldschmidt Wilhelm von Aria, Wilhelm von Dinant und Ortlieb von Strassburg verbreiteten und entwickelten seine Irrthümer. Die Entfaltung des göttlichen Wesens gehe in drei Zeitaltern vor sich. Dasjenige des Vaters mit Abraham, Moses und dessen Legalien sei vorbei; ebenso auch das des Sohnes mit seinen Gesetzen, denn nunmehr herrsche der hl. Geist mit dem Gesetze der Liebe.[4]) Ist ja doch die Trinität selbst nicht ewig, sondern eine Entfaltung in der Zeit. Als Jesus „Josefs Sohn" glaubte, ward er erst zum Sohne Gottes und Petrus, indem er glaubte und Jesu predigen half, zum hl. Geiste.[5])

Demnach wird gegenwärtig, im Zeitalter des hl. Geistes der Mensch durch den Glauben zum Sohne und Geiste Gottes,[6]) und

---

[1]) „Deum esse essentiam omnium creaturarum et esse omnium." Martinus Polonus bei D'Argentré I. 128.

[2]) „Omnia reversura sunt in eum, ut in deo incommutabiliter quiescant et unum individuum atque incommutabile in eo manebunt." Mart. Pol. l. c.

[3]) Caesar v. Heisterbach l. c. V. 22.

[4]) Thomae Thusci gesta imperatorum. M. G. XXII. 509.

[5]) „Trinitas non fuit ante nativitatem Christi; sed tunc primo deus habuit filium quando Jesus (quem dicunt filium fabri, sc. Joseph carnalem) Verbum praedicationis b. Virginis Mariae suscepit. Dicunt etiam quod praedicando traxit eum in sectam ipsorum et sic factus est filius dei credendo qui ante fuit filius carnalis peccator. Quando vero praedicaverit per mundum d. Jesus accessit tertia persona sc. b. Petrus, qui cooperabatur ei praedicando et alios trahendo. Ipse ergo est Spiritus S. qui cooperator fuit filii. Hoc secundum ipsos est Trinitas quae est in coelo." Reiner bei Gretser l. c. 31.

[6]) „Unde concedebant, quod unusquisque eorum erat Christus et Spiritus sanctus." Caes. v. Heisterbach V. 22. Guill. Amoricus bei D'Argentré I. 128.

innerlich durch die Liebe gerechtfertigt ohne Vermittlung durch die Kirche und das Sacrament der Busse.[1]) Diese Liebe aber vermittle die Rechtfertigung derart, dass sie fortbestehe, auch wenn der Leib sich den gröbsten Sünden hingibt. Bei einer solchen Anschauung kann es nun nicht Wunder nehmen, dass Amalrich's Anhänger sich der Unzucht ergaben, Nothzucht und Ehebruch begingen und dabei um so leichter Mitschuldige fanden, als sie dieselben von der Schadlosigkeit solcher Ausschreitungen zu überzeugen suchten.[2])

Wie die Secte in Paris durch den Magister Radulf von Namur verrathen und 1211 auf Befehl des Königs ausgerottet wurde, haben wir bereits erzählt. Aber auch auf deutschem Boden verbreitete sich dieses pantheistische System. Ist es schon auffällig, dass die Gesta imperatorum und die Kölner Chronica regia[3]) davon so viel Aufhebens machen, so bekommen wir noch genauere Nachrichten über diese Sectirer in Strassburg, wo sie als Ortliebenser, als „Brüder und Schwestern des freien Geistes“ auftreten. Unter den achtzig Ketzern, welche daselbst 1212 verbrannt wurden, waren nämlich auch solche, welche behaupteten, „fleisch essen am Freitag und anderen verbanten Tagen were kein syndt; jtem was nidwendig des gürtels geschehe, das wäre natürlich und nicht wider Gott gethon. Schükten jre Tribut gehn Mayland, dann daselbsten jres glaubens oberstes Haupt was.“[4]) Ganz dasselbe berichtet auch Johann Nauclerus:[5]) „Quidquid peccarent homines cum his membris, quae sub umbilico forent, licite fieri posse dicentes haec fieri secundum naturam.“ Dass man es hier nicht mit Katharern zu thun habe, geht schon aus dem Umstande hervor, dass diese Strassburger den Fleischgenuss gestatteten. Dass alles passt aber

---

[1]) „Unum quemque per gratiam s. Spiritus interius purificantem salvari sine confessione et ecclesia et hujusmodi.“ Gesta imp. Thomae Thusei l. c.

[2]) „Charitatis virtutem sic ampliabant ut id quod alias peccatum esset, si in virtute fieret caritatis dicerent, iam non esse peccatum. Unde et stupra et adulteria et alias corporis voluptates in caritatis nomine committebant, mulieribus cum quibus peccabant et simplicibus, quos decipiebant impunitatem peccati promittentes. Guill. Amoricus bei Brial „Recueil des Historiens.“ Paris 1822. t. XVII. p. 83. Thom. Thusci gesta imp. l. c.

[3]) M. G XXIV. 15.

[4]) Chronicon Alsatiae des Bernhard Herzog. Strassburg 1592. Buch 4. p. 82. Wie in der Kölner Chronik werden diese Ketzer auch hier Beguinen genannt. Vgl. Illgens Zeitschrift 1840. III. 47.

[5]) Chronica. Edit. Colon. 1579 p. 912.

auf die Ortliebenser, welche sowie andere Secten, auch ihrerseits ein Oberhaupt in Mailand haben mochten.[1]) Dass nun Ortliebenser in Strassburg waren, ist um so natürlicher, als Amalrichs Schüler Ortlieb in dieser Stadt geboren war.[2]) Offenbar haben wir hier die Secte vor uns, welche Reiner als Ordibarii oder Ortlibarii aufführt[3]) und von welcher der Catalogus sagt: Dicere, hominem debere ab exterioribus abstinere et sequi responsa spiritus sancti intra se haeresis est Orcleni . . . Dicere oscula virorum et mulierum solutorum non esse peccatum est mentiri in doctrina veritatis: „Neque scurrilitas quae ad rem non pertinet“[4]) „Ab exterioribus abstinere“ heisst hier nichts anderes als die Gnadenmittel der Kirche bei Seite setzen.[5]) Ihre Rechtfertigung suchten die Ketzer darin, dass sie zum Sohne und Geiste Gottes wurden. Daher stellten sie in ihren Versammlungen die Trinität vor, indem drei, „Proximi“ genannt vortraten, von denen der mittlere den Vater, die beiden anderen den Sohn und Geist repräsentirten.[6]) Obschon von diesen Häretikern berichtet wird, dass sie streng lebten, auch viel und oft fasteten,[7]) fehlt ihnen doch der sittliche Antinomismus nicht, welchen ihnen die Inquisitoren in Strassburg vorwarfen, und der überdies auch von den Mitgliedern dieser Secte im Elsass und Thurgau berichtet wird.[8])

---

[1]) Urstisius: Rer. germ. II. 90 berichtet, dass die Ketzer „annualem censum mittere solebant Mediolanum, ubi diversarum haeresum primatus agebatur.“

[2]) Der Catalogus bei Gretser l. c. 48 sagt: „Orcleni, qui fuit de Argentina, quem Innocentius III. condemnavit“ und hat die Variante Ortleni.

[3]) Reiner bei Gretser l. c. 31.

[4]) Gretser l. c. 48. Eph. 5. Die Glosse setzt noch bei „quae est in osculis et amplexibus.“

[5]) „Quia dictum est „novis supervenientibus vetera prohicietis“ illo in tempore dicebant (Amalriciani) sacramenta novi testamenti et alia in quibus salus est finem habere. Thom. Thusc. Gesta imp. M. G. XXII. 509.

[6]) „Ad huius (trinitatis coelestis) imitationem formant trinitates suas in terris, dicentes quod nemo potest venire ad regnum coelorum nisi inveniatur in aliqua trinitate, quod sit vel Pater vel Filius vel Spiritus sanctus. Est autem pater qui aliquem trahit praedicatione sua in sectam, filius qui trahitur, spiritus s. qui cooperatus est trahenti confortando tractum ut in secta permaneat.“ Reiner bei Gretser l. c. 31.

[7]) Reiner bei Gretser l. c. 32.

[8]) Hartmanni Annales Eremi ad 1216.

§. 15. Die Waldenser in Deutschland.

Gefährlicher als alle bisher aufgezählten Häresien waren für den Charakter des deutschen Volkes die Waldenser oder Armen von Lyon. Ihnen war nämlich das phantastische Lehrsystem der Katharer und der Antinomismus der Luciferianer fremd, ihr Leben war im Ganzen ein sittlich geordnetes und reines, und ihr Glaube schien nur in der Lehre über das Papstthum, den priesterlichen Stand und einigen mehr nebensächlichen Dingen von der kirchlichen Lehre abzuweichen, denn der grosse principielle Unterschied war vor der Hand nur wenigen klar. Zu dem allen kam, dass die Waldenser ihre Secte bis auf Papst Sylvester oder noch weiter zurückdatirten, die herrschende Kirche als verweltlicht und in ihren Lehren als nicht mehr apostolisch darstellten. Je reformbedürftiger nun viele Dinge in der Kirche waren, je mehr sich das Volk in eine kaiserliche und päpstliche Partei unter den Staufen trennte — desto gefährlicher mussten solche Dinge für die deutsche Kirche werden. Endlich suchten die Waldenser auch dadurch Eindruck zu machen, dass sie ihre Lehre als allgemein verbreitet darstellten [1]) — eine Behauptung, welche in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, nicht zutreffend ist. [2])

In der Art und Weise, wie die Waldenser ihre Ansichten verbreiteten, hatten sie viele Aehnlichkeit mit den Katharern. Um die „Fremden“ belehren zu können, wurde vor allem auf einen

---

[1]) „Inter omnes sectas . . . non est perniciosior Ecclesiae quam Leonistarum. Et hoc tribus de causis: Prima est: quia est diuturnior. Aliqui enim dicunt quod duraverit a tempore Sylvestri, aliqui a tempore Apostolorum. Secunda; quia est generalior. Fere eium nulla est terra, in qua haec secta non sit. Tertia; quia cum aliae sectae immanitate blasphemiarum in Deum, audientibus horrorem inducant, haec scilicet Leonistarum magnam habet speciem pietatis; eo quod coram hominibus juste vivant et bene omnia de Deo credant et omnes articulos, qui in symbolo continentur; solummodo Romanam Ecclesiam blasphemant et Clerum, cui multitudo Laicorum facilis est ad credendum.“ Reiner bei Gretser l. c. 27. Auch der hl. Bernhard (Sermo 65) lobt die Waldenser: „Si fidem uterrogas nil christianius, si conversationem nihil irreprenhensibilius . . pallent ora ieiumiis“ etc.

[2]) Vgl. Pilichdorf (der um 1444 schrieb) bei Gretser l. c. 55. c. XV. — Auch an ihrem angeblichen Alter scheinen die Waldenser bei Zeiten gezweifelt zu haben: „Coram simplicibus mentiuntur dicentes sectam eorum durasse a temporibus Sylvestri Papae, quando videlicet ecclesia coepit habere proprias possessiones.“ Pilichdorf l. c. 50. Hiebei kam natürlich auch die angebliche Donatio Constantini zu Statten.

gehörigen Unterricht der „Kunden“ [1]) gesehen, welcher übrigens fast ausschliesslich im Auswendiglernen der hl. Schrift bestand. Wissenschaftliche Studien galten als Eitelkeit. [2]) Die Schrift selbst lernte man theilweise im lateinischen Text, wobei dann die Uebersetzung oft fehlerhaft ausfiel, wie: „In propria venit et sui eum non receperunt“, „die Schweine nahmen ihn nicht auf“ oder Ps. 67 „increpa feras harundinis“ mit „Strafe die Thiere der Schwalben.“ [3]) So bekamen denn auch einzelne Psalmen ihre eigenen deutschen Namen, wie Ps. 44 „der Maid Psalm“ oder der Ps. „De profundis,“ der „*₊*re Psalm,“ auch „Rosspsalm.“ Gewöhnlich aber nahm man zu Uebersetzungen seine Zuflucht, welche in romanischer und deutscher [4]) Sprache vorhanden waren. Bei Tag und Nacht wurde auswendig gelernt und einzelne Stellen denjenigen, welche nicht lesen konnten, so lange vorgesagt, bis sie dieselben im Gedächtnisse hatten. Wer bei Tage nicht beweilt war, lernte zur Nachtszeit, ja selbst die Gebete wurden abgekürzt um zu solchen Studien Zeit zu gewinnen. [5]) Leuten, welche nur sehr mühevoll auswendig lernten, sagte man: „Täglich nur ein Wort, das ist jährlich über dreihundert und du wirst vorwärts kommen!“ [6])

Bei solchem Eifer ist es erklärlich, dass ein Bauer das ganze Buch Job, andere das ganze neue Testament auswendig wussten [7]) und bei Unterredungen eine gewisse Schlagfertigkeit hatten.

Mit demselben Eifer, mit welchem man selbst sich der Sache hingab, suchte man auch andere dafür zu gewinnen. So erzählt Reiner l. c. von einem Leonisten, welcher im Winter zur Nachts-

---

[1]) „Temerarius igitur judex es, qui te cum complicibus tuis sectariis notos id est Kunden et alios Catholicos die Frembden nominas.“ Pilichdorf l. c. 55.

[2]) Pilichdorf l. c. 79.

[3]) Reiner bei Gretser l. c. 26.

[4]) Gesta Trev. in M. G. XXIV. 401. „Novum et vetus testamentum vulgariter transtulerunt et sic docent et discunt.“ Reiner bei Gretser l. c. 26. „Libri scripti Romane et Teutonice de divinis scripturis episcopo tradantur.“ Gesta ep. Leod. ad 1203. M. G. XXV. 133.

[5]) „Omnes sc. viri et feminae, parvi et magni nocte et die non cessant docere et discere. Operarius enim in die laborans in nocte discit vel docet et ideo parum orant propter studium.“ Reiner bei Gretser l. c. 26.

[6]) Reiner bei Gretser l. c. Dass hier Reiner zunächst Waldenser, nicht wie Schmidt meint, Albigenser vor sich hat, geht theilweise aus der Natur der Sache, theilweise aus dem Ausdrucke Leonistae, der am Schlusse dieses Absatzes vorkommt, hervor.

[7]) Reiner bei Gretser l. c. 26. 29.

zeit über die Ips schwamm, um einen Katholiken von seinem Glauben abwendig zu machen. Die Kleidung wurde gewählt, wie sie zum Zwecke des Proselytenthums am entsprechendsten war, die Lehre in Liederform gekleidet, geschäftliche Reisen zu diesem Zwecke ausgenützt [1]) und selbst der Eid, den man sonst verpönte, hier als erlaubt angesehen. Lebendig schildert solches Treiben der Franciscaner Berthold in seinen Predigten: [2]) „Sie gênt ouch niht ze frumen Steten, sie gênt ze den Wîlren und ze de Dorfern gerne und halt ze den Kinden, diu der Gense huetent an dem Velde. Und etewanne giengen sie gar in geistlichen Gewande und swernt niht dehein Dinc, dâ bî wart man sie erkennen. Nu wandelnt sie ir Leben und ir Ketzerîe, rehte als Mane, der sich dâ wandelt in so manige Wîse. Also tragent nû die Ketzer Swert und Mezzer, langez Hâr, langez Gewant und swernt die Eide aû. Sie haeten etewanne den Tôd ê geliten: wanne sie sprâchen, Got der haeten die Eide verboten. [3]) Und ir Meister habent sie in nû erloubet, daz sie Eide swern.“ „Es war ein verworhter Ketzer, der mahte Lieder von Ketzerîe und lêrte sie diu Kint an der Straze, daz der Liute dester mêr in Ketzerîe vielen.“

Wie an die Kinder, so machten sich die Waldenser auch an die Frauen, jedoch so, dass wenn keine Aussicht war auch den Mann zu gewinnen, diesem von der „Bekehrung“ der Frau keine Mittheilung gemacht werden durfte. [4]) Das ganze ging geheim vor sich: es war eine „verborgene Predigt und Privatdoctrin“ in Gemächern, Ställen und Winkeln, wo Weibleins neue Proselyten zubrachten. [5])

Der Lehrbegriff der deutschen Waldenser zeigt keine wesentlichen Abweichungen von dem Systeme der Leonisten, wie es sich aus der ursprünglichen Opposition gegen die Kirche am Ende des zwölften Jahrhundertes herausgebildet hatte. Dieses tritt klar hervor, wenn man die Strassburger Artikel mit den waldensischen

---

[1]) Die Secte bestand zumal aus Geschäftsleuten, als Schneidern, Schustern, Huterern, Müllern. Pilichdorf l. c. 53. Besonders wurden auch Jahrmärkte u. dgl. benützt. Reiner bei Gretser l. c. 41.

[2]) hr. v. Kling, Berlin 1824. p. 304 und 308.

[3]) Reiner bei Gretser l. c. 30.

[4]) „Multoties prohibetis mulieribus ne revelent eam (fid. vestram) legitimis maritis et e converso, imo filii occultant eam a parentibus quandoque parentes a filiis imo frater a fratre, soror a sorore.“ Pilichdorf l. c. 54.

[5]) Pilichdorf l. c. 53.

Lehren vergleicht, wie dieselben in andern, auch deutschen Quellen wie Pilichdorf wieder gegeben sind. [1]) Specklin leitet die Artikel mit dem Bemerken ein: „Wehr zu wünschen, das man sie noch hätte, es werden nit alle also schlecht gewessen sin.“ Dann folgt: „Sy glauben und leren.“

1. Man solte und muste Gott allein durch Christum im geist und glauben ahnbetten, [2]) derhalben alle Bilder und verehrungen sind zu verwerffen. [3])

2. Die junkfraw Maria und die heiligen begeren nit, das man sy ahnruffe, sunder wissen unsz alle zu Gott; derhalben haben sy jhre heilige dag weder gefest noch gefirt. [4])

3. Das der Papst ein haupt über die gantze weltt und alle königreich auff erden, auch über alle Christen sey, auch Gottes wortt macht habe dasselbig zu mehren oder zu mindern. [5])

4. Glauben sy, das Christus sein kirch wol kan regieren, darff kein haupt hie auf erden, der sich über alles erhebe, auch über die engel und teuffel und in aller pracht und reichthum lebe; Christus wehr metig genug sein kirch zu erhalten. Mit dieser ketzerey wollen sy gern unsern h. vatter, den Papst verstossen.

5. Der tauff kan wol noch Gotteswortt ohne öl und speichel geschehn. [6])

6. Das Sacrament in beder gestalt den leien zu geben hielten sy vir recht. [7])

7. Alle, er sey geistlich oder weltlich, ob er schon ausz ohnwissenheytt sich verlopt hette, auch schon priester wehre, hette aber die genad von gott nit, keusch zu leben, mag über sein gelüpt

---

[1]) Diese Artikel finden sich abgedruckt in Illgen's Zeitschrift 1840. III. Heft p. 39—42. Von den Irrthümern der Leonisten handelt Reiner bei Gretser XII. II. c. V. p. 28 und zwar in drei Theilen, a) 20 falsche Lehren wider die Kirche, b) Irrthümer wider die Sacramente und Heiligen, c) wider kirchliche Gebräuche.

[2]) Reiner bei Gretser l. c. 29. „Nullum sanctum invocant nisi solum Deum.“ Vgl. Pilichdorf bei Gretser XII. II. 58, 59, 61, 62.

[3]) Die Artikel wurden von der bischöflichen Pfalz herab mit dem Beisatze vorgelesen: „Solches ist eine ketzerey wider die h. römische kirch und ergerlichen zu hören.“

[4]) Reiner l. c. 29.

[5]) Die ganze Hierarchie und die Tradition mit dem Lehramt der Kirche leugneten sie. Reiner l. c. 28.

[6]) Ueberhaupt alle Ceremonien sollen beseitigt werden. Reiner l. c. 29, 30. „Oblatio illa, quae dicitur anwegun (abwegen liest Illyricus, Freher alwegen) sit adinventio.“ Reiner l. c. 28. Pilichdorf 66—78.

[7]) „Conficiunt in Picario (Becher) pro calice.“ Reiner l. c. 30.

wol zur ehe greiffen, wehre besser, dan das er in hurerey und ergernusz lebte; derhalben etliche priester under jhnen eheweiber hatten; der junkfrawstand wehr gutt; wehr jhn halten kunte, stunde aber zu gott und nit in menschen gewalt. [1])

8. Kranke und die armutt, auch die hungers halben sunst nichts haben zu essen, mogen ohn des Papst erlaubnusz ahn verbotnen dagen wol milch, butter, eiher, ja auch wol fleisch essen, doch ohne ergernusz. [2])

9. Des Papst orenbeicht, absolution und ban halten sy unnottig; den menschen können triegen und liegen, der Papst sey ein mensch, darum kan er irren; ein fromer ley künte besser absolvieren, dan ein besser priester wil Gott spricht, ich wil fluchen jhrer benedeuung (Mal. 22). [3])

10. Der priester mesz keme den dotten nit zu nutz, dan es kunte kein fegfewr bewissen werden, allein der geitz hett solches erdacht, damit sy der welt gütter zu jhnen bringen, dan sy weder vir dot oder lebendige lütte ohne gelt betten. [4])

11. So verwerffen sy alle gutte werck, auch die heiligen orden, sagen Christus habe das beste werck vir unsz gethon, wil er vir unser sünd gestorben ist. [5])

12. Die hl. Sacramente, wan sie ohne glauben und busz empfangen werden, verdammen sy den menschen, auch die sie verkauffen und kauffen und miszbrauchen sowol die geistlichen als die leyen.

13. Christus und seine jünger sind arm gewessen, der welt gütter verschmahett; der Papst nimpt mit gewalt aller weltt gütter zu sich, verthun alles schendlichen, so doch solchs den armen soltt geben werden. [6])

---

[1]) Reiner l. c. 29. Mutius in chronico ad 1212.

[2]) Ja Mutius (chronic. ad 1212) sagt von den Strassburgern: „Affirmabant quolibet die licere carnes comedere, in piscium esu immodico tam inesse luxum quam in reliquis carnis generibus.“

[3]) Reiner l. c. 29. Pilichdorf 57 macht die Waldenser aufmerksam, dass auch unter ihren „Priestern“ schlechte seien. Gemeint sind die „Bihter“, welche in der Beicht „domini“ tituliert wurden. Refutatio bei Gretser XXII. II. 87.

[4]) Sie leugneten das Fegfeuer. Pilichdorf 62. „Indulgentias respuunt“ „Suffragia non prosint animabus. De confraternitate, quae dicitur Zeche dissudent et dicunt haec omnia ag: propter quaestum.“ Reiner l. c. 29. 30. Gesta Trev. M. G. XXIV. 431.

[5]) „Sacramenta ecclesiae damnant.“ Reiner l. c. 28.

[6]) Error 1, 10—20 bei Reiner l. c. 28. Gesta Trevir: in M. G. XXIV. 401.

14. Wehr sich Christo gleich macht, ist der Antecrist, wird verdampt. Der Papst macht sich nit allein Christo gleich, sunder über jhn. [1])

„Die andern sind fast alle wider die h. römische kirch, hir zu lang zu erzällen.“ . . .

Darauf folgen die bereits mitgetheilten Artikel 15 und 16, endlich Artikel 17. „Sprechen, sy seyen ohne syndt und began keine, so sy doch menschen sind, wolten sich gern Gott gleich machen und sagen, wen man schon sündigt, so neme das Creuz Christi alles hinweg; derhalben soll man getrost sündigen, man darff keiner absolution noch der beicht.“

„Das wahren fast die schwersten stuk jhrer Ketzerey so ihn virgelesen wardt; die andern geschwige man.“



[1]) „Ecclesia romana, meretrix in apocalypsi.“ „Papa caput omnium errorum.“ Error 6, 8 bei Reiner l. c. 28. Gest. Trev. M. G. XXIV. 401. „Nec dubitabant blasphemias dicere in ss. dom. papam.“ Mutius in chronico ad 1212.

IV. Capitel.

Konrad von Marburg und seine Thätigkeit bis 1225.

§. 16. Konrad's Abstammung und Bildung.

In der deutschen Inquisition tritt kein Mann so sehr in den Vordergrund wie Magister Konrad von Marburg, welcher so recht als der Träger und die Seele der ganzen Bewegung gegen die Ketzer betrachtet werden muss. Bei einem Manne von solcher Bedeutung nimmt es nun Wunder, dass uns die Zeit seiner Geburt nicht aufgezeichnet ist und selbst alle Anhaltspunkte fehlen, um dieselbe einigermassen sicher und genau bestimmen zu können. Wohl wissen wir, dass Inquisitoren wenigstens vierzig Jahre alt sein sollten und dass Konrad 1227 von Gregor IX. zu diesem Amte bestellt wurde; allein ob dieser Papst zumal unter so eigenthümlichen Umständen dieses Alter verlangte, steht dahin; auch scheint Konrad bereits 1214 gegen die Ketzer thätig gewesen zu sein. Bei solchem Mangel an Nachrichten wird sich nur sagen lassen, Konrad von Marburg sei im letzten Drittel des 12. Jahrhundertes geboren: der nachmalige famose Inquisitor und die Inquisition stammen somit so ziemlich aus derselben Zeit. Und dieses war für die ganze Lebensrichtung dieses Mannes von grosser Bedeutung.

Wir sahen bisher, wie der Geist jener Zeit über die Bestrafung der Häresie dachte und welche Gesetze allmählig gegen dieselbe erlassen wurden; wir sahen, welche Aufregung Europa ergriff, als der gemeinsame Boden desselben Glaubens zu wanken begann; wir sahen, welche Lehren den neuen Secten zugeschrieben wurden und ihnen thatsächlich zukamen: das alles aber musste stark und heftig auf einen Charakter einwirken, wie wir ihn an Konrad finden werden.

So ungewiss das Geburtsjahr Konrad's ist, so gewiss ist wieder seine Heimath, indem er beständig als „von Marburg“ be-

zeichnet wird. Das Schloss Marburg[1]) an der Lahn wurde etwa um 1070—1083 erbaut und ging durch kaiserliche Schenkung als Allod an den Sohn des 1073 erschlagenen Grafen Giso von Hollende bei Treisbach in Oberhessen über. Hedwig, die Erbtochter des letzten, 1122 verstorbenen Giso heiratete den Landgrafen Ludwig I. von Thüringen, wodurch Marburg als Allod in den bleibenden Besitz der Thüringer überging. Dass nun Magister Konrad den Beinamen „von Marburg“ nicht aus einem anderen Grunde, etwa wegen seines längeren Aufenthaltes dortselbst, sondern deswegen, erhielt, weil er in Marburg geboren war, geht klar aus dem Berichte mehrerer Quellen hervor. [2])

Unterdessen ist man veranlasst weiter zu fragen, ob denn der Ausdruck „von Marburg“ nicht auch als Familienname zu fassen sei. Thatsache ist, dass vom Jahre 1171—1383 sich viele Namen mit dem Attribute „von Marburg“ nachweisen lassen; [3]) ja selbst 1229, also gerade im Zeitalter unseres Konrad findet

---

[1]) Der Name Marburg wird urkundlich verschieden geschrieben. Die thüringischen Quellen wie Rothe, Theoderich und die Annalen von Reinhardsbrunn, ebenso auch die Annales Neresheimenses (M. G. XII. 23) haben Martburg; die Annales Elwangenses (M. G. XII. 20) Marterburg. Häufig kommt vor: Marburg, Marpurg, Marburch, Castrum Marporch, so in den Symmikten des Leo Allatius 271. 274; in Retters: Hessischen Nachrichten II. 43, 48; in der Erfurter Chronik, den Wormser Annalen, bei Gottfried von Köln (M. G. XVI. 389; und im Chronicon Senonense bei D'Achéry III. 399, jetzt auch M. G. XXV. 319. Dagegen haben die Annales S. Trudperti (M. G. XI. 785): Marhpurch, Ulenspiegel (Ausgabe von Lapenberg 35); Markburg; die Gerstenberg'sche Chronik, Schminke: Monument. Hass: II. 338, 382 und mehrere hessische Bracteaten des 13. Jahrhundertes: Margburg; Annales Schefftlarienses (M. G. XVII. 340). Marchburg; endlich das Chronicon Torquati (Mencken III. 384): Margkburg. Während Happel in seinen Predigten (Marburg 1645, p. 34) den Namen noch vom „Abgott Marte“ herleitet, weisen doch die Formen Marh-, Marg-, March-, Mark-, Margkburg, sowie der Umstand, dass das Schloss „in finibus Thuringiae“ lag (Ayrmann hess. Hist. 207) auf die Abstammung von Mark (= Grenze) hin. Vgl. hiezu Colbe: Marburg im Mittelalter 29, n°3; Henke „Konrad von Marburg“ 39 n°3.

[2]) „Conradus de oppido Marburg“ Theodoricus: Vita S. Elisabeth VIII. 1; Tritheminus im Chron. Hirsaug: nennt ad 1233 Marburg Konrad's „natale solum“; Berthold in seinem Leben Ludwig's und Elisabeth's (MS in der Bibliothek zu Gotha n°52) bezeichnet Konrad als „von Marburg bürtig.“

[3]) Das Schminke'sche MS. zählt deren eine bedeutende Anzahl auf. So wird 1171 ein Herrmannus de Marburg in einer Urkunde des Erzb. Christian von Mainz erwähnt; 1202 in einem Briefe des Klosters Altenburg eines Engelbert und seines Sohnes Heinrich von Marburg gedacht; 1216 kommt ein Werner de Marburg in einem Kloster Hainaischen Briefe des Landgrafen Hermann vor; „Item Gundramus et Lodevicus milites et fratres de Marpurg habuerunt in feodum

sich am Franciscanerhospitale zu Marburg ein Albertus und ein Hermannus de Marburg. Allem Anscheine nach haben wir hier die älteste Burgmannsfamilie von Marburg vor uns und unsern Konrad als einen Sprossen derselben. Ueberhaupt scheint nach adeliger Sitte eine conventionelle Reihe von Namen, darunter der Name Konrad in dieser Familie auf; jedoch eine genauere Angabe über Magister Konrads Eltern und Verwandte ist nach dem gegenwärtig bekannten Quellenmateriale nicht möglich.

Ebenso ist über den Bildungsgang Konrads wenig bekannt. Er selbst pflegt sich mit Vorliebe „Magister“ zu nennen und thut dies auch Papst Gregor IX. gegenüber, welcher Konrad ebenfalls so

---

decimam in Monchebusen et in Welmar proprie zum Manlehen prout in literis desuper confectis et datis 1225; praedictum feodum iam possident Schenckones de Svvynsberg“ meldet Joannis rer. Mogunt. tomus II. 544; in einem Ahnenbrief von St. Stephan in Mainz über den Zehent in Bürschhausen unweit Marburg kommen 1226 vor: Wiederold und Guntram mit ihren Söhnen Konrad und Adolf von Marburg; in einer Urkunde Landgrafs Heinrich von Thüringen wird 1227 bei der Aufnahme der Grafen von Rettenberg zu Burgmännern auf Schloss Marburg ein Guntram de Marburg erwähnt, der um 1233 noch lebte (Gudenus Cod. dipl. II. 54 und III. 1105). Als Wächter des Spitales (der hl. Elisabeth) scheinen 1232 auf Albrecht und Hermann von Marburg; Kuchenbecker (Anal. Hass. I. 248) erwähnt zu 1234 einen Konrad von Marburg, der 1240 noch lebte; 1236 nennt sich ein „Crafto miles dictus de Schweinsberg“ einen Sohn Guntrami militis de Marburg; 1240 in einem Kloster Hainaischen Briefe Friedericus de Marburg (Kuchenbecker l. c. VIII. 277); 1244 übernehmen auf Lebenslang officium villicationis in Cülbe vom Dechant und Capitel in Wetzlar: Andreas miles de Marburg et uxor eius Gertrudis (urkundlich 1244 tertio Idus Aprilis, wobei ein Henricus Liezelkolbo als Zeuge erscheint); in einer Fuldaer Urkunde XVI. Cal. Jan 1246 liest man Conradus iunior de Marburg et uxor Cunegundis de Reilshusen; Kuchenbecker l. c. II. 319 ad 1249 Ludovicus advocatus dictus de Marburg; Gudenus l. c. II. 116 ad 1254 Friedericus de Marburg als Zeuge; Joannis rer: Mogunt I. 616 zählt unter vielen hessischen Rittern Friedericus et Andreas de Marburg auf; letzterer hatte einen Sohn Konrad; eine ungedruckte Urkunde erwähnt 1294 der Ermentrudis, einer Witwe Wernhers von Marburg; 1295 in einer Löwenstein'schen Urkunde steht Knappe Konrad von Marburg; Kuchenbecker l. c. XI. 174 ad 1300 erwähnt Ludovicus de Marburg als Zeuge, welcher nach einer Ziegenheimischen Urkunde 1302 noch am Leben war; nach einer Sophie von Waldeck'schen Urkunde war Siegfried von Marburg 1302 Prior im Kloster Haina; 1306 nennt eine Urkunde von XIV. Cal. Febr. 1306 einen Ritter Konrad von Marburg; auch Kuchenbecker (l. c. XI. 176) nennt ad 1309 einen solchen und 1331 scheint wieder ein Ritter Ludwig und lector Ulricus de Marburg urkundlich auf; 1334 abermals ein Guntram von Marburg, endlich 1383 Ludwig und Johann von Marburg, letzterer Mönch im Kloster zu Eggenberg (Kuchenbecker l. c. III. 127). Um diese Zeit scheint das Geschlecht der Marburger erloschen zu sein.

betitelt.[1]) Auch anderwärtig wird Konrad mit dem Titel „Magister" häufig erwähnt z. B. von den Erzbischöfen Siegfried II. und III. von Mainz[2]) und dem Verfasser der Gesta episcoporum Trevirensium.[3]) Allein auch das Wort Magister hat hier unterschiedliche Erklärungen gefunden, indem die einen hiemit ein Amt verstanden wissen wollten, das unter diesem Namen z. B. im deutschen Ritter- und im Dominicaner-Orden vorkommt, andere aber es als Magister haereticorum, „Ketzermeister" auffassten, während wieder andere hiemit jenen akademischen Grad des Magisters bezeichnet erklärten, der beiläufig unserm heutigen Doctorate entspricht. Der ersten Auffassung widerspricht, was wir später über Konrads Standesverhältnisse erörtern werden; der Gebrauch dieses Wortes im zweiten Begriffe ist schon im allgemeinen und noch weniger in unserem Falle ausser Zweifel,[4]) während dieser Titel im dritten Sinne sowohl bei Ordens-, wie bei Weltpriestern häufig vorkommt. — Es drängt sich aber die weitere Frage auf, an welcher Hochschule Konrad sich diesen akademischen Grad erworben hätte? Da um jene Zeit in ganz Deutschland keine Universität existirte, so fällt die nächste Vermuthung wohl auf Paris; eine historische Beweisquelle für diese Annahme steht aber nicht zu Gebote; wohl aber gibt es mehrere Anhaltspunkte, welche Konrads Aufenthalt in Paris warscheinlich machen. Dietrich von Apolda nennt ihn „eruditus scientia . . . affluens doctrina"[5]) und gerade der Erzb. von Paris Petrus de Marca bezeichnet ihn als „virum eloquentiae sacrae laude insignem."[6]) Auch war man im 14. Jahrhunderte der Anschauung, Konrad habe in Paris Theologie studirt.[7]) Mit einer

[1]) Z. B. in einem Briefe 14. Oct. 1232. Potthast Reg. Portof. n°9016.

[2]) Jongelinus: Notitia abbatiarum Cisterciensium p. 58. Chron. Alberici ad 1233 in Leibnitz. Access. hist. 543.

[3]) M. G. XXIV. 400.

[4]) Du Cange glossarium s. v. Magister; hr. von Henschel II. 177. Henke p. 40. Einen ähnlichen Sinn scheint indess „magister" zu haben, wenn es heisst, dass zu Lüttich die Kreuzprediger Oliver und Hermann „vicem suam magistris committunt" Annales Reineri M. G. XVI. 671.

[5]) Canisius: „Thesaurus monumentorum" ed. Basnage, Antwerp. 1725 p. 131.

[6]) Cave: Histor. lit. ad 1230. Um 1530 kommt beim Mönche von Pirna der Ausdruck „Doctor Conrad" vor. Mencken II. 1509.

[7]) „Legende von Sant Elsebetenn" im Strassburger „Passional." Fol. 58. Auch die Münchener Bibliothek hat deren zwei Exemplare: Nr. 218 von 1476 und n°735 von 1476; die Sprachweise verräth indessen das 14. Jahrhundert als Zeit der Abfassung. Unsere Stelle befindet sich auch im MS. Waldschmidt Fol. 117 „aus einer alten Geschicht."

Demungeachtet bezeichnet Trithemius im Chronicon Hirsaugiense ad annum 1214, 1215, 1232, 1233 Konrad von Marburg als einen Dominicanermönch; dasselbe thut bald darauf auch Johannes Lindner, der Mönch von Pirna im Appendix seines Onomasticons; [1]) um 1600 schreibt Wolf, [2]) Konrad sei Mönch gewesen; 1729 bezeichnet ihn Ripolls Bullarium [3]) als Dominicaner und verspricht hiefür eine Dissertation als Nachweis; endlich tritt 1728 Johann Georg Estor [4]) in einer Abhandlung ebenfalls für diese Ansicht ein. Dasselbe behauptet auch Hausrath, [5]) allerdings in einem andern Sinne, worauf wir zurückkommen werden; ebenso auch Schmidt in seinem Werke über die Katharer I. 376. Zudem sagt man, werde er „Praedicator" selbst vom Papste Gregor IX. genannt, der seinen Tod betrauernd und offenbar auf den Orden des hl. Dominicus anspielend an die Bischöfe und Aebte Deutschlands schreibt: „Cuius dominici canis lingua maiori latratu terruit lupos graves." [6]) Allein die Stellen bei Trithemius, Wolf und dem Mönch von Pirna beweisen nur die Ansicht des 15. und 16. Jahrhundertes: Konrad sei Mönch und zwar Dominicaner gewesen; die von Ripoll angezogene Dissertation spricht aber eher für das Gegentheil, da sie trotz ihrer wiederholten Ankündigung vermuthlich deshalb nicht publicirt wurde, weil dem Verfasser nachgerade die Beweise für seine These zu wenig ausgiebig schienen. Was Estor anbelangt, so beruft sich derselbe auf Trithemius, auf die Apposition „Praedicator," welche aber auch bei Weltpriestern vorkommt und

---

108. Ripoll Bullar. I. 40; Gesta ecclae Senoniensis M. G. XXV. 319. Ebenso hinfällig ist der Beweis, Ayrmann-Kortholts (Sicilimenta p. 20) aus dem Befehle Honorius III. an den deutschen Orden: „Sancimus, ut liceat vobis honestos clericos et sacerdotes . . . suscipere et tam in principali domo vestra, quam in obedientiis et locis sibi subditis vobiscum habere, dummodo . . . nulli professioni vel ordini obnoxii teneantur," denn Konrad von Marburg ist nie zum deutschen Orden in dieses Verhältniss getreten.

[1]) Mencken: Scriptores II. 1509 „Conradus von Martburck in Hessen, ein vornemlicher Doctor, Prediger-Ordens."

[2]) „Lectiones memorabiles et reconditae." Lauingae 1600, Fol. I. 522. „Monachum fratrem Conradum Marpurgensem."

[3]) „Fratris Thomae Ripoll Magistri generalis Bullarium ordinis fratrum Praedicatorum. Romae 1729 I. 20. 40, 42, 52, 64. „De quo in dissertatione cui titulus „Vindiciae F. Conradi Marburgensis; Tomo ultimo."

[4]) Kuchenbecker: „Analecta Hassiaca" Marburgi Cattorum. 1728. Coll. I. 154 und wieder 1730 I. c. III. 72.

[5]) „Konrad von Marburg" pag. 14.

[6]) Ripoll I. 64.

einmal den Zusatz „verbi Dei“ hat, endlich auf Brower, welcher erst 1671 schrieb. [1]) Dagegen aber sagen die Schriftsteller des 13. Jahrhundertes, wie Caesar von Heisterbach, Caplan Berthold, Theoderich von Thüringen, die Verfasser der „Gesta episcoporum Trevirensium“ und der Annales Wormatienses, obschon sie wiederholt von Konrad sprechen, nirgends, dass er Dominicaner gewesen sei. Auch der Ausdruck „canis dominicus“ etc. findet seine Erklärung, wenn man ihn der von Innocenz III. von den Priestern des Herrn gebrauchten Stelle Isaias 56. 10. „Canes muti non valentes latrare“ gegenüber stellt. [2]) Was aber die Adresse anbelangt, welche der Papst unserm Magister gibt, so spricht dieselbe gegen die Behauptung, Konrad sei Dominicaner gewesen. Man darf nur Ripolls Bullarium genauer ansehen und man wird finden, dass die regelmässige Adresse an Dominicaner diese ist: „Fratri (bus) ordinis Praedicatorum,“ also eine Form, die bei Konrad von Marburg nicht nachweisbar und mit „Fratri C. d. M. praedicatori“ nicht zu verwechseln ist.

Für die Behauptung, Konrad von Marburg sei Franciscaner gewesen, wird angeführt: dass er in Eisenach und Marburg in enger Verbindung mit den Franciscanern stand, und die hl. Elisabeth, sein Beichtkind in den dritten Orden Francisci aufnehmen liess; dass seine vermuthlichen Verwandten Hermann und Albrecht von Marburg im Francisci Hospital als Magistri aufscheinen [3]) und den Ueberbringer eines päpstlichen Schreibens der vermuthlich ein Franciscaner war, als „frater noster primarius“ bezeichnet; [4]) endlich heisst Konrad häufig „frater“ und die Annales Wormatienses und Sti. Rudberti Salisb. scheinen ihn als „frater de ordine minorum“ zu bezeichnen, [5]) was Richers Gesta ecclesiae Senoniensis mit klaren Worten thuen: „Frater de ordine Fratrum minorum Conraldus nomine.“ [6]) Allein auch gegen diese Argumente gibt es manches einzuwenden. Das Verhältniss zu den

[1]) Vgl. Kuchenbecker: Analecta Hass. I, 156, III. 73, 77, 78.

[2]) „Ne . . nos . . nec capere vulpes demolientes vineam domini nec arcere lupos ab ovibus videamur et ob hoc merito vocari possimus canes muti non valentes latrare.“ C. 10, l. V. tit. VII.

[3]) Vgl. S. 74.

[4]) Leo Allatius: Symmikta II. 270.

[5]) „frater Conradus de Marburg et frater Gerhardus Lützelkolbo de ordine minorum suus socius.“ Ann. Worm in Boehmer Fontes II. 177. „Mag. C. d. M. cum alio fratre de ordine minorum.“ Ann. S. Rudberti. M. G. XI. 785.

[6]) M. G. XXV. 319. Cap. 33.

Franciscanern erklärt sich, wie wir schon früher bemerkten, dadurch dass Elisabeth bereits vor der Ankunft Konrads in Eisenach dem Orden und der Person des hl. Franciscus nahe stand; dass Verwandte Konrads diesem Orden sich beigesellten, lässt noch keinen Schluss darauf zu, dass dies auch bei unserem Magister der Fall war; das „frater noster primarius“ kann auch von einem der Mitinquisitoren Konrads aus dem Mönchstande gemeint sein; die Stellen aus den Wormser Annalen und denen S. Rudberti sind an sich zweideutig, ja nach dem Auctor rhytmicus scheint sich das „de ordine Minorum“ nur auf den „alius frater“ nicht aber auf Konrad zu beziehen [1]) und selbst die Gesta ecclae Senoniensis lassen, wie wir bald sehen werden, auch eine andere Deutung zu. Bei solchen Verhältnissen werden wir bei der ältesten Quelle, dem Berichte Caesars von Heisterbach des Freundes Konrads, der auch 1236, also kurz nach dessen Tode in Marburg war, stehen bleiben und sagen müssen, Magister Konrad war nicht Ordens-, sondern Welt-Priester.

Aber wie kommt es dann, dass ihn so viele Schriftsteller als Mitglied des Dominicaner- oder Franciscaner-Ordens bezeichnen? Dominicaner ist Konrad erst durch Trithemius geworden, denn keine einzige frühere Quelle bezeichnet ihn als solchen. Möglich dass das Wort „Prädicator“ diesen Abt in Irrthum führte, jedenfalls aber hatte er für seine Behauptung noch einen anderen Grund. Er bringt nämlich den Magister Konrad mit der Ketzerverfolgung in Strassburg 1212 in Verbindung und da dieselbe von Dominicanern ausging, so muss Konrad dem Orden derselben angehört haben!

Auf wie schwachen Füssen diese Combination in Betreff der Ketzerverfolgung stehe, werden wir im folgenden Paragraphe erörtern; aber wenn wir die Richtigkeit derselben auch zugeben wollten, könnten wir daraus doch nicht den sichern Schluss ziehen, Konrad sei Mitglied des Ordens der Dominicaner im strengen Sinne des Wortes gewesen und bis an seinen Tod geblieben. Papst Honorius III. approbirte nämlich den Orden am 22. December 1216 [2]) und in Strassburg scheint es zur förmlichen

---

[1]) Mencken: Ss. II. 2101:

„brueder Gerhart
Derselbig und ein ander mit Ime gesandt wart
Von der baerfuessen orden
Die drey dae ermort worden.“

[2]) Bullar. privileg. ac diplomat. rom. pont. Romae 1740. III. 178.

Organisation desselben, sowie zum Tragen der Ordenstracht erst 1224 gekommen zu sein; [1]) nun aber finden wir Konrad von Marburg seit 1214 als Kreuzprediger auf Reisen. Also auch angenommen, dass derselbe in Paris studirte, etwa um 1210 nach Strassburg kam, mit den dort angesiedelten Genossen des hl. Dominicus in Verbindung trat und mit denselben die Ketzer bekämpfte — so konnten all' diese Beziehungen später wieder gelöst werden und Konrad mit den Dominicanern in keiner Verbindung mehr stehen als 1216 der Orden approbirt wurde und die Vota solemnia Platz griffen. Man könnte hier etwa noch auf den Gedanken kommen, Konrad sei wenigstens Mitglied des dritten Ordens des hl. Dominicus gewesen. Allein dieses ist gänzlich undenkbar, da Konrad 1233 starb, letzterer Ordenszweig aber erst 1235 von Gregor IX. anerkannt wurde. [2])

Anders aber verhält es sich mit dem III. Orden des hl. Franciscus, in welchen bereits seit 1222 Aufnahmen vorkamen und dessen Kleid eine „Vestis cinericea, modesta cum cingulo nodoso" war. [3]) In seinen späteren Lebensjahren kam Konrad mit den Franciscanern vielfach in Berührung zumal in Eisenach und Marburg, [4]) sein Beichtkind Elisabeth gehörte dem dritten Orden an und ein Theil seiner Mitinquisitoren wie sein treuer Freund Gerhard waren Franciscaner — das alles konnte ihn bestimmen, die dritte Regel des seraphischen Vaters anzunehmen. Ein altes Bild in der Elisabethskirche scheint ihn eher in Franciscaner- als Dominicaner-Kleidung darzustellen, [5]) das Wort „frater" findet dann einigermassen seine Erklärung, ebenso der „humilis modestus clericalis habitus" der Annalen von Reinhardsbrunn; ja selbst der „habitus clericorum saecularium" Caesars von Heisterbach steht hier nicht in Widerspruch, indem Konrad Tertiarier sein konnte ohne dieses Kleid zu tragen [6]) und wenn er es trug, konnte dieses erst in den letzten Jahren seines Lebens der Fall sein. Was endlich die Nachricht der Gesta ecclae Senoniensis: „frater de ordine

[1]) Vgl. S. 45. Die frühere Kleidung war die der Canoniker von Osma: weisser Habit, leinenes Chorhemd, Mantel und Capuze von schwarzer Wolle.

[2]) Bullar privileg. ac diplomat. III. 285.

[3]) Engelbert Pauk: „Tertia Seraphica vinea." Köln 1720. S. 34.

[4]) Dominicaner sind daselbst erst seit 1291 nachweisbar. Chronik. Riedesel. bei Kuchenbecker. Coll. III. S. 11.

[5]) Henke 43.

[6]) Holste-Brockie: Codex regul. III. 39. „de humili panno in pretio et colore non prorsus albo vel nigro communiter vestiantur." Henke 44.

fratrum Minorum" anbelangt, so kann dieselbe auch von einem Mitglied des dritten Ordens um so eher gebraucht worden sein, als die Gesta von der Tertiarerin Elisabeth berichten: „habitum fratrum Minorum sibi assumpsit." [1])

Als Ergebniss unserer Untersuchung stellt sich also heraus, dass Konrad von Marburg fast sicher Weltpriester war und vermuthlich in den letzteren Jahren seines Lebens dem dritten Orden des hl. Franciscus angehörte; Beweise jedoch, welche jeden Zweifel über die Richtigkeit dieses Resultates, zumal des zweiten Theiles desselben beseitigen könnten, sind nach dem gegenwärtig bekannten Quellenmateriale nicht zu erbringen.

§. 18. Konrad von Marburg und die Verfolgung in Strassburg.

In einigem Zusammenhange mit dem Verhältnisse Konrads zu den Schülern des hl. Dominicus steht auch die Frage, ob ersterer an der Ketzerverfolgung in Strassburg 1212 Antheil genommen habe oder nicht; denn zählte unser Konrad wirklich zu jenen, welche die Dominicaner „ahn fiengen in jhren orden inzunehmen," [2]) so ist es fast selbstverständlich, dass er an jener Begebenheit sich betheiligt hat. Nun meldet aber Caesar von Heisterbach, ein Zeitgenosse dieser Vorgänge, er habe von Magister Konrad vernommen, dass ein Ketzer auf dem Gange zur Verbrennung sich bekehrt habe. Auf dieses hin sei ihm die Wunde des Ferrum candens auf dem Wege nach seiner Wohnung wunderbarer Weise geheilt worden, jedoch wieder aufgebrochen, als er sich von seiner Frau zum zweiten Male zur Häresie verleiten liess. Aehnlich sei es auch seiner Frau geschehen, so dass nun beide heulend herumirrten, wiederum eingefangen und dann in den noch glimmenden Scheiterhaufen geworfen wurden. [3])

---

[1]) Hausrath 14 wirft Richer, dem Verfasser der Gesta Unkenntniss der deutschen Verhältnisse vor. Allein derselbe war vermuthlich ein Lothringer, verstand Deutsch (I. 5. 9), frequentirte Strassburger Schulen (IV. 41), war acht Tage hindurch 1218 in Würzburg, schrieb sein Buch bereits zwischen 1254 und 1267 und verzeichnete nur „quae propriis oculis vidit et auribus audivit," endlich nennt er in unserm Falle seine Gewährsmänner, den Canonicus Seher von Deodatum und den Decan Walter von Fluns. M. G. XXV. 249, 319, 320.

[2]) Specklin: Collectanea. Vgl. p. 41.

[3]) „Illustrium miraculorum lib. 12. Köln 1691. lib. III. Cap. 16 und 17. Obschon daselbst nur von zehn Ketzern die Rede ist wird doch durch das Ferrum candens klar angedeutet, dass wir die Verfolgung von 1212 vor uns haben, da Innocenz III. noch in diesem Jahre den Gebrauch des Ferrum dem Bischof von Strassburg verbot. Vgl. p. 45.

Diesen Magister Konrad hält nun Hausrath (p. 13) ganz bestimmt für Konrad von Marburg und zieht hieraus den Schluss, letzterer sei sicher bei dieser Verfolgung betheiligt gewesen. Nun wissen wir allerdings aus Caesars von Heisterbach Geschichte der hl. Elisabeth, [1]) dass er mit Konrad von Marburg bekannt war, aber keineswegs erwiesen ist, dass letzterer hier gemeint sei. Im Gegentheile; es ist weit vermuthlicher, dass Caesar hier jenen Magister Conradus vor Augen hat, welchen er ein Paar Capitel früher (lib. III. c. 14) erwähnt, als Decan von Speier bezeichnet und sagt, dass er ihn in Frankfurt getroffen habe. Ja noch eine zweite Erklärung ist möglich: Caesars Conradus kann auch der Conradus de Argentina aus dem Orden der Dominicaner sein, welcher 1222 nach Köln kam und bei dieser Gelegenheit sehr leicht mit dem Mönche aus Heisterbach zusammentreffen konnte.[2])

Indessen behauptet der Abt Trithemius, Konrad von Marburg sei an der Strassburger Affaire sicher betheiligt gewesen: „In civitate Argentinensi hoc anno (1215) non minus octoginta numero (haeretici) comprehensi sunt, quos memoratus frater (Conradus de Marburg) judicio ferri candentis examinare contra prohibitionem canonis publice consuevit et in quos ferrum adussit mox ignibus tradidit." Wie aus der Zahl der Verurtheilten und der Probe mit dem glühenden Eisen hervorgeht haben wir auch hier die Verfolgung von 1212 vor uns, der flüchtige Trittheim setzt sie aber auf 1215 an. Hiezu konnten ihn die Annales Colmarienses minores (M. G. XVII. 189) verleitet haben, welche eine spätere Verfolgung mit den Worten erzählen: „1215 Eretici comburuntur" oder auch die Marbacher Annalen (M. G XVII. 174) welche die Strassburger Verfolgung von 1212 mit den Worten einleiten: „Ante tempora huius concilii (Lateranensis IV.) fere triennio," welche Worte Thrithemius zu wenig betrachtet zu haben scheint. Nach dieser Darstellung wäre nun Konrad von Marburg nicht nur an benannter Verfolgung betheiligt, sondern geradezu das Haupt derselben gewesen. Letzteres wäre um so wahrscheinlicher, als die Dominicaner in Strassburg des Deutschen nicht recht mächtig waren, [3]) Konrad aber als Deutscher nicht nur mit der Sprache, sondern auch mit den andern Verhältnissen des Elsasses ungleich vertrauter gewesen wäre.

---

[1]) Vgl. die Stelle bei Montalembert-Städler 730.

[2]) Gest. ep. Trevir. M. G. XXIV. 399.

[3]) Wadding: Annal. Min. I. 345.

Allein zu bedenken ist, dass nach dem bisher Erörterten der Aufenthalt Konrads von Marburg in Strassburg überhaupt sehr zweifelhaft ist; weiters, dass Trithemius erst um 1500 schrieb und in Dingen, wo andere Urkunden fehlen, sehr vorsichtig gebraucht werden muss; endlich, dass die kleineren Wormser Annalen den Beginn der Kreuzpredigt Konrads auf 1214 ansetzen, [1]) ja dass Trithemius selbst behauptet, unser Magister habe sein Inquisitionsgeschäft zuerst 1214 angefangen. [2]) Oder glaubte Trithemius die Verfolgung in Strassburg um so eher auf 1215 verlegen zu müssen, um Konrad von Marburg mit derselben in Verbindung bringen zu können?

Die Sache hat aber noch eine andere Seite: bei der Verfolgung in Strassburg kommt das Ferrum candens, die Probe mit dem glühenden Eisen vor.

Man hat nun von Konrad von Marburg behauptet, dass er von demselben Gebrauch gemacht habe und zwar einen sehr ausgiebigen. [3]) Allein die bereits citirte Stelle aus Trithemius ist die einzige, womit diese so weit gehende Behauptung gestützt werden kann: ein zweiter Beleg findet sich nirgends. Wie wenig dieselbe aber geeignet ist, diesen Vorwurf zu begründen und ausser Zweifel zu stellen, haben wir nunmehr gesehen.

§. 19. Magister Konrad predigt das Kreuz.

„Den Weinberg des Herrn der Heerschaaren verwüsten Raubthiere der verschiedensten Art und zwar in einer Weise, dass bereits an vielen Orten die Dornen statt der Weinstöcke emporwachsen; ja mit Schmerz gestehen wir es, die Weinstöcke selbst sind vielfach so verdorben und erkrankt, dass sie Herlinge anstatt der Trauben hervorbringen! Gott im Himmel ist unser Zeuge, wie sehr wir von dem Wunsche beseelt sind, auf dieser Erde noch eine doppelte Aufgabe thatkräftig zu lösen, nämlich das hl. Land wieder zu erobern und die Kirche zu reformiren. Beides thut so dringend noth, dass es ohne grosse Gefahr weder verkannt noch hinausgeschoben werden darf.“

---

[1]) „1214 frater Conradus de Marburg predicare incepit.“ M. G. XVII. 75.

[2]) „1214 frater Conradus de Marburg . . . praedicare et haereticos inquirere . . primum coepit.“ Chron. Hirsaug. ad 1214.

[3]) „C. d. M. surtout s'en servait pour pouvoir condamner les nombreuses personnes qu'il accusait d'hérésie.“ Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois: p. C. Schmidt II. 184.

Mit diesen Worten schrieb Innocenz III. das vierte Laterancocil zwei Jahre vor dessen Eröffnung aus.[1]) Je mehr Friedrich II. in Deutschland sich befestigte und auf die Ideen des Papstes einzugehen schien, desto grössere Aussicht auf Erfolg schienen auch diese grossen Pläne zu haben. Bereits im Frühjahre 1213 liess daher Innocenz in der Messe ein Gebet für das hl. Land einschalten und Opferstöcke mit dreifachem Schlüssel in den Gotteshäusern aufstellen, um Beiträge zu einem Kreuzzug zu sammeln, sich selbst und den Cardinälen legte er den Zehnten, den übrigen Geistlichen aber den Vierzigsten als Beitragsquote auf.[2]) Um dieselbe Zeit ernannte der Papst auch für die einzelnen Länder Deutschlands Legaten, welche diese Anordnungen durchführen und den Kreuzzug predigen sollten.[3]) Darunter befinden sich die Aebte Everard von Salem und Petrus von Neuburg, sowie Konrad, Domdechant in Speier und Propst von Augsburg für die Kirchenprovinz Mainz, Oliver Scholaster in Köln und Hermann Dechant in Bonn für die Provinz Köln.[4]) Aehnlich auch für die übrigen Provinzen. Aber auch Konrad von Marburg wurde um diese Zeit als Kreuzprediger für „Teutonien" aufgestellt.[5]) Je höher aber um diese Zeit auch in Deutschland die Häresie ihr Haupt erhob, desto mehr beschäftigten sich diese Legaten auch mit den Ketzern. So finden wir z. B. den Magister Oliver einen, wie es scheint, luciferianischen Schwindel abstellen, als er durch Brabant das Kreuz predigte.[6]) Auch anderwärtig begann man gegen die Ketzer, die überall auftauchten, strenge vorzugehen.[7]) So finden wir auch Konrad nicht

---

[1]) d°19. April 1213. Hartzheim III. 494.

[2]) Böhmer: Reg. 322.

[3]) Böhmer: Reg. 322. M. G. XXIV. 18. „Innocentius Papa interpellatus a rege et patriarcha Jerosolymitano crucem Christi per universam terram predicari et populum ad expeditionem sancti sepulchri hortari jubet 1214." Chronic. Reg. Colon.

[4]) Potthast Reg. pontif. n°4727 dato 19—29. April 1213 im Lateran; Böhmer. Reg. p. 322.

[5]) „Exinde Papa Innocentius missis per universam ecclesiam literis constituit praedicari, Magistro Conrado de Marburch in hoc negotio Theutoniam committendo" sagt zu 1214 das Chron. Sampetrinum Erfurtense. Mencken Ss. rer. Germ. III. 242. Um diese Zeit musste also Konrad schon ein bedeutender Mann sein!

[6]) Daselbst befand sich eine „puella virgo et religiosa" die vom Teufel Cahoth vexirt wurde und grossen Zulauf von Leuten hatte, welche Geheimnisse erfahren wollten. Alberici Chron. bei Leibnitz. Hanoverae 1698 p. 485.

[7]) „1214 Hoc anno inceperunt emergere dampna ecclesie nostre inestimabilia et pregrandia, ita ut coloni privarentur vita et manibus truncarentur, sicut in cedula magna plenius annis succedentibus 50 ferme diligentius est exaratum."

nur als Kreuzprediger, sondern auch als Inquisitor der Ketzer thätig und niemand wagte es gegen sein Vorgehen Einsprache zu erheben. [1])

Die Kreuzprediger fanden anfangs wenig Beifall, [2]) als aber zu Küche an der Maas und in einer Stadt Frieslands feurige Kreuze am Himmel erschienen, [3]) die Ablässe immer grösser und zahlreicher verliehen [4]) und von den Legaten wiederum eigene Magistri zur Kreuzpredigt bestellt wurden, [5]) da mehrten sich die Schaaren der mit dem Kreuze bezeichneten sehr rasch, obschon nur durchaus wehrfähigen Männern das Mitziehen gestattet wurde. [6]) Neuen Impuls gab der ganzen Bewegung die Krönung Friedrichs II. zu Aachen (25. Juli 1215), welcher seit der Schlacht von Bouvines Herr von Deutschland war und jetzt auf die Predigt des Johannes Scholasters in Xanten hin, den Kreuzzug gelobte, dessen Beginn das IV. allgemeine Concil im Lateran auf den 1. Juni 1216 anberaumte.

Unermüdlich predigte viele Jahre hindurch auch Konrad von Marburg das Kreuz im nördlichen Deutschland und zahllos waren die Leute, welche er zur Annahme desselben bewog, während sein Ansehen von Jahr zu Jahr in den Augen des Volkes wuchs. [7])

Chron. Magni Presbyteri Cont. M. G. XVII. 526. Leider gelang es Wattenbach nicht, die cedula, von welcher der Priester von Reichersberg redet, aufzufinden.

[1]) „1214 frater Conradus de Marburg predicare incepit et haereticos quoscunque volebat per totam Teutoniam, nullo contradicente combussit. Et sic decem et novem annis predicavit.“ Annales Wormatienses breves M. G. XVII. 75. Ganz dasselbe berichtet Trithemius ad 1214. Wenn Hausrath „Konrad v. M.“ p. 16 meint, dieses Mandat Konrads sei nur ein provisorisches gewesen, weil in einer Hainai'schen Urkunde, wo Konrad als Vermittler auftritt, es heisse „Conradus Magister, tunc temporis sanctae crucis legatus“ (Kuchenbecker Collectio IV. 350), so liegt das Provisorische offenbar darin, dass die Kreuzpredigt mit Beginn des Kreuzzuges aufzuhören hatte. Letzterer aber war für die nächste Zukunft in Aussicht genommen, ohne zu erfolgen; wesshalb die Mandate fortdauerten. Aus der Urkunde folgt übrigens, dass Konrad um diese Zeit in Hessen sich aufhielt.

[2]) „1214 Primo quidam pauci postea vero innumerabiles obaudientes signati sunt.“ (Chronica regia Col. M. G. XXIV. 18.)

[3]) M. G. XXIV. 18 und 19.

[4]) „Oliverus praedicatores arguit de immoderatis remissionibus et falsis promissis.“ Annales Reineri M. G. XVI. 673.

[5]) So z. B. Oliver und Hermann zu Lüttich „vicem suam magistris committunt.“ Annales Reineri M. G. XVI. 671.

[6]) Annales Reineri l. c. 672 und 674.

[7]) „Iste Conradus, qui in multis praedicationibus et maxime de cruce signatis famosus auctoritatem sibi comparaverat in populis.“ Gesta epp. Treviren. M. G. XXIV. 400.

Ausgerüstet mit Ablassvollmachten und mit einer populären Predigergabe durchritt er auf einem kleinen Maulthiere sitzend die Gaue Deutschlands überall die Leute zum Kreuzzuge gemahnend. [1]) Ob Konrad während dieser Zeit auch gegen die Ketzer eine fortdauernde Thätigkeit entwickelte steht dahin. Wohl wird wieder eine Verfolgung 1215 berichtet, [2]) aber Konrad war sicher daran nicht betheilt, da er sich um diese Zeit in Norddeutschland aufhielt; wohl aber melden die Annales Thuringici breves zu 1216: „In diesem Jahre verbrannte frater Chonradus Ketzer,“ [3]) eine Bemerkung, die niemand anderen als Konrad von Marburg im Auge hat aber dermassen vag ist, dass weder der Ort noch die Zahl der Hingerichteten angegeben ist.

Unterdessen war die Zeit zum Beginne des Kreuzzuges, der 1. Juni 1216 nicht beobachtet worden, und Innocenz III. am 16. Juli 1216 gestorben. Sein Nachfolger Honorius III. auf das balde Zustandekommen des Kreuzzuges hoffend, schrieb nun auf den 1. Mai 1217 die Einzahlung des zwanzigsten Theiles der Einkünfte des Clerus aus — eine Forderung, welche sich auf einen Beschluss des vierten Lateranconciles stützte und für drei Jahre verbinden sollte. [4])

Während Friedrich II. eine Heerfahrt gegen Herzog Theobald von Lothringen unternahm, [5]) zogen im Mai die Niederrheiner unter dem Grafen Wilhelm von Holland und Georg von Wied über Lissabon, im August aber Andreas II. von Ungarn, Leopold VI. von Oesterreich und Otto von Meran über Spalatro nach dem Orient. Mit diesem Erfolge begnügten sich nach Innocenz III. Tode die meisten Kreuzprediger in Deutschland, nur Magister Konrad von Marburg und Konrad, damals Scholaster in Mainz, später Bischof von Hildesheim predigten noch das Kreuz im nörd-

---

[1]) „Parvissimo subvectus mulo, totam paene circuivit Alemanniam, quem innumerabiles populorum turbae utriusque sexus ex diversis provinciis sequebantur, verbis doctrinae illecti et magnis indulgentiis, quas in singulis faciebat stationibus attracti.“ Caesar von Heisterbach bei Montalembert-Städler 733.

[2]) „1215 Eretici comburuntur.“ Annales Colmarienses minores. M. G. XVII. 189. Gemeint ist wohl die Verfolgung von der wir oben redeten.

[3]) M. G. XXIV. 41.

[4]) Das bezügliche Schreiben an den Erzbischof von Mainz und dessen Suffragane bei Würdtwein „Nova subsidia.“ III. 43. Das IIdo. Kalend Martii, anno I. ist der 28. Feb. 1217, nicht 1216 wie Würdtwein p. XLVII anführt.

[5]) Boehmer Reg. 92.

lichen und Magister Salomon, Canonicus in Würzburg, im südlichen Deutschland. [1])

Inzwischen bekamen die beiden Konrade bald noch eine andere Aufgabe zu lösen. Bereits unter Papst Innocenz III. war zwischen dem Abte und Convente des Klosters Nihenburg einerseits und dem Herzog von Sachsen und seinem Bruder Heinrich Grafen von Ascanien anderseits ein Streit ausgebrochen, in welchen es sich um Gehöfte, Wälder, Weideplätze, Pferde und Heerden, endlich auch um Vergütung des bereits dem Kloster zugefügten Schadens handelte. Als die Sache endlich nach Rom ging, beauftragte Innocenz III. den Bischof von Merseburg den Streit zu schlichten.

Als jedoch wiederholte Versuche vergeblich waren, wurde ein Schlusstermin auf die Octave von Dreikönigen angesetzt; allein die beiden Herren erschienen nicht, sondern fügten dem Kloster neue Schäden zu und die Sache verschleppte sich sechs Jahre hindurch. Ueber ein neues Bittgesuch des Abtes ernannte nun Honorius III. in einem Schreiben vom 9. März 1218 Konrad Bischof von Hildesheim, den Abt von Cella und Magister Konrad von Marburg zu Richtern in dieser Angelegenheit. [2]) Diese drei wurden nun angewiesen, noch einen Termin anzuberaumen und wenn auch dieser versäumt würde mit der Excommunication vorzugehen. In diesem Falle würden dann die Erträgnisse der strittigen Objecte dem Kloster zugewiesen, ebenso das Eigenthumsrecht, wenn binnen Jahresfrist von Seite der beiden Brüder kein Gegenbeweis erbracht würde. Der Erfolg Magister Konrads und seiner Richtercollegen ist sicher kein grosser gewesen; denn aus einem Schreiben Honorius' III. vom 3. September 1220 [3]) geht hervor, dass Heinrich

---

[1]) „Burchardi et Cuonradi Urspergensium Chronicon ad 1217 in M. G. XXIII. 378 „Jam tepescere ceperunt predicatores itineris Hierosolimitani propter mortem Innocentii papae. Sane episcopus Halberstadensis et magister Conradus de Marburg in inferioribus partibus adhuc insistebant huic negotio.“ Statt Halberstadensis pflegt man Hildesheimensis zu supponiren, was immerhin angeht, obwohl Konrad erst 1221 Bischof letzterer Stadt wurde. Vgl. Potthast Reg. n°6705. Bischof von Halberstadt war 1209—1236 Friedrich Graf von Kirchberg, ein Freund Otto's IV. später Friedrich's II. und zeitweilig excommunicirt. Vgl. Lentzen: Historie von Halberstadt p. 138; Henke p. 44 n°8.

[2]) Das Breve „Ex parte abbatis“ bei Würdtwein. „Nova Subs.“ III. 55 ist überschrieben „Venerabili Fratri Conrado episcopo quondam Alberstadens. Abbati de Cella et dilecto filio Mag. Conrado de Marburc Predicatori Maguntin. et Misnen. dioec.“ Statt „Alberstadensi“ wird wiederum zu lesen sein „Hildesheimensi.“

[3]) Abgedruckt bei Würdtwein: Nova subsidia IV. 111.

von Ascanien thatsächlich der Excommunication verfiel, noch immer das Kloster bedrängte, ja sogar den Abt der Augen beraubte und verstümmelte — und dies wahrscheinlich auf das Betreiben eines Propstes hin, der seine Würde dem Kloster Nihenburg verdankte! Immerhin aber bleibt es auffällig, dass Magister Konrad von Marburg, der arm war und keine Würde besass an der Seite eines Abtes und Canonikers zum Schiedsrichteramte von Rom aus bestimmt wurde. War er also Honorius III. bereits näher bekannt? oder war es Konrad von Hildesheim, der auf ihn aufmerksam gemacht hatte?

Uebrigens scheint Konrad von Marburg zur Predigt des Kreuzzuges, wenn er dieselbe je vollständig aufgegeben hatte, bald wieder zurückgekehrt zu sein. Als nämlich im October 1219 die deutschen Fürsten den Kreuzzug gelobten [1]) und aus dem Oriente die Nachricht kam, dass die Kreuzfahrer, welche 1217 ausgezogen waren, Damiette genommen hatten (5. November 1219) kam in die ganze Sache wieder neues Leben. Honorius sandte die Deutschritter Martin und Johann an den Erzbischof von Mainz und liess ihn auffordern, den vom eigenem Einkommen und dem seines Clerus noch ausständigen Zwanzigsten endlich zu liefern; [2]) ein Jahr später folgte ein Schreiben an Konrad, Scholaster in Mainz „Cappellano et poenitentiario nostro," worin er demselben aufträgt, den Aufruf zum Kreuzzug in ganz Deutschland zu publiciren, die früheren Kreuzprediger wieder in Pflicht zu nehmen und neue zu werben. [3]) Da durch den „Galiph von Bagdat" die Gefahr immer grösser werde, beauftragte Honorius III. den Scholaster Konrad neuerdings, Kreuzprediger durch ganz Deutschland zu bestellen. [4]) Bedenkt man das Verhältniss,

---

[1]) Boehmer Reg. XXII.

[2]) Würdtwein Nova subsidia IV. 76 vom 4. Jänner 1219. Der Papst erwähnt auch, was er selbst bereits beigetragen.

[3]) Würdtwein l. c. 106 „injungas eis, per quos nuper in partibus illis predicari mandavimus verbum crucis, ac aliis prout videris expedire, ut id ipsum sollicite ac fideliter exequantur, cum velimus, ut tibi tam a predicatoribus ipsis, quam aliis in omnibus, que hoc contingent negotium, intendatur humiliter ac devote." Dieser Konrad ist wohl sicher Konrad von Reisenberg, später Bischof von Hildesheim, nicht aber Konrad von Türckheim seit 1247 Bischof von Worms, wie Würdtwein l. c. annimmt. Der Brief bei Würdtwein ohne Monatsdatum ist vom 16. Februar 1220. Vgl. Potthast. Rg. 6194. Unter „aliis" sind auch die Bischöfe zu verstehen. Vgl. Sudendorf: Registrum I. 86 n°XL.

[4]) „sui adjutores per totam Germaniam" datirt v. 28. Juli 1220. Potthast. Reg. 6311.

welches zwischen beiden Konraden obwaltete, sowie die bisherige Thätigkeit des Marburgers, so kann wohl kein Zweifel sein, dass Magister Konrad um diese Zeit eifrig der Kreuzpredigt oblag.

Allein die Sache blieb auch diesesmal ohne weiteren Erfolg. Friedrich II. berichtete wohl an Honorius III., er habe zu Nürnberg die deutschen Fürsten eidlich zum Kreuzzuge verpflichtet und er selber gedenke denselben bald anzutreten, schob an die Sache immer weiter hinaus.[1] Als endlich zum Beginne des Zuges das Johannisfest 1225 fixirt wurde, war die Kreuzpredigt wieder in's Stocken gerathen und Honorius III. sah sich gezwungen, in dieser Angelegenheit neuerdings Aufrufe zu erlassen.[2] Auch Konrad von Marburg finden wir in einer anderen Angelegenheit in Sachsen beschäftigt, dann aber in ganz anderer Stellung am Hofe von Thüringen.

§. 20. Propst Minnike von Neuwerk.

Im Cistercienserinenkloster Neuwerk oder Mariengarten zu Goslar[3] wurde Minnike, ein Priester aus dem Prämonstratenserorden zum Praepositus gewählt.[4] Die eigenthümlichen Ansichten, denen Minnike huldigte und Ausdruck verlieh, veranlassten bei Zeiten, dass derselbe in Hildesheim, zu welcher Diöcese Goslar gehörte, als der Häresie verdächtig angeklagt und in Folge dessen ernstlich vermahnt wurde, jedoch ohne Erfolg.[5] Als jedoch Konrad von Reisenberg nach Absetzung des Bischofes Siegfried

---

[1]) Boehmer Reg. XXVII. XXVIII.

[2]) An Konrad von Hildesheim, an Magister Salomon in Würzburg, an den Patriarchen von Aquileja, die Bischöfe von Mainz, Trier, Köln, Magdeburg, Salzburg, Bremen, Besançon, ebenso an die Suffragane und Aebte. Würdtwein l. c. 120, 125. „Honorius papa missis predicatoribus circumquaque crucem predicare fidelibus iterum jubet.“ Ann. Colon. max. M. G. XVIII. 837.

[3]) Gewöhnlich „Novum opus,“ mitunter auch Conventus „in horto sanctae Mariae Goslariensis“ genannt. Sudendorf. Reg. II. 160.

[4]) Hartzheim: Conc. Germ. III. 516 hat irrthümlich „ex eodem ordine sc. Cisterciensi.“ Honorius III. in seinem Schreiben vom 19. Jänner 1223 sagt ausdrücklich „Prämonstratensem ordinem profitens.“ Statt Minnike schreibt die Hist. Lantgrav. Thuring. ad 1222: „Mundekinus“; das Sampetrinum ad 1222: „Nunnikinus.“ Einige Urkunden über Minnike sind verarbeitet in der „Memoria Henrici Minnike“ in Parerga tom. I. lib. IV. Gottingae 1738 und befinden sich auch im Schminkischen MS. nemlich ein Brief Honorius III. an den Abt von Reinhausen und dem Scholaster von Northeim do. 19. Jänner 1223, ebenso ein Brief Konrads von Porto aus Bledeke im Herbst 1224.

[5]) „tam a Conrado . . quam praedecessoribus suis monitus saepius correctionem recipere noluisset.“ Harzheim l. c.

(† 1227) im September 1221 als Bischof von Hildesheim von Rom aus bestätigt wurde, nahm die Sache bereits 1222 eine ernstere Gestalt an. Eine Inquirirung, welche sofort zu Goslar in Gegenwart mehrerer Prälaten abgehalten wurde, ergab, dass Minnike thatsächlich Anstössiges vorgetragen hatte; er wurde daher verpflichtet, in Zukunft von dergleichen Dingen nicht mehr zu reden. Zu solcher Verfügung glaubte sich Bischof Konrad um so mehr berechtigt, als nach der beeideten Aussage der Nonnen die Häresie constatirt war und Minnike, obschon hiezu aufgefordert, sich nicht zu reinigen vermochte. [1])

Allein der Propst kehrte sich um das bischöfliche Verbot nicht. Daher rief ihn Bischof Konrad vor sein Tribunal und verhängte über ihn, als ein dreitägiges Examen abermals dessen Schuld bestätigte, die Suspension und Amtsenthebung mit dem Befehle, Minnike solle in sein Kloster zurückkehren [2]) und die Nonnen sich einen anderen rechtgläubigen Praepositos wählen. [3]) Als sich aber Minnike auch um diese Verfügung nicht kümmerte, wandte sich Konrad von Hildesheim an den Papst, welcher in einem Schreiben vom 19. Jänner 1223 den Abt von Reinhausen und den Scholaster von Northeim beauftragte, ohne Zulassung einer Appellation durch Verhängung der kirchlichen Censuren das bischöfliche Decret an dem Propste durchzuführen.

Wie weit es aber im Kloster Neuwerk bereits gekommen war, geht daraus hervor, dass die Nonnen weit entfernt einen neuen Präpositus zu wählen, sich an Papst Honorius III. und an Kaiser Friedrich II. wandten. [4]) Wie eine Lilie, schreiben sie an den Kaiser, habe das Kloster emporgeblüht, bis von Eifersucht getrieben, nahe und entfernte Gegner, darunter der Bischof von Hildesheim dasselbe muthwillig zu schädigen begannen. Mit Ausserachtlassung der Rechte des römischen Kaiserthumes „ad

---

[1]) Vgl. den Brief Honorius III. vom 19. Jänner 1223.

[2]) Diese „Synode“ ist weder mit der Untersuchung in Goslar, noch mit dem späteren Beschluss der Einkerkerung zu verwechseln. Vgl. den Brief Honorius III. vom 19. Jänner 1223 und den des Legaten Konrad von Porto vom September 1224.

[3]) Sudendorf: Reg. II. 160.

[4]) Der Brief an den Kaiser ist noch vor dem März 1223 geschrieben und steht bei Sudendorf l. c. 160. Dass die Nonnen auch an Honorius III. schrieben folgt aus dem Briefe, der in Ferentino versammelten Bischöfe an die Nonnen von Neuwerk: „Ex scriptis que procurator vester ad curiam pape et imperatoris deportaverat.“ Sudendorf l. c. 162. Den Text konnte ich nicht auffinden.

quod solum habemus respectum omnibus exclusis" werden die Keime der Tugenden, welche die unermüdliche Lehrthätigkeit Minnikes in dem Garten unseres Klosters hervorgelockt, ausgejätet und dafür Unkraut gepflanzt. Die Rechte, welche kaiserliches Wohlwollen uns eingeräumt, werden nach Belieben beseitigt, der Propst, ein zweifellos frommer Mann, wird unter enormen Anklagen gegen unseren Willen und trotz unseres Protestes entfernt und wir gezwungen, einen Mann zu wählen, der uns an Leib und Seele schädigen wird. Dazu kommt, dass dieser Bischof uns der Häresie beschuldigt, uns weit und breit als Ketzerinen durch seine Briefe in Verruf bringt.

Kaiser Friedrich II. übergab dieses Schreiben, dessen Ton an staatskirchlicher, hohenstaufischer Gesinnung nichts zu wünschen übrig liess, den in Ferentino, am kaiserlichen Hoflager versammelten Bischöfen [1]) zur Begutachtung. Das Ergebniss hievon war eine Antwort nach Goslar, die ebenso klar, als wohlverdient war. [2]) Propst Minnike sei von Bischof Konrad, einem sehr tüchtigen Mann, mit Recht abgesetzt worden; wenn nun die Nonnen dennoch ihm anhängen, so komme dies daher, weil sie in ihrer Beschränktheit, die bereits an Wahnsinn streife, verführt worden seien. Den thörichten Jungfrauen ähnlich wäre ihnen nach Gott Minnike das höchste Wesen geworden, dessen Gebote sie über die Regel des hl. Benedict stellten. Minnike aber sei ein unkluger („stultus") Mann. Schliesslich erwarten die Bischöfe, dass die Frauen zum Gehorsam gegen ihren Bischof und zur Observanz ihrer Regel zurückkehren.

Die Antwort des Papstes datirt vom 9. Mai 1223 und bezeichnet Minnike als ein faules Glied, das vom Körper entfernt werden müsse; als einen verwerflichen Mann, der mit Recht abgesetzt wurde, weil er durch sein Gebahren die Seelen in Gefahr, das Kloster in Verruf gebracht habe. Daher sollten sich die Nonnen über diese Absetzung eher freuen, als betrüben. Schliesslich verlangt der Papst unter Hinweisung auf den Gehorsam, den sie ihrem Bischofe Konrad schulden, den neuerwählten [3]) Präpositus mit Ehrfurcht und Gehorsam zu begegnen.

---

[1]) Boehmer Reg. p. 124.

[2]) Sudendorf: Pegist. II. 126, datirt vom 12. März 1223.

[3]) Sudendorf l. c. 164. Wenn Honorius schreibt, quem (praepositum) vobis assignaverit (Konradus) in hiis, que ad deum pertinent, exhibeatis reuerenciam et obedienciam debitam et devotam" so kann sich das nur auf den

Ueber die Art und Weise, wie der Abt von Reinhausen und der Scholaster von Northeim sich des päpstlichen Auftrages entledigt haben, fehlen weitere Nachrichten. Sicher ist nur, dass Heinrich unbeugsam blieb, bis Bischof Konrad über Anrathen von Cardinälen und Bischöfen ihn verhaften liess.[1] Der Umstand, dass dieses geschah, um für den Glauben und den guten Leumund anderer zu sorgen, lässt vermuthen, dass weder das Schreiben des Papstes Honorius noch jenes der Bischöfe auf die Nonnen grossen Eindruck gemacht habe. Auch Minnike selbst gab seine Sache noch nicht für verloren, sondern wandte sich persönlich an den Papst und stellte demselben vor, wie er von einigen Denuncianten aus Eifersucht der Häresie sei verdächtigt worden. Ohne dass man ihn gehörig examinirt oder überwiesen, ohne dass er selbst die Wahrheit der Anklage zugegeben, habe man ihn dem Kerker überliefert. Er bitte daher nur um eines, nämlich, dass man ihn verhöre und wenn er überwiesen zur Einheit der Kirche nicht zurückkehre, lebenslänglich gefangen halte.

Wirklich machte der Brief auf den Papst einigen Eindruck, denn in einem Schreiben vom 23. Mai 1224[2]) beauftragte er Bischof Konrad, den Heinrich Minnike in Gegenwart des päpstlichen Legaten Konrad von Porto, den Honorius eigens hievon verständigen werde, zu verhören. Zugleich seien zu diesem Zwecke theologisch gebildete Männer beizuziehen.

Demnach begab sich Konrad von Hildesheim um Michaeli 1224 auf den Hoftag nach Bardewich[3]) bei Lüneburg um dortselbst mit dem päpstlichen Legaten Konrad von Porto und den Bischöfen Norddeutschlands zusammen zu treffen. Von letzteren waren anwesend Gerhard von Bremen, Friedrich von Halberstadt, Engelhard von Naumburg, Eckhard von Merseburg, Dietrich von Münster,

---

Zwang einer neuen Wahl von Seite der Nonnen, nicht aber auf eine Ernennung ohne Wahl beziehen, denn die Nonnen klagen Friedrich II. nur „artans nos eligere talem virum, sub cuius regimine tam animas, quam corpora nostra oportet dampnificari."

[1]) „Postmodum" (nach Verhängung der Suspension) „hab'to consilio super eo archiepiscorum et episcoporum et quorundam Cardinalium, ut ne ex illius doctrina et consortio Christifidelibus animarum periculum amplius et personarum infamia immineret ipsum fecit carcerali custodiae mancipari" schreibt Konrad von Porto. Text bei Schminke MS. 177.

[2]) Sudendorf l. c. 164. In diesem Briefe sind auch die Beschwerden Heinrich's erwähnt.

[3]) Boehmer Reg. 219. Der Text des Actenstückes bei Schminke MS 169—177.

Engelbert Erwählter von Osnabrück, endlich die Bischöfe von Paderborn, Schwerin und Minden, sowie die Aebte von Verden und Hersfeld.

Das Ergebniss der Berathung ist bekannt, denn in dem Schreiben, welches kurze Zeit darauf der päpstliche Legat von Blekede an der Elbe aus erliess, sind die Irrthümer Minnikes ausführlich dargestellt.[1]) Der Propst von Neuwerk habe verordnet, dass der Tag seiner Erwählung feierlich in der Kirche zu begehen sei; ebenso habe er die Cistercienserdisciplin verletzt, indem er gegen Benedicts Regel erlaubte, auch ausserhalb des Krankenzimmers Fleisch zu essen und Linnenwäsche zu gebrauchen. Zudem habe man gefunden, dass Benedicts Regel in den Brunnen geworfen wurde und wenn abergläubige Nonnen behaupteten, Minnike sei grösser wie andere vom Weibe geborene, so habe der Präpositus dieses an- und hingehen lassen. Von grösserem Belange ist, dass Minnike in einer Predigt behauptete, der hl. Geist sei der Vater des Sohnes und den jungfräulichen Stand in der Weise erhob, als ob die Ehe nicht heilig, sondern vom Bösen wäre.[2]) Ueberdiess wollte er einen gefallenen Engel gesehen haben, wie er Gott um Verzeihung bat[3]) und sagte, im Himmel gebe es eine erhabenere Frau als Maria und der Name derselben sei: „Sapientia."

Nach all' diesen Angaben werden wir in Minnike nichts anders zu finden haben, als einen Anhänger der neumanichäischen Irrthümer, welchem eine Reintregration Satans im Sinne des absoluten Dualismus plausibel geworden war.[4]) Daher trug auch Cardinal Konrad kein Bedenken, der Sentenz des Diöcesanbischofes die erbetene Bestätigung zu ertheilen.

Bereits am 22. October 1224, also kurze Zeit nach diesem Erlasse, versammelte sich dem päpstlichen Schreiben entsprechend

---

[1]) Schminke, welcher dasselbe von Justizrath Gruber erhielt, theilt es in seinem MS. 169—177 mit.

[2]) In folgenden Versen legte er unter andern diese Anschauung nieder: „Foemina nulla creatur adhuc in qua nihil illi Displiceat vere qui novit quid sit honestas De nuptiis loquor et nubentibus. Omnibus autem quae remanere volunt innuptae defero plane Virginitas regina manet sed lubrica carnis, Est ancilla decens, redolet flos, stercora foetent. Extollo florem non possum stercus amare. Nare mea foetor nunquam praefertur odori."

[3]) „Affirmo quod spiritus est de sede suprema Ejectus, quem jam velle redire scio."

[4]) „Henricus praepositus de Goslaria cognomine Minnike a Conrado episcopo Hildesimensi de haeresi Manichaeorum convictus, depositus et in diutina custodia detentus est. Chronicon Montis Sereni (Lauterberg) ad 1222." Mencken II. 265. Die Ziffer 1222 ist wohl hinsichtlich des „convictus a Conrado" gewählt.

eine Synode zu Hildesheim,[1]) an welcher auch Siegfried († 1227) der ehemalige Bischof von Hildesheim Antheil nahm. Minnike wurde daher aus dem Gefängnisse vorgeführt und seiner Irrlehren in Betreff des hl. Geistes, der Jungfrau Maria, der Ehe und Apokatastasis Satans überwiesen. Darauf wurde er abermals des Amtes und der Würde verlustig erklärt, ihm die priesterliche Kleidung abgenommen und das Urtheil unter dem Siegel des Cardinals urkundlich aufgenommen. Die Folgen, welche man in Deutschland zu jener Zeit an eine solche Sentenz knüpfte, blieben nicht aus: Propst Heinrich Minnike starb als Häretiker auf dem Scheiterhaufen.[2])

Aus dem Berichte des Sampetrinums und der Historia Lantgraviorum erhellt, dass auch Konrad von Marburg an dem Processe gegen Minnike sich betheiligte. Wenn dagegen erwidert wurde, dass er im Berichte des Cardinal Konrad, welcher doch die übrigen Theilnehmer aufzählte, nicht vorkomme, so kann diess nicht als Gegenbeweis angeführt werden, da er unter den „et aliis pluribus praelatis et clericis" leicht mitverstanden sein kann. Unentschieden dagegen bleibt es, wie oft und an welchen Verhören Minnike's sich Konrad von Marburg betheiligt habe; immerhin aber scheint es, dass er sicher an der Hildesheimer Synode unter Cardinal Konrad 1224 thätigen Antheil genommen hat. Und warum sollte der famose Magister nicht als „in sacra pagina eruditus" wie der Papst es heischte, gegolten haben? Es ist daher nicht einzusehen, was Hausrath (S. 36) bestimmt hat, an den betreffenden Stellen statt Konrad von Marburg, Konrad von Porto zu lesen, um so die Theilnahme des ersteren am Processe Minnike leugnen zu können.

---

[1]) Hartzheim Conc. Germ. III. 515.

[2]) During. Chr. ed. Liliencron 342 n°426. Chron. Sampet. Erfurt (Mencken III. 250 „MCCXXII. IV. Calend. April. Heinricus Nunnikinus Praepositus Novi Operis Goslariensis in Hildesheim a Cunrado ejusdem loci episcopo et C. Predicatore de Margburg examinatus ac saepius commonitus seculari judicio pro haeresi est crematus." Historia lantgraviorum Thuring ad 1222. „IV. Kal. Aprilis Henricus Mundekinus praepositus Novi Operis Erphordiae citatus ab inquisitoribus haereticorum in Hildesheim a d. Conrado loci ejusdem episcopo et a Conrado praedicatore de Marburg ac saepe admonitus saeculari judicio pro haeresi est crematus." Das Erphordiae der Historia corrigirt sich durch das Goslariae des Sampetrinum. Das Todesjahr Minnikes ist 1225, nicht 1222 wie diess unter andern aus der Datirung des Hoftages zu Bardewich klar hervorgeht. Die Ziffer 1222 bezieht sich somit auf den Beginn des Processes, welcher mit der Verurtheilung Minnikes geendet hat. Vgl. S. 94; Anm. 4: Chronicon Montis Sereni.

V. Capitel.

Konrad als Beichtvater der hl. Elisabeth am Hofe von Thüringen.

§. 21. Berufung Konrads an den Hof von Thüringen.

In Thüringen herrschte am Beginne des 13. Jahrhunderts Landgraf Herrmann, welcher zugleich Pfalzgraf von Sachsen war. Nach dem Tode seiner ersten Frau Sophie, einer Tochter des Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommerschenburg [1]) († 1200), verehelichte sich Hermann mit Sophie, der Tochter Ottos von Wittelsbach, aus welcher Ehe sechs Kinder hervorgingen: Ludwig, Hermann, Heinrich, Konrad, Irmengard und Agnes. [2]) Schon 1211, als Ludwig erst eilf Jahre alt war, dachte Hermann bereits an die Verlobung seines Kindes und ordnete eine Gesandtschaft nach Pressburg zu König Andreas II. von Ungarn ab, welche daselbst um die Hand der Prinzessin Elisabeth werben sollte. Wie es scheint, hat Meister Klingsohr bei seiner Anwesenheit auf der Wartburg (1207) die Gedanken Hermanns nach Ungarn gerichtet. [3]) Elisabeth, das Kind Andreas und Gertruds von Meran († 1212), [4]) war 1207 geboren und zählte somit erst vier Jahre, als sie mit reichen Geschenken in einer goldenen Wiege vom Grafen Meinhard von Mülburck und dem Schenken Walter von Varila [5]) von

---

[1]) Rothe 314.

[2]) Rothe 330. Unrichtig ist die Bemerkung in Ripolls bullarium ord. Praed. I. 20, welche behauptet, „unicum fratrem fuisse Ludovico Henricum.“ Vgl. auch „Chronicon terrae Misnensis.“ Mencken II. 323.

[3]) Vgl. Klingsohrs angebliche Prophezeiung bei Theodorich I. 1.

[4]) Der Tod dieser Königin wird verschieden erzählt. Vgl. darüber Basnages Bemerkung bei Theoderich I. 2.

[5]) Rothe §. 422 p. 336, sowohl wie die Annales Reinhardbrunnenses p. 121 zählen sämmtliche Mitglieder der Gesandtschaft auf, an deren Spitze Mülburck und Varila (Wargila, Vergila) standen.

Ungarn auf die Wartburg gebracht wurde (1211). Hier sollte Elisabeth neben Agnes, der Schwester Ludwigs und anderen Gespielinnen erzogen werden.

Im Jahre 1216 [1]) starb Landgraf Hermann und Ludwig trat als erstgeborener Sohn die Herrschaft in Thüringen und Sachsen an. Rothe [2]) schildert ihn als „gelerigk, gutlich, schone an dem leibe . . geduldigk in seyner arbeit . . vorbesichtig yn seynen gescheften, gerecht yn seynen werken und hassete unkuscher und logener, herynge noch buckinge entpeiss er nye unde getrangk ouch nyrkeyn bier noch meethe." Ueberhaupt war der Hof von Thüringen als religiös und fromm bekannt und der hohenstaufischen Partei wenig zugethan.

Auch Elisabeth hatte ein tiefreligiöses Gemüth von ihrem Vater ererbt und gab sich bereits als Kind mit ganzer Seele den frommen Uebungen hin. So wollte sie nie ein Diadem in der Kirche vor dem Gekreuzigten tragen. [3]) Nach dem Tode Hermanns, der dem Mädchen überaus geneigt war, hatte Elisabeth denn auch viele Stichreden von Agnes und Sophie, ihrer künftigen Schwägerin und Schwiegermutter zu ertragen und es bildete sich am Hofe eine Partei, welche Elisabeths Verehelichung mit Ludwig zu hintertreiben suchte. [4]) Ludwig aber blieb seiner Verlobten treu und versicherte sie, nicht ein Berg von Gold würde ihn zu einer Sinnesänderung bewegen können. [5])

Wirklich feierte der Landgraf mit Elisabeth im Jahre 1221 Hochzeit, obwohl er selbst erst zwanzig, seine Braut aber gar nur dreizehn Jahre alt war. Diese glückliche Ehe wurde mit drei Kindern gesegnet, welche die Namen Hermann, Sophie [6]) und

---

[1]) Annales Wormat. ad h. a.; nicht 1217 wie die Annales thuring. breves angeben. M. G. XXIV. 14.

[2]) Düringische Chronik 416, p. 330. Aehnlich Caesar von Heisterbach Vita s. Elisabeth bei Städtler 734.

[3]) Theoderich I. 5. theilt diess mit und bemerkt dazu „Vulneraverat jam tunc charitas tenerum cor, gladiusque dominicae passionis pertransierat ejus animam delicatam."

[4]) „Ez warin etzliche in des forstin hofe, die ere mildin unde sy undir willin vorlachtin, un ritin vele man sollde sy erme vatir wedir heym sendin, dez Landgrafin muthir, dy riet ouch, man sollde sy in eyn klostir gebin." Mit dieser Aeusserung Rothe's stimmt der Bericht Theoderich's I. 7.

[5]) Theoderich I. 7.

[6]) Das Chron. Misnense bei Mencken. II. 324 redet von zwei Sophien; die eine wurde Herzogin von Brabant, die andere Aebtissin von Kitzingen. Die Monomenta lantgraviorum bei Mencken l. c. 827 kennen nur eine Sophie. Vgl. über diese Streitfrage Städtler 287.

Gertrud erhielten. Aber auch im Ehestande setzte Elisabeth ihr heiliges Leben fort, hielt ihren Leib strenge, stand nächtlicher Weile zum Gebete auf und gebot Isentrud, ihrer Dienerin, sie hiezu vom Schlafe zu wecken.[1] Das alles beobachtete Ludwig ihr Gemahl und war weit entfernt, sie hieran zu hindern. Dabei war sie unermüdlich in den Werken der Barmherzigkeit und schätzte allen Reichthum gering, den inneren Werth der Armuth um Christi willen erwägend.

Um das Jahr 1221 verfasste nun der hl. Franciscus seine Regel für den dritten Orden und die Franciscaner gründeten in Deutschland ihre ersten Niederlassungen, darunter ein Kloster in Eisenach, welches Elisabeth ihnen eingeräumt hatte.[2] Nach allen, was wir bisher von Elisabeth sagten, ist es sehr erklärlich, dass sich dieselbe von der Armuth des Franciscanerordens musste angezogen fühlen und daher auch den Minoritenmönch Rodinger als ihren Beichtvater erwählte Die Folge hievon war, dass Elisabeth sich dem dritten Orden einverleiben liess, übrigens ohne die äusseren Abzeichen desselben zu tragen.[3] Weiters erfuhr durch die Väter von Eisenach der hl. Franciscus von dem Leben Elisabeths und übersandte derselben seinen Mantel.[4] Auch Cardinal Hugo von Ostia, später Papst Gregor IX., der während seines Aufenthaltes in Deutschland 1207—9 sich wohl auch um die Verhältnisse am Hofe von Thüringen dürfte bekümmert haben, zumal als er auch Eckbert Erzbischof von Bamberg den Bruder von Elisabeths Mutter besuchte,[5] bekam jetzt genauere Angaben über Elisabeth. Als aber P. Rodinger starb und Ludwig für seine Frau nicht nur einen Beichtvater, sondern auch einen Gelehrten verlangte, welcher tüchtig wäre, dieselbe in der hl. Schrift zu unterweisen,[6] wurde zu

[1]) „Macerabat adolescentula sancta recenter nupta carnem suam vigiliis. noctibus singulis consurgens ad orandum marito dormiente vel etiam dissimulante . . Magna revera huius iuvenculae devotio, quae a carnalis mariti surgens per noctem lectulo, quaesivit Christum, quem dilexit verum animae suae virum. Nec minor certe fides in viro, qui tali ac tantae non obstitit uxori imo fovit. . . . congaudedat enim vir pius sanctis eius moribus in Domino et fidelis exstitit exhortator. Thed. II. 1.

[2]) „Fratres Minores, quos ibidem locaverat." Theod. VI. 1.

[3]) Wadding Annales Minorum 1221 IX.

[4]) Darüber Städtler 264.

[5]) Caesar von Heisterbach bei Städtler 731 Potthast Reg. 384. Er kam auch nach Magdeburg (über Thüringen ?) Potthast 3641.

[6]) „Nun was sie nit geleert, daz was irem herrn gar layd." Strassburger Passional Fol. 58. Städtler 265.

solchem Amte niemand anderer bestimmt als Magister Konrad von Marburg.

Ueber die Veranlassung zu dieser Berufung sind die Meinungen getheilt. Nach dem Strassburger Passionale hätte diese Bestimmung kein geringerer getroffen, als Papst Honorius III., an welchen Landgraf Ludwig selbst sich in dieser Angelegenheit gewandt habe. Dann wäre etwa Hugo von Ostia der Mann gewesen, welcher Konrad zu diesem Amte empfohlen hätte. An Gründen hiezu konnte es nicht fehlen, denn im Juli 1225 hatte der Papst mit Friedrich II. den Frieden von San Germano geschlossen, wodurch der Kreuzzug abermals auf zwei Jahre hinausgeschoben wurde; es war daher angezeigt, dem berühmten Kreuzprediger, der sonst kein bestimmtes Amt inne hatte, an den Hof von Thüringen zu geben, wo er noch andere Dinge zu besorgen hatte, als Elisabeths Beichten und Unterricht. Zudem war Konrad hiezu eine sehr geeignete Persönlichkeit. Er stand wie wir sehen werden, in Thüringen hoch in Ansehen wegen seiner Gelehrsamkeit und Sittenstrenge, war von Marburg, einem Allod der Landgrafen von Thüringen gebürtig, durch seine Thätigkeit als Kreuzprediger höchstvermuthlich Ludwig persönlich bekannt, vielleicht auch der Landgräfin Elisabeth. Nach Speklin soll nämlich die Landgräfin nach Strassburg gekommen sein 1218, „als die Prediger-Mönche noch in ihrer Kluse wahren", und denselben Bauplätze gekauft haben. Damals war Elisabeth wohl erst eilf Jahre alt — aber an eine solche Reise wird bei der ungarischen Königstochter die mit dreizehn Jahren Gattin, mit vierzehn Mutter war, dennoch gedacht werden können. Jedenfalls fand die Reise vor 1224 statt, wo mit dem Baue des Klosters begonnen wurde. Vermuthlich war Konrad zu jener Zeit nicht in Strassburg, wohl aber konnte Elisabeth daselbst genauere Auskunft über denselben erhalten haben — vorausgesetzt, dass der Magister je in Strassburg gelebt und eine Thätigkeit daselbst entfaltet hat. [1])

[1]) Vgl. Cap. IV. §. 18. Einige vermutheten, Konrad sei bei der Gesandtschaft nach Pressburg betheiligt, daher dem Landgrafen bekannt gewesen. Aber weder Rothe noch die Annales Reinhardbrunnenses zählen den Magister unter der Gesandtschaft auf und nach den Vorgängen in Strassburg ist es auch nicht wahrscheinlich. Nach Winkelmann sollen Konrad und Ludwig sich 1221 in Marburg kennen gelernt haben. — Schminke (MS. III. §. 1) vermuthet, Capellan Werner in Marburg sei Konrads Vetter gewesen und habe auf denselben aufmerksam gemacht — allein all' diesen Annahmen mangeln die Beweise.

§. 22. Konrad als Beichtvater.

Da Konrad selber bemerkt, er sei zwei Jahre, ehedem Elisabeth nach dem Tode ihres Mannes ihm anvertraut wurde,[1]) deren Beichtvater geworden und bereits am 12. Juni 1227 sich seinen Einfluss auf die Besetzung der Patronate vom Papste bestätigen liess,[2]) so ist es höchst wahrscheinlich, dass Konrad in der zweiten Hälfte des Jahres 1225, also nach dem Friedensschlusse von San Germano, an den thüringischen Hof gezogen ist.[3]) Ging ihm schon ein bedeutender Ruf voraus, so wusste er sich auch durch sein Auftreten die Achtung und Liebe des Hofes zu erwerben, was um so höher anzuschlagen ist, als unter den fürstlichen Höfen Deutschlands wohl der von Thüringen der gebildetste war. Rothe bemerkt nun über Konrad:[4]) „Es was yn den gezeiten under den andern bischoufen, epten unde pristern, die das crutze vonn des babistes wegen also weit also die hl. cristenheit was predigten, das man obir meer mit dem keisser zihn sulde unde Jerusalem gewinnen, das der hobischer unde wolgelarter phaffe meister Conrad von Martpurg mit seyner predigate unde lare yn dutschen landen luchte als der morgensterne vor andern phaffen; ym folgeten beide phaffen unde leien unde her was ein sucher der ketzer unde eyn beschirmer des glouben. den hatte lantgrave Lodewigk unde sente Elisabeth besundern liep umbe seyner guten lere willen, wanderunge unde reynen lebens."

Die nächste Aufgabe Konrads am thüringischen Hofe war das Amt eines Beichtvaters der Landgräfin. Wir haben den Seelenzustand Elisabeths bereits genauer beschrieben als es hier nothwendig scheinen mochte, thaten es aber, um den Beweis zu liefern, dass Elisabeth bereits vor der Ankunft Konrads zu den Franciscanerorden in nahe Beziehungen getreten und jene eigenthümliche religiöse Richtung eingeschlagen habe, die wir an ihr bewundern müssen, während sie von vielen misskannt und als falscher My-

---

[1]) Vgl. Anhang dieses Buches: Epist. Conradi ad Gregorium IX.

[2]) Ripoll: Bullar p. 20.

[3]) Hiemit stimmt die Angabe Theod. III. 9. „Itaque duobus annis vivente marito obedientiam exhibuit" sc. Conrado.

[4]) „Düringische Chronik" hr. von Liliencron n°447. Vgl. Theoderich III. 9. welcher dasselbe berichtet mit dem Beifügen: „Gravis in moribus et maturus, aspectu austerus, bonis Christianis gratus et benignus; pravis autem et perfidis in judicando justus et districtus fuit." Aehnlich auch Caesar von Heisterbach in seiner Vita Elisabeth bei Städtler 733.

sticismus aufgefasst wird. Konrad hatte diese Richtung nicht erst zu begründen, sondern nur fortzubilden. Er war hiezu im Ganzen genommen der richtige Mann, welcher im gegebenen Momente den rechten Weg zeigte und unnachsichtlich vorschrieb; vielleicht haben wir gerade hierin den innersten Grund seiner Berufung nach Thüringen zu suchen.

Elisabeth soll nach dem Strassburger Passional sich durch Bussübungen auf die Ankunft des neuen Gewissenführers vorbereitet haben. „Ich armes sündiges Weib" sagte sie „bin nicht würdig, dass der heilige Mann meiner pflegen soll. O Herr ich danke dir für diese Gnade!" „Mein geistlicher Vater, empfange mich" sprach sie auf den Knieen Konrad begrüssend, „als deine Tochter in Gott, ich bin deiner nicht werth, aber lass mich dir durch meinen Bruder empfohlen sein." [1])

So weit hatte sich bei Konrads Ankunft das Streben nach evangelischer Vollkommenheit in Elisabeth ausgebildet, dass sie geradezu bedauerte, den Ehestand dem jungfräulichen Leben vorgezogen zu haben. [2]) So weit als möglich sollte nun ihr inneres Leben durch die Beobachtung auch des nicht befohlenen, sondern nur angerathenen Guten gefördert und vollendet werden. Bereits 1226, also im achtzehnten Lebensjahre, legte daher Elisabeth mit Zustimmung ihres Mannes im Katharinenkloster vor Eisenach das Gelöbniss des Gehorsams gegen ihren Beichtvater und der standesgemässen Keuschheit mit dem Beisatze ab, einmal zur Witwe geworden, sich nie mehr zu verehelichen. [3]) Ausdrücklich wurden dabei die Rechte ihres Mannes gewahrt, dem sie nach Theodorichs Bericht (II. 1.) mit der innigsten ehelichen Liebe zugethan blieb.

Wie ernst und strenge nun der Magister diese Sache nahm, sollte bald zum Vorschein kommen. Konrad war einmal daran zu predigen und liess der Landgräfin bedeuten, dass sie der Pre-

[1]) Städtler 270.

[2]) „Duobus annis antequam mihi commendaretur adhuc vivente marito suo confessor ejus existens, ipsam quaerulantem reperivi, quod aliquando fuerit conjugio copulata et quod in virginali flore vitam praesentem non poterat terminare," schreibt Konrad an Gregor. Vgl. Anhang dieses Buches.

[3]) Dicta ancillarum bei Mencken II. 2013 Aussage Ysentruds: „Beata Elisabeth Lanthgravio marito ejus consentiente, fecit Magistro Conrado de Marburch obedientiam salvo tamen jure mariti sui et promisit in manus Magistri sui Conradi, quod servaret perpetuam continentiam, si contingeret eam supervivere marito suo, quod contingit Ysenachae in coenobio sanctae Katharinae." Ebenso Theod. III. 9.

digt beiwohnen möge. Unterdessen aber kam Elisabeths Schwägerin, die Witwe des Markgrafen Otto von Meissen [1]) auf Besuch und Elisabeth ging, wie es scheint, auf Anrathen ihrer Hoffräulein nicht zur Predigt. Ungehalten hierüber liess Magister Konrad, ohne selbst zur Landgräfin zu gehen, ihr ankündigen, dass er von nun an sich nicht mit ihrer Seelenführung abgeben werde. Am anderen Tage aber besuchte ihn Elisabeth und bat ihn inständig, diess nicht zu thun. Doch der strenge Mann blieb bei seinem Worte, bis die Königstochter sich ihm zu Füssen warf, worauf er ihr den Ungehorsam verzieh. Die Hoffräulein aber, denen er die Schuld hievon beilegte, wurden bis aufs Hemd entblösst und mit Ruthen sattsam gezüchtigt. [2])

Als Richtschnur ihres Lebens soll Konrad seinem Beichtkinde zwölf Regeln vor Augen gestellt haben, welche wir im Anhange dieses Buches mittheilen. Genauere Nachrichten aber über die Art des Unterrichtes in der hl. Schrift, zu dessen Ertheilung Konrad berufen wurde, sind uns nicht erhalten. Auch Rothe (hr. von Liliencron p. 366) bemerkt nur „der was ihr bichtiger, ir prediger, ir vorsteher yn den geboten unde reden gotis“.

§. 23. Konrads Einfluss in Thüringen.

Nicht nur für Elisabeth, sondern auch für den Landgrafen Ludwig war Konrad in Gewissensangelegenheiten ein Rathgeber, dessen Ansichten durchaus massgebend wurden. [3]) Ja auch auf Konrad, den jüngsten Bruder Ludwigs, übte derselbe einen Einfluss aus, der für dessen ganzes Leben bestimmend wurde; [4]) ebenso auch auf Elisabeths Umgebung, die Dienerinnen derselben, welche geradezu das Gelöbniss der Keuschheit wie Elisabeth ablegten. [5])

Schwieriger scheint es bei Ludwig, einem in Regierungssachen sehr selbständigen Regenten gewesen zu sein, auch in

[1]) Chronicon Terrae Misnensis Mencken II. 323. 9.

[2]) Theod. III. 9. — Dicta IV ancillarum. Mencken II. 2017.

[3]) „Hujus (Conradi) consilio Ludovicus Landgravius et b. Elisabeth uxor ejus in rebus spiritualibus per omnia regebantur.“ Caesar von Heisterbach Vita Elisabeth bei Städtler 733.

[4]) „Mag. Conradus eundem adolescentem honestis moribus informaverat et mundi contemptum persuaserat.“ Caesar v. Heisterbach l. c. 736.

[5]) „Cum autem ancillae memoratae quae cum ea continentiam voverant..“ Dicta IV ancill. Mencken II. 2021.

landesfürstlichen Angelegenheiten bestimmend einzuwirken. Indem nun Konrad der Landgräfin untersagte, was nach seiner Ueberzeugung unerlaubt, weil unrechtmässig war, wirkte er auch auf Ludwig selber ein. Nun aber schienen dem Magister Konrad einzelne Einkünfte des thüringischen Hofes unrechtlicher Natur zu sein. Was er hiemit meinen mochte, erzählt uns in seiner Art und Weise Caesar von Heisterbach,[1]) welcher sich auf das Zeugniss eines alten Mönches seines Klosters mit Namen Konrad aus Thüringen beruft. Demnach hätte Ludwig „der eiserne", Ludwig des Heiligen Grossvater, unrechtes Gut an sich gebracht und Leute zu unbegründeten Abgaben mit Gewalt herangezogen. Das war nun auch die Ueberzeugung Konrads von Marburg, der am Hofe von Thüringen sicher Gelegenheit hatte, den Sachverhalt genauer kennen zu lernen. Daher verbot Konrad der Landgräfin von jenen Speisen zu essen, welche von Abgaben und Erträgnissen der Dienstmannen kamen, überhaupt sich aller Gerüchte zu enthalten, von denen sie nicht mit gutem Gewissen sagen konnte, dass sie von den rechtmässigen Gütern ihres Herrn kommen![2]) Dieses Gebot Konrads beobachteten auch die drei Hoffräulein Elisabeths. Kam es nun vor, dass sie am Tische nicht essen durften, so machte sich Elisabeth mit Brod u. dgl. zu thun und gab sich den Anschein, als ob sie essen würde. Und doch fiel ihr diese Entbehrung weniger schwer, als das Mitgefühl mit ihren Dienerinnen, welche nun ebenfalls zum Hunger verurtheilt waren und als die Furcht ihren Mann hiedurch zu beleidigen. Schlimm

[1]) De miraculis lib. I. c. 27 (u. c. 34). Welcher Partei dieser Mönch Konrad in Thüringen, welchen Caesar als Gewährsmann nennt, angehört haben mag, wird ziemlich klar aus dem Chronicon terrae Misnensis bei Mencken II. 322. Während Caesar sagt „Ludovicum landgravium patrem Hermanni Lantgravii, qui ante duos annos defunctus est, in errorem periculosum non solum propriae animae sed et subditorum substantiae decidisse: qui cum esset praedo ac tyrannus maximus, duras et plurimas in sibi commissum populum faciens exactiones, multas ecclesiarum sibi usurpans possessiones et propter hoc . . . a viris religiosis corriperetu.", berichtet das Chronicon, er habe sich nur gegen Feinde gewehrt, die alles trieben, weil sie ihn für einen Schwächling hielten. Vielleicht geschahen Ungerechtigkeiten von beiden Seiten. Ludwig der heil. ist bei Caesar c. 34 „satis tractabilis et humanus et ut verius dicam caeteris tyrranis minus malus." Ludwig der Eiserne aber soll ewig verdammt worden sein. Auch Rothe erzählt diess in seiner Chronik.

[2]) „Quae de officio et quaestu officiatorum proveniebant non utens cibis nisi sciret de redditibus et justis bonis mariti provenisse." Dicta IV ancil. Mencken II. 2014.

genug erging es dann der Landgräfin, wenn sie ihren Mann auf seinen Reisen zu den Ständeversammlungen begleitete; dann musste sie sich gleichwohl mit Brod begnügen, welches sie vorsichtshalber mitgenommen hatte. Unterdessen ein Ausweg stand ihr offen: sie konnte von ihrem eigenen Vermögen einkaufen, oder bei Besuchen sich sättigen. Allein der Magister dehnte sein Verbot so weit aus, dass auch von den Gütern anderer kein Gebrauch gemacht werde, wenn deren rechtmässiger Besitz nicht feststünde. Auch hierin fügte sich Elisabeth.[1]) So hiess es oft hungern und dürsten, wenn Speise und Trank unrechtmässig waren; ein ander Mal aber sagte sie ihren Mägden: „Heute könnet ihr essen, aber nicht trinken," oder „trinken aber nicht essen;" ein drittes Mal aber sprach sie händeklatschend: „Wohl uns! heute können wir essen und trinken!"[2]) Auf dem Landgrafen machte diess Eindruck und er hätte gerne ebenso gehandelt: allein die Erwägung, dass er hiedurch sein Haus in ein eigenthümliches Licht stelle und anderweitigen Widerspruch finde, hinderten ihn hieran. Jedoch entschloss er sich, mit Gottes Hilfe die Sache in Ordnung zu bringen.[3])

Wie anderwärts, so hatte auch Ludwig in seinen Landen ausgedehnte Patronatsrechte über kirchliche Pfründen und Beneficien. Nun fing Konrad an dem Landgrafen und seinen Brüdern Heinrich und Konrad die Verantwortlichkeit solcher Ernennungen und deren Tragweite vor Augen zu stellen, indem hievon das ewige Heil von so vielen abhänge. Einem einzigen unwürdigen oder ungelehrten Priester eine Kirche oder auch nur einen Altar anzuvertrauen, sagte er, ist eine grössere Sünde als fünfzig oder sechzig Menschen mit eigener Hand zu erschlagen.[4]) Endlich

---

[1]) „ut servaret mandatum Mag. Conradi, qui etiam inhibuerat ei ne bonis quorumlibet aliorum uteretur, de quorum bonis laesam haberet conscientiam." Dicta IV ancill. Mencken II. 2015.

[2]) Dicta IV ancill.; Mencken l. c.

[3]) „Hoc ipsum" sagte er zu Elisabeth und ihren Dienerinnen „libenter facerem, si familiae et aliorum oblocutionem non timerem. Verumtamen dante domino de statu meo aliter ordinabo." Dicta IV ancill. Mencken II. 2014. Henke 15 bemerkt hierüber: „Wir sehen, hier handelt sich's bei Konrad von Marburg, der diess herbeigeführt hat, doch nicht bloss um Ascese und Kleinigkeiten, um Essen und Trinken, sondern hier wartet er des besten Amtes, in welchem sich jemals ein Papst oder ein päpstlicher Agent im Mittelalter in die Angelegenheiten anderer Länder eingemischt hat; hier nimmt er sich des gedrückten Volkes gegen die Mächtigsten an in Fällen, wo diesen niemand sonst zu widersprechen wagt, und schärft auch mittelbar und unmittelbar den Mächtigen selbst das Gewissen."

[4]) Rothe hr. v. Liliencron 366.

wusste es aber der Magister so weit zu bringen, dass die Besetzung sämmtlicher Patronate ihm selbst übertragen wurde. Konrad, der in geschäftlichen Sachen sich allweg als einen klugen und vorsichtigen Mann zeigt, liess sich darüber eine eigene Urkunde mit dem Siegel des Landgrafen und seiner Brüder Heinrich und Konrad ausstellen.[1]) Ja noch mehr; er wusste den Landgrafen sogar zu bewegen, eine Eingabe nach Rom zu machen und diese Vollmacht dortselbst bestätigen zu lassen. Natürlich ging Gregor IX. auf dieses Ansinnen mit Freuden ein und bestätigte es zu Anagni in einem Briefe an Magister Konrad dato 12. Juni 1227.[2]) Dass nun Konrad diese Vollmacht ausgiebig benutzte, ist selbstverständlich, und in welcher Richtung diess geschah, kann auch nicht zweifelhaft sein: ein schönes Zeugniss aber stellte sich Konrad selber dadurch aus, dass er arm blieb und nie eine Pfründe für sich selber suchte! Vielleicht wären es unter den vielen, welche über diesen „Ketzermeister" den Stab gebrochen haben, nur wenige gewesen, welche auch so gehandelt hätten!

Aber auch auf die Bekämpfung und Ausrottung der Ketzerei hatte Konrad nicht vergessen und es musste ihm daran liegen, jetzt wo er selbst ein ständiges Amt bekleidete, zur Inquirirung der Häretiker untergebene Organe zu haben. Wohl gleichzeitig, als das Gesuch um Bestätigung der Vollmacht bezüglich der Patronate nach Rom abgesandt wurde, ging auch die Bittschrift bezüglich dieses letzteren Punctes dahin ab. Hatte doch der ehemalige Legat Hugo von Ostia als Gregor IX. am 19. März 1227 den päpstlichen Stuhl bestiegen. Von ihm aber wissen wir, dass er Konrad hochschätzte, ihn höchstvermuthlich persönlich kannte, und was Ketzerverfolgung anbelangt, mit ihm so ziemlich dieselben Ansichten hegte. Am 12. Juni, an welchem Gregor IX. die Uebertragung der Patronate bestätigt hatte, bevollmächtigte nun

[1]) „Den hatte Lantgrave alsso in grossen eren, unde wirdigete ihn on do mete, das her alle seyne lehn, die her zu leyen hatte, von seyner wegen vorleich, unde das wart stete vnde gantz gehalden, unde hatte derobir die briefe zu geben unde lantgraven Lodewiges seyner bruder Heynrichs unde Conrades yngesegil." Rothe 365.

[2]) „Cum sicut insinuante lantgravio . . . didicimus, ipse qui jus habet nominandi, prout spectabat ad eum, ecclesiastica beneficia, in quibus jus obtinet patronatus de conjugis ac filiorum et fratrum suorum assensu, ad vitandum periculum, quod ex defectu posset vel negligentia provenire, tibi contulerit hujusmodi potestatem; Nos . . . sicut in ejus authentico continetur . . confirmamus . . " Ripoll. Bullar p. 20.

dieser Papst auch den Magister Konrad zur Bekämpfung der Häresie. „Da dieselbe den Weinberg des Herrn um so ärger verheere, je verborgener sie dahinschleiche," solle er Männer auswählen, die ihm tauglich schienen und emsig und wachsam inquiriren, um durch die betreffenden Organe (Bischöfe und weltliche Obrigkeit) das Unkraut vom Acker des Herrn auszurotten.[1])

So hatte jetzt Konrad ausgedehnte Vollmachten über die Patronate und über die Häretiker, was zu seinen Reformbestrebungen aber noch fehlte, waren Vollmachten über die Seelsorgspriester und Klöster, welche der Heiligkeit ihres Berufes nicht entsprachen. Wie es in dieser Beziehung in Deutschland, speciell auch in Thüringen aussah, wusste Gregor von früheren Jahren her, wo er als Legat Deutschland durchreiste. Einen weiteren Bericht scheint Konrad bei Gelegenheit der erwähnten beiden Gesuche an den Papst gesandt zu haben. „Der deutsche Clerus," schreibt Gregor an Konrad, „welcher den Wohlgeruch der Tugend verbreiten sollte, verbreite den Geruch des Todes." „Es ist uns hinterbracht worden, dass Pfarrgeistliche und andere, welche Weihen empfangen haben, ihre eigene Würde vergessend, ihre Untergebenen, denen sie mit einem ehrbaren Leben vorangehen sollten, durch ihre eigene Schlechtigkeit anstecken. Wie Wasser ausgegossen und wie ein Gefäss ohne Verschluss geben sie sich leichtfertig jeder Unzucht hin, halten offen ihre Concubinen und führen ein Wohlleben. Das Wort des Propheten: „Erröthe Sydon! sprach das Meer" könne man auf sie anwenden, weil sie ohne weiters zu thun wagen, wovor Laien zurückschrecken." Daher ertheilt der Papst an Konrad, „welcher die Zierde des Hauses des Herrn liebt und welchen der Eifer des Herrn verzehrt," die Vollmacht, jene Geistlichen zu zwingen, die Concubinen gänzlich zu entlassen, und so wie der Legat Konrad von Porto es angeordnet habe, vorzugehen, nämlich, wenn die Ermahnung fruchtlos bliebe, mit kirchlichen Censuren ohne Zulassung einer Appellation einzuschreiten.[2])

---

[1]) „Quia vero efficacius procedere poteris ad haeresin de illis partibus abolendam, si aliqui a te fuerint in partem hujus sollicitudinis evocati, discretioni tuae mandamus, quatenus assumtis ad eam sollicitudinem, quos noveris expedire, diligenter et vigilanter inquiras haeretica pravitate infectos in partibus memoratis, ut per illos ad quos altinet zizania valeat de agro Domini exstirpari." Ripoll. Bull. p. 20.

[2]) „Volentes ut per te, qui decorem diligis domus Dei et quem comedit zelus ejus, prout expedit corrigantur . . . mandamus, quatenus praedictos prae-

Unter den Verordnungen Konrads von Porto sind aber die 14 Kanones zu verstehen, deren Annahme dieser päpstliche Legat auf dem germanischen Concile von Mainz[1]) am 10. December 1225 durchgesetzt hatte. Nach Kanon II sollen Geistliche, welche trotz Ermahnung ihre Kebse nicht entlassen, Amt und Pfründe verlieren, eventuell auch gebannt werden; gebesserte Kanoniker sollen vierzig Tage in einem Kloster Busse thun, widrigenfalls sie den Genuss der Pfründe verlieren und vom Chore ausgeschlossen werden; rückfälligen wird das Beneficium entzogen. Kanoniker und Dekane, welche dieses Statut nicht durchführen, sind excommunicirt. Kanon III fordert die Archidiakone unter Strafe der Suspension, eventuell der Amtsentsetzung auf, den Cölibat der Landgeistlichen durchzuführen. Im letzteren Falle sind die Archidiakonate durch die Bischöfe und „andere, denen es zusteht," mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen — ein Statut, das für die Befugnisse Konrads von Marburg sehr weittragende Bedeutung hatte. Kanon IV schliesst alle auf die Dauer eines Monates vom Betreten des Gotteshauses aus, welche ohne Grund und vorausgehende Mahnung jemanden excommunicirten. Kanon V verhängt Bann und Begräbnissverweigerung über Geistliche, welche zu Gunsten ihrer Kebsen und Kinder testiren; ebenso den Bann über die Vollstrecker solcher Testamente und das Interdict über die Kirche, deren Einkommen auf solche Art missbraucht wird. Kleriker, welche sich um diese Bestimmungen nicht kümmern, werden durch Kanon VI als ehrlos, zu testiren unfähig und ihrer Pfründen für immer verlustig erklärt. Vor Excommunicirten darf niemand celebriren (Kanon VII), daher Excommunicationen von den Bischöfen bekannt zu geben sind (Kanon VIII). Patrone, welche Pfründen unter Vorbehalt des Zehentes verleihen, verfallen dem Banne, ihr Gebiet dem Interdicte und verlieren das Patronats-

---

byteros et alios in sacris ordinibus constitutos ad abjiciendas a se penitus concubinas juxta ea quae statuit ven. Fr. noster Portuensis episcopus contra tales dum in Teutonia legationis munera fungeretur, monitione praemissa per censuras ecclesiasticas appellatione remota compellas." Ripoll Bullar. 21.

[1]) „ubi d. Conradus episcopus et legatus in adventu Domini concilium celebravit. Ibi eius precepta congregati erant diversarum urbium episcopi et abbates multi," schreibt Caesar von Heisterbach in seiner Vita Engelberti. Boehmer fontes II. 321. Die Acten sind gefertigt IV. Idus Decembris 1225, und finden sich in den meisten Conciliensammlungen. Lünig im „Spicilegium eccles" (Leipzig 1716. I. 609) theilt diese Mainzer Statuten als „Verordnungen Konrads von Porto" mit.

recht, wenn sie nicht Rechtsunkenntniss entschuldigt (Kanon IX). Solche Verleihungen sind ungiltig (Kanon X), Vorgesetzte, welche sie anerkennen, sind suspendirt (Kanon XI); der Missbrauch, welcher sich in Deutschland so oft findet, Priester nur auf Zeit und Kündigung zu bestellen (Sacerdotes conductitii, vicarii temporales) ist abzustellen (Kanon XII). Wer eine Nonne oder Kanonissin zu entehren versucht, dem wird das Amt genommen wenn er ein Geistlicher, die Eucharistie versagt wenn er Laie ist. Wurde die böse That aber begangen, so erfolgt ipso facto der Bann, die Betreffende darf kein Amt mehr übernehmen, sondern bleibt die letzte im Kloster und im Chore (Kanon XIII). Endlich bestimmt Kanon XIV, dass die Bischöfe und Aebte in den Synoden und Capiteln diese Verordnungen zu publiciren haben.

Durch diese Decrete bekam Konrad von Marburg eine feste Grundlage für seine Reformbestrebungen in Thüringen und schon der Umstand, dass sie ihm eigens zugeschickt wurden, zeigt klar, was man von ihm erwartete.

In Betreff der Männer- und Frauenklöster aber hatte der Marburger noch besondere Weisungen durch den Legaten Konrad von Porto erhalten, daher ihn der Papst nun gemahnt, die Verbesserung und Reform derselben in Angriff zu nehmen.[1]) Von da an führte Magister Konrad wohl auch den Titel „Monasteriorum in Alemannia visitator.[2]) Konrads von Marburg Befugnisse mussten die Klosterfrauen zum hl. Kreuz in Nordhausen erfahren, welche ein untugendsames und unsittliches Leben führten. Der Visitator liess sie aus dem Kloster vertreiben und errichtete daselbst ein Collegiatcapitel von Weltpriestern.[3])

So hatte jetzt Konrad sich eine Stellung und Macht erworben, die es ihm möglich machte, ausgiebige Reformen in Deutschland, zumal in Thüringen und Sachsen in Angriff zu nehmen. Welche Richtung dieselben nehmen sollten, kann bei dem freundschaftlichen Verhältnisse Konrads zu Gregor IX., der ihn „dilectus filius" nennt und Bischöfen und Erzbischöfen in seinen Briefen an die Seite stellt, und bei dem ausgesprochenen Charakter Konrads nicht zweifelhaft sein. Allein nunmehr nahmen die Ereignisse in

---

[1]) „Super correctione ac reformatione Monachorum et Monialium, prout tibi injunxit Portuensis praedictus, auctoritate Apostolica nihilominus processurus." Ripoll l. c.

[2]) Retter hess. Nachrichten II. 45. dto. 2. August 1232.

[3]) Rothe 342 erzählt diess zwischen dem Ausbruch der Häresie am Rhein (c. 1229) und der Hinrichtung Minnikes (1225) daher dürfte es in diese Zeit fallen.

Europa und die Verhältnisse in Thüringen einen Verlauf, welcher der ganzen Disposition eine andere Wendung gaben.

§. 24. Landgraf Ludwigs Tod und dessen Folgen.

Bei dem Uebereinkommen von San Germano am 25. Juli 1225 hatte Kaiser Friedrich II. dem Papste Honorius III. das eidliche Versprechen gemacht, den wiederholt angelobten aber bereits zum achten Male verschobenen Kreuzzug im August 1227 anzutreten, widrigenfalls er mit dem Kirchenbanne belegt werden könne.[1]) Während dieser Jahre starb der gutmüthige Honorius III. am 18. März 1227 und bereits drei Tage darauf wurde Konrads Gönner, der Cardinal Hugo von Ostia, als Gregor IX. erwählt — derselbe Hugo, welcher am 22. November 1220 dem Kaiser nach der Krönung in Rom das Kreuz angeheftet hatte und jetzt den Kreuzzug ernstlich betrieb. Am 21. März empfing er die Tiara und schon am 23. schrieb er dem Kaiser „fide non ficta" die Schlachten des Herrn zu kämpfen; ebenso forderte er am selben Tage die Geistlichen auf, mit Androhung kirchlicher Censuren alle zum Antritte des Zuges zu mahnen, welche früher das Kreuz genommen hatten.[2])

In ganz Deutschland wurde jetzt das Kreuz gepredigt[3]) und auch an den Landgrafen von Thüringen erging die Aufforderung sich an dem heiligen Zuge zu betheiligen. Ludwig wurde endlich von Konrad Bischof von Hildesheim, des Magisters Konrad Freunde, bewogen, das Kreuz zu nehmen, verbarg aber dasselbe in seinen Kleidern aus Furcht, Elisabeth zu betrüben. Als es jedoch von der Landgräfin gefunden wurde, und Ludwig seinen Entschluss nicht länger verbergen konnte, gestand er alles mit dem Beisatze Christo zu Liebe das Kreuz genommen zu haben.[4]) So sehr ein solches Motiv in den Augen Elisabeths auch gelten mochte, konnte sie sich doch der Thränen über solche Nachricht nicht enthalten.

Auffällig bei dieser Begebenheit bleibt, dass Konrad von Marburg weder vom Landgrafen zum Kreuzzuge bewogen wurde,

---

[1]) Boehmer Reg. 128.

[2]) Raynald 1227. §. 17. 18.

[3]) „De mandato pontificis summi praedicabatur crux." Theod. IV. 1.

[4]) Rothe p. 366. Ebenso Theod. IV. 1. Hausrath p. 23 behauptet, Konrad von Marburg hätte ihn bestimmt. Was Hausrath p. 17 so scharf an Höfler tadelt, scheint ihm hier selbst zu passiren: die Verwechslung Konrads von Marburg mit Konrad von Hildesheim.

noch beim Antritt desselben irgendwie aufscheint, ja eine Zeit von anderthalb Jahren vergeht, bis wir wiederum bestimmtere Nachrichten über ihn haben. Wo also mochte der strenge Magister um diese Zeit sein? Nur als eine Vermuthung können wir es aussprechen, dass er mit der Kreuzpredigt in Mitteldeutschland beschäftigt war. An dem Kreuzzuge, den er Jahre hindurch betrieben und zu wiederholten Malen gepredigt hatte, betheiligte er sich nicht. Und er that klug hieran. Ein Mann von einem Einflusse und mit Befugnissen ausgestattet wie Magister Konrad konnte der Kirche mehr Dienste leisten in Deutschland als wie im Oriente.

Wir haben bei Konrads Ankunft in Thüringen Elisabeths Gewissenszustand kennen gelernt und dieselbe über ihre Verehelichung sich beschweren hören. Nun drängte sich zwischen die beiden Eheleute noch ein Priester — ein Konrad von Marburg, der die Frau sich Gehorsam schwören liess und ihr ein Keuschheitsgelübde abnahm; wie also musste es jetzt nach nicht zwei vollen Jahren mit dem ehelichen Verhältnisse zwischen Elisabeth und Ludwig aussehen? Das Verhalten Elisabeths bei der Abreise ihres Mannes und den schweren Schlägen, welche darauf die Landgräfin trafen, liefern aber eine treffliche Apologie des Beichtvaters, welcher den Gewissenszustand Elisabeths nicht nur richtig erfasst, sondern auch mächtig gefördert hat.

Als Elisabeth erfuhr, ihr Mann habe das Kreuz genommen, war der Eindruck dieser Nachricht derart, dass die Landgräfin in Ohnmacht fiel. Mehr aber noch kam die Tiefe treuer ehelicher Liebe an Elisabeth zum Ausdruck, als Ludwig im Juni 1227 den Kreuzzug antrat. Nachdem er die Klöster Eisenachs besucht und sich dem Gebete ihrer Insassen empfohlen hatte, ging er, von seiner Familie begleitet, nach Reinhardsbrunn, wo die Gruft seiner Ahnen war und dann weiter nach Schmalkalden, wo er sich von den Seinen und von Elisabeth trennen wollte. Allein, als alle sich verabschiedet hatten, konnte sich Elisabeth von ihm nicht trennen, sondern ritt an seiner Seite bis an die Grenze von Thüringen und noch zwei Tagreisen weiter — dann erst gelang es dem Schenken Varila die zwei Herzen zu trennen, deren eheliche Liebe durch die göttliche Liebe so wunderbar gesteigert und verklärt war. Elisabeth ging auf die Wartburg zurück und zog die Witwenkleider an, welche sie nie mehr ablegen sollte — Ludwig aber kam mit den Kreuzfahrern aus Deutschland, deren Heerführer er war, nach Troja, wo er den Kaiser traf. Friedrich II. schiffte sich

in Brundusium ein, landete aber nach drei Tagen in Otranto, wo Landgraf Ludwig am 11. September 1227 starb. Während etliche Ritter sich nach Thüringen aufmachten, um Elisabeth die Trauerkunde vom Tode ihres Mannes zu bringen, schifften sich viele der Kreuzfahrer nach Palästina ein [1]) und behoben auf ihrer Heimkehr Ludwigs Gebeine, um sie in die Gruft nach Reinhardsbrunn zu überbringen. [2])

Seit dem Beginne des Kreuzzuges scheint Konrad wieder am thüringischen Hofe gelebt zu haben, denn in seinem Briefe an Gregor IX. beschreibt er eingehend, wie Elisabeth im Hungerjahre 1227 den Armen beistand und ein Spital bei Eisenach gründete, das sie täglich zwei bis dreimal besuchte. Auch war Caplan Berthold mit den Kreuzfahrern fortgezogen und Konrads Anwesenheit nothwendiger als sonst. Als man jedoch gegen Elisabeth hart vorzugehen anfing, scheint Konrad einer der ersten gewesen zu sein, die den Hof zu verlassen hatten.

Die Nachricht vom Tode Ludwigs wurde Elisabeth von ihrer Schwiegermutter Sophie mitgetheilt. Der Schmerz, welchen die treue Gattin hierüber empfand, war dermassen gross, dass sie wie wahnsinnig die Gemächer des Schlosses durchlief, laut jammerte und einen Strom von Thränen vergoss. Allmählig aber trat Ruhe und stille Ergebung in Gottes Fügung ein, die nichts mehr zu stören im Stande war. Das religiöse Fundament im Herzen dieser Fürstin war stark genug, um auch die Vertreibung von der Wartburg und von Eisenach zu ertragen. Arm und verlassen kam Elisabeth nach der Abtei Kitzingen, wo sie von der Aebtissin Mathilde, der Schwester ihrer Mutter, liebreich aufgenommen wurde. Von da übersiedelte sie mit ihren Kindern nach Bamberg zu Erzbischof Eckbert, Mathildens Bruder, welcher ihr das Schloss Pottenstein an der Püttlach als Wohnsitz überliess und an eine passende Wiederverehelichung der jungen Witwe dachte. Allein Elisabeth erinnerte sich ihres Gelöbnisses und blieb demselben getreu. [3])

---

[1]) Reliqua pars credens d. imperatorem transfretaturum mare transivit; imperatore vero remanente in continenti fere omnis illa peregrinatio rediit. Ann. Henr. Steronis Basnage t. IV. 181. „Imperator furtive ab eis per galeas recedens Brundusium est reversus. Ipsi vero peregrini prospero vento navigantes apud Accam applicuerunt.“ Guil. de Nangis. Boehmer Reg. 137.

[2]) Theod. IV. 5.

[3]) Diese Begebenheiten schildern: Rothe n°452 ff. Theod. IV. 5.; Dicta IV ancill. Mencken II. 2020.

VI. Capitel.

Konrads Thätigkeit in Marburg und seine Sorge für die heil. Elisabeth.

§. 25. Magister Konrad und Elisabeth kommen nach Marburg.

Während Elisabeth in Bamberg verweilte, kamen die thüringischen Kreuzfahrer mit der Leiche Ludwigs daselbst an. Nachdem die Todtenfeier vorüber und Elisabeth die Gebeine ihres geliebten Herrn im geöffneten Sarge betrachtet hatte, erzählte sie den thüringischen Grossen, wie sie von Eisenach verstossen worden sei. Die Ritter, zumal der Schenk Rudolf von Varila, betrachteten es aber als Ehrensache, der bedrängten Witwe zu ihrem Rechte zu verhelfen. Elisabeth zog nun mit den Kreuzfahrern nach Reinhardsbrunn, wo Ludwigs Leiche beigesetzt wurde, und auf die Wartburg, wo Heinrich die Rechte der Witwe und ihrer Kinder anerkannte und sich mit derselben aussöhnte. Das Ganze was Elisabeth verlangte, war ihre Mitgift und Leibgedinge. [1])

Nunmehr begann Elisabeth wieder ihre gewohnten frommen Uebungen und lebte am Hofe wie eine Nonne ganz dem Streben nach höherer Vollkommenheit zugethan. Allein dieses war nicht nach dem Geschmacke der Hofleute, welche anfingen Elisabeth ungebührlich zu behandeln und um ihrer Frömmigkeit willen zu verachten.[2]) Den ganzen Hergang und Verhalt der Sache scheint nun Magister Konrad an seinen und Elisabeths Freund Gregor IX. berichtet zu haben, denn der Papst richtete an die verwitwete

---

[1]) Rothe n°459—461. Theod. V. 5. 8.

[2]) „Videntes autem nobiles et magnati quod mundum et mundi gloriam sperneret et nollet, despexerunt eam adeo ut nec videre eam nec alloqui dignarentur. Insultabant autem et infamabant eam multipliciter, insanam et fatuam dicentes, eo quod saeculi divitias abjiceret. Quorum blasphemias contumeliasque laeto animo et vultu hilari sufferebat.“ Theodoricus V. 9. Aehnlich Dicta IV ancill. Mencken II. 2022.

Landgräfin ein Schreiben, worin er sie gemahnte, dem Gelöbnisse, sich nicht wieder zu verehelichen, getreu zu bleiben, die Verfolgungen dieser Welt geduldig zu ertragen und die Beispiele der Heiligen vor Augen zu haben.[1]) Dazu kamen noch zwei Puncte von besonderer Tragweite; um künftige Angriffe auf die Person und Rechte der Witwe ferne zu halten, stellte er Elisabeth und ihr Vermögen unter die besondere Obhut des apostolischen Stuhles, und empfahl sie dem Konrad von Marburg, den er zu ihren Vertheidiger aufstellte.[2])

Elisabeth gedachte indessen ihrer Lebensweise eine bleibende bestimmte Richtung zu geben und berieth sich hierüber mit Konrad. Drei Wege schienen ihr offen zu stehen: entweder in ein Kloster einzutreten, oder ein ganz zurückgezogenes Leben zu führen, gleich einer Einsiedlerin, oder endlich auf alles Einkommen zu verzichten und als Tertiarin den Lebensunterhalt von Thüre zu Thüre sich zu erbetteln. Nachdem sie sich für letzteres entschlossen, bestürmte sie unter Thränen Magister Konrad, hiezu seine Einwilligung zu geben.[3]) Jedoch der rauhe Magister wies dieses Ansinnen entrüstet und barsch zurück.[4]) Eines aber glaubte Elisabeth könne ihr niemand verbieten, nämlich dem Rathe Christi zu folgen und allem zu entsagen. In Gegenwart Konrads und einiger Franciscaner entsagte sie am Charfreitag in der Capelle einer Minoritenkirche vollends ihrem eigenen Willen und allen Neigungen zu ihren Eltern, Kindern und Bekannten, wie allen Eitelkeiten dieser Welt. Als sie jedoch auch auf ihren Besitz verzichten wollte,

---

[1]) „Gregorius IX. Apostolicis eam scriptis consolans, sanctorum quoque exempla ei proponens et vitam aeternam pollicens ipsam ad castitatis perseverantiam et patientiae constantiam benigne et paterne hortabatur.“ Theod. V. 9. Dicta IV ancill. Mencken II. 2022.

[2]) „Personam ipsius et bona sub protectione recipiens Sedis apostolicae speciali. Qui etiam Magistro Conrado sacerdoti devoto et viro coram Deo et hominibus comprobato eam suis literis diligentius recommendans, eundem sibi instituit defensorem.“ Theod. V 9. Dicta IV ancill. Mencken II. 2022. Epistola Conradi im Anhange.

[3]) „Dei autem famula ab omnibus se praesentibus et terrenis avertens et soli Deo placere et adhaerere cupiens, praefatum virum, qui auctoritatem super eam Apostolicam acceperat de status sui ordinatione prudenter consultavit.“ Theod. VI. I.

[4]) „Quod aggrediendum, dum a Mag Conrado consensum cum lachrymis et multa humilitate peteret, indignanter et cum severitate vir prudens eam repulit; humilitati et imbecillitati providens muliebri.“ Theod. VI. I. Vgl. die Epistola Conradi im Anhange.

gestattete diess Konrad nicht, sowohl um die Schulden ihres Gemahls heimzuzahlen, als um der Armen willen.[1])

So lebte Elisabeth etwa ein Jahr hindurch am Hofe ihres Schwagers Heinrich. Aber ihr sowohl wie dem Magister Konrad musste es klar sein, dass Eisenach und die Wartburg auf die Dauer nicht der passende Ort für ein gottgeweihtes Leben sein könne.[2]) Konrad leitete daher Unterhandlungen mit der landgräflichen Familie ein, welche damit endeten, dass die Stadt Marburg sammt ihrem Gebiete und Einkünften, die etwa 2000 Mark betrugen, an Elisabeth als Witthum überlassen und überdiess für die ersten Bedürfnisse dortselbst noch 500 Mark ausbezahlt wurden.[3]) Dorthin übersiedelte nun Elisabeth und die Ihrigen auf Konrads Anordnung; dorthin begab sich auch der Meister selbst, obschon er diese neue ungleich weniger einflussreiche Stellung nur ungern mit der bisherigen in Thüringen vertauschen mochte.[4])

§. 26. Konrads Seelenführung in Marburg.

Konrad hatte sich auf der Wartburg abermals als ein zwar barscher aber auch umsichtiger Seelenführer Elisabeths bewährt. Nun aber gerieth dieselbe so ganz in seine Hände und Konrads einerseits so biederer, anderseits so abstossend strenger Charakter kommt so recht zum Vorschein.

Nachdem Elisabeth auf Konrads Anrathen zur Verwaltung

---

[1]) „Ponens super nudum altare manus sacras voluntati propriae, parentibus, liberis et cognatis omnibusque hujusmodi pompis renunciavit . . . et cum possessionibus etiam renunciare vellet, retraxit eam pius et prudens Mag. Conradus volens ut de his, quae ratione dotis habere poterat et mariti solverentur debita et egenis eleemosyna largiretur." Theod. VI. I. Dasselbe berichtet auch Conrad in seinem Briefe. Dicta IV ancill. Mencken II. 2022.

[2]) Theod. VI. 2.

[3]) „fere dúo millia marcarum quae pro sua dote habuit"; darauf „quo (Conrado) mediante recepit in aestimatione dotis suae praedictam pecuniam." Dicta IV ancill. Mencken II. 2022. Uebrigens wurden letztere 500 Mark an einem Tage unter die Armen ausgetheilt. Dicta IV ancill. l. c. 2025. — Vgl. auch During. Chr. v. Rothe ed Liliencron 480 n°462.

[4]) „Donec ad mandatum Magistri Conradi Marpurch se contulit" sagen l. c. die Dicta, während Konrad selbst an Gregor IX. schreibt: „Me invitum secuta est Marpurch." Sicher will Konrad dem Papste gegenüber nicht behaupten, er habe Elisabeth, die ihm anempfohlen war, nicht in seiner Nähe haben wollen, sondern er will sich entschuldigen, die einflussreiche Stellung auf der Wartpurg mit jener in Marburg vertauscht zu haben.

Marburgs ihre Amtsleute ernannt hatte,[1]) zog sie sich nach dem eine Stunde entlegenen Dorfe Wehrda zurück; denn sie wollte dem Lobe der einen und den Schmähungen der andern — beides pflegt ja ein ausgesprochen frommes Leben hervorzurufen, gleich ferne sein.[2]) Hier lebte sie an einem einsamen Hause, einer „Kemnate," an welcher sie eine armselige Hütte erbaute, welche kaum Schutz vor Kälte und Regen bot, bis in Marburg selbst ein kleines, der Armuthsliebe Elisabeths entsprechendes Häuschen aus Holz und Lehm neben dem Franciscanerkloster erbaut war,[3]) in welches sie nun übersiedelte. Gleichzeitig wurde auch am Fusse des Lützelberges, am Einflusse der Marbach in die Lahn ein Spital gebaut, dessen Kosten mit den Einkünften des Allodes Marburg bestritten wurden, sowie mit dem Gelde, das sie von Thüringen mitgebracht hatte.[4]) Die Seelsorge in diesem Spitale bekamen die Franciscaner, welche bereits 1223 sich in Marburg angesiedelt hatten und deren Convent drei Brüder zählte, darunter einen Albert und Hermann von Marburg, also wohl Verwandte des Magisters Konrad; Kloster und Kapelle des Spitales wurden dem hl. Franciscus geweiht, welcher bereits am 4. October 1228 von Gregor IX. canonisirt worden war.[5]) Nicht die geringste Andeutung bekommen wir aber über die Wohnung Magister Konrads während seines Aufenthaltes in Marburg; Wadding behauptet, er habe in einem Privathause gewohnt, und was wir über Konrads Standesverhältnisse (§. 17) sagten, macht dieses wahrscheinlich.[6])

Zur Zeit als Elisabeth bereits in ihre bescheidene Wohnung zu Marburg eingezogen war, finden wir Meister Konrad in Thüringen; er erhielt daselbst die 500 Mark vom Landgrafen Heinrich und überbrachte dieselben nach Marburg.[7])

Wie ein Kind sich ganz der Leitung seines Vaters, so überliess sich Elisabeth ganz und vollständig der Führung ihres strengen

---

[1]) Rothe l. c. 462 „ir amptleute noch meister Conrades rathe gesatzte."

[2]) So scheinen sich die widersprechenden Berichte von Rothes Chronik n°462 und den Dicta IV ancill. l. c. am leichtesten vereinen zu lassen.

[3]) Theod. VI. 2. Dicta IV ancill. bei Mencken II. 2021. Rothe n°463.

[4]) Rothe n°463.

[5]) Böhmer Reg. imp. 334.

[6]) Wadding p. 218 n°9.

[7]) „Do sante ir lantgrave Heinrich bey meister Conradin yrem phleger, deme sie vom dem babiste Gregorio dem 9. befolen was, 500 margk der lantwere alssober ir geloubet hatte, do sie von om zu Isenache schiet." Rothe n°463.

Beichtvaters [1]) und legte einen besonderen Werth darauf, als geborne Königstochter und Fürstin einem so armen Manne unterthänig zu sein. „Ich hätte," bemerkte Elisabeth selbst, „einem Bischofe oder Abte, welche Besitzungen haben, Gehorsam versprechen können, glaubte aber diess besser dem Magister Konrad zu thun, der nichts hat, sondern ganz und gar ein Bettler ist, damit ich in diesem Leben auch nicht den geringsten Trost hätte. Ich fürchte den Magister Konrad am meisten, aber anstatt Gottes, und wenn ich jenen schon so sehr fürchte, wie sehr muss ich erst Gott fürchten." [2]) Hatte sie schon früher die Regel des dritten Ordens des heil. Franciscus angenommen, so erneuerte sie jetzt dieses Gelöbniss und entschloss sich auch das entsprechende Ordenskleid zu tragen. Konrad las bei dieser Gelegenheit die hl. Messe, ein Franciscaner aber nahm die Einkleidung vor. [3]) Auch Guta, Elisabeths treue Dienerin nahm jetzt das Kleid des dritten Ordens.

Worauf aber Konrad am meisten drang, war die vollständige Unterordnung des Willens, das Aufgeben aller eigenen Neigungen und Entschlüsse, das Verzichtleisten auf alles Zeitliche, auf alles, was in dieser Welt geliebt und geschätzt wird. [4]) An was Elisabeths Herz noch hing, das waren ihre Kinder und die treuen Dienerinen, Ysentrud und Guta, welche von der Wartburg ihr bis Marburg nachgefolgt waren. Wohl konnte Elisabeth sagen, sie

[1]) „Duobus annis vivente marito obedientiam exhibuit, post mortem vero ejus multo ampliorem." Theod. III 9. „An dissen houpte sie sere noch yres herren tode unde suchte alle yren trost unde rat nehst gote an om. her halff ir buwen das spittal zu Martpurgk unde phlagk ir bis an ir ende." Rothe n° 447.

[2]) Dicta IV ancill. Mencken II. 2029.

[3]) Wadding II. 217. Wohl Konrads Einwilligung andeutend, drückt diess Theod. VI. 4 also aus: „Suscepit itaque de manu Magistri Conradi habitum humilem et objectum, cui obscuritas in colore et vilitas inerat in valore." Montalembert-Städler betrachtet diess als dieselbe Handlung, die wir oben p. 98 erwähnten. Aber sowohl Theodorich wie Konrad selbst in seinem Briefe reihen letztere vor der Uebersiedlung nach Marburg ein, beide bezeichnen jenen Tag als Charfreitag, beide erwähnen, dass die Altäre von dem Linnen entblösst waren, und doch soll Konrad Messe gelesen haben! Das „in quodam suo oppido in quo . . fratres Minores, quos ibidem locaverat, habitabant" bezeichnet Konrad als ihr, als „suum oppidum," worunter man Eisenach um so eher verstehen kann, als es bekannt ist, dass Elisabeth dort den Franciscanern ein Kloster errichtete. Als diess alles vorüber war, „quo facto" „me secuta est Marburck" sagt die Ep. Conradi.

[4]) „Magister vero Conradus, qui eam commissione apostolica erudiendam susceperat et regendam, de profectu salutis et sanctitatis ejus sollicitus, contemptum ei persuasit et despectum omnium terrenorum." Theod. VI. 3.

sei so weit gekommen, dass sie auch ihren Kindern nur mit jener Liebe zugethan sei, die sie andern Menschen zolle,[1]) aber erstere wurden doch von ihr entfernt: Hermann und wie es scheint Sophie nach Kreuzburg, Gertrud ins Kloster Altenberg bei Wetzlar. Das war nicht genug: auch die treuen Dienerinen wurden entfernt und dafür ein Conversbruder bestellt, der die Geschäfte besorgte, eine sehr ungestaltete fromme Jungfrau, um so ihre Demuth zu prüfen, endlich eine adelige, taube und sehr strenge Witwe, um ihre Geduld auf die Probe zu stellen.[2])

Herzensbedürfniss für Elisabeth war, den Armen Almosen zu geben. Sie that dieses in solcher Ausdehnung, dass all ihre Einkünfte daran gingen, und sie selbst sich mit Spinnen zu ernähren suchte. Da gebot Konrad keinem Armen mehr als einen Pfennig zu geben. Elisabeth gebrauchte eine List und sagte den Armen auf einmal nicht mehr geben zu können. Letztere begriffen und nahten sich nach kleinen Umwegen wieder der Heiligen, um abermals zu empfangen. Daher hatten die Leute sich über Konrads Anordnung niederzusetzen, und wer zu wiederholtem Male sich näherte, wurde an den Haaren gekennzeichnet. Indessen scheint das alles wenig gefruchtet zu haben, denn Konrad untersagte jetzt jede Geldvertheilung, nur Brod sollte noch verschenkt werden. Ja eine Zeit später wurde nur erlaubt, halbe Brode auszutheilen. Diese Einschränkung war einerseits nöthig für Elisabeths Unterhalt,[3]) andererseits aber scheint sie nicht von Dauer gewesen zu sein, denn bald darauf bemerkt Dietrich von Apolda, nur zu reichliches Almosen habe Konrad zu geben verboten.[4]) Magister Konrad tritt hier wiederum als der berechnende Mann hervor. Welches Volk sich oft an die mildthätige Fürstin herandrängen mochte, ist leicht zu errathen; ebenso ist klar, wie wenig oft mit solchem vereinzelten Almosen geholfen ist. Nie aber finden wir, dass Konrad die Heilige in ihren Ausgaben für den Unterhalt

[1]) Theod. VI. 3.

[2]) „Ego autem videns eam velle proficere, omnem superfluam amputans ei familiam tribus personis volui eam esse contentam; quodam converso qui negotia sua peregit; virgine religiosa valde despecabili. et quadam nobili vidua surda et valde austera, ut per ancillam humilitas ei augmentaretur et per viduam austeram ad patientiam excitaretur“ schreibt Konrad an Gregor IX.

[3]) „Quod Mag. Conradus comperiens ipsam non sufficere formidans, nimiam ei effusionem et prodigiam interdixit, eo quod nihil prorsus retineret, quin pauperibus largissime erogaret.“ Theod. VII. 4.

[4]) Theod. VII. 5.

des Spitals eingeschränkt habe, ja er legte, wenn sie sich dem Krankendienste persönlich widmete, nur dann ein Verbot ein, wenn ihre Gesundheit gefährdet schien;[1]) so wie er denn auch nicht duldete, dass sie fastete in einer Art, welche ihre Kräfte überstieg: der Arzt musste bestimmen, wie weit sie hier gehen dürfe.[2]) Das unangenehme für Elisabeth aber war, dass die neubestellten Mägde sie bewachten und jeden Schritt, der gegen Konrads Verordnungen verstiess, fleissig denuncirten, was dann eine exemplarische Zurechtweisung, mitunter wohl auch Schläge zur Folge hatte, welche Elisabeth eingedenk der Leiden Christi geduldig hinnahm.[3])

§. 27. Einzelne Züge aus dem Leben Konrads und Elisabeths.

Je elender ein Mensch war, desto mehr fühlte sich das Herz Elisabeths bestimmt, ihm persönlich zu helfen, ihn an ihren Tisch zu ziehen. Als Konrad sie hierüber zur Rede stellte, antwortete sie ihm, es sei diess für sie ein besonderes Mittel, den fürstlichen Glanz des vergangenen Lebens durch dessen Gegentheil auszugleichen. Der Magister fand in dieser Erwiderung viel Kluges und Wahres und duldete im allgemeinen diese Sitte seines Beichtkindes.[4]) So nahm sie einen ganz verwaisten Knaben, der am Blutflusse litt, und pflegte ihn bei Tag und Nacht mit der Zärtlichkeit einer Mutter. Nach dessen Tode aber nahm sie ein ekelhaftes, aussätziges Mädchen in ihre Wohnung, weil im Spitale niemand ihrer pflegen wollte. Konrad aber war diessmal anderer Ansicht. Aus Furcht Elisabeth könnte angesteckt werden, verwies er ihr mit einer sehr empfindlichen Züchtigung die weitere Pflege des Mädchens.[5]) Auch dieses wurde in Geduld angenommen,[6]) aber es war doch kein Wunder, dass Elisabeth den Meister sehr

---

[1]) „At vir justus . . . timens teneritudinem nobilitatis ejus posse morborum contagio infici vel corrumpi, a talium eam familiaritate arcebat; a tactu etiam et deosculatione ulcerum prohibebat.“ Theod. VII. 5.

[2]) Theod. l. c Dicta IV ancill. Mencken II. 2029.

[3]) „Accusata vero sic ab illis multa saepius verbera a Magistro pertulit, ita ut alapas in faciem ei daret: quas tamen ex desiderio optaverat in memoriam alaparum Domini sustinere.“ Theod. VII. 4. Dicta IV ancill. Mencken II. 2013.

[4]) Vgl. Konrads Brief an Gregor IX. Ebenso die folgende Begebenheit.

[5]) „Quo percepto (parcat mihi Dominus) quod verebar eam inde infici, gravissime castigavi“ schreibt Konrad an Gregor IX.

[6]) „Omnes autem adversitates et sui contemptum et plurima verbera quae ei Mag. Conradus bono zelo, ne a suo laberetur proposito, intulit, cum maxima

zu fürchten begann.[1]) Pünktlich that sie denn, was er anordnete. So ging sie einmal nach Eisenach, weil er es wollte, ein ander Mal zu einem Einsiedler bei Marburg, kehrte aber sogleich auf halbem Wege um, als er diess befahl;[2]) schlimmer aber erging es ihr in Altenburg,[3]) wo ihre Tochter Gertrud im Kloster der Prämonstratenserinen war. Konrad dachte auch Elisabeth in diese Abtei zu geben und liess sie von Marburg dahin reisen. Nun baten die Nonnen, die Mutter Gertrudens solle doch Erlaubniss erhalten, die Clausur des Klosters zu überschreiten. „Sie trete ein, wenn sie will," antwortete darauf Konrad, fest überzeugt, sie würde dieses nicht thun.[4]) Elisabeth dachte in der Einfalt ihres Herzens wohl keineswegs an die Censur, welche die Kirche auf Verletzung der klösterlichen Clausur gesetzt hat, und glaubte wohl Konrad, der Visitator der deutschen Klöster könne ohne weiters die Erlaubniss ertheilen. Sie ging also, von Irmengarde bis zur Pforte begleitet, hinein, wurde aber sofort von Konrad zurückgerufen und zur Rede gestellt. Der Magister hatte das Buch zur Hand, welches ihr Gelöbniss des Gehorsams enthielt, und forderte sie auf zu schwören, dass sie seinen Anordnungen nachkomme des Kirchenbannes wegen, welchen die Verletzung der Clausur zur Folge habe. Elisabeth und Irmengarde, welche ohne einzutreten nur die Thüre aufgesperrt hatten, mussten sich zu Boden werfen und wurden vom Bruder Gerhard derart mit einer starken Ruthe gezüchtigt, dass drei Wochen später noch die Striemen bemerkbar waren. Nebenbei stand der grimmige Magister und betete das Miserere.[5])

patientia et gaudio sustinebat." Dicta IV ancill. Mencken II. 2013. Es scheint auch nicht, dass Konrad nur in momentaner Aufwallung so vorging. Nach der Strassburger Legende soll Elisabeth wiederum einer versäumten Predigt wegen gezüchtigt worden, dabei aber in den dritten Himmel verzückt worden sein. „So muss es mich ymer reuwen, das ych sy nit schlug biss in den nündten chor," antwortete Konrad. Passional fol. 59.

[1]) Dicta IV ancill. Mencken II. 2029.

[2]) Dicta l. c. 2028, 2030.

[3]) Diese Abtei sucht Mencken II. 1990 im Walde Cosfurt im Osterlande, Basnage (S. Elisabeth lib. II. c. 5) in Flandern, Schminke und Montalembert bei Wetzlar.

[4]) „Intret si vult," „bene credens, quod non intraret." Dicta l. c. 2029.

[5]) „Quod intelligens Magister Conradus evocatam librum praeparatum exhibuit, ut juraret stare mandatis propter excommunicationem, quam incurrit intrando claustrum. . . Et dixit ei (Irmengardi) ut prosterneret se cum b. Elysabeth et praecepit fratri Gerardo, ut bene verberaret eas cum quadam virga grossa

Trotz solcher Schläge sollte das Verhältniss zwischen Elisabeth und Konrad noch den Gegenstand von Verleumdungen bilden. Die einen sagten, Konrad hätte es auf ihr Vermögen abgesehen,[1]) andere aber gingen so weit, den sittlichen Ruf Konrads und der Heiligen zu beflecken.[2]) Die üblen Reden sollen derart gewesen sein, dass der Schenk Rudolf von Varila sich bestimmt fand, eigens nach Marburg zu reisen, Elisabeth darüber aufzuklären und sie zu bitten, auf ihren guten Namen zu sehen. Da wies sie ihn auf die Spuren der Schläge Konrads hin und sprach: „Das ist die Liebe jenes heiligen Priesters gegen mich, oder besser meine Liebe gegen Gott.“ [3])

§. 28. Elisabeths Tod und Heiligsprechung.

Im November des Jahres 1231 erkrankte Magister Konrad derart, dass er glaubte, das Ende seines Lebens nahe heran.[4]) Da liess er Elisabeth zu sich rufen und frug dieselbe, wie sie ihr Leben nach seinem Tode einzurichten gedenke? Elisabeth ant-

---

satis longa.“ Interim autem Mag. Conradus: „Miserere mei Deus decantabat. Et dixit praefata Irmengardis quod post tres hebdomadas habuit vestigia verberum et amplius b. Elysabeth quia acrius fuerat verberata.“ Dicta IV ancill. Mencken II. 2019. Eine Darstellung, wie Elisabeth von Konrad gegeisselt wird, zeigt der Elisabeths Altar in Marburg.

[1]) „Nu wolten dy groben boesen leute
Alle ding uf das boeste deuten
Sy sprachen das ist Meister Conrat
Dy frawen Elisabet entfurt hat
Das dieweil ir Herre ist gestorben
So hat er das gut ir erworbenn
Das wollen sy mit einander verzeren
Wer mag Ine das erwerenn
In einem gleichnis grosser heyligkeit
Dy teudinge wurden ir vorgeleyt
Von leuten dy sy hatten gehoert.“
Vita s. Elisabeth. Mencken II. 2084.

[2]) Heidelberger Legende 174.

[3]) Ostendens lundas stapii suas et cruentas: „Hic enim amor inquit quo circa me sacerdos sanctus afficitur vel potius quo me afficit amor Dei.“ Zusätze bei Mencken II. 2000. Uebrigens ist diese ganze Erzählung wenig beglaubigt da die älteren Quellen hierüber nichts berichten; die Ansichten Hausraths p. 25, Schminkes MS III. § 16, oder gar Schlegels (De nummis Isenacensibus Jena 1703 p. 112) sind kaum qualificirbar.

[4]) Theod. VIII. 1. Rothe n° 466. Vita ryth. S. Elis. Mencken II. 2090. Epistola Conradi im Anhange.

wortete, sie würde bald, ja noch vor Konrad sterben, und wolle keinen andern „Vormund“ haben als ihn, den Gott selbst ihr gegeben.[1]) Während Konrad bei Zeiten genas, fiel Elisabeth nach vier Tagen in eine Krankheit und starb nach zwölftägigem Krankenlager. Konrad hörte sie am 18. November noch zur Beichte, und frug sie, ob sie ein Testament zu machen gedenke: Sie antwortete, alles gehöre den Armen, ausser dem Rocke, welchen sie trage und in welchem sie beerdigt werden wolle.[2]) Dann redete sie noch vieles mit Konrad, wiederholte, was sie in Predigten gehört, endlich aber sprach sie: „Stille, stille“ und verschied in der Nacht des 19. Novembers 1231, eben 24 Jahre alt.

Hiemit war abermals ein Wendepunct im Leben Konrads von Marburg eingetreten. Er hatte an Elisabeth erreicht, was er erreichen wollte. Wie immer in früheren Tagen die Nachreden der Leute mögen beschaffen gewesen sein, jetzt wurde Elisabeth einstimmig als Heilige gepriesen, und Konrad selbst, der rauhe, unbeugsame Beichtvater betrachtete es nun als seine Aufgabe, diese Heiligkeit nicht nur im Volke, sondern auch beim bischöflichen Stuhle in Mainz und bei Elisabeths Freund Gregor IX. zur Anerkennung zu bringen.

Kaum hatte Elisabeth die Augen geschlossen, so strömte weither das Volk nach Marburg, um von der Heiligen sich ein Andenken, eine Reliquie zu holen, sei es von ihrem Kleide oder von ihrem Leibe.[3]) Kaum war die Leiche am vierten Tage nach

---

[1]) Er sprach:

„Vil liebe tochter mein
Wy sall nue ewer leben sein
Wan ich scheide von dieser erden
Wer sal dan ewer vormonde werden
Das ihr nicht werdet geleidigt
Ir seyt nu gar wol bereitet
Das mirs von üch wol behaget
Sy sprach: Ir habt ümbsust gefraget
Ich sall ehir ersterben dan ir
Verwar das gleubet nu mir
Ich will keynen vormunden haben
Dan euch dieweil mir das Got gaen.“

Vita rythmica l. c.

[2]) Epist. Conradi im Anhange.

[3]) „Indutum autem tunica grisea corpus ejus et faciem ejus pannis circumligatam plurimi devotione accensi, particulas pannorum incidebant et ungues. Quaedam autem aures illius truncabat; etiam summitatem mamillarum ejus quidam praecidebant!“ Dicta IV ancill. Mencken II. 2032.

dem Hinscheiden in der Hospitalscapelle beigesetzt, als man von Wundern hörte, die auf die Fürbitte Elisabeths gewirkt wurden. Zwei Tage nach der Beerdigung nahm Konrad die eidliche Aussage eines Cisterciensers entgegen, der von einem Herz- und Gemüthsleiden geheilt worden war.[1]) Auch gedachte er das Leben der Heiligen durch eine tüchtige Feder aufzeichnen zu lassen und verfiel hiebei auf Caesar von Heisterbach, den damals beliebtesten Legendenschriftsteller. Zwar kam es jetzt nicht dazu, immerhin aber war diess die Veranlassung, dass Caesar später seine Vita der hl. Elisabeth schrieb.[2]) Magister Konrad selbst benützte seine populäre Rednergabe, liess sich vor dem Spitale eine Kanzel errichten und predigte nun im Freien vor dem massenweise versammelten Volke in der Charwoche des Jahres 1232.[3])

Die Wunder, welche am Grabe Elisabeths geschahen, hatten zur Folge, dass die Gläubigen zwei Altäre zu ihrer Verherrlichung errichteten und Konrad sich an den Erzbischof Siegfried mit der Bitte wandte, dieselben consecriren zu wollen. Dieses sagte der Erzbischof um so lieber zu, als er selbst in einem Gesichte hiezu gemahnt worden war[4]) und bestimmte das Laurentiusfest, den 10. August 1232 als Tag der Weihe.[5]) Konrad benützte nun diese Gelegenheit; „Als nu Gott der allmächtige," erzählt die Gerstenberg'sche Chronic, „degelichen so grosse Wunderzeichen bewyste durch S. Elisabethen, da predigte Meister Curt und befahl dem Fulke, welche Gnade und Gesundheit durch S. Elisabethen erlangt hätten, welcherley das were, der sulde den andern morgen vor dem Erzbischof erscheinen und mit glaubhaften frummen Lüde die Wahrheit bezügen als geschah.[6]) Den andern Morgen kam

[1]) „Proxima vero die post ejus sepulturam statim Dominus incepit operari per suam ancillam. Nam quidam Monachus ordinis Cisterciensis ad ejus sepulchrum a quodam morbo mentali, quem plusquam 40 annis habuerat, curatus est: et hoc iuravit me praesente et Plebano de Marburch." Ep. Conradi. Vgl. Theod. VIII. 6

[2]) Caesar von Heisterbach berichtet selbst hierüber. Vgl. Städtler 730.

[3]) Die Gerstenbergische Chronic erzählt von einer Frau, die „wolte durch Innigkeit gen Marburg, auf dass sie mochte den frommen Priester Meister Curde S. Elisabethn Beicht-Vatter hören predigen. dass geschahe in der Charwochen, so predigte Meister vor dem Spital uf den krommen Mitwochen." Die epistola Conradi erwähnt „in die coenae praesentis anni cum eundum esset in campum ad praedicationem mag. Conradi" und „in quarta feria et in die coenae ibidem apud hospitale praedicabat."

[4]) Theod. VIII. 7. Epist. Conradi im Anhang.

[5]) Vgl. Epistola Conradi im Anhang.

[6]) Konrad sagt selbst in seinem Briefe, er habe diess gethan „infra cursum sermonis sine omni consilio utique praehabito."

eine grosse Schaar Volkes vor den Bischof und iglicher sagete von was vor Gebrechin er erloist were mit wahrhaftiger Kundschaft frummer Lüde." Da Caesar von Heisterbach, der persönlich hier anwesend war,[1]) erzählt, er könne sich nicht erinnern, je so viel Volk versammelt gesehen zu haben und da die Berichte über wunderbare Heilungen allenthalben in den mittelalterlichen Chroniken angeführt sind, so begreift sich, dass viele erschienen, ihre Aussagen niederzulegen. Das Ergebniss dieser Aufzeichnungen war der Bericht Konrads von Marburg, wovon wir im Anhange dieses Buches als „Relatio authentica miraculorum" reden werden. Allein dieses Actenstück fand nicht den ungetheilten Beifall des Papstes. Denn einmal hatte der Erzbischof von Mainz nicht Zeit länger in Marburg zu bleiben; er liess also sich und einigen Prälaten den Bericht vorlesen, ohne eine genauere Untersuchung vorzunehmen; dann hatten die übrigen anwesenden Bischöfe ihre Siegel nicht mit, um die Autorität des Schriftstückes zu bestätigen, endlich fehlte es bei dem Andrange des Volkes und der Eile des Vorgehens an einer ausgiebigen Zahl von Zeugen für die einzelnen Wunder. Daher konnte der Papst auch auf die Bitte, Elisabeth zu canonisiren, vor der Hand nicht eingehen.

Als Erledigung des Berichtes kamen von Rom drei Schreiben, welche sämmtlich an Konrad adressirt sind und die Aufforderung enthalten, genauere Berichte über die Wunder am Grabe Elisabeths einzusenden. Der erste Brief, datirt vom 13. October 1232,[2]) fordert Konrad auf, bei Untersuchung dieser Wunder Gott allein vor Augen zu haben und sich hiebei an eine mitfolgende Instruction zu halten; denn nur bei so gründlichem Vorgehen würden diese Wunder den Unglauben zerstören und Gottes Macht unter den Völkern bezeugen. Die Unterweisung, der „tenor scripti quod vobis sub bulla nostra mittimus inclusum" ist ebenfalls vom 13. October datirt, an Konrad allein überschrieben, und gibt umständlich die Punkte an, welche bei dem Verhöre zu berücksichtigen sind.[3]) Bereits einen Tag später, am 14. October, erliess

---

[1]) Circa idem tempus ibi fui." Montalembert-Städler 739.

[2]) Bei Ripoll Bull: 40 an Konrad allein, bei Potthast n° 9014 an Siegfried von Mainz, den Abt von Eberbach und Konrad adressirt.

[3]) Ripoll 40. „Testes . . . prius ab eis praestito juramento diligenter examinentur et interrogentur de omnibus, quae dixerint, quomodo sciunt, quo tempore, quo mense, quo die, quibus praesentibus, quo loco, ad cujus invocationem et quibus verbis interpositis et de nominibus illorum circa quos miracula facta di-

der Papst ein drittes Schreiben, worin er sein strenges Vorgehen bei Untersuchung der Wunder besonders damit motivirt, dass die Wahrheit derselben auch zweifelhaften Gemüthern müsse bewiesen werden. Nicht alles was glänzt sei Gold und dem Papste gezieme es, in gewissen Dingen rasch, in zweifelhaften aber langsam vorzugehen. Daher möge Konrad den neuen Bericht „cauta diligentia et solicitudine vigilanti“ anfertigen, durch Siegel wohl beglaubigen und mittels verlässlicher Boten übersenden. Uebrigens spricht Gregor IX. auch im Contexte dieser Bulle „Theurer Sohn Frater Konrad,“ und versichert ihn seines vollen Vertrauens. [1]) Die Antwort auf diese Aufforderung scheint nun die „Epistola examinatorum miraculorum“ sammt der „epistola de vita b. Elisabeth“ und dem Wunderverzeichnisse gewesen zu sein, das wir im Anhange näher besprechen. Weitere Schritte aber konnte Magister Konrad in dieser Angelegenheit nicht mehr thun, denn am 30. Juli 1233 erfolgte sein Tod, womit auch der Canonisationsprocess seines Beichtkindes ins Stocken gerieth.

Eine eigene Wendung der Dinge brachte aber die Verhandlungen wieder in Gang und endlich zum Abschlusse. Erzbischof Siegfried von Mainz trieb 1231 von allen Klöstern seiner Diöcese Abgaben ein, und die Reihe kam auch an's Kloster Reinhardsbrunn, dessen Abt aus Furcht vor dem Landgrafen Konrad die Steuer verweigerte. Nächstes Jahr söhnten sich die beiden Prälaten wohl aus, aber Siegfried legte dem Abte als Busse auf, sich drei Tage hindurch im Liebfrauenstifte zu Erfurt in Gegenwart der Stiftsherren auf blossem Rücken geisseln zu lassen. Wüthend über

---

cuntur et si eos antea cognoscebant, et quot diebus ante viderunt eos infirmos et quanto tempore fuerunt infirmi et de qua civitate sunt oriundi et interrogentur de omnibus circumstantiis diligenter et circa singula capitula fiant ut expedit quaestiones praemissae et series testimonii et verba testium fideliter redigantur in scriptis.“

[1]) Ripoll 41. „. . . Sane cum laetitia dulcium lachrymarum concursibus comitata pridem dilecte fili frater Conrade ex literis tuae devotionis accepimus quod . . Artifex gloriosus . . . ancillam suam Elisabeth . . . jure nature fragilem et labilem demum dono gratiae in cultu divini Numinis stabilem et robustam . . . aggregavit collegio supernorum. Verum . . etsi per famosa miracula, quibus ejus s. rutilare dicitur sepultura . . de sanctorum numero debeat affirmari, tamen quia mentibus ambiguis subito veritas non clarescit et repentinis non solet miraculorum relatibus quorundam spiritus exultare, eo quod omne rutilum nomen auri non impetrat nec ebur quodlibet niveum imitatur, Nos quos providentia praeambula decet festinos in certis et lentos in dubiis inveniri discretioni vestrae d. qua plenam in Domino fiduciam habemus . . mandamus“ etc.

diese schmähliche Behandlung des Abtes fasste Landgraf Konrad den Erzbischof bei den Haaren und wollte ihn erstechen. Als man ihm diess wehrte, griff er die Stadt Fritzlar, eine Besitzung des Erzbischofes an, ohne dieselbe nehmen zu können. Da ihn aber die Weiber der Stadt bei seinem Abzuge verhöhnten, kehrte er um, nahm die Stadt, verwandelte sie in einen Schutthaufen und machte Gross und Klein in derselben nieder (am 4. Mai 1233).[1]) Als Konrad hiefür mit dem Kirchenbanne belegt wurde, kümmerte er sich dessen anfangs wenig, sondern zog auf das Schloss Tenneberg bei Gotha. Erst ein Jahr später ging er nach Rom, bat dort um Absolution und brachte die Heiligsprechung Elisabeths wieder in Anregung.[2]) Der Papst hob die Excommunication unter der Bedingung auf, dass Konrad für die zerstörten Klöster ein neues baue, den Schaden in Fritzlar gut mache und dann in einen Orden eintrete. All diesen Bedingungen kam der Landgraf nach, indem er in Fritzlar öffentlich Busse that und diese Stadt wieder aufbaute, in Eisenach ein Dominicanerkloster gründete und selber zu Marburg in die neu gegründete Ballei[3]) des deutschen Ritterordens eintrat. Es geschah diess am Todestage der hl. Elisabeth, am 19. November 1234, nachdem er das Kloster zuvor reichlich dotirt hatte.[4]) Eine Vereinbarung zwischen Siegfried von Mainz und Landgraf Konrad hatte bereits früher Magister Konrad zu Stande gebracht, welche jetzt durch einen Erlass des Papstes vom 4. Februar 1233 ausdrücklich bestätigt wurde.[5]) In Betreff der Heiligsprechung Elisabeths aber beauftragte Gregor IX. am 11. October den Bischof Konrad von Hildesheim und die Aebte Hermann von Georgenthal und Raimund von Herford innerhalb fünf Monaten den Bericht des Erzbischofes Siegfried und des Magisters Konrad einzusenden, und falls er verloren gegangen wäre, neuerdings durch die betreffenden Zeugen zu sammeln; weiters aber noch einen neuen selbständigen Bericht zu veranlassen und

[1]) Rothe n° 475.

[2]) Rothe n° 476.

[3]) „Anno Domini MCCXXXIII coeperunt habitare in Marpurg fratres Domus Teutonice“ lautet eine Inschrift im östlichen Chor der Elisabethskirche zu Marburg.

[4]) Retter Hess. Nachrichten II. 50. Chron. Erfort. l. c. 394.

[5]) Vgl. Trithemius Chronic. Hirgaus. ad 1232; Würdtwein N. Sub. VI. 17. Potthost 9084. „Compositionem . . . super castro de Hileberc (Heiligenberg), villis, possessionibus et rebus aliis mediante Conrado de Marburg aminicabiliter initam.“

einzusenden.[1]) Dieses wurde in den Nachbardiöcesen verlautbart, der Bericht selbst zu Marburg abgefasst[2]) und durch eine Gesandtschaft an den Papst überbracht. An der Spitze derselben befanden sich Abt Bernhard von Buch, Magister Salomon „Praedicator verbi Dei“ und Canonicus in Würzburg und der nunmehrige deutsche Ordensritter Konrad. Sie trafen den Papst in Perugia, wo er seit dem 12. October 1234 sich aufhielt. Im nächsten Jahre am 1. Juni 1235 fand im Prediger-Kloster daselbst die feierliche Canonisation Elisabeths durch die Bulle „Gloriosus in majestate“ statt. Wonach Magister Konrad so lang sich gesehnt, wonach er so eifrig gestrebt hatte, war nun erreicht — allerdings erst nach seinem Tode.

§. 29. Magister Konrads Verdienste um Marburg.

Unbestritten gross sind die Verdienste Konrads um seinen Heimatsort Marburg. Bisher war dasselbe ein einfaches Dorf von der Burg überragt und bildete nicht einmal eine selbständige Pfarrei. Es gehörte vielmehr zu der Pfarre Martins- nunmehr Ober-Weimar, wohin auch über den „Todtenweg“ bei Ockershausen die Leichen überbracht wurden. Erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde in Marburg eine Kapelle erbaut und dem hl. Kilian geweiht; auch wurde ein Friedhof errichtet und ein Geistlicher angestellt, der indessen von Martins-Weimar abhängig war. Da nun Konrad am Hofe von Thüringen und in Mainz in gleichem Ansehen stand, war es ihm ein Leichtes, hierin eine Veränderung zu veranlassen: durch einen Erlass des Erzbischofes Siegfried von Mainz, dato 16. April 1227, wurde Marburg vom Verbande mit Martins-Weimar losgelöst und zur selbständigen Pfarrei erhoben.[3]) Auch scheint es, dass Konrad noch beim Landgrafen Ludwig dem Heiligen die Erhebung Marburgs zur Stadt durchgesetzt hat, denn bereits 1228 spricht eine Urkunde Heinrich Raspes von „Castrenses et burgenses“ in Marburg.[4])

Eine weit grössere Wohlthat aber erwies Konrad seinem Heimathsorte, indem er sich mit Elisabeth dahin zurückzog und

[1]) Wadding. Annales Min. II. 365, woselbst der Erlass abgedruckt ist.

[2]) Einen Theil der Aussagen, welche daselbst abgegeben wurden, bilden wohl die von uns oft citirten Dicta IV ancillarum nemlich der Guta, Ysentrud, Elisabeth und Irmengarde.

[3]) Estor: „Origines juris publ. hassiaci,“ p. 224. Kolbe: Marburg im Mittelalter p. 7.

[4]) Gudenus C. dipl. I. 1095; Kolbe 7.

letztere bewog, ein Spital zu bauen. Durch Elisabeths Heiligkeit ist Marburg erst in der Welt bekannt und berühmt geworden. Tausende von Wallfahrern zogen nun dahin und erzählten in aller Welt von den Wundern, die daselbst geschahen. Der Reihe nach siedelten sich auch die religiösen Orden an, es folgten den Franciscanern (seit 1223) 1233 die Deutschherren, 1290 die Dominicaner. Bereits 1239 umgab Elisabeths Sohn Heinrich die Stadt mit Befestigungen.

Marburg als ein Allod der Landgrafen von Thüringen war nach Heinrichs Tode (1216) in die Hände seiner beiden Söhne Heinrich und Konrad übergegangen. Elisabeth hatte nach dem bekannten Vertrage wohl über die Einkünfte des Allodes zu verfügen, nicht aber den Besitz desselben erworben. Daher baute sie ihr Spital eigentlich auf fremdem Grund und Boden. Allein an so irdische Dinge dachte das fromme Herz der Heiligen nicht und die beiden Schwäger liessen sie gewähren, ja sie traten über Ansuchen Elisabeths das Patronatsrecht über die Kirchen des Allodes dem S. Francisci-spitale in Marburg ab — eine Uebertragung, welche zuletzt doch niemand anderer als Magister Konrad dürfte veranstaltet haben und von Gregor IX. durch einen Erlass dato 11. März 1231 bestätigt wurde.[1])

Nach dem Tode der hl. Elisabeth führten die Franciscaner in der Spitalskirche den Gottesdienst weiter, das Spital aber liess Konrad nicht aus seiner Hand. Wohl auf einen Brief des Magisters selbst hin, befahl in einem Schreiben vom 14. October 1233 der Papst demselben, das Spital aufrechtzuerhalten, zu beschützen und zu vertheidigen.[2]) Auch sah Konrad klar ein, dass nicht die armen Franciscaner, sondern die vermöglicheren Deutschherren die passenden Inhaber des Spitales wären. Als es jedoch zur Uebergabe desselben an den deutschen Orden kommen sollte,[3]) machten die beiden Landgrafen den Rechtsstandpunkt geltend.[4]) Allein Magister Konrad wusste zu vermitteln. Ohne den beiden

---

[1]) Potthast n°8678; Gudenus C. Dipl. III. 1097. Dieses Recht ging 1234 an den deutschen Orden über.

[2]) Potthast n°9017; Wadding II. 606.

[3]) Elisabeth selbst hatte es so gewollt: „Cum vero tam ex sua simplicitate, quam forte ex quorundam (Conradi?) stulto consilio praefatum hospitale assignaret fratribus Hospitali Hierosolymitani . . contradiximus.“ Retter l. c.

[4]) Sie schreiben an den Papst: „Hospitale . . . in haereditate nostra situm est, ita quod nec unum agrum habet vel habuit, qui ad nos cum area, in qua ipsum aedificatum est ex parte patris nostri non devenisset.“ Retter hess. Nachr. II. 43.

Landgrafen dieses Recht zu bestreiten, machte er denselben den Vorschlag, die Spitalsstiftung als von ihnen ausgehend zu betrachten, und erreichte hiedurch nicht nur den Uebergang des Spitales an die Deutschherren, sondern auch eine Dotirung desselben.[1]) Letzteres war um so nothwendiger, als Elisabeth mit der Sorglosigkeit einer Heiligen gestorben und ihre Gründung ganz der Vorsehung überlassen hatte. Die Franciscaner erhielten einen anderen Platz am südlichen Abhange des Burgberges. Am 1. Juli 1234 bestätigte Gregor IX. die Uebertragung des Hospitales an den deutschen Orden,[2]) vier Monate später trat Landgraf Konrad in denselben ein.

Die Uebergabe des Franciscihospitales an die Deutschherren hatte wohl auch eine andere Schwierigkeit gehabt, welche Magister Konrad durch sein Ansehen glücklich beseitigte. Die Johanniter machten nämlich den Marianern (Deutschherren) das Recht auf das Francisci-Hospital strittig und beriefen sich hiebei auf den Erzbischof Siegfried von Mainz. Dagegen aber beriefen sich die Marianer auf Elisabeth und appellirten nach Rom. Gregor IX. ernannte eigene Commissäre, vor welchen Konrad von Heinbach aus dem Johanniterorden „tunc praeceptor in Alemannia“ von der einen, Hermann und Albert von Marburg „magistri hospitalis s. Francisci“ von der andern Seite erschienen. Konrad von Heinbach berieth sich mit seinen Ordensmitgliedern und andern verständigen Leuten und erklärte sich ganz der Entscheidung des Magisters Konrad von Marburg unterwerfen zu wollen. So ehrenvoll diess für den armen Magister war, so ernst fasste er die Sache auf: er durchlas alle Urkunden und berieth sich mit erfahrenen rechtskundigen Leuten; endlich publicirte er sein Urtheil in feierlicher Form[3]) zu Gunsten der Deutschherren und die päpstlichen Commissäre bestätigten dasselbe.

---

[1]) „Ipsa vero mortua ad instantiam mag. Conradi de Marburch praedicatoris, quae facta fuerant circa jam dictum hospitale videbantur inania et nullius valoris, secundum facultates nostras dotavimus et ab omni jure quod in ipso habuimus . . dimisimus.“ Retter l. c.

[2]) Retter II. 48.

[3]) „Verum Mag. Conradus de Marpurch tamquam vir providus et discretus, visis et perlectis privilegiis et instrumentis Hospitalis praedicti, habito jurisperitorum et prudentum virorum consilio taliter duxit pronunciandum: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti Amen. Ego Magister C. d. M. verbi dei praedicator, monasteriorum in Alemannia visitator, visis et perlectis instrumentis donationis Landgrav. . ., confirmationis D. archiepiscopi Moguntini nec non et Gre-

Eine solche Entscheidung zu treffen hatte aber Konrad auch eine gewisse Befugniss; denn um allen Zwischenfällen begegnen zu können, hatte er das Hospital unter den besonderen Schutz des Papstes gestellt und sich die betreffenden Vollmachten ausgebeten, um so seinen Einfluss nicht zu verlieren und gegen etwaige Gegner auch mit kirchlichen Censuren vorgehen zu können. Das alles mochte bekannt sein, obwohl der Erlass Gregors erst am 12. December 1232 datirt ist, aber vollständig auf Konrads Intentionen eingeht.[1]) Die spätere (1. Juli 1234) erfolgte Bestätigung des Urtheiles Konrads haben wir bereits erwähnt.

Für die Menge der Pilger, welche fortwährend nach Marburg strömten, wurde die Hospitalskapelle bald zu klein und unbedeutend. Bereits am 14. August 1235 legte nun Elisabeths Schwager Frater Konrad den Grundstein zu jener Kirche,[2]) welche bis zur Stunde Marburgs schönster Schmuck und bleibendes Denkmal an die Tage Elisabeths und ihres strengen Beichtvaters Magister Konrad ist.

Einen seltsamen Gegensatz zu all dem ketzerischen Treiben jener Zeit und dem Abfalle, der allenthalben hereinzubrechen drohte, bot die Uebertragung der Gebeine Elisabeths am 1. Mai 1236.[3]) Kaiser Friedrich II. erschien persönlich, viele Bischöfe Deutschlands waren anwesend und massenweise das Volk aus allen deutschen Gauen herbeigeströmt.[4]) Marburg schien plötzlich der Mittelpunkt von Deutschland zu sein! So war die ganze Feier ein lautes Zeugniss dafür, dass das Volk und seine Fürsten ungebrochen in ihren Glauben und treu in ihrer Liebe zur Kirche geblieben waren.

---

gorii Summi pontificis Hospitale S. Francisci ab instantia fratrum Hospitalis S. Johannis Hierosolymitani per definitivam sententiam justitia exigente absolvo, perpetuum ipsis silentium super praemissis indicendo. Die II. intrante Augusto 1232. Retter II. 46.

[1]) „Hospitale . . benevolo favore . . prosequentes ac ad defensionem ipsius intendentes . . discretioni tuae de qua plenam in Domino fiduciam obtinemus . . mandamus, qua tenus ipsum manuteneas, protegas et defendas . . . molestatores hujusmodi per censuram . . . compescendo." Ripoll. l. c. 42.

[2]) „Anno Domini MCCXXXV positum est fundamentum huius Ecclesiae Augusto in vigilia Assumptionis Mariae virginis" lautet eine Inschrift im östlichen Chor der Elisabethskirche.

[3]) Ausführlicher wie andere Quellen berichtet hierüber Caesar von Heisterbach. Vgl. Montalembert-Städler 740 ff.

[4]) „Anno dmi 1236 in Marburch congregatis quasi duodecim milibus hominum cum tribus episcopis quibus papa mandaverat corpus b. Elizabet vidue levavit." Gesta ep. Leod. abbreviata. M. G. XXV. 134.

VII. Capitel.

Erneuerter Kampf gegen die Häresie in Deutschland.

§. 30. Wiederholte Verfolgung der Ketzer am Oberrhein.

In dem Vertrage von San Germano erklärte am 25. Juli 1225 Kaiser Friedrich II. sich der Excommunication verfallen, wenn er im August 1227 den oftverschobenen Kreuzzug nicht antrete.[1]) Nachdem nun der Kaiser sich zu Otranto wieder ausgeschifft hatte, publicirte Gregor IX. am 29. September 1227 über Friedrich II. den von ihm selbst übernommenen Kirchenbann.[2]) So waren die beiden Häupter der Christenheit wieder getrennt und niemand hatte hieran ein lebhafteres Interesse als gerade die Häretiker, welche in zahlreichen Logen sich besonders in den Rheingegenden verborgen hielten.[3]) Jetzt kamen sie offen hervor, denn die allgemeine Unordnung kam ihnen zu gute. Christian von Mainz schreibt darüber in seinem Chronicon[4]): „Gregorius etiam Fridericum excommunicavit. Letantur predones, exultant lictores capta preda; convertuntur vomeres in gladios et falces in lanceas: non est, qui in latere non deferat chabylem et lapidem in preparationem incendii et in exustionem. Omnia mala confluunt, speeciatim super ecclesiam Moguntinensem et maxime circa partes Rheni de civitate Spirensi usque Coloniensem.“ Ueberall regten sich die Ketzer: „Bey dißem babiste (Gregor IX.) erhub sich uch in dutzschen landen boße Ketzerey bey deme Reyne“ schreibt Rothe in seiner Chronik (n⁰ 426) und fügt zum Jahre 1232 hinzu, sie habe sich an „allen enden an deme Reyne“ ausgedehnt; ähnlich klagen auch in diesen Jahren die meisten Chroniken der rheinischen Städte und Klöster.

---

[1]) Boehmer Reg. Frid. 553.

[2]) Boehmer Reg. Greg. 8. b. p. 333.

[3]) „Quorum multitudo magna latitabat in populo dei in civitatibus, oppidis et villis subvertentes et etiam in errorem mittentes quos poterant de ecclesia.“ Annales Marbac. in M. G. XVII. 176.

[4]) Boehmer fontes II. 269.

Dazu kam, dass die bischöflichen Städte eine gewisse Autonomie genossen, und die Gesetze, welche gegen die Ketzerei erlassen waren, ausserordentlich milde und unvollkommen durchgeführt waren: lauter Umstände, welche die Häretiker in ihrem Auftreten kühner und selbstbewusster machen mussten. Auch ist auffällig, dass gerade zur Zeit, wo die Katharer im südlichen Frankreich vollständig unterlagen, dieselben in den Rheinländern am stärksten auftreten, um hier einen neuen Kampf für ihre Zukunft zu eröffnen.[1]) Aber allgemein war auch die Aufregung, als man sah, dass ein innerer Abfall mächtig um sich greife und die Existenz der deutschen Kirche bedrohe.

Gregor IX. war sich über die Gefahr, welche der Kirche Deutschlands drohte, vollkommen klar; hatte er doch als ehemaliger päpstlicher Legat Gelegenheit genug gehabt, sich über die Verhältnisse diesseits der Alpen aufzuklären. Wie wir sahen, erliess er bereits am 12. Juni 1227 an Konrad von Marburg, welcher damals in Thüringen war, ein Schreiben, worin er ihn lobt, dass er sich um die Ausspürung der Ketzer so bemühe und auffordert, sich Gehilfen in diesem Geschäfte beizugesellen.[2]) Demungeachtet aber lesen wir nicht, dass in Thüringen nunmehr die Ketzerverfolgung ausgebrochen sei, sondern wir finden dieselbe an den Ufern des oberen Rheines zumal in Strassburg. Ungenau wie gewöhnlich bemerkt zu 1224 Speklin, indem er die Einführung der Dominicaner in Strassburg zu diesem Jahre erwähnt:[3]) „Diess waren die ersten so in Deutschland bannen, die sollten an allen Orten predigen; denn dieweil der Papst den Kaiser bannt, dieweil rissen sich die Ketzer sehr ein in allen Landen.“ Um die Verwirrung der Geister in Strassburg noch grösser zu machen, trat überdiess 1229 ein „Magister Toletanus“ Namens Andreas auf und verkündete das Hereinbrechen gewaltiger Calamitäten nach sieben Jahren.[4]) Die scheinbar unterdrückten Secten der Waldenser und Brüder des freien Geistes traten immer kühner und offener auf[5])

---

[1]) „La secte cathare disparut; il ne resta en Allemagne que des frères du libre esprit et les Vaudois.“ Schmidt Histoire I. 379.

[2]) „Sollicitudinem tuam, qua diligenter intendis ad investigandum in partibus Teutoniae pravitatis haereticae sectatores in Domino commendamus.“ Ripoll. 20. Vgl. oben pag. 106.

[3]) In Illgens Zeitschrift I. 121. Vgl. oben p. 45.

[4]) Fragmentum incerti auctoris bei Urstisius II. 90.

[5]) Das Chronic. Hirsaug. bezeichnet offenbar die ersteren, wenn es die Strassburger Ketzer von 1230 die Kirche als „Synagoga Satanae“, die Priester

sich theilweise auf die Fehde verlassend, welche zwischen dem Bischofe und König Heinrich ausgebrochen war, aber 1230 wiederum glücklich beigelegt wurde.[1])

Aber auch das Einschreiten gegen die Sectirer liess nicht lange auf sich warten: „Anno 1230 regt sich die Waldenserketzerey wieder hie," schreibt Speklin, indem er die Waldenser und Brüder des freien Geistes mitsammen vermengt, „und ward der fürnehmst, Johannes Guldin, ein Priester zu Strassburg verbrannt; andere bussten in der Gefangniss und wurden der Stadt verwiesen." Dass Guldin von Speklin als Priester, von den Annales Colmarienses bei Böhmer (fontes II. 2.) und dem Fragment bei Urstisius aber als „unus de ditioribus et potentioribus civibus Argentinensis civitatis" bezeichnet wird, hat man als unvereinbar betrachtet, da die Waldenser- und Katharer-Secten arme Geistliche zu haben pflegten. Man könnte etwa hier bei der Secte des freien Geistes an eine Ausnahme denken und annehmen, dass Guldin, weil er in Strassburg so einflussreich war, zu einer geistlichen Würde bestimmt wurde; allein die Sache berichtigt sich durch den Text der Annales Colmarienses, wie ihn die M. G. tom. XVII. 189. haben: „1229 In Argentina Guldin crematur; Wann hereticus probatur, fuit unus de ditioribus et potentioribus civibus Argentinensis civitatis." Offenbar ist hier Wann als vermöglich und einflussreich bezeichnet und Guldin konnte immerhin arm und „Priester" sein, selbst wenn er zu jener Familie gehörte, von welcher Königsdorfers Strassburger Chronik zu 1220 berichtet, dass ein Guldin Schöffen-Ammeister gewesen sei.[2]) Immerhin aber wird Guldins Verbrennung und Wanns Verurtheilung auf das Jahr 1229 gesetzt werden müssen.

Ueber den Fortgang dieser Verfolgung im Jahre 1230 berichtet die Hirsauer Chronik, dass auch in diesem Jahre mehrere Irrlehrer zu Strassburg eingefangen, und nachdem sie in der Tortur ihre Häresie und abscheuliche Handlungen eingestanden, verbrannt worden seien.[3]) Ja nach den Annalen des Klosters Marbach im Elsass, welche zunächst die Verhältnisse am Oberrhein

---

als „Ministri Satanae" schmähen, sich selbst aber „Apostelschüler" nennen lässt; letztere dagegen wenn es berichtet: „Volentes omnia inter se habere communia etiam uxores, matres et filias indifferenter polluerunt."

[1]) Urstisius l. c.

[2]) Schminke MS. 147.

[3]) Trithemius Chron. Hirsaug. ad 1230. Von der Anwendung der Tortur weiss um diese Zeit Trithemius, aber keine ältere Quelle!

im Auge haben, muss die Verfolgung auch 1231 fortgedauert haben, oder in diesem Jahre erneuert worden sein:[1]) eine Angabe, welche durch den Bericht der Annales Colmarienses[2]) und Ellenhards Strassburger Annalen[3]) noch bestätigt wird. Geht aber schon aus dem oben angezogenen Berichte der Marbacher Annalen hervor, dass sich diese Ketzerverfolgung auch auf die kleineren Städte und Dörfer ausgedehnt habe, so berichten die Annales sancti Trudperti ausdrücklich, auch Breisgau sei der Schauplatz dieser Bedrängnisse gewesen, wo 1232 mehrere Ketzer in verschiedenen Ortschaften auf dem Scheiterhaufen starben.[4])

§. 31. Päpstliche Erlässe an die deutschen Bischöfe und Konrad von Marburg.

Allenthalben begann nun in Deutschland die Thätigkeit der Inquisition. In einem Schreiben vom 20. Juni 1231 beauftragte Gregor IX. den Erzbischof von Salzburg Eberhard II. und dessen Suffraganbischöfe, dass sie die neuesten vom apostolischen Stuhle gegen die Ketzer und deren Hehler und Gönner erlassenen Verordnungen in den bischöflichen Städten und Sprengeln selbst publiciren und monatlich einmal feierlich verkünden lassen. Ebenso sollen sie ihre Amtsleute gemahnen und bestimmen, dass sie die vom Senator Roms gegen die Ketzer erlassenen Verordnungen[5]) rechtskräftig machen („statuant et in capitulariis locorum suorum faciant annotari").[6]) Dieser Auftrag des Papstes wurde im allgemeinen wohl vollzogen, denn die Aburtheilung der Ketzer aus dem Laienstande bot keine Schwierigkeiten. Dagegen, wenn Geistliche der Häresie überwiesen wurden, konnten sie mit der gesetzlichen Strafe nicht gezüchtigt werden, ehedem sie degradirt waren. Da nun zum Acte der Degradation oft die erforderliche Anzahl von Bischöfen nicht aufzubringen war, wurde dieselbe auf die nächste Feierlichkeit verschoben. Auf diese Weise entkamen oft

---

[1]) „1231 facta est persecutio contra hereticos hostes fidei, veritatis inimicos, quorum multitudo magna latitabat in populo dei in civitatibus, oppidis et villis." M. G. XVII. 176.

[2]) „1231 facta est persecutio haereticorum." M. G. XVII. 189.

[3]) M. G. XVII. 101.

[4]) „1232. Hoc anno plures in Brisaugiae partibus propter heresin consumpti sunt igne." M. G. XVII. 293.

[5]) Capitel I. p. 9.

[6]) Meiller Reg. der salzbgr. Erzb. 252 n°372. Vgl. Cap. I. p. 10.

Priester der Bestrafung, oder starben als Ketzer im Kerker, ohne abgeurtheilt worden zu sein. Um solchen Verhältnissen Rechnung zu tragen, „indulgirt“ Gregor IX., dass der Erzbischof unter Zusammenrufung der Aebte und anderer tugendsamer und gelehrter Leute die Degradation vornehmen könne, um sodann die betreffenden Diakonen und Priester dem weltlichen Arme auszuliefern.[1]) Eine ähnliche Ermächtigung, in Abwesenheit anderer Bischöfe gegen häretische Geistliche „allein vorzugehen“ erhielt auch der Erzbischof von Bremen.[2]) Bei solcher Lage der Dinge war es nun kein Wunder, dass die Ketzer überall ausgespürt wurden und allenthalben Verbrennungen derselben an der Tagesordnung waren.[3])

Auch Konrad von Marburg fand jetzt wieder die Zeit gekommen, gegen die Ketzer aufzutreten, und bereits 1229 fing er öffentlich an zu predigen.[4]) Wie energisch der eigenthümliche Mann die Sache angriff, geht schon daraus hervor, dass er bald die öffentliche Meinung auf sich zog, die Erzbischöfe von Mainz und Trier einen Bericht über seine Thätigkeit nach Rom sandten und Gregor IX. am 11. October 1231 an ihn ein Schreiben richtete, in welchem er sowohl die bisherige Thätigkeit desselben anerkennt als auch zur Fortsetzung derselben gemahnt. Das ganze Schriftstück ist zu charakteristisch, als dass wir dasselbe nicht mittheilen sollten.[5])

„Gregor Bischof, Knecht der Knechte Gottes, dem geliebten

---

[1]) „Indulget ut cum ad unum sacerdotem vel diaconum degradandum statutus episcoporum numerus secundum canonicas sanctiones non possit sine difficultate nimia convenire, tu cum aliquis clericus in tuis partibus fuit haereticus comprobatus, convocatis abbatibus et aliis praelatis ac religiosis personis et litteratis tuae dioecesis ad ipsorum clericorum degradationem auctoritate nostra procedas, ipsos postmodum relicturus saeculari iudicio animadversione debita puniendos.“ Meiller l. c. n°404.

[2]) Potthast Reg. n°9042.

[3]) „1232. In Teutonia multae hereses deteguntur et heretici flammis periuntur.“ Annal. Colon. max. M. G. XVII. 843.

[4]) „1229 Cuonradus de Marpurg praedicat.“ Ann. Colmar. minor. M. G. XVII. 189.

[5]) Aus Kuchenbecker: Analecta III. 73. In Ripolls Bullar fehlt diese Urkunde. Aehnliche Aufträge erhielten der Prior und Subprior des Predigerordens in Friesach am 27. Nov. 1231 und die Dominicaner in Strassburg am 2. Dec. 1232, denen aber gleichwie bei den Dominicanern in Würzburg, Regensburg und Bremen schon früher diessbezügliche Vollmachten zugekommen waren. Ficker in Mittheilungen I. 213.

Sohne Magister Konrad von Marburg, Prediger des Wortes Gottes in Deutschland, Heil und apostolischen Segen!

Da es eine grosse Gnadengabe Christi ist, dass ihm von seinen Gläubigen auf eine würdige und wohlgefällige Weise gedient werde, so lobpreisen wir nach Kräften den Schöpfer, der seine Gnadengeschenke an Dir zahlreich gemacht und Dich zu seinem wohlgefälligen Kinde auserlesen hat! Er gab Dir Gelegenheit, Deinen frommen Willen in Werken zu bethätigen, die ihm gefallen, auf dass so der Menge der Gaben einmal auch die Grösse des Lohnes entspreche! Denn von Eifer für den wahren Glauben entbrannt, hast Du Dich bereits daran gemacht, die Ketzer aus den deutschen Marken zu vertreiben, und von Abscheu gegen dieselben erfüllt, hörst Du nicht auf sie aus voller Seele zu bekämpfen. Glorreiches wird daher von Dir erzählt und wir freuen uns über Deine Fortschritte! Indem wir Dich so um der Erbarmungen Christi willen mit grösserer Liebe als andere umfassen, flösst Deine treue Hingebung uns auch Vertrauen ein! Mit Zuversicht wenden wir uns in religiösen Anliegen an Dich, damit je reichlicher Dir Anlass geboten wird, Deine Kraft zu erweisen, desto grösser auch die Fülle Deiner Verdienste werde! Briefe unserer ehrwürdigen Mitbrüder der Erzbischöfe von Mainz und Trier meldeten uns nämlich, dass fast durch ganz Deutschland ein feindseliger Mensch unter den guten Samen des Glaubens Unkraut gesäet habe, und zwar derart, dass nicht nur die Städte sondern auch die Burgen und Dörfer von dem Verderben der Häresie angesteckt sind. Du aber ... wir danken dafür nach Kräften dem Geber alles Guten und anerkennen Deine treue Ergebenheit vor Gott — Du aber — kämpfest mit all Deiner Kraft gegen diese Schlechtigkeit so erfolgreich, dass nicht nur zahlreiche Ketzer, sondern auch Häresiarchen, deren jeder in Deutschland zur Ausrottung des katholischen Glaubens sein abgegrenztes Bezirk hat, durch Dich vom Acker des Herrn sind ausgerottet worden. Damit Du aber diese Füchslein, welche auf allerhand Schleichwegen den Weinberg des Herrn der Heerscharen zu verwüsten suchen,[1]) um so schrankenloser bekämpfen könnest, so wollen wir, dass Du Dich mit der Untersuchung der Rechtsfälle nicht abgebest[2]) und bitten, gemahnen und verpflichten Dich unter Erlass

[1]) Vgl. Hohes Lied II. 15.

[2]) „te a cognitionibus causarum habere volumus excusatum."

Deiner Sünden, dass Du Dir zur Ausrottung der verderblichen Ketzer um taugliche Mithelfer, sei es woher immer, umsehest, so oft es nothwendig ist, den weltlichen Arm zu Hilfe rufest und so in jenen Gegenden das Verderben der Häresie eifrig und thatkräftig auszurotten suchest. Ueber die Vertheidiger, Gönner und Hehler der Häretiker ist der Kirchenbann, über ihr Land das Interdict zu verhängen, im Uebrigen aber gehe vor wie Du glaubst, dass es am besten ist. Will jemand die Häresie gänzlich abschwören und zur Einheit der Kirche zurückkehren, so lasse ihm die Wohlthat der Absolution gemäss den Verordnungen der Kirche angedeihen unter Beifügung der entsprechenden üblichen Busswerke und habe wohl Acht, ob solche nicht hiedurch [1]) den Weinberg des Herrn noch mehr zu verwüsten trachten. Daher wollest Du die Verordnungen des apostolischen Stuhles, die wir neuestens in dieser Sache glaubten erlassen zu müssen und durch unsern Mitbruder Hugo, Prediger des Wortes Gottes in Deutschland übersandten, durchschauen und Dich vor den Ränken der Ketzer gemäss der Dir verliehenen Klugheit wohl in Acht nehmen!

Uebrigens damit Du das Dir übertragene Amt noch freier und wirksamer ausüben könnest, ertheilen wir allen, welche in den einzelnen Städten Deine Predigten besuchen, zwanzig Tage Ablass, jenen aber, welche in den Burgen und fernen Orten zur Bekämpfung der Ketzer, ihrer Gönner, Hehler, Vertheidiger und anderer Aufrührer gegen die Kirche Dich ernstlich mit Wohlwollen, Rath und That unterstützen, verleihen wir auf des Allmächtigen Erbarmen und die Auctorität der seligen Apostel Petrus und Paulus vertrauend, drei Jahre Erlass der über sie verhängten Kirchenstrafen. Sollte jedoch von diesen einer um der Ketzerverfolgung willen sterben, so verleihen wir ihm über alle Sünden, die er herzlich bereut hat, vollkommenen Ablass.

Damit aber Dir in Ausübung dieses Amtes nichts fehle, ertheilen wir Dir kraft dieses Schreibens die volle Gewalt ohne Zulassung einer Appellation mit kirchlichen Censuren gegen diese Rebellen und Widersacher vorzugehen. Gegeben zu Reate am 11. October 1231 im fünften Jahre unseres Pontificates.“ [2])

---

[1]) „qui videntur reverti sub palliata specie pietatis“ heisst es in einem ähnlichen Schreiben an den Dominicaner-Provincial der Lombardei cf. Schminke MS. 211.

[2]) Schon vor diesem Schreiben des Papstes scheint Erzb. Siegfried den Magister Konrad zur Ketzerausrottung bestellt zu haben; dieser Erlass aber bestätigte seine Thätigkeit aufs Neue:

Diese Urkunde bildet den Schlüssel zum Verständniss des weiteren Vorgehens Konrads von Marburg; sie erklärt, warum er sich mit dem Verhör der Parteien so wenig beschäftigte, weist auf die Gefahren hin, welche von Ketzern, die sich anklagten, andere denuncirten und scheinbar sich bekehrten, den Inquisitoren drohten; sie gibt uns auch eine Vorstellung, welches Ansehen Magister Konrad in Deutschland z. B. bei den Erzbischöfen von Mainz und Trier, und in Rom bei Gregor IX., dem ehemaligen deutschen Legaten genoss. Und sollte ein armer Mann, zu dessen Predigten Tausende herbeiströmten, der am gebildetsten deutschen Hofe und bei den höchsten Würdenträgern der Kirche so in Ehren stand, ohne Verdienst dazu gekommen sein?

Da Gregor IX. von Konrad sagt, er habe nicht nur Häretiker sondern sogar Häresiarchen ausgerottet, so drängt sich die Frage auf, wo, wann und wie das geschehen sei? Auch wenn Magister Konrad im Jahre 1212 in Strassburg betheiligt war, ist es nicht wahrscheinlich, dass Gregor IX. oder vielmehr die Erzbischöfe von Trier und Mainz darauf zurückkommen und anspielen. Man glaubte daher, Konrad sei etwa 1229 bei dem Beginne der Verfolgung in Strassburg betheiligt gewesen und stützte diese Ansicht auf die Annales Colmarienses, welche ihrem Berichte unmittelbar beifügen: „Cuonradus de Marpurg praedicat." [1]) Allein abgesehen davon, dass die Chroniken solche Zusammenstellungen nicht in Connex stehender Thatsachen häufig ausweisen, ist es wenig wahrscheinlich, dass Magister Konrad 1229 nach Strassburg kam; auch dauerte dort die Verfolgung 1230 und 1231 fort, wo Konrads Anwesenheit in Marburg und den anstossenden Gauen nachweisbar ist.

„Nachdem als Inne der Babst bevall
Dae fand er ir one zaell
Dy wurden von Jme vbirhoert
Beyd hier und ouch dort
Urd ir wurde ouch viel gebrant
Dy quamen in dy wertlichen hand.
Jn derselben zeit es also kaam
Dass der bischoff von Mentzs zue Jme nam
Meyster Conradum vorgnant
Und andere bischouwe dy er da fand
Und die pfaffen wolgelart
Auf das dy Ketzer wurden bekart.

Auctor rhytmicus de vita b. Elis.
Mencken l. c. 2100.

[1]) M. G. XVII. 189.

Es gewinnt somit den Anschein, dass im bisherigen Leben des Magisters ausser den bekannten noch andere uns nicht übermittelte Angriffe auf die Häretiker vorgekommen sind.

§. 32. Ausbruch der Verfolgung am Mittelrheine.

Im Jahre 1231, zu welchen die Elsässer Chroniken das Wüthen der Verfolgung am Oberrhein constatiren, berichten die Wormser Annalen auch den Ausbruch der Ketzerverfolgung am Mittelrhein. „Durch Gottes Zulassung," melden sie,[1]) „kam im Jahre des Herrn 1231 eine erbärmliche Plage und sehr hartes Loos. Ein Frater Konrad Dorso aus dem Predigerorden, Laienbruder durch und durch,[2]) trat auf und brachte einen Laien Namens Johannes mit sich, der einäugig, verstümmelt und ein ganzer Taugenichts („totus nequam") war. Diese beiden fingen zunächst an am oberen Rhein gegen Ketzer niederen Standes vorzugehen, behauptend, ihnen wäre es gegeben die Ketzer zu erkennen.[3]) Da nun einige derselben sich der Häresie schuldig bekannten und sich weigerten ihre Secte zu verlassen, fingen sie an dieselben zu verbrennen. Die Leute, welche dieses sahen, waren ihnen sofort günstig gesinnt und halfen ihnen, und das mit Recht, denn diese Ketzer waren des Todes schuldig. Auf diese Gunst des Volkes bauend, gingen die beiden immer weiter, liessen in den Städten und Dörfern verhaften, wen sie nur wollten und übergaben diese Leute den Richtern ohne allen weiteren Beweis mit den Worten:

---

[1]) Annales Wormat. Boehmer font. II. 175.

[2]) „Et erat laicus totalis et de ordine Praedicatorime" soll wohl sagen, dass er ein Laienbruder der simpelsten Art war. Statt Dorso kommt auch Torso, Droso vor. In den Additiones zur Reinerischen Summa bei Gretser XII. II. 31 befindet sich auch die Bemerkung: „Si perfecte vis cognoscere errorem Patrinorum, respice Summam fratris Tonsonis" mit der Variante „Torsonis". Dazu bemerkt C. Schmidt „Histoire etc." II. 240: „L'auteur de ce livre complétement inconnu serait-ce peut-être le dominicain Torso ou Dorso?" Im letzteren Falle würde das pikante „laicus totalis" wohl einen kleinen Schatten auf die Unparteilichkeit der Annales Wormatienses werfen!

[3]) Nach Speklin fol. 916 kam Dorso 1232 auch nach Strassburg und zeigte eine Schrift vor, nach welcher „wo er hin kam, der Ketzer gutt halb sein das ander der oberkeytt" gehören sollte und führte den jungen „Lecker" Johannes mit, der kurzsichtig war, aber behauptete, „er kendte die leutt, so ketzer wehren am gesicht." Nach den Gesta Trevirorum (M. G. XXIV. 400) waren es „Conradus Tors et Johannes carens uno oculo et una manu, qui duo ex hereticis conversi fuisse ferebantur." Auf letztern Umstand wird wohl ihre besondere Ketzerkenntniss zurückzuführen sein.

„Das sind Ketzer, wir ziehen unsere Hand von ihnen zurück.“ So waren die Richter genöthigt dieselben zu verbrennen. Das entsprach nicht der hl. Schrift und allerorten war der Klerus hierüber sehr betrübt. Allein da das Volk überall sich auf die Seite dieser ungerechten Richter stellte, drang ihr Wille allenthalben durch. Viele verurtheilten sie, welche in der Todesstunde aus ganzem Herzen unsern Herrn Jesus Christus, die Hilfe der hl. Gottesgebärerin und aller Heiligen laut anriefen, selbst in der Mitte des Scheiterhaufens noch! Gross war dieses Elend!“

„Indessen sahen diese Richter ohne Geschick und Erbarmen ein, dass sie ohne Beihilfe der Herren nicht die Ueberhand gewinnen konnten. Daher wandten sie sich an den König Heinrich und andere Herren und gewannen dieselben, indem sie zu ihnen sagten: „Wir verbrennen viele reiche Ketzer und die Güter derselben sollet ihr haben.“ In den bischöflichen Städten soll die eine Hälfte der Bischof, die andere aber der König oder ein anderer Richter[1]) bekommen. Darüber freuten sich nun diese Herren, leisteten den Inquisitoren Vorschub, beriefen dieselben in ihre Städte und Dörfer — anderen Gruben grabend, um selbst hinein zu fallen! Auf diese Weise gingen viele Unschuldige zu Grunde bloss um der Güter willen, welche jetzt die Herren erhielten. Das Volk sah diess, und von Furcht und Erbarmen zugleich bewegt frug es: „Warum geht ihr also vor?“ Jene aber gaben die entsetzliche Antwort: „Hundert unschuldige verbrennen wir, wenn nur ein schuldiger darunter ist.“ Da zitterte das Land vor ihnen und auch Mächtige waren hier machtlos.“[2])

Nach diesem Berichte der Wormser Annalen scheinen Johannes und Dorso zuerst auf eigene Faust hin als Inquisitoren aufgetreten zu sein, hatten aber sehr bald eine rechtliche Stellung inne, indem sie von den Bischöfen in einzelne Orte und Städte gerufen oder gesendet wurden. Wie dieses möglich war und auch die Gründe, warum die weltlichen Obern ihnen bei der Hinrichtung der Ketzer zu Willen sein mussten, haben wir im ersten Capitel dieses Buches klargelegt. Ueberhaupt konnte es der Thätigkeit dieser beiden Inquisitoren nur Vorschub leisten, dass auf dem

---

[1]) Also wohl das exsequirende weltliche Organ, der Vicecomes, Burggraf.

[2]) Der Anonymus Saxo (Mencken III. 125) bemerkt zu 1229: „In diebus illis multi in ecclesia dei fuerunt heretici Rome et in Gallia et in Teutonia, ex quibus amplius quam mille viri et femine a Conrado dorso et a quibusdam aliis igne sunt cremati.“

Reichstage zu Ravenna im Januar 1232 die Autonomie der bischöflichen Städte cassirt und vernichtet wurde und im März desselben Jahres die berühmten Ketzergesetze für das ganze Reich feierlich proclamirt wurden. Auch wird aus den Wormser Annalen klar, dass ein grosser Theil des Volkes bis jetzt wenigstens entschieden auf der Seite der Inquisitoren stand.

Was die Güter der hingerichteten Häretiker anbelangt, kam es indessen auf der Versammlung zu Worms am 2. Juni 1231 zu einer allgemeinen Norm. Auf Antrag des Abtes von St. Gallen ward nämlich einhellig beschlossen, dass die Erbgüter (bona haereditaria et patrimonium) den rechtmässigen Erben, die Lehensgüter (beneficia) aber den Herren, welche sie verliehen hatten und die fahrende Habe der Hörigen an deren Herrn fallen solle.[1]) Letzteres jedoch mit dem, dass davon die Kosten des Scheiterhaufens und die Gebühr für die Verbrennung (merces comitis) bestritten werde!

§. 33. Eingreifen Konrads von Marburg.

Trotz aller günstigen Umstände, welche das Wirken Torso und Johannes begleiteten, fanden diese sich doch zu gering und ansehenslos; daher wendeten sie sich, um ihre Macht zu verstärken, an Magister Konrad von Marburg. Dieser hatte nach seinem Wirken in Thüringen und als Beichtvater Elisabeths das Ansehen eines Propheten, zugleich aber auch den Ruf eines gelehrten Mannes.[2]) Nach den Trierer Gesten war nun Konrad das Haupt der Inquisitoren und der ganzen Bewegung.[3]) „Im Jahre 1231 entstand durch ganz Deutschland eine Ketzerverfolgung und ununterbrochen drei Jahre hindurch gab es viele Verbrennungen. Das Haupt und der Führer der ganzen Verfolgung war Magister Konrad von Marburg mit seinen Dienern Tors und Johannes.[4]) Das ist jener

[1]) „domino vero cujuscunque esset homo comdempnatus bonis ejus mobilibus innitente.“ M. G. leg. II. 285.

[2]) „ut fortiores fierent accesserunt ad ad fratrem C. d. M. qui erat confessor S. Elisabeth et quasi propheta reputabatur . . . . erat homo literatus.“ Annales Wormat. Boehmer fontes II. 176.

[3]) M. G. XXIV. 400. — „1232. Darnoch in deme erstin jare da was in Dutschen landen vil Keczerie, die worden da uffinbar; darumme wart an deme Rine von meister Conrade von Marpůrg des Predigeres wegen vil Ketzere gebrant.“ Sächs. Weltch. M. G. II. 292.

[4]) Auch der Franciscaner Gerhard scheint bereits um diese Zeit im Dienste Konrads gewesen zu sein; denn Caesar von Heisterbach schreibt: „Qui eidem Conrado in opere praedicationis per aliquot annos devote ministraverat.“ Fragment bei Montalembert 733. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

Magister Konrad, der in einer Reihe von Predigten, zumal in Kreuzzugsangelegenheiten berühmt geworden ist und sich grosses Ansehen im Volke erworben hat; welcher sich auch in die Untersuchung der Geistlichen und Klöster eingemischt hat und dieselben zur Beobachtung ihrer Regel und zum Cölibat anhalten wollte; derselbe Konrad, welcher pochend auf die päpstliche Bevollmächtigung und die Festigkeit seines Charakters so anmassend wurde, dass er Niemanden fürchtete und es ihm gleichgiltig war, ob jemand der König, oder ein Bischof, oder ein armer Laie war. Ihm und seinen Dienern halfen auch in den einzelnen Städten die Predigermönche, [1]) und von solchem Eifer waren alle beseelt, dass niemandes Entschuldigung oder Einsprache, Rechtsverwahrung oder Zeugniss zugelassen wurde; niemanden wurde Gelegenheit geboten, sich zu vertheidigen, oder auch nur die Zeit, sich die Sache zu überlegen, sondern sofort musste man sich als schuldig bekennen und wurde dann als Büsser geschoren, oder das Verbrechen in Abrede stellen, und dann wurde man verbrannt. War man aber geschoren, so musste man die Mitschuldigen angeben, widrigenfalls man verbrannt wurde. Daher meint man, dass auch einzelne Unschuldige verbrannt wurden; denn viele bekannten aus Liebe zum eigenen Leben und um ihrer Erben willen, sie seien gewesen, was sie nie waren; darauf wurden sie gezwungen, Mitschuldige anzugeben, und verklagten Leute, ohne sie verklagen zu wollen, Dinge aussagend, von denen sie nichts wussten. Zuletzt kam man freilich darauf, dass Ketzer ihrige Leute einschmuggelten, die sich dann als Büsser scheeren liessen und unschuldige Katholiken denuncirten. Drei von dieser Gattung wurden in Mainz eingezogen. Uebrigens konnte niemand ein so reines Gewissen haben, dass er nicht hätte fürchten müssen, in diesen Sturm hineingezogen zu werden. Auch wagte es niemand für jemanden, der einmal verklagt war, Fürsprache zu erheben oder auch nur Milderungsgründe vorzubringen, denn in diesem Falle wurde er als Vertheidiger der Ketzer betrachtet und für diese und die Hehler der Ketzer waren vom Papste dieselben Strafen wie für die Häretiker selbst bestimmt. Hatte jemand einmal der Secte abgeschworen

[1]) Nach Ann. Wormat. 176 auch Franciscaner. „Et ecce mirum! Quidam de Predicatoribus et de fratribus Minoribus totaliter adheserunt eis, quod ipsi ab eis mandata accipientes, qui tamen nullum mandatum a sede apostolica habebant et obedierunt eis et combusserunt sicut et illi.“ Die Bemerkung bezüglich des Mandatum ist nur bei Torso und Johannes richtig.

und wurde er wiederum rückfällig, so wurde er ohne noch einmal widerrufen zu können, ergriffen und verbrannt."

Mit dieser Darstellung der Gesta Trevirorum stimmt vollkommen überein der Bericht des Erzbischofes von Mainz an Gregor IX. und jener der Kölner-[1]) und Wormser Annalen, welche ausdrücklich beifügen, dass die Inquisitoren Viele schoren und dieselben verpflichteten, dieses Abzeichen an den Haaren zu tragen, so lange man es vorzuschreiben beliebte. Uebrigens wird nicht geleugnet werden können, dass dieses Inquisitionsverfahren den Gesetzen grossentheils entsprach, welche wir im ersten Capitel angeführt haben. Auch scheint sich Konrad, den wir sonst als einen klugen und vorsichtigen Mann kennen gelernt und von seinen Zeitgenossen schildern gehört haben, den päpstlichen Auftrag, selbst des Gerichtes zu pflegen, andere aber mit dem Verhöre zu betrauen,[2]) nur zu sehr zu Herzen genommen zu haben. Erst wenn man dies alles, sowie die Aufregung der Zeit, welche die Gesetze gegen die Ketzer als vorzüglich pries[3]) und überall Verrath am Glauben witterte, in Anschlag bringt, kann uns dieses Processverfahren Konrads mit seinem Circulus vitiosus begreiflich werden.

Die Verfolgung wüthete übrigens nicht nur am Rhein, sondern auch anderwärts, selbst in Gegenden, welche Magister Konrad nie besuchte. In Erfurt waren 1228 die Predigermönche angekommen, bauten sich daselbst ein Kloster und hielten bereits 1231 ein Provincialcapitel in demselben ab.[4]) Zweifelsohne sahen dieselben den Ketzern nicht gleichgiltig zu und bereits 1232 kam es unter dem Vorsitze des Magister Konrad zur Inquirirung derselben. Der ganze Process endete damit, dass am 5. Mai dieses

---

[1]) „Propter veras hereses et propter fictas multi nobiles et ignobiles clerici et monachi, incluse, burgenses, rustici a quodam fratre Conrado ignis supplicio per diversa Teutonie loca, si fas est dici nimis praecipiti sententia sunt addicti." Ann. Colon. max. M. G. XVII. 843.

[2]) Vergl. oben p. 135. Dazu Gregors Verordnung von 1231. „Proclamationes aut appellationes hujusmodi personarum minime audiantur. Item judices advocati et notarii nulli eorum officium suum impendant, alioquin eodem officio perpetuo sint privati." Mansi XXIII. 75. Ebenso cf. can. 21—28 der Synode von Narbonne 1243 bei Hefele. C. G. V. 979, welche, obwohl später, einen Einblick in den Geist jener Zeit gewährt.

[3]) „Fridericus II. leges optimas pro libertate ecclesiae et contra hereticos condidit." Chronicon Jacobi de Voragine. M. G. XXIV. 171.

[4]) Chronicon Erfurd. Boehmer fontes II. 388.

Jahres vier der Angeklagten auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden.[1])

Geradezu auffällig müsste es sein, wenn in dem Allode Marburg, wo doch des Magisters Einfluss am bedeutendsten war, keine Ketzerverfolgung stattgefunden hätte. Gerstenberger's „hessische Chronik“ meldet nun, „dass in den Gezyten (nach 1231) Magister Konrad von Marburg mit Hülfe Landgraf Konrads der dan ein Gottesfürchtiger Christlicher Fürst war, solche Ketzerey und unglauben verstorete von popitischen Befehle. Forters, so wurden etliche Ritter, Priester und andere hofliche Lude begrifen; etzliche bekerten sich, etliche wurden verbrant hinder dem schloss Zu Marburg, darum heisst es noch in der Ketzerbach.“ Ja selbst in die „Edlen Schenken zu Schweinsberg“[2]) wurde dermassen gedrungen, dass sie ein altes Weib „die in dem unglauben betrogen was, dass sie niemand mochte davon bringen und auch keine busse empfohn wolte“ auslieferten. Auch diese fand im Feuer den Tod.[3])

Aber auch in Trier, wo Katharer, Waldenser und Luciferianer sich zahlreich aufhielten, kam es zur Inquisition, obwohl ein Aufenthalt des Magister Konrad oder seiner beiden Gehilfen dort keineswegs nachweisbar ist. So melden die Gesta episcoporum Trevirensium,[4]) dass in der Stadt drei Ketzerschulen waren und erzählen den Antinomismus der Sectirer. Unter solchen Verhältnissen berief der Bischof Theoderich II. Graf von Weda (1212 bis 1242) eine Synode nach Trier 1231. Bei der Untersuchung der Ketzer ergab sich, dass diese einen eigenen Bischof hatten Namens Theoderich ebenso einen „Papst“ Namens Gregor[5]) offenbar nur, um die Inquisitoren zu täuschen. Dieses sei übrigens nicht nur

[1]) Chron. Erfort. Boehmer fontes II. 389. Trithem. in Chron. Hirsaug. ad 1232. „1232 in Theotonia multi heretici cremati et tonsorati sunt a mag. Conrado de Martburg ex commissione dmi pape Gregorii IX.“ schreibt Siegfried von Balnhusin M. G. XXV. 703. — „Meister Conrad liz zû Erfurte, da he gegenwärtig was viro keczere bornen.“ Sächsische Weltchronik M. G. (deutsch) II. 292. „Bi dhen ziten moyte (belästigte) vil von Marbûrch brudher Conrat dhe lute an menger stat.“ Braunschweig. Reimchronik M. G. II. 554.

[2]) Nach einer Urkunde, welche das Schminke'sche MS. p. 60 mittheilt, wahrscheinlich mit Mag. Konrad verwandt.

[3]) Chronicon Riedeselianum bei Kuchenbecker Coll. III. S. 5, „die (das Weib) mussten sie auch Meister Curten verantlagen, da sie nun so verstockt, dass sie sich nicht bekehren wollte ward sie auch verbrant.“

[4]) M. G. XXIV. 401. Dazu die Acten der Synode bei Hartzheim 539.

[5]) Vgl. oben pag. 36.

in Trier, sondern auch in anderen Diöcesen häretischer Brauch, bemerkte Erzbischof Theoderich. Ueber die Zahl der Ketzer, welche auf dieser Synode verurtheilt wurden, schwanken die Angaben. Während die Gesta sagen, dass drei Ketzer vorgeführt und davon zwei entlassen, einer aber verbrannt worden sei, sagt der Codex Tholegensis bei Harzheim, dass drei mit dem Feuertode bestraft worden seien. Gemeinsam dagegen melden beide die Hinrichtung der Luciferianerin Luckhardis, welche sich den Anschein grosser Frömmigkeit gab. Dabei behauptete sie, Lucifer sei ungerechter Weise vom Himmel in die Hölle gestossen worden, betrauerte unter unsäglichen Jammer dessen Fall und wollte durch ihre Thränen seine Wiederaufnahme in den Himmel bewirken.[1]

Ueberhaupt scheint es in den Ländern am untern Rhein viel Teufelsspuk gegeben zu haben. So erzählte man, unterhalb Köln sei eine Synagoge des Teufels mit einem Bilde Satans gewesen, das jedoch zusammenstürzte, als man das hh. Sacrament in dessen Nähe brachte. Ebenso wusste man von einer Frauensperson, einer besonderen Freundin Lucifers, welche, als sie zum Scheiterhaufen geführt wurde, von den Dämonen entführt ward und nie mehr zum Vorschein kam.

Dergleichen luciferianische Geschichten wurden dutzendweise unter dem Volke erzählt[2]) und liefern ein klares Bild des damaligen Zeitgeistes, sowie einen trefflichen Erklärungsgrund für das Auftauchen des Hexenwesens, dessen klassische Periode sich dem luciferianischen Treiben anschliesst.

---

[1]) „Quem replorare volebat denuo in coelum." M. G. XXIV. 401.

[2]) „Et in hunc modum multa dicta et facta sunt," bemerkt Alberichs Chronicon (Hanoverae 1698 per God. Leibnitz ed. p. 543), dem wir auch obige zwei Notizen entnommen haben.

VIII. Capitel.

Die Inquisition in Mainz und der Tod Konrads von Marburg.

§. 34. Die Inquisition in Mainz.

Wohl nirgends in Deutschland war um diese Zeit der katholische Glaube so gefährdet wie am mittleren Rheine, überhaupt in der weitgedehnten Erzdiöcese Mainz. Um dieser Gefahr zu begegnen, forderte Gregor IX. den Erzbischof Siegfried auf, sämmtliche Pfarrgeistliche zu ermahnen, die Residenz-Pflicht, die seelsorgliche Vigilanz sorgfältig zu pflegen.[1]) Wohl gleichzeitig erhielt derselbe Erzbischof eine vom 29. October 1232 datirte Aufforderung glaubenstreue und im Gesetze Gottes wohlunterrichtete Männer in alle Theile seiner weiten Erzdiöcese zu senden und das Inquisitionsverfahren sowohl gegen die Häretiker, als auch gegen deren Hehler und Gönner, überhaupt gegen alle der Ketzerei Verdächtigen einzuleiten. Würde jemand als schuldig erfunden, so solle, wenn er nicht in allweg den Satzungen der Kirche Gehorsam verspreche, gegen denselben nach den neuerdings erlassenen Verordnungen des apostolischen Stuhles vorgegangen werden.[2]) Päpstliche Erlässe desselben Inhaltes ergingen auch an die übrigen Bischöfe Deutschlands. An vielen Orten kam es jetzt zwar zu conciliarischen Berathungen und den Anfängen der Inquisition, bei Zeiten jedoch verfiel die ganze Bewegung, die Rheingegenden ausgenommen, wieder im Sande.[3]) Es sollte also offenbar auf doppelte Weise nachgeholfen werden, nämlich durch gewaltsame Unterdrückung

---

[1]) Das Schreiben bei Würdtwein. Nova Subs. VI. 31 ist datirt vom 30. October 1232.

[2]) Würdtwein Nova subs. VI. 28.

[3]) „In diebus illis exiit edictum a papa Gregorio ad omnes episcopos, ut visitationes fierent, unusquisque in sua dyocesi monasteriorum tam clericorum quam monachorum et monialium; et inchoatum est opus sanctum dignum benedictione, nisi quod ubi cepit, ibi mansit.“ Gesta Trev. M. G. XXIV. 402.

der Ketzerei und durch eine energische Reform der Kloster- und Weltgeistlichkeit.

Was die Kirchenprovinz Mainz anbelangt, so indicirte Erzbischof Siegfried ein Concil auf den 13. März 1233.[1]) Sucht man nach den Acten dieser Synode, so findet sich weder bei Mansi, noch bei Hardouin, Würdtwein, Schannat, Harzheim oder Hefele etwas vor, wohl aber fand Director F. J. Mone in der Bibliothek zu Karlsruhe die Statuten einer Mainzer Synode aus dieser Zeit und publicirte dieselben im dritten Bande (1852) der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins". Dieselben sind auf den drei letzten Seiten der Reichenauer Pergamenthandschrift n°109 in fol. niedergeschrieben, jedoch aus Mangel an Raum fehlt die Eingangs- und Schlussformel, mithin auch die Zeitbestimmung. Letztere ist daher aus der Beschaffenheit der Statuten selbst zu eruiren, denen folgende Einleitung vorausgeht: „Da das Gift der Häresie, welches, wir wissen nicht woher, in den Gauen Deutschlands unbemerkt (latenter) eingedrungen ist, sich nun dermassen ausgebreitet hat, dass kaum eine Stadt, ein Dorf, oder eine Hofmark gefunden wird, welche hievon frei wäre, so bitten und gemahnen wir unsere Mitbischöfe und die andern kirchlichen Prälaten bei unserem Herrn Jesus Christus und seinem Gerichte, dass sie sowohl selber eifrig arbeiten, dass dieses abscheuliche Tollkraut vom Acker des Herrn ausgerottet werde, als auch ihre Untergebenen hiezu anspornen, damit obenerwähntes Verbrechen in unseren Gauen, wo es bisher unbekannt war, nicht weiter um sich greife." Mit Zustimmung des Concils verordnet darauf der Erzbischof:

„1. Dass jeder Bischof die jüngst (noviter) erlassenen päpstlichen und kaiserlichen Ketzergesetze genau innehalte, in seinem Sprengel durchführe und bei der Diöcesansynode vorlesen und erklären lasse, damit jedermann dieselben genau wisse, die Gläubigen sich vor solchen gebranntmarkten Irrlehren hüten und jene, welche mit denselben bereits befleckt sind, wenigstens durch die Strenge dieser Gesetze erschreckt, wieder zur Besinnung kommen.

2. Sollte etwa ein Hochadeliger (magnâs) oder Mächtiger, der wegen Verdachtes der Irrlehre dreimal durch ein Vorladungsschreiben zum Verhöre citirt wurde, zu erscheinen sich weigern oder in seinen Irrthümern verharren, indem er sich hiebei auf die Festigkeit seiner Burgen und auf den Beistand seiner Leute

[1]) „1233 III. idus martii Sifridus Moguntine sedis archiepiscopus Moguntie concilium celebravit." Chron. Erfort. l. c. 391.

verlässt; so verordnen und befehlen wir, dass der Bischof, in dessen Diöcese ein solcher Ländereien hat oder sesshaft ist, das Volk unter Verleihung des Ablasses auffordere, sich muthig zu erheben und gegen einen solchen Feind des wahren Glaubens die Schlachten des Herrn wacker zu kämpfen; die Gönner sind zu ermahnen und sodann laut den päpstlichen und kaiserlichen Gesetzen zu behandeln; endlich ist die Sache uns als Metropoliten anzuzeigen, damit auch wir in unserm Sprengel danach handeln und die Suffragane ernstlich auffordern, dasselbe zu thun. [1])

3. Falls wegen Verdacht der Häresie jemand zum Verhöre vorgerufen wird und zu erscheinen bereit ist, so hat seine liegende und fahrende Habe nicht vertheilt zu werden, bis dessen Schuld oder Unschuld constatirt ist. Ist er unschuldig oder doch des Irrthums geständig (reuig), so soll er all sein Gut behalten und in die Kirche wieder aufgenommen werden; wird er aber als schuldig erkannt, so soll mit seinem Besitze gemäss den päpstlichen und kaiserlichen Gesetzen verfahren werden. Wer immer aber in der Zwischenzeit selbe zu rauben oder zu vertheilen sich herausnimmt, ist im Banne bis er zurückerstattet und für seine Unthat Genugthuung leistet. Kanon 4 excommunicirt alle, welche bei Juden Dienst nehmen; 5—20 treffen Bestimmungen über den Gottesdienst, die Spendung der Sacramente und die Predigt; 21—24 handeln über die Beförderung der Geistlichen; 25 und 28 bestimmen, dass Ordenspersonen ohne Erlaubniss des Bischofes weder Kirchen bauen oder übernehmen; niemand darf predigen ohne diese Erlaubniss (29, 30), keine Kirche soll mehr als drei Altäre haben (26); Patrone können das Ernennungsrecht nicht vergeben (27), verfallen dem Bann, wenn sie verstorbene Priester berauben (40), der Suspension, wenn sie sich sonst was aneignen (48), Verträge mit Excommunication für den nicht erfüllenden Theil sind unstatthaft (31), die Pröpste haben den Priestern die Giebigkeiten genau zu reichen, sonst sind sie suspendirt und verlieren nach 14 Tagen die Administration; überhaupt ist es ihnen untersagt, etwas zu verkaufen, Forste zu plündern u. dgl. (32—37). Vacirende Theologen (vagi scholares) dürfen nicht angestellt werden (46), Geistliche haben Tänze, Theater und Wirthshäuser zu meiden

[1]) Konnten schon Herren, welche sich weigerten ihr Land von den Ketzern zu säubern, desselben verlustig erklärt werden, wie viel mehr dann, wenn sie selbst der Häresie verdächtig waren und sich zu reinigen unterliessen. Vgl. die Constitutio 22. Nov. 1220. M. G. leg. II. 244 n°6.

(39), Klöster die Clausur zu beobachten und die Ordenstracht nicht zu wechseln (41). Kanon 49 bestimmt: „Jeder Bischof muss einen Kerker haben, in welchen Falschmünzer, unverbesserliche Geistliche und andere, die es verdient haben, eingesperrt werden." 50 und 51 verordnen endlich: „Wer Kirchen oder kirchliche Personen beraubt oder hiebei den Hehler macht, solche Dinge kauft oder verkauft, ist nach sieben Tagen excommunicirt und der Ort, wo das Geraubte ist, interdicirt;" die „malitia temporis" erfordere noch, dass der entsprechende Bischof diess den Nachbarbischöfen behufs Publicirung melde und „ad metropolitanam scientiam" bringe; widrigenfalls ist der Bischof selbst „debita adversione puniendus."

Diese Acten bieten zunächst einen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit, in welcher diese Synode abgehalten wurde. Nach der Einleitung ist das „vicium" der Häresie „ante hoc" noch „incognitum"; nach Kanon 1 sind die Ketzergesetze Friedrichs II. vom 22. Februar 1232 „noviter promulgatae"; Kanon 3 setzt insbesonders das Gesetz der Güter-Confiscation voraus, auch schliesse sich die Synodalacten recht gut an die oben angezogenen Schreiben Gregors IX. an Erzbischof Siegfried ddo. 29. und 30. October 1232 an; denn bis die Briefe nach Mainz kamen, ging das Jahr 1232 so ziemlich zu Ende. Andererseits aber werden wir wegen des Erlöschens der Inquisition und der Haltung, die wir dem Erzbischof von Mainz werden beobachten sehen, die Synode nicht über 1233 hinausschieben dürfen, indem ja auch das „noviter promulgatae" mehr für 1233 spricht. Von diesem Jahre aber wissen wir zwei Mainzer Synoden, nämlich eine am 13. März und eine zweite am 25. Juli. Auf letzterer wurde Graf Sayn, von welchem man gar nicht erwartete, dass er auf die Vorladung der Inquisition erscheinen werde, da er feste Burgen am Rheine hatte, zum erstenmale freigesprochen, während er am 13. März vermuthlich bereits vorgeladen war, ohne noch erschienen zu sein. Aehnlich mochte es auch mit dem Grafen von Solms, der Gräfin Loos und anderen sein. Unter solchen Umständen ist klar, dass Kanon 2 unserer Synode sehr wohl auf den 13. März, ungleich weniger aber auf den 25. Juli 1233 sich den Verhältnissen anpassen lässt. Das einzige, was auffallen könnte, ist, dass Konrad von Marburg nirgends erwähnt wird, obschon er eben jetzt in der Mitte seiner Thätigkeit war. Allein insoweit er päpstlicher Legat war, hing seine Thätigkeit nicht von einer deutschen Provincialsynode ab;

war er aber vom Erzbischof von Mainz, wie man behauptet hat, als Inquisitor berufen, so waren die Kanones für ihn massgebend, auch wenn nirgends seiner Person erwähnt wird. Jedenfalls aber wäre dieses Stillschweigen viel auffälliger, wenn man diese Decrete der Synode vom 25. Juli 1233 beilegen wollte.

§. 35. Das Inquisitionsverfahren Konrads von Marburg und die Beurtheilung desselben in Deutschland und Rom.

Hatten Konrad Torso und Johannes die Inquisition schon längst eingeleitet, so konnte das Mitwirken des Marburgers, die jüngsten päpstlichen Schreiben und die Decrete der Mainzer Synode nur dazu beitragen, dieselbe als vollkommen legitim hinzustellen und sie recht in Schwung zu bringen. Diess um so mehr, als Magister Konrad, der den Kanonisationsprocess Elisabeths eingeleitet und die Spitalsangelegenheiten in Marburg geordnet hatte, jetzt auf dem Zenith seines Ansehens stand und anderer Arbeiten entledigt sich vollständig der Ketzerverfolgung hingeben konnte. Daher mehren sich auch die Berichte über Ketzer, die angeklagt, verhört und geschoren oder verbrannt worden sind, und auch Leute von vornehmen Ständen werden nicht mehr geschont.[1])

Den Ketzern am Rheine musste es jetzt klar werden, dass unter solchen Umständen nicht das offene Hervortreten, sondern die Verborgenheit, nicht der Kampf gegen die gewaltigen Inquisitoren, sondern die heimliche Agitation fromme. Um aber den Häretikern doch auf die Spur zu kommen, beschloss Konrad von Marburg die Aussagen der Denuncianten insgeheim entgegen zu nehmen[2]) und schenkte dann denselben unbedingten Glauben. Die Folgen eines solchen Verfahrens konnten natürlich nicht ausbleiben. Da jeder Denuncirte, auch wenn er unschuldig war, nun eigentlich von vorneherein verurtheilt war, so blieb ihm nichts übrig, als entweder zu bekennen, er sei ein Häretiker oder ein Gönner der-

[1]) „Multi nobiles accusati sunt et multi ut dicebatur injuste dehonestati.“ Albericus bei Leibnitz 543. „Der worden da unmassen vil vorhort, eyn teil bekart unde gar vil verbrant.“ Rothe n°472. „Miranda res et nimium stupenda, quod his temporibus ignis contra mortalium genus sic invaluit. Nam eodem fere tempore (c. 1233) et rebelles imperatori in Sicilia et in Germania infinitus numerus hominum et multa menia incendio perierunt.“ Annales Colon. maximi. M. G. XVII. 843.

[2]) Vgl. oben p. 22. Beurtheilung dieses Gesetzes bei Hefele Card. Ximenes 317. c.

selben gewesen und bereue nun seinen Irrthum; in diesem Falle wurde er als Ketzer geschoren und stand öffentlich entehrt da; oder er betheuerte seine Unschuld und wurde als verstockt betrachtet und zum Scheiterhaufen geführt.[1]) Allerdings bestimmten die Ketzergesetze, einem Häretiker vor Gericht sei kein Glaube beizumessen, aber Konrad machte einen Circulus vitiosus und betrachtete den Denuncirten bereits als Ketzer, was doch erst zu beweisen war. So konnte es nicht ausbleiben, dass neben Schuldigen auch Unschuldige für häretisch erklärt wurden und keinen andern Ausweg hatten, als einem angeblichen Irrthum abzuschwören oder verbrannt zu werden.[2]) Die weitere Folge dieses Vorgehens war, dass Unschuldige, welche als schuldig erklärt und verhalten wurden die Mitschuldigen anzugeben, die nächstbesten, welche man ihnen in den Mund legte, denuncirten; dass weiters Ketzer scheinbar dem Irrthume abschworen und absichtlich strenggläubige Katholiken als Ketzer und Ketzerfreunde anklagten.[3])

Dass bei dieser Form des Inquisitionsprocesses, wenn man schon ein solches Verfahren mit diesem Namen bezeichnen will, der Urtheilsspruch nicht lange auf sich warten liess, ist begreiflich; ungleich trauriger aber war, dass es keine Instanz gab, an welche man appelliren konnte und das Urtheil mit einer Raschheit vollzogen wurde, welche nicht einmal den kommenden Tag abwartete. Es fehlte also beides: die Frist, sich die Sache in ruhigeren Stunden zu überlegen und die Vorbereitung zum Tode, auf die auch ein schuldiger Weise Irrender Anspruch hat![4])

---

[1]) Auch anderswo fand sich ein dermassen summarisches Verfahren. So bemerkt Aegid von Orval (13. Jahrh.), nachdem er Wazos († 1048) bekannte Aeusserung angeführt: „Hec vir Domini tantopere studebat inculcare ut precipitem Francigenarum rabiem a crudelitate refrenaret. Audierat enim, eos solo pallore notare hereticos, quasi quos pallere constaret, hereticos esse certum esset; sicque per errorem simul et furorem dum hereticos punire voluissent etiam catholicorum multos sepissime trucidassent.“ M. G. XXIV. 73.

[2]) „Nam propter veras hereses et propter fictas multi nobiles et ignobiles, clerici et monachi incluse, burgenses, rustici a quodam fratre Conrado ignis supplicio per diversa Teutonie loca, si fas est dici nimis praecipiti sententia sunt addicti.“ Annales Colon. max. l. c. 2.

[3]) „Ecce falsos testes ab haereticis, ut credimus subornatos adduxit inimicus.“ schreibt Erzb. Siegfried von Mainz an Gregor IX. Harzheim Conc. Germ. III. 543. Vgl. S 141. den Bericht der Wormser Annalen. Dasselbe fand auch in Spanien unter Grossinquisitor Deza statt. Vgl. Hefele: Card. Ximenes p. 354.

[4]) „Nam eodem die, quo quis accusatus est seu juste seu injuste, nullum

Wie es in Fällen dieser Art oft ergehen mochte, zeigt uns ein Beispiel, welches Erzbischof Siegfried von Mainz in seinem Schreiben an Papst Gregor IX. erwähnt.[1]) Als Konrad von Marburg sich in Bingen aufhielt, verhörte er eine Frau, die erst zwanzig Jahre alt war und Alaidis hiess. Dieselbe gab sich für eine Ketzerin aus und sagte, da schon ihr Mann wegen Häresie zu Grünburg[2]) verbrannt worden sei, wolle auch sie des Feuertodes sterben; nebenbei aber bemerkte sie, falls man ihr Glauben schenken wolle, werde sie die geheimen Ketzer und deren Hehler und Gönner namhaft machen. Konrad glaubte ihr nur allzugerne und sandte sie zunächst in ihren Geburtsort Clavelt. Dortselbst denuncirte sie nun ihre Verwandten, Verschwägerten und Bekannten, denn Alaidis glaubte, dass diese sie zu enterben suchten. Bei dieser Denuncirung setzte sie sich mit einem gewissen Amfried in Verbindung und die Folge war, dass wegen ihrer Anklagen viele Unschuldige durch Magister Konrad theilweise hingerichtet, theilweise aber als reuige Ketzer geschoren wurden. Als der Erzbischof von Mainz den Amfried später gefänglich einziehen liess, kam durch sein Bekenntniss der Thatbestand an's Licht.

Hatte die Verfolgung bei Leuten niederen Standes angefangen, so begannen die Inquisitoren jetzt auch bessere Bürger, Burgmannen und Edelleute, zuletzt auch Grafen von Nah und Fern vor die Inquisitionstribunale zu citiren.[3]) Magister Konrad bot auch Personen von wie immer hohem Range keine Gelegenheit sich zu vertheidigen, noch gestattete er, dass sie ihre Sache vor den eigenen Pfarrherren brachten, sondern wer einmal angeklagt war, hatte zu bekennen, er habe die Kröte, den blassen Mann oder ein anderes Ungeheuer geküsst. Einige wollten lieber sterben als lügen und ewig verdammt werden; andere waren schwach genug und zogen es vor unwahres auszusagen, um nicht verbrannt zu werden. Da sie jedoch auch die Ketzerschulen und

---

appellationis, nullius defensionis sibi refugio proficiente et dampnatus et flammis crudelibus injectus est.“ Ann. Col. max. l. c.

[1]) Harzheim: Conc. Germ. III. 543.

[2]) Nach Schminke MS. 225, welcher mit den Localverhältnissen in Hessen vertraut war, Grünburg im Grossherzogthume Hessen.

[3]) „Igitur supra memorati ste catholice fidei zelatores acerrime hereticis insistentes, cum rusticanorum hominum utriusque sexus innumeram multitudinem tam confundendo (durch Scheeren) quam conburendo per diversa loca pessumdedissent, apposuerunt et divites inpetere et magnates.“ Gesta Trev. M. G. XXIV. 402. Vgl. Trithemius ad 1233.

die Mitschuldigen nennen mussten und nicht wussten was sie sagen sollten, antworteten sie: „Ich weiss nicht wen anklagen; nennet ihr mir Namen von Leuten, die euch verdächtig sind!" „Vielleicht den Grafen Sayn, oder den Grafen Aneberg, oder die Gräfin von Lotz?" [1]) „Ja, ja," antwortete, wer mit Leben davonkommen wollte, „diese sind so schuldig wie ich, auch sie sind in den Schulen gewesen, wo ich war." So verklagte ein Bruder den andern, die Frau den Mann, der Herr den Knecht, andere wieder gaben den bereits geschorenen Geld, um von ihnen zu erfahren, auf welche Weise man sich durchhelfen könnte. Seit Menschengedenken gab es keinen solchen Wirrwarr wie hier. Erzbischof Siegfried von Mainz gemahnte den Magister Konrad zuerst unter vier Augen, und als dieses nicht zuthat, in Gegenwart der Erzbischöfe von Köln und Trier, er möchte mit mehr Mass und Raison vorgehen, allein es war vergeblich. Erzbischof Siegfried war dem Magister sicher früher wohlgesinnt, von nun an aber trat hierin ein Wechsel ein. Dass nun Konrad auch vor einem Manne, der die hohe Stellung eines Erzbischofes von Mainz einnahm und als hochfahrend und stolz bekannt war, [2]) unbeugsam blieb, ist sicher auf ein Beweis für das Selbstbewusstsein und starrköpfigen Sinn dieses sonderbaren Mannes.

Während also in Deutschland das Ansehen Magisters Konrad bereits im Sinken begriffen war und die Erzbischöfe von Mainz und Trier, welche früher den Inquisitor dem Papste so warm empfohlen hatten, [3]) sich mit dem Erzbischofe von Köln nun gegen denselben erklärten, ward das Vertrauen, das man ihm an der Curie zollte, noch ungebrochen. Neue Vollmachten sollten ihm ertheilt werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen, neues Lob gespendet werden, um seinen ohnehin nicht geringen Eifer noch mehr zu spornen. Wichtige Zeilen schrieb Gregor IX. am 10. Juni 1233 an Konrad von Marburg, den Prediger in Deutschland. [4]) Wiederum hätte ein Theil der Christenheit ausgerufen: „Wir haben keinen Antheil an David, kein Erbe am Sohne Isais!" (III. Könige 12.16). Briefe

[1]) „An der selven tit was vele riddere unde hoge lude, de man tech, dat se waren ungelovich; der was en de greve van Seine." Sächsische Weltchronik. M. G. (deutsch) II. 249.

[2]) „Hic duobus annis laudabiliter vixit. Sed quia elati cordis erat et superbie magne . . vultum et animum leonis induens leo factus est" schreibt sein Nachfolger Christian von Mainz. Boehmer fontes II. 269.

[3]) Hartzheim l. c. 544.

[4]) „O altitudo." Ripoll l. c. 51.

traurigen und schmerzlichen Inhaltes, die er von den Bischöfen von Mainz und Köln und von Konrad erhalten, schildern die Greuel der Ketzer. „Jedoch,“ fährt Gregor fort, „in Deinem Munde ist Gottes Wort nicht gebunden („non est alligatum“) und Deine Zunge ist beredt, weil Gott, der reichlich zu geben pflegt, Dir im überflüssenden Masse die Gaben verliehen hat. Da nun Dein Wirken voll Kraft, Deine Predigt voll der Salbung und des hl. Geistes ist, so bitten, gemahnen und fordern wir Dich auf unter Nachlass Deiner Sünden, nimm Harz zur Milderung unseres Schmerzes, zur Heilung ihrer Wunden! „Du Gewaltiger, umgürte Deine Hüfte mit dem Schwerte,“ jenem Schwerte des Geistes, welches das Wort Gottes ist! Heile damit ihre Wunden und bemühe Dich, die Häretiker durch emsige Sorge und sorgsame Emsigkeit auf bessere Wege zu bringen. Falls jedoch trotz Deiner Predigt die Leuchte des Herrn, der Lebenshauch des Menschenwelcher dessen Innerstes durchforscht (Prov. 20.27.) diese ver, pesteten Leute nicht mehr erleuchtet, sondern sie verhärtet, so müssen, wo leichte Mittel nicht mehr fruchten, starke gebraucht, wo lindernde Medizin nicht hilft, das faulende Fleisch mit Feuer und Eisen entfernt werden. In diesem Falle also biete gegen diese Ketzer, ihre Helfer, Gönner und Schützer die Gewalt des geistlichen und weltlichen Schwertes auf und gemahne eifrigst die Christgläubigen, dass sie Christum gegen diese Feinde männlich vertheidigen.“ An diese Worte knüpft der Papst die Vollmacht, denen, welche gegen die Ketzer kämpfen, falls sie ihre Sünden bereuen und beichten, die Privilegien und Ablässe der Kreuzfahrer zuzuwenden, zu diesem Zwecke Verbrecher zu absolviren[1]) und Censuren gegen die Gegner des Glaubens zu verhängen.

Um dem Magister seine Wirksamkeit zu erleichtern, fertigte Gregor IX. bereits am 13. Juni 1233 ein Schreiben an König Heinrich, worin er die Greuel der Ketzerei genauer schildert und dann ausruft: „Ach, wer hätte je solches vernommen, wer dergleichen für möglich erachtet, ohne seinen Abscheu über diesen Abfall von Gott („perfidia“) Ausdruck zu geben? Wessen Seele sollte sich gegen diese Kinder des Verderbens nicht ereifern? Wo ist der Eifer eines Moses, der an einem Tage dreiundzwanzig

[1]) nemlich die „qui pro injectione manuum violenta et incendiis vinculo sunt excommunicationis adstricti, nisi forsan eorum excessus adeo sit difficilis et enormis quod propter hoc ad sedem apostolicam merito sint mittendi.“

Tausend Götzendiener vernichtete? wo der Eifer eines Phinees, welcher den Juden und die Madianiterin mit einem Stosse durchbohrte? wo der Eifer eines Elias, der die vierhundertfünfzig Baalspropheten am Bache Kison mit dem Schwerte tödtete? wo der Eifer eines Mathatias, welcher entflammt für das Gesetz Gottes am Altare den Juden tödtete, der den Götzen opferte. [1]) Sodann macht der Papst den König auf den Erzbischof Siegfried von Mainz und zumal auf Konrad von Marburg aufmerksam und wiederholt, was er an letzteren geschrieben hatte. In einer zweiten Fertigung kommt dieses Schreiben an den Erzbischof Siegfried, den Bischof Konrad von Hildesheim und an Magister Konrad von Marburg vor. [2]) Ja vom nächsten Tage, 14. Juni, datirt abermals ein Breve Gregors an die besagten drei Vertrauensmänner in Deutschland, welches das frühere wiederholt und beifügt, in den Diöcesen Kleriker und Laien anzuspornen, endlich gegen die Ketzer vorzugehen.[3])

Aus all dem geht klar hervor, wie aufregend die Berichte aus Deutschland auf Gregor IX. zu einer Zeit wirkten, wo das Albigenserthum im südlichen Frankreich kaum unterdrückt, nun in Deutschland sich aufs Neue aufzurichten schien; ebenso beweisen diese Briefe, wie unbedingt der Papst auf Konrad von Marburg baute, in welchem er ausser den Bischöfen den Retter der deutschen Kirche erblickte. Und warum hätte Gregor über den Magister anders denken sollen? Hatte er sich doch in Thüringen wirkliche Verdienste erworben, wurde ja Elisabeth sein Beichtkind bereits wie eine Heilige verehrt und waren, um von Konrad von Hildesheim zu schweigen, selbst die Bischöfe von Mainz und Trier des Lobes über den famosen Meister voll. Indess so ermuthigend diese Schreiben auf Magister Konrad hätten wirken müssen, sie thaten's nicht, denn als sie nach Deutschland kamen, war der Gang der Dinge ein ganz anderer geworden und der Meister wohl schon todt.

§. 36. Der Graf von Sayn.

Graf Heinrich von Sayn besass östlich vom Rhein an der Wied und Sayn ausgehende Besitzungen und feste Schlösser. Die

---

[1]) „Vox in Rama audita est" bei Martene und Durand: thes. anect. II. 950; auch bei Hartzheim C. Germ. III. 544, wo aber der Text zu wünschen übrig lässt. Ebenso wandte sich der Papst in dieser Angelegenheit an den Kaiser. Raynald 1233 n°46.

[2]) Ripoll: Bull. p. 52.

[3]) Ripoll: Bull. p. 54.

Wormser Annalen[1]) schildern ihn daher als einen reichen und mächtigen Mann von ehrenfestem Charakter und christlicher Denkweise; im Jahre 1215, als Friedrich II. zu Aachen den Kreuzzug gelobte, hatte auch Graf Sayn das Kreuz genommen.[2]) Weniger günstig schildern ihn die Gesta Trevirorum, welche ihm Grausamkeit vorwerfen und sich wundern, dass er das Vorladeschreiben des Magisters Konrad von Marburg gleichmüthig hingenommen habe.[3]) Wie wir bereits sahen, hatte man gegen ihn Verdacht geschöpft und Zeugen aufzubringen gesucht. Im Allgemeinen wird er als Katharer oder Luciferianer betrachtet worden sein, wenn aber die Wormser Annalen berichten: „Quem affirmabant equitasse in cancro, dicentes nisi confiteretur quod castra sua, que erant peroptima ipsi cum veteris mulieribus vellent aufferre et inquirere,“[4]) so ist es schwer, sich über den Sinn dieser Worte eine richtige Vorstellung zu machen und kaum denkbar, dass dieses Gerücht bei Magister Konrad das ausschlaggebende Motiv seiner Anklage war. Der Riesenkrebs, auf welchem Graf Sayn geritten sein soll, wird wohl als ein Seitenstück zur Kröte, dem Frosche und blassen Manne betrachtet werden müssen, die so oft vorkommen, das „inquirere“ gibt aber Böhmer als „heimsuchen.“

Obgleich Graf Sayn die Vorladung Konrads von Marburg angenommen hatte, war er doch keineswegs gesonnen, wie ein gewöhnlicher Verklagter vor dem Inquisitionstribunale des berühmten Magisters zu erscheinen; er kannte sehr wohl, welch' ein Unterschied zwischen der Denkweise des Erzbischofes Siegfried, seiner Suffragane und des weltlichen Klerus einerseits, Konrads und seiner Mitinquisitoren andererseits war. Daher wandte er sich an den Erzbischof mit der Bitte, er möge die Bischöfe der ganzen Kirchenprovinz und den Klerus zu einer Versammlung berufen. Ebenso bat er König Heinrich und die Grossen des Reiches an diesem Tage Antheil zu nehmen.[5]) Der ganze Convent tagte nun

[1]) Boehmer fontes II. 176.

[2]) Ann. Col. max. M. G. XVII. 828.

[3]) „Inter quos dum comitem Henricum de Seyna aggrederentur mirum fuit, quod comes ille, qui magne crudelitatis esse dicebatur, literas citatorias sibi a magistro Conrado transmissas cum equanimitate suscepit.“ Hefele. C. G. V. 911 will statt „crudelitas“ „credulitas“ lesen, allein diese Leseart findet sich nirgends und der Context spricht eher dagegen als dafür.

[4]) Boehmer fontes II. 176.

[5]) Hiemit war auch Konrad einverstanden. „Rex et Moguntinus et Magister Cuonradus de Marburc Moguntie conventum fecerunt.“ Chro. Erfort. Boehmer fontes II. 390. — Sächsische Weltchronik ad 1233. M. G. (deutsch) II. 292.

in Mainz zu Jacobi, 25. Juli 1233. Auch Konrad von Marburg und seine Richtercollegen zogen nun nach Mainz, wo Graf Sayn mit einer „unzählbaren“ Menge von glaubwürdigen und rechtgläubigen Zeugen eingetroffen war. Die Vertheidigung des Grafen und die Aussagen seiner Zeugen machten auf die Versammlung einen derartigen Eindruck, dass alle Bischöfe und der ganze Klerus sich hinreichend von der Unschuld des Verklagten überzeugt fanden.[1]) Aber auch Konrad von Marburg vertheidigte seine Anklage und forderte seine Zeugen auf, dafür einzustehen. Allein die Lage dieser letzteren war jetzt eine andere. Die früher denunciren mussten, um obgleich geschoren, nicht verbrannt zu werden, konnten jetzt freimüthig aussagen, ohne den Scheiterhaufen fürchten zu müssen; jene aber, welche früher den Grafen insgeheim verklagt hatten, sollten es nun öffentlich thun; dazu waren Konrads Zeugen vermuthlich Leute niederen Standes, welche doppelt und dreifach die Rache der Grossen zu befürchten hatten. Daher kam es, dass selbst jene Zeugen, welche von der Wahrheit ihrer ehemaligen Aussage überzeugt sein mochten, jetzt vor der Oeffentlichkeit nicht Stand hielten, während andere als parteiisch u. dem Grafen Sayn gehässig zurückgewiesen wurden.[2])

Der Gesammteindruck, den die ganze Verhandlung auf König Heinrich machte, war ein anderer, wie bei den Bischöfen und dem Klerus. Heinrich erachtete es als das beste, einen zweiten Tag zu bestimmen und dann die Sache genauer zu untersuchen. Graf Sayn scheint auch thatsächlich Gründe gehabt zu haben, eine solche Vertagung wo möglich zu hintertreiben und bat desswegen den König, die Sache sofort zu Ende zu führen. Allein dieses fruchtete nichts; der Erzbischof von Trier trat mit der bestimmten Erklärung vor: „Mein Herr, der König, wünscht, dass die Sache vertagt werde!“ dann wandte er sich zum Volke und sprach: „Ich erkläre euch, Graf Sayn geht von hier zurück als ein katholischer Mann und als nicht überwiesen.“ Magister Konrad aber war von der Gerechtigkeit seiner Anklage noch felsenfest überzeugt, nur an der Festigkeit der Zeugen hatte es nach seiner Ansicht gefehlt. Als er daher die Aeusserung des Erzbischofes von Trier an das

[1]) Behutsam sagen die dem Mag. Konrad sehr abgeneigten Wormser Annalen: „Cui testimonio omnes episcopi et totus clerus sufficienter consentiunt.“

[2]) Konrad unterlag, erzählen die Gesta Trev. (M. G. XXIV. 402) „accusatoribus et testibus resilientibus, aliis se coactos vel circumventos in Comitem mala dixisse se fatentibus, aliis de odioso presumptive notatis.“

Volk hörte, sprach er vor sich hin: „Wäre der Graf überführt worden, so würde die Sache sich anders stellen.“ [1]) Da der König auf einer zweiten späteren Verhandlung bestand, Sayn aber hiemit nicht einverstanden war; da weiters die Erklärung, dass der Graf diesesmal nicht überwiesen worden sei, keine Freisprechung war, indem ja ein weiterer Termin anberaumt wurde; endlich da Konrad von Marburg als päpstlicher Inquisitor durch einen Spruch der deutschen Bischöfe nicht mundtodt gemacht werden konnte: riethen die versammelten geistlichen und weltlichen Herren dem Grafen Sayn, er möge, statt einen zweiten Tag abzuwarten, nach Rom appelliren — eine Sache, wodurch Konrads päpstliche Bevollmächtigung, welche die Clausel „appellatione remota“ enthielt, umgangen wurde. Allein man that diess um so bereitwilliger, als Magister Konrad auf dem Convente nicht den Richter, sondern den Kläger spielte und die Lage der Dinge jetzt schwierig genug war. [2]) Sayn liess sich das nicht zweimal sagen und stellte an die Versammelten die Bitte, es möchten ihm zu einer Gesandtschaft nach Rom tüchtige Geistliche („boni magistri“) zugesagt werden. Darauf ging man ein und der Dechant von Mainz, Konrad Scholasticus in Speier, Magister Volzo, Kanonikus in Worms und andere Geistliche, zumal aus Strassburg und Speier erklärten sich bereit, an die Curie zu gehen, [3]) um daselbst den Grafen Sayn, die Herren und ganz Deutschland zu vertheidigen. Sofort versahen sie sich mit Briefen von König Heinrich, den Erzbischöfen von Mainz und Trier, den Herren und Städten und machten sich auf den Weg. Als man Gregor IX. das Vorgehen der Inquisitoren in Deutschland schilderte, war wenigstens der erste Eindruck ein gewaltiger. Wiederholt seufzte der Papst auf und sprach zuletzt: „Wir wundern, dass ihr ein so unerhörtes Gerichtsverfahren so lange bei euch erduldet habt, ohne uns hievon Nachricht zu geben; wir wollen nicht, dass dergleichen länger geduldet werde, sondern erklären es für null und nichtig; ein solches Elend, wie ihr da geschildert habt, dulden wir nicht.“ [4]) An dem obersten Tribunale

---

[1]) Gesta Trev. l. c. „Magister Conradus submurmurando ait: Si convictus esset alia ratio esset.“

[2]) „Sic certe omnes augustiati consuluerunt comiti, quod ad sedem apostolicam appellaret.“ Ann. Worm. Boehmer fontes II. 177.

[3]) Ann. Worm. l. c. Chronic. Erfort. Boehmer font. II. 392.

[4]) „Miramur, quod talia inaudita judicia tam diu apud vos sustinuistis, nobis ea non declarantes; nolumus enim ut talia diucius permittantur, sed ea

der Christenheit hatte also Graf Sayn eine Verwerfung jener Anklagen gefunden, die seine Rechtgläubigkeit in Frage stellten.

§. 37. Tod Konrads von Marburg.

Ausser dem Grafen von Sayn waren noch mehrere andere, welche der Häresie angeklagt waren[1]) durch Vorladungen aufgefordert worden, bei dem Convente zu Mainz zu erscheinen. Allein viele derselben scheinen gute Gründe gehabt zu haben, einfach nicht zu kommen, sondern zuvor den Ausgang des Processes Sayn abzuwarten. Auch fanden diese es nicht der Mühe werth, ihre Abwesenheit irgendwie zu entschuldigen. Hierüber und durch den Verlauf der Graf Sayn'schen Angelegenheit erbittert, predigte Magister Konrad ungeachtet der Gegenvorstellungen des Erzbischofs Siegfried gegen alle, die nicht erschienen waren, das Kreuz,[2]) wodurch die betreffenden dieser Art Kreuzzügler gegenüber eigentlich als vogelfrei erklärt waren.[3]) König Heinrich und die Fürsten drangen aber in Konrad und forderten ihn auf, von seinem grausamen Inquisitionsverfahren abzulassen. All dieses, zumal als die Niederlage, welche er dem Grafen Sayn gegenüber erlitten hatte, brachen endlich den Muth des eigenthümlichen Mannes; er entschloss sich nach Marburg zurückzukehren, um daselbst ein ruhiges, zurückgezogenes Leben zu führen.[4]) Sowohl der König als der Erzbischof von Mainz boten ihm, entsprechend dem Gesetze von Ravenna,[5]) eine Begleitung (conductus) an, allein er

---

penitus deponimus et cassamus; talem miseriam ut nobis dixistis non permittimus." Ann. Wormat. l. c.

[1]) „pro quibusdam infamatis de heresi." Chron. Erfort. Boehmer ft. II. 390

[2]) „Super reliquos, qui non comparuerunt nec se legitime excusaverunt ibidem populum cruce signavit." Chron. Erf. l. c. „Tandem contra nostram monitionem crucem publice predicavit," sagt Siegfried in seinem Briefe. Harzheim III. 544.

[3]) „wo man sie betrete, do sulde man sie tot slaen." Rothe n°472.

„Und die andern dy vor das gericht
Dachin kommen wolten mit nicht
Ubir die gab das Kreutze Meister Conrad
Als ime der Babst bevolen hatt'.
Wer sy darumb erschlug odir fieng
Das er solchen Ablas entfieng
Als ob er gein Jerusalem queme."

Auctor rhytmicus de vita b. Elis.
Mencken l. c. 2101.

[4]) Chron. Hirsaug. p. 558.

[5]) Boehmer Reg. 151.

schlug dieses Angebot aus und begnügte sich einen Geleitsbrief (literas commendatitias) von denselben zu nehmen.[1]) Seine Begleiter waren zwei Franciscaner; einer derselben führte den Namen Gerhard Lützelkolbo und war Jahre hindurch Konrads treuer Anhänger und Begleiter gewesen.[2]) Aber Meister Konrad und seine Gefährten ritten dem Tode entgegen. Einige Edelleute, Ministerialen von Derenbach, welche entweder selbst von Konrad der Häresie verdächtigt worden waren, oder doch Bekannte anderer Verdächtigter, möglicherweise auch des Grafen von Sayn, legten ihm vor Marburg Hinterhalt,[3]) und schlugen den wehrlosen Meister mit seinen Begleitern todt. Unter vielen Thränen soll Konrad um Schonung seines Lebens gebeten haben, aber umsonst. „Schlagt ihn todt, den grausamen! niemanden hat er geschont, jetzt soll er die verdiente Todesstrafe leiden," schrien einige der Reisigen.[4]) Nur des Bruders Gerhard wollte man schonen, allein dieser wollte lieber mit dem Meister sterben, als ohne denselben leben.[5])

---

[1]) So lässt sich, wenn nicht ein Widerspruch vorhanden sein soll, das „spreto regis et episcopi Moguntini conductu" der Wormser Annalen noch am ehesten mit dem „literas commendatitias regis Henrici et Sigfridi archiepiscopi Moguntini accipiens" vereinigen. Auch Trithemius im Chron. Hirsaug. redet von diesen „literae commendatitiae."

[2]) Albericus bei Leibnitz Accession. 544. Caesar v. Heisterbach (Städtler 733): „Quidam religiosus de ordine Fratrum minorum, Gerardus nomine, qui eidem Conrado in opere praedicationis per aliquot annos devote ministraverat." „mit andern 12 priestern unde leyen fromer cristen lewte" sagt Rothe, wo Liliencron und Henke aber II statt XII zu lesen vorschlagen und das XII aus XII Kal. Augusti ableiten, wobei auch der Plural in den Hauptwörtern erklärlich bliebe, obwohl die Wormser Annalen und das Chron. Erfurt. nur von Gerhard als Begleiter reden.

[3]) „A quibusdam, quos ipse de haeresi infamaverat crudeliter satis occisus est." Caes. v. Heisterbach bei Städtler 733. „Frater Conradus de Marburg et frater Gerhardus Lutzelkolbo de ordine Minorum suus socius, volentes ire domum et sic equitantes, quidam milites et alii quos ipsi tam in parentibus eorum quam in propriis personis infamaverant et dampnificaverant, ipsos insequentes occiderunt." Ann. Wormat. Boehmer fontes II. 177. „Uppe den (Sayn) predegete mester Conrad van Marborch dat cruce, unde nam vele ludes dat cruce; unde ward de selve mester Conrad geslagen umbe de selve sake." M. G. „deutsche Chroniken." II. 249. „Sächs. Weltchr.". Das Chronik Riedesel. bei Kuchenbecker Coll. III. S. 6. beinzüchtigt bei diesem Morde besonders die Schweinsburger.

[4]) Trithem. Chron. Hirsaug. 558.

[5]) „Cui ut ajunt, cum parcere vellent occisores et ille a magistro suo separari non posset, glutino caritatis corpori ejus adhaerens, simul cum illo periit. Et quia in tanta vita sua se amaverant in morte non sunt separati." Caesar von Heisterbach bei Städtler 733. Vgl. Chron. Erfort. Boehmer ft. II. 391.

Der Convent von Mainz kann nur einen Tag hindurch gedauert haben, und Konrad muss fast unmittelbar danach abgereist sein; denn auf Jacobi, den 25. Juli war derselbe einberufen und bereits am 30. Juli „in die Abdon et Sennen" erfolgte die Niedermetzelung Magister Konrads.[1]) Aus diesem Datum ist klar zu ersehen, dass Konrad von Marburg mit „Frater Conradus ordinis Praedicatorum provinciae priori in Teutonia" nicht identisch ist, da Gregor an denselben noch am 21. und 31. October 1233 schreibt.[2])

Den Ort anbelangend, wo der Mord geschah, sagt die Erfurter Chronik und das Chronicon Godfridi: „juxta Marburg." Die Stelle genauer zu bestimmen hat sich Schminke „die grösste Mühe von der Welt gegeben" und das Dorf Kappeln an dem Lahnberge als vermuthliche Stätte des Todschlages ermittelt: ein Ergebniss, das um so wahrscheinlicher ist, als auch Happelius 1645 in einer Predigt sagt, dass Konrad bei der „Capell vor dem Löhnberge erschlagen worden" sei.[3])

Die Leiche des ermordeten Magisters wurde sofort nach Marburg gebracht, und bei dem Ansehen, welches er daselbst genoss wird nicht zu zweifeln sein, dass er ein sehr feierliches Leichebegängniss erhielt. Letzteres geht schon daraus hervor, dass er neben seinem hl. Beichtkinde Elisabeth in der Spitalskirche beigesetzt wurde,[4]) eine Ehre, welche auch seinem Genossen Gerhard Lützelkolbo zu Theil wurde. Auch war das Bekanntwerden der Vorgänge in Mainz und die Folgen, welche sich noch daran knüpfen

---

[1]) „Felle amaritudinis commoti jam dicto Conrado in reditu insidias ponentes juxta Marburc ipsum una cum Gerhardo minoris ordinis fratre, probate vite viro III. Kal. augusti crudeliter occiderunt." Chron. Erfort. l. c. Albericus in Chron. Annales. Marb M G. XVII. 177. überhaupt ein grosser Theil der Annalen und Chroniken dieser Zeit.

[2]) Potthast n⁰9314, 9316, 9322.

[3]) Schminke MS. IV. 3. „Happelius II. Predigt in die Philippi et Jacobi" Marburg 1645 p. 29. Die Kapelle, welche die Deutschherren an der Stelle des Todschlages erbauten, existirt nicht mehr, wohl aber befindet sich daselbst ein Denkstein. Bücking: „Marburg" 1881 p. 59.

[4]) Vita rhytmica s. Elisabeth. Mencken II. 2101.

„Das Volk klaget sy zumaell sere
Also wurde sy dae aufgehaben
Und gein Martpurg begraben
In der Kirchen zu der Zeit
Dae Sand Elisabet begraben leyt."

Richerius Chron. Senoniense IV. 31. Gesta Trev. ad 1233 „Delatus autem Marburg sepultus est juxta b. Elisabeth . . tumulum."

sollten, nicht im Stande, das ehrenvolle Andenken, welches die Marburger Konrad bewahrten, zu vernichten, denn als die neue prachtvolle Elisabethskirche vollendet war und die Gebeine der hl. Elisabeth dahin übertragen wurden, wurde auch Konrads Leiche erhoben und dort beigesetzt. [1])

§. 38. Konrads Ansichten über die Häresie.

Um das Vorgehen des Magisters Konrad gegen die Ketzer richtig aufzufassen, ist es von Belang zu wissen, was denn dieser eigenthümliche Mann von der Häresie dachte, wie er sich die Doctrin und den Cultus derselben vorstellte und was er von der Ausdehnung derselben hielt? Wir haben im dritten Capitel dieses Buches ausführlicher über die Systeme der damaligen Häresien gesprochen, dabei aber alle Belege weggelassen, die sich auf Konrad von Marburg zurückdatiren; wir thaten diess, um Konrads Ansichten mit dem dort gewonnenen Bilde vergleichen und ersteren nach letzterem beurtheilen zu können. — Indessen befinden sich unter den uns noch bekannten schriftlichen Aufzeichnungen Konrads keine Anhaltspunkte, aus welchen hervorginge, was der Magister über die Ketzerei dachte, wohl aber wissen wir, dass er gemeinsam mit Erzbischof Siegfried von Mainz und Bischof Konrad von Hildesheim einen Bericht an Gregor IX. sandte, der sich über die Ketzerei in Deutschland verbreitet. Dass Konrad von Marburg bei der Redaction desselben einen bedeutenden, wenn nicht bei weitem den grössten Antheil hatte, dürfte aus seinem Berufe als Inquisitor und aus seinem Verhältnisse zu den beiden Bischöfen klar sein. Leider ist uns der Bericht selbst nicht mehr erhalten, wohl aber wird sein Inhalt bekannt aus einem Briefe, den der Papst am 13. Juni 1233 an den deutschen König Heinrich richtete,[2]) und welcher das Echo des uns nicht mehr erhaltenen Berichtes ist. Mit den Worten des Propheten: „Eine Stimme ist vernommen worden in Rama, viel Weinen und Klagen“ [3]) beginnt der Papst sein Schreiben, denn wie einst Rachel, beweine nun die Kirche ihre Kinder, welche der böse Feind zu Grunde richtet; dabei ist sie untröstlich, weil die eigenen Söhne gegen ihre Mutter wüthen;

[1]) „In uno loco occisi et in uno loco sepulti, hoc est in basilica beatae Elisabeth.“ Caes. v. Heisterbach bei Städtler 733. — Lambecci Commentarii II. 883. 884. Gesta Senon. ecclae. M. G. XXV. 321.

[2]) Vgl. S. 153.

[3]) Jeremias 31. 15. Math. 2, 18.

denn „unsere ehrwürdigen Mitbrüder der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Hildesheim und Magister Konrad von Marburg, der Prediger des Wortes Gottes, unser geliebter Sohn, berichten uns in einem Briefe voll Wehmuth und Trauer, dass unter den Ketzereien, welche als Strafe der Sünden Deutschland heimsuchen, besonders eine ist, welche selbst unter adeligen und sehr einflussreichen („nobilibus ac valde potentibus") Gliedern der Kirche Theilnehmer fand. Diese Secte ist ausgebreiteter als alle übrigen und abscheulich wie keine zweite, derart zwar, dass sie jene sowohl, die darüber Bericht erstatten als auch alle, die ihn lesen mit Entsetzen erfüllen muss: sie spottet aller Vernunft und Frömmigkeit, entpört jedes Gemüth und feindet alles an im Himmel und auf Erden; da sie tiefer steht als selbst die unvernünftigen Wesen, soll nicht nur der vernünftige Mensch, sondern auch die vernunftlose Natur, ja die Gutmüthigkeit selbst sich gegen diese Pest erheben und zu den Waffen greifen. Die Einzelnheiten hievon werden aber also geschildert:

1. Sobald jemand als Novize in die Secte aufgenommen und in die Schulen derselben eingeführt wird, erscheint ihm eine Art Frosch oder Kröte wie es viele nennen. Diese küssen die einen am After, die andern am Maule schmählicher Weise, oder nehmen die Zunge der Bestie in den Speichel des Mundes. Häufig erscheint dieselbe in natürlicher Grösse, mitunter auch so gross wie eine Gans oder Ente; gewöhnlich aber in der Grösse eines Backofens. [1])

2. Schreitet der Novize vorwärts, so begegnet ihm ein ausnehmend blasser Mann mit kohlschwarzen Augen, so abgezerrt und mager, dass er kein Fleisch, sondern nur Haut und Knochen zu haben scheint. Diesen küsst der Novize und empfindet hiebei eine Kälte, als hätte er Eis berührt. Nach diesem Kusse entschwindet seinem Herzen alle Erinnerung an den katholischen Glauben.

3. Darauf setzt man sich zum Mahle nieder; nach dessen Ende steigt an einer Statue, welche in diesen Schulen fast niemals fehlt, ein schwarzer Kater von der Grösse eines kleinen Hundes rückwärts mit zurückgeschlagenem Schweife herab. Diesen küssen am Hintertheile zuerst der Novize, dann der Meister (Magister), dann der Reihe nach die übrigen Mitglieder, welche vollkommen

---

[1]) „furni" wofür andere lesen „sturni" eines Staars. Schminke (MS. Cap. V. §. 4.) zieht erstere Leseart vor, weil „so gross wie ein Backofen" hessisches Sprichwort sei (?)

(„perfecti") und dessen werth sind; die Unvollkommenen („imperfecti") dagegen empfangen den Friedenskuss vom Meister. Sofort nehmen alle ihre Plätze ein, singen Lieder und während alle das Haupt gegen den Kater neigen, spricht der Meister: „Schone unser!" worauf der nächststehende antwortet: „Wer vernimmt dies?" sagt ein dritter: „Der höchste Meister"; endlich erwidert der vierte: „Wir müssen gehorchen."

4. Ist diess vorüber, werden die Kerzen ausgelöscht und das abscheuliche Werk der Unzucht beginnt ohne Rücksicht auf Verwandtschaft.

5. Sind mehr Männer als Frauen anwesend, so treiben schmachvoll und von Begierlichkeit entbrannt Männer an Männern Schändlichkeit; ebenso verlassen die Frauen den natürlichen Gebrauch und sündigen gleichfalls schmählich wider die Natur. [1])

6. Sind all diese Greuel verübt und die Kerzen wieder angezündet, so geht jeder abermals an seinen Platz. Darauf kommt aus einem eigenen Winkel, der in diesen Schulen der Schande nie zu fehlen pflegt, ein Mann, von den Nieren aufwärts glänzend heller als die Sonne, wie sie behaupten, abwärts aber haarig wie ein Kater: sein Glanz beleuchtet den ganzen Versammlungsort. Der Meister nimmt etwas vom Kleide des Novizen und spricht zu dem Glänzenden: „(Höchster) Meister, was mir gegeben wurde, gebe ich Dir." Der Glänzende antwortet: „Du hast mir gut gedient, öfter noch und besser wirst du mir dienen; deinem Schutze übergebe ich, was du mir gabst." Nach diesen Worten verschwindet er.

Auch den Leib des Herrn empfangen diese Ketzer jährlich zu Ostern aus des Priesters Hand, tragen ihn im Munde nach Hause und werfen ihn zur Schmach des Erlösers in die Cloake. Ueberdiess schmähen die armen Unglücklichen mit ungewaschener Zunge den Herrn des Himmels und gehen in ihrem Wahnwitz so weit den Lucifer als Herrn des Himmels zu betrachten und zu sagen, er sei gegen alle Gerechtigkeit mit Gewalt und List in die Hölle gestürzt worden. An ihn glauben diese Armen, ihn geben sie für den Schöpfer des Himmels aus und behaupten, er werde noch, wenn Gott gestürzt sei, in seine Herrlichkeit zurückkehren; dann aber und nicht eher hoffen sie durch ihn und mit ihm die Seeligkeit zu erlangen. Daher sagen sie auch, „man müsse alles thun, was Gott missfällig, alles unterlassen, was ihm wohlgefällig ist."

[1]) Vgl. Römer I. 27.

Nach dieser Darstellung ist klar, dass Konrad von Marburg und die beiden Bischöfe in ihrem Berichte Luciferianer vor Augen hatten. Was hier berichtet wird, stimmt im Grossen und Ganzen vollkommen überein mit dem, was im dritten Capitel von dieser Secte erörtert wurde und was wir sonst im Verlaufe unserer Darstellung gefunden haben. Wer sich in das Zeitalter Konrads hineindenkt und erwägt, was man dort allseitig über die Luciferianer dachte und schrieb, kann unserm Magister nicht vorwerfen, dass er den Papst absichtlich täuschen wollte, und wird sich auch nicht wundern können, dass Konrad all diese Dinge glaubte, so wie auch andere dieselben glaubten. Wie man immer über die Einzelnheiten des Berichtes denken mag, geschichtliche Thatsache ist: es gab Luciferianer, es war System in ihren Lehren, und einzelne Greuel, die ihnen vorgeworfen werden, beruhen auf Thatsachen. Hieraus erklärt sich aber auch die Heftigkeit, womit Konrad gegen die Ketzer auftrat und sie unermüdlich bekämpfte — eine Heftigkeit, die ihn bis zu einem fehlerhaften Processverfahren fortriss. Oder wo wäre heutzutage ein geordnetes Staatswesen, welches dieses mittelalterliche Mormonenthum der Luciferianer dulden oder gar anerkennen würde und könnte?

Unterdessen Raynald (1233 n°41, 42) und nach ihm Ripoll (Bullar: n°103) sowie viele andere, darunter auch Henke (p. 24, Note 41) und Hausrath (p. 17, 44) in ihren Schriften über Konrad von Marburg glauben, obiger Bericht handle nicht von den Luciferianern in den Rheingegenden, sondern von der Ketzerei der Stedinger in den Uferlanden der Weser oberhalb Bremen. Allein mit Unrecht. Abgesehen davon, dass die Bulle an den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Hildesheim und an Konrad, nicht aber an Bischöfe der Bremer Kirchenprovinz gerichtet ist; abgesehen weiters davon, dass vier Tage nach Fertigung dieses Schreibens, also am 17. Juni 1233 eine andere Bulle an die Bischöfe von Bremen, Lübeck, Ratzeburg und Minden gesendet wurde, [1]) ist die Voraussetzung nicht haltbar, dass Konrad von Marburg in der Gegend von Bremen gewesen ist; denn es existirt keine Quelle, aus welcher sich dieses nachweisen liesse. Im Gegentheile, da das Bremer Synodalprotokoll nicht auf Laetare 1219, sondern weit später und fast sicher auf 1230 zu verlegen ist und

[1]) Abgedruckt bei Sudendorf: Reg. II. n°79. und Ripoll l. c. 54, wo für Stedingi: Schetici (= σχετικὸς meint Ripoll) steht und das Schreiben nicht an den Erzbischof von Bremen, sondern bloss an die drei übrigen adressirt ist.

die Agitation gegen die Stedinger als Ketzer erst hiemit in Schwung kommt, so müsste Konrads Anwesenheit bei Bremen zwischen Ostern 1230 und seinen Tod fallen — also in eine Zeit, wo wir den Magister in Thüringen, besonders in Marburg und endlich im Mainzischen thätig finden.[1]) Und wozu sollte Konrad von Marburg an der unteren Weser sich aufgehalten haben? Sicher nicht, um dort die Inquisition zu betreiben, was unter den gegebenen Verhältnissen daselbst nicht möglich war, sondern wohl um gegen die Stedinger das Kreuz zu predigen. Schumachers Ausführungen[2]) zeigen nun klar, dass die Kreuzpredigt gegen die Stedinger erst im Winter von 1232 auf 1233 anfing; es müsste also in diese Zeit Konrads Reise und Aufenthalt an der Unter-Weser so eingereiht werden, dass er im Frühjahre 1233 wieder in Marburg und im Mainzischen wäre, dort Leute vor sein Tribunal zieht, endlich den Grafen Sayn citirt und am 30. Juli seinen Gegnern erliegt. Die ganze Combination führt wohl auf eines hinaus: Konrad war nie bei Bremen und sein Bericht an Gregor IX. und dessen Antwort haben die Ketzer am Rheine, nicht aber die Stedinger vor Augen. Dabei bleibt indessen eines möglich, nämlich, dass Konrad von Marburg etwa von seinem Namenscollegen, dem Bischof von Hildesheim, gehört hat, dass auch bei Bremen Ketzer existiren, welche gleich den Luciferianern böse Geister befragen, die hh. Eucharistie entehren[3]) u. dgl. und dann konnte unser Magister um so berechtigter schreiben, dass diese Ketzerei verbreiteter als alle übrigen sei. Allein quellenmässige Belege für diese Annahme fehlen gänzlich.

Ebenso wenig wie bei Bremen ist ein Aufenthalt Konrads von Marburg in Köln, Trier, Leyden und den Niederlanden nachweisbar — alles was darüber gesagt wurde, beruht auf Missverständniss einzelner Stellen bei Alberich und den „Gesta Trevirorum.“[4])

---

[1]) Vgl. H. A. Schumacher: „Die Stedinger,“ Bremen 1865. p. 222, 225—229.

[2]) l. c. 181. vgl. hiezu 228.

[3]) „Corpus Domini horribilius quam deceat exprimi pertractasse, querere responsa demonum . . . et alia nefandissima tenebrarum exercere opera.“ Bremer Synodal-Protokoll bei Sudendorf: Reg. II. 156.

[4]) Gesta (M. G. XXIV. 399.) wo Konrad de Argentina mit dem von Marburg verwechselt wird. — Albericus ad 1233 M. G. XXIII. 931, wo Kuchenbecker I. 154 die Pauperes Lugdunenses als „Arme von Leyden“ betrachtet. Vgl. Henke 60. n°42. Hausrath 46.

§. 39. Charakter Konrads von Marburg.

Die Keulenschläge am Lahnberge bei Marburg streckten einen Mann zu Boden, welcher „wie eine gerechte Geschichtsforschung anerkennen muss, einer der geistig bedeutendsten Männer seines Vaterlandes war, der freilich als Kind seiner Zeit auch vielfach in den irrigen Anschauungen derselben befangen war.“ [1]) Die Ideen, welche den ersten Theil des 13. Jahrhundertes so mächtig beseelten und bewegten, treten wie verkörpert in ihm hervor. Der Protest, welchen die verschiedenen auftauchenden Secten gegen den Reichthum der Geistlichkeit erhoben, die Selbstentäusserung eines hl. Dominicus und seiner Ordensfamilie und jener echt evangelische Geist eines hl. Franciscus, welcher die Armuth seine Braut nannte, spiegeln sich auch in Konrad wieder, dem die Thüren zu reichen Pfründen offen standen, der aber dennoch sein Leben in bitterer Armuth zubrachte! [2]) Der Kampf gegen die Klerogamie und für die kräftige Centralgewalt der Päpste, welchen Gregor VII. eröffnete und Innocenz III. weiter führte, war auch auf des letzteren Neffen Gregor IX. übergegangen und Konrad, der gegen unsittliche Diener der Kirche einschritt, die Patronate in Thüringen und Marburg der weltlichen Macht entwand und mit apostolischer Vollmacht ausgerüstet die Ideen des Papstthums in Deutschland vertrat, war gewiss einer der bedeutendsten Vorkämpfer der kirchlichen Reformationspartei. Entsprechend der mittelalterlichen Idee von zwei Schwestern, wovon das weltliche dem geistlichen unterzuordnen und „ad nutum sacerdotis“ zu handhaben sei, war der Kampf gegen die Ungläubigen und die gewaltsame Bekämpfung der Häretiker an der Tagesordnung. Hingerissen vom Geiste der Zeit, aufgefordert von den höchsten Auctoritäten in Kirche und Reich dachten im Zeitalter Konrads wohl nur wenige über die innere Berechtigung der Ketzerstrafen nach, sondern fanden dieselbe selbstverständlich und als ein Gott sehr wohlgefälliges Werk. Wird nun Magister Konrad nie von einem verfehlten Processverfahren gegen die Ketzer freigesprochen werden können und dieses stets der dunkelste Punkt seiner Thätigkeit bleiben, so ist es auch ungerecht zu sagen, er sei von der Ge-

[1]) Kolbe, prot. Pfarrer in Marburg: „Marburg im Mittelalter“ pag. 7.

[2]) Obwohl Weltpriester „nil tamen in hoc possidebat nec possidere curabat, non praebendas, non ecclesiasticas, seu quaslibet alias dignitates.“ Caesar von Heisterbach bei Montalembert-Städtler 733.

rechtigkeit seiner Sache und seiner Urtheilssprüche subjectiv nicht überzeugt gewesen — eine Annahme, für welche alle Beweise fehlen![1]) Auch wird es gut sein, das Inquisitionsverfahren Konrads nicht im Lichte der modernen, sondern im Schatten der mittelalterlichen Justizpflege zu betrachten, um dessen subjectiven Werth zu ermitteln. Müssen wir aber dergleichen Dinge objectiv verurtheilen, so ist Konrads Verfahren eine Warnungstafel der Geschichte, denn wir haben nichts so genau zu prüfen, wie dasjenige, was der Geist eines Jahrhundertes als des Beweises nicht bedürftig, weil selbstverständlich betrachtet!

Eigenthümlich steht dem massenweisen Auftreten der Ketzer im Zeitalter Konrads der Geist der Frömmigkeit und Glaubensinnigkeit gegenüber, wie er an der Leiche Elisabeths und deren Translation in die neuerbaute, wundervolle Elisabethskirche sich so glänzend ausgesprochen hat. Wird auch nie das Ideal der Heiligkeit sich durch etwas anderes ausgestalten als durch den Glauben und die Liebe, so ist doch der Geist, wie sie erfasst, die Ascese, womit sie geübt werden, ein Werk der Zeit und ihrer Strömung. Uns Kindern des 19. Jahrhundertes wird der strenge Magister Konrad nie eine sympathische Gestalt werden und die Methode seiner Ascese niemals als musterhaft gelten, aber wir werden auch diess Alles im damaligen Zeitgeiste zu beurtheilen haben: so Konrads Verhalten gegen Elisabeth überhaupt, und die Züchtigungen, die er vornahm, insbesondere. Wir haben bereits früher erwähnt, in welchem Zustande Konrad sein Beichtkind übernahm und weiter gesehen, wonach Elisabeth verlangte, und wie der eifrige Magister es war, der sie vor manchem Schritte zurückhielt, wie vom Entschlusse vom Bettel allein zu leben, alles als Almosen zu verausgaben oder sich jedes Einkommen zu Gunsten des Franciscanerordens zu entschlagen. Die Schläge anbelangend wird man nicht vergessen dürfen, dass dieselben im ascetischen Leben des Mittelalters so ziemlich an der Tagesordnung waren. Ein Petrus Damiani pries dieselben in einem eigenen Werke an,[2]) Otto IV. liess vor seinem Tode sich noch zweimal

[1]) „Soll man ihn (Konrad) verdammen?" „Ohne Zweifel folgte er dabei seiner wirklichen Ueberzeugung, die ja von den höchsten Auctoritäten, von Papst und Kaiser als die rechte bestätigt worden war." Geschichte Friedrichs II. von Dr. Ed. Winkelmann p. 442.

[2]) „De laude flagellorum et (ut loquuntur) disciplinae." Ausgabe der Opera des Constantin Cajetan. Paris 1642. III. 308. Wie sehr zu jener Zeit dergleichen

geisseln, der Abt von Reinhardsbrunn sich auf blossen Rücken mit Ruthen streichen, die heil. Elisabeth von ihren Dienerinnen züchtigen, ehe noch Konrad in Thüringen war; ja sie wünschte um des Leidens Christi willen körperliche Züchtigungen, und ertheilte solche selber im Spitale zu Marburg einem Weibe so lange, bis sich dieselbe entschloss, ihre Sünden zu beichten. Uebrigens sagen die vier Mägde aus, Konrad habe diess in guter Absicht gethan, und er selbst macht sich später darüber Vorwürfe.[1]) Gegenüber Hausrath (p. 49), welcher Elisabeth geradezu als „das unglücklichste der Opfer" Konrads bezeichnet, werden wohl die Worte des bedächtigen Henke (p. 16) zu erwägen sein: „Müssen wir nicht annehmen, dass Elisabeth zu dem, was sie wurde, geworden sei nicht bloss obgleich, sondern auch weil sie so früh unter diese strenge Zucht gestellt wurde?"

Was Konrads Privatleben anbelangt, so steht dasselbe makellos da. Gegen andere hart und streng war er es gegen sich selbst nicht minder.[2]) Bei einem Manne, der seiner Thätigkeit nach unter Geistlichen, Laien und Ketzern so viele Gegner haben musste, ist es gewiss auffällig, dass kein Vorwurf in sittlicher Beziehung erhoben wurde, als ein Verdacht über sein Verhältniss zur hl. Elisabeth! Eine sittlich anrüchige Beurtheilung der Züchtigung theilweise entblösster Frauen ist Konrads Zeitgenossen fremd und taucht erst bei spätern Schriftstellern auf.

Konrad ist von jeher, selbst von seinen Zeitgenossen verschieden beurtheilt worden. Caplan Berthold schliesst (l. c.) sein Lob mit den eigenthümlichen Worten: „wer kan nu wizze nach dem des wisen Salomonis, ab her wirdig si der frundschaft adir des hazzis gotis? alle ding uff diser erdin werdin enthalden zu

---

Kasteiungen üblich und geschätzt waren, zeigen die Nonnenbiographien des Thomas von Chantimpré (bei Cambrai), wo dieselben so vielfach angewendet erscheinen.

[1]) Epist. Conradi im Anhange. „Hoc autem fecit Mag. Conradus bonae memoriae bono zelo" (Dicta Mencken II. 2023) sagt Isentrud in Betreff der Entfernung der Mägde.

[2]) „Corpus suum assiduis jejuniis et multis laboribus affligens et macerans. ne forte aliis praedicans, ipse reprobus inveniretur." Caesar von Heisterbach bei Städtler 733. — „Sine setin waren rise unde ernste sin antlitze unde sin angesichte scharf." Berthold, hr. v. Rückert. Leipzig 1851. p. 46. — „Conraldus . . satis honestus et religiosus. Hic illi felici matrone (Elisabeth) familiaris erat, qui eam ad viam salutis cotidie animabat." Gesta ecclae Senon. M. G. XXV. 319. — „Gravis in moribus et maturus, aspectu austerus." Theoderich l. c. III. 9.

dem zukunftigen lebin, da sullen si irkant werde!“ Andere Urtheile seiner Zeitgenossen sind uns genug unter die Augen gekommen und werden es noch. [1]) Konrad hat sich zweifelsohne den Bessern seiner Zeit angeschlossen — aber über die Schwächen seines Jahrhundertes nicht erhoben, er hat einen guten Kampf gekämpft, aber nicht in der rechten Weise: ein Künstler, dem es gegeben wäre, Konrad und seinen Charakter in einem Bilde wiederzugeben, hätte damit auch ein Bild der kirchlichen Zeitströmung des 13. Jahrhundertes zum Ausdrucke gebracht: denn die Licht- und Schattenseiten sind bei beiden dieselben.



[1]) Das Maximum leistet wohl Alberich in seinem Chronicon, wo Konrad in einer Vision als Verdammter in der Hölle erscheint. Irrig ist auch die Bemerkung Dr. Justi's (Elisabeth p. 154), dass Gregor IX. Magister Konrad heilig gesprochen habe. Die Bemerkung der Historia landgrav. cap. 42 „famosus praedicator et sanctus vir“ ist sicher anders gemeint. — Ein interessantes Wunder erzählen die Gesta ecclae Senon. (M. G. XXV. 321). Zwei Dämonische beten um Heilung, einer am Grabe Elisabeths, der andere am Grabe Konrads; letzterem half es aber nicht, weil Konrad „ipso Deo non ita idonee servivit!“ Um 1511 hielt Jacobus Montanus Spirensis (Cap. 6) auf Konrad eine Lobrede.

IX. Capitel.

Das Ende der Inquisition in Deutschland.

§. 40. Die Parteien in Deutschland berichten an Gregor IX.

Nachdem Konrad von Marburg neben den Gebeinen Elisabeths in der Spitalskirche zu Marburg beigesetzt war, „hörte der Sturm der Ketzerverfolgung auf und jene überaus gefährlichen Zeiten, wie dergleichen seit dem Ketzer (Arianer) Constantius und dem Apostaten Julian nicht mehr vorgekommen waren, fingen an einer milderen Zeitströmung Platz zu machen. Der Graf von Sayn ward zu einer Mauer im Hause des Herrn, so dass eine unzeitgemässe und blinde Wuth, welche zwischen schuldig und unschuldig keinen Unterschied machte und vom Bauer angefangen, Bischöfe und Fürsten, Mönche und Laien verketzern wollte, sich nicht noch weiter ausbreiten konnte.“

Obwohl diese Bemerkung der Gesta Trevirorum [1]) im allgemeinen richtig ist, indem Konrads Tod das Ende der deutschen Inquisition bedeutete, so will damit doch nicht gesagt sein, dass factisch jede Ketzerverfolgung aufhörte, und noch weniger, dass dieselbe rechtlich aufgehört habe.

Zunächst in dem Gebiete des Landgrafen Konrad finden wir die Fortsetzung der Inquisition; denn derselbe zerstörte alle Ketzerschulen und vernichtete die ganze Ortschaft Weilandsdorf, welche ein Hauptsitz der Häretiker war. [2]) Ueberhaupt wird auch zum Jahre 1234 noch gemeldet, dass Franciscaner sowohl wie

---

[1]) M. G. XXIV. 402.

[2]) „Landgraf Konrad hat verstört das Land
Alle Ketzerschulen, wo man sie fandt
Und den Willandsdorf zuvorn
Darauf auch Ketzerschuln worn
In der Grafschaft Nassau es lag
Welches man hierbei auch wissen mag.“

Reimchronik bei Kuchenbecker: Analecta Hass. Coll. VI. 250. Weilandsdorf ist das jetzige Willnsdorf.

Dominicaner noch viele mit dem Kreuze bezeichneten und eine Menge Ketzer durch das „heilige Feuer“ verbrannt wurden — eine Notiz, die sich indessen zumeist auf die vorausgehenden Jahre zu beziehen scheint.[1])

Auch in Thüringen und Sachsen ging die Bewegung gegen die Ketzer noch fort und wie früher Magister Konrad in Mainz, so predigte sein Freund Bischof Konrad von Hildesheim nun in diesen Landen das Kreuz gegen die Häretiker,[2]) ja noch am 28. September 1235 forderte Gregor IX. ihn auf, es auch künftig zu thun.[3]) Im Jahre 1235 wurden auch zu Kamerich „Bulgaren“ d. i. Katharer hingerichtet.[4])

Welcher Art bei der Appellation des Grafen von Sayn der Bericht über Konrad von Marburg beim Papste sein würde, war nach den Vorgängen in Mainz von vornherein klar. Als nun überdiess Magister Konrad und Gerhard meuchlings ermordet wurden, beschlossen die Dominicaner, „qui propter ipsos sui honoris et sacre scripture imitatores exstiterant“[5]) auch ihrerseits einen Gesandten an die Curie zu schicken und zwar niemand anderen als des seligen Magisters Gehilfen Konrad Torso.[6]) Wirklich traf dieser in Anagni noch ein, ehe Konrad von Speier und seine Gesandtschaft vom Papste die Entlassungsschreiben erhalten hatten. Torso schilderte nun dem Papste die Ermordung seines Schützlings in Deutschland, und auffallender Weise soll diess auf Gregor wenig Eindruck gemacht haben. Nach den Wormser Annalen soll der Papst bloss geäussert haben: „Die Deutschen waren stets wüthende Leute, nun haben sie auch Wütheriche zu Richtern gehabt.“[7]) Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass Gregor hier nicht die Diener der Lynchjustiz am Lahnberge, sondern Konrad von Marburg und seine Mitinquisitoren im Auge gehabt

---

[1]) „1234 plurimi igne sacro accendebantur.“ Vincent. Bellovacensis memoriale omnium temp. M. G. XXIV. 159. „1234 quidam pro haereticis mendaciter comburebantur.“ Annal. Mogunt. M. G. XVII. 2.

[2]) Chron. Erfort. Boehmer fontes II. 391.

[3]) Würdtwein N. S. VI. 56.

[4]) Chronic. Lobiense bei D'Argentré l. c. 145. Nach Albericus ad 1235 sollen zwanzig, darunter die Frömmlerin Alaidis, verbrannt, 21 aber eingesperrt worden sein.

[5]) Ann. Wormat. Boehmer fontes II. 177.

[6]) Chron. Erf. Boehmer fontes II. 392.

[7]) „Ecce Alemanni semper erant furiosi, et ideo nunc habebant judices furiosos.“ Ann. Worm. l. c. 177.

Held, so trauerte man über denselben! „Ihr Kirchenfürsten von Deutschland was ist denn das, dass ihr, gleich als ob euch die Sorge für die anvertraute Heerde nicht im geringsten am Herzen läge, über die grausame, von Dienern der Finsterniss verübte Ermordung Konrads von Marburg, des Dieners des Lichtes und Führers der Braut Jesu Christi, nicht weinet und trauert?“ [1]) Niemand habe durch sein Wort die Ketzer mehr erschreckt und die Freiheit der Kirche eifriger vertheidigt als Magister Konrad, der wie Josue gegen Jericho, wie Mardochäus gegen Aman, gegen die Ketzer aufgetreten ist. Ein Verbrechen „relatu horrendum et stupendum auditu,“ wie die Ermordung Konrads „eines Mannes von vollendeter Tugend und eines Heroldes des christlichen Glaubens“ könne überhaupt nicht nach Gebühr gezüchtigt werden, jedoch, damit niemand meine, Petri Schwert sei eingerostet, verordne er, dass die Mörder sowie deren Vertheidiger, Mitschuldige und Gönner an Sonn- und Feiertagen bei angezündeten Kerzen und unter Glockengeläute als excommunicirt dem Volke als Leute kundgegeben werden, mit denen es jeden Umgang strengstens zu meiden hat; die Orte, wo sich dieselben aufhalten, verfallen dem Interdict; wer immer ihnen Obdach und Fortkommen bietet, ist, wenn die Ermahnung nicht fruchtet, unter Wegfall des Appellationsrechtes mit kirchlichen Censuren zu belegen. Diess alles muss in den Dom- und Pfarrkirchen so lange publicirt werden, bis die Schuldigen sich zur Busse entschliessen und mit den Zeugnissen ihrer Bischöfe versehen, beim apostolischen Stuhle sich stellen und um Absolution bitten.

Aus diesem Schreiben ist wohl klar, wie einflussreich Torso an der Curie gewirkt hatte und wie der Bericht der Erfurter Chronik über das Verhalten Gregors IX. der Schilderung der Wormser Annalen bei weitem vorzuziehen ist. Und dennoch hat, gelinde gesagt, Gregor IX. Bedenken über Konrads Verfahren bekommen; denn in einem Breve, welches er am 21. October an Erzbischof Siegfried von Mainz, Bischof Konrad von Hildesheim und den Dominicaner-Provincial Konrad richtete, verordnete der Papst, dass in Zukunft nur fromme, gottesfürchtige und rechtskundige Männer als Inquisitoren ernannt werden sollen; dieselben

---

[1]) „Quid est igitur o Praelati, quod vos, velut si commissorum gregum minime curaretis magistrum Conradum de Marpurg ecclesiae paranynphum, ministrum luminis, interemptum crudeliter a tenebrarum filiis non defletis? Cujus dominici canis lingua majori latratu terruit lupos graves.“ Ripoll. l. c.

haben sich in der Untersuchung, Verurtheilung und Reconciliation der Häretiker genau nach den Vorschriften des vierten Concils im Lateran und den jüngst publicirten päpstlichen Erlässen zu richten und strengstens darauf zu sehen, dass die Schuldigen bestraft, aber die Unschuldigen nicht verletzt werden.[1]) Der Papst trage diess gerade deswegen ihnen auf, weil er sie als Männer erkannt habe, welche, wenn es überhaupt noch möglich ist, das Werk des barmherzigen Samaritan an der verwundeten deutschen Kirche noch am ehesten üben werden und können.

Zehn Tage später, am 31. October, erliess der Papst ein drittes Schreiben in Sachen der deutschen Häretiker. Nachdem Gregor erwähnt, wie die Ketzer die Freunde und Hausgenossen der Katholiken zu ihren Zwecken missbrauchen und Konrad von Marburg wieder einen anerkennenden Nachruf gewidmet hat,[2]) fordert er die Bischöfe von Mainz und Hildesheim und den Dominicanerprovincial Konrad auf, in den verschiedenen Gauen Deutschlands gegen die Ketzer das Kreuz zu predigen und verleiht allen, welche dasselbe nehmen oder dieses Werk befördern, die Ablässe der überseeischen Kreuzfahrer. Dass sich dieses Bischof Konrad nicht zweimal sagen liess, haben wir bereits oben gesehen. Selbst zum Jahre 1237 melden noch die Notizen von Sindelfing, dass das Kreuz durch ganz Deutschland gepredigt werde.[3])

§. 42. Der Convent zu Frankfurt.

Am 30. November 1233 kündigten bei fünfzig Männer, welche Magister Konrad als Häretiker geschoren hatte, ihre Unterwerfung sowohl unter das geistliche als auch weltliche Gericht an. Unter denselben befanden sich sechs, welche an der Ermordung Konrads betheiligt waren und erklärten, in Sachen der Häresie würden sie vor den geistlichen, in Sachen der Ermordung Konrads aber den weltlichen Richtern sich stellen. Auch würden sie ein öffentliches Verhör beim feierlichen Convente zu Frankfurt zu Mariae Licht-

---

[1]) Attentius provisuri, ut puniatur sic temeritas perversorum, quod innocentiae puritas non laedatur." Ripoll: Bull. p. 64.

[2]) „Conradum de Marburg praeconem praecipuum summi regis et fratrem Gerardum, quos eadem fides et passio vere fecit esse germanos." Ripoll Bull. 65.

[3]) M. G. XVII. 301. Ueberhaupt betheiligte sich Konrad von Hildesheim bis zum Lyoner Concil an den politischen Kämpfen seiner Zeit; 1246 zog er sich aber in das Kloster Schönau bei Heidelberg zurück, wo er am 19. December 1249 starb. Chronic. Hildesheimense. Vgl. Harzheim III. 549.

mess nicht scheuen, sondern alle namhaft machen, welche bereits als Ketzer geschoren wurden und noch Ungemach zu ertragen hatten. [1])

Am 2. Februar 1234 eröffnete König Heinrich den Hoftag zu Frankfurt, auf welchem sich auch Mönche aus den verschiedenen Orden, zumal Cistercienser, Dominicaner und Minoriten einfanden. Nach langen Verhandlungen über die Ketzerangelegenheit entstand eine sehr heftige Debatte über die päpstlichen Schreiben, welche dem Reichstage vorgelegt wurden. [2]) Die entschiedene Mehrzahl der Bischöfe, Geistlichen und Laien erklärte sich gegen die Art und Weise, wie Magister Konrad die Inquisitionsprocesse geführt hatte, der König selbst aber stellte den Bischof Konrad von Hildesheim zur Rede, weil er gegen die Ketzer viele mit dem Kreuze bezeichnet hatte. Allein dieser entschuldigte sich damit, dass er nur jene bezeichnet habe, die es selbst verlangten, wozu eine rechtliche Befugniss vorhanden war [3]) und fuhr fort mit dem Frater Otto aus dem Predigerorden den Magister Konrad von Marburg auf das lebhafteste zu vertheidigen.

Als man hier zu keinem Resultate kam, versammelten sich die Bischöfe und einzelne Prälaten in einem abgesonderten Locale und fingen wiederum an über Glaubensangelegenheiten zu verhandeln. Da nun vieles gegen Konrad von Marburg und nur weniges zu dessen Gunsten vorgebracht wurde, brach endlich einer der Prälaten in die Worte aus: „Konrad von Marburg hat es verdient, dass er ausgegraben und als Ketzer verbrannt werde.“ Unterdessen hatten sich die Leute, welche vor einem Jahre der Häresie beschuldigt worden waren und versprochen hatten, sich den Gerichten freiwillig zu stellen, versammelt, trugen ein Kreuz vor sich her, und fingen in erbärmlichem Tone, aber laut und

---

[1]) Chron. Erfort. l. c. 391.

[2]) Gemeint ist Gregors Brief vom 31. October an den Erzbischof von Mainz. Gregor glaubte wohl Erzbischof Siegfried werde im Sinne der Briefe handeln, allein dieser kannte die Sachlage und Stimmung in Deutschland besser und handelte nach eigener Anschauung. Harzheim III. p. 549 glaubt, Gregors Brief an König Heinrich sei hier Gegenstand der Verhandlung, allein in demselben kommt die Frage über Konrad und sein Verfahren noch nicht zur Erörterung.

[3]) „Qui se propabiliter excusans exhortatione competenti facta pro crucis negotio omnibus poscentibus se (cruce signari, se) constanter exsolvebat.“ Diese Worte der Erfurter Chronic sind wohl eine Anspielung auf Kanon II des Mainzer Concils vom 13. März 1233, der ja dem Bischof Konrad von Hildesheim als Suffragan von Mainz bekannt sein musste. Vgl. S. 146.

deutlich über das Vorgehen Konrads von Marburg zu klagen an. Darüber kam es jetzt in der Versammlung zu solchem Tumult und Wirrwarr, dass die Freunde Konrads alle Aussicht verloren, den Bestrebungen ihrer Gegner noch entkommen zu können.

Am nächsten Montage, den 6. Februar, hielt der König in Gegenwart der geistlichen und weltlichen Grossen öffentliches Gericht vor den Thoren Frankfurts. Hier erschien Graf Sayn, um sich von der Beschuldigung der Häresie durch die Purgatio canonica zu entledigen. Nicht weniger als acht Bischöfe,[1]) zwölf „graue“ d. i. Cistercienser Aebte,[2]) zwölf Minoriten, drei Dominicaner, dazu noch mehrere „schwarze“ d. i. Benedictiner-Aebte, Geistliche und Adelige waren hiebei seine Eideshelfer. Auch Graf Solms mit den Seinen that dasselbe, indem er unter Thränen öffentlich erklärte, nur aus Todesfurcht habe er sich für einen Ketzer ausgegeben! Da nun keine Ankläger vorhanden waren, mussten die Inquisiten den Vorschriften des Gesetzes entsprechend zum Reinigungseide zugelassen werden. Nachdem ein freisprechendes Urtheil gefällt war, bat Bischof Konrad von Hildesheim den Grafen Sayn, er möge aus Liebe zu Gott, aus Ehrfurcht vor der Gegenwart des Königs, der Bischöfe und Fürsten, sowie der ganzen Versammlung, endlich aus Dank gegen Gott, welcher seine Freisprechung so glorreich herbeigeführt habe, denen verzeihen, die ihn verklagt und verleumdet haben. Der Graf that seinem Herzen Gewalt an und verzieh denselben mit Thränen in den Augen. Auch die Mörder Konrads von Marburg waren erschienen und erfuhren auf dem Reichstage eine Behandlung, welche mit einer geordneten Rechtspflege nur schwer vereinbar ist. Ohne dass sie zu einer Strafe wären verurtheilt oder zu irgend welcher Satisfaction für einen Act der Lynchjustiz gezwungen worden, legte man ihnen einfach die Verpflichtung auf, beim apostolischen Stuhle um Absolution zu bitten.[3]) Selbstverständlich wurden auch alle übrigen,

---

[1]) Nach den Gesta Trevirorum und Albericus l. c. 545 waren im ganzen 25 Bischöfe anwesend; eine Kloster Pforta'sche Urkunde (do. 6. Februar 1234 Frankfurt) zählt 23 derselben als Zeugen auf. Boehmer Reg. p. 246.

[2]) Boehmer l. c. glaubt, gerade desshalb seien zwölf graue Aebte als Eideshelfer aufgetreten, weil die Dominicaner, denen die Inquisition übertragen war, als Ankläger nicht auch Entlastungszeugen sein konnten. Mehrere derselben scheinen l. c. unter Reg. n°313 und 315 auf. Auffällig ist, dass Graf Heinrich von Sayn vor seiner Freisprechung am 5. Februar in Reg. n°5 in einer Urkunde als Zeuge vorkommt.

[3]) Vgl. Gregors IX. Brief bei Harzheim III. 555.

welche durch Konrad von Marburg der Ketzerei beschuldigt und geschoren worden waren, als der Häresie unschuldig erklärt. Offenbar verfiel hiemit der Frankfurter Convent in das andere Extrem: Konrad hatte, wer immer denuncirt worden war, als schuldig erklärt, der Convent aber sprach alle frei, die beschuldigt worden waren.

Unter andern erliess König Heinrich am 11. Februar auch folgendes Gesetz gegen die Ketzer: „Kraft unserer königlichen Macht gebieten wir allen, welche richterliche Gewalt besitzen, dass sie auf Unterdrückung der Häresie energisch und klug zugleich hinarbeiten sollen („toto nisu solerter intendant") und beim Rechtsprechen die Billigkeit vorwalten lassen." Ueberdiess versprach der König, dass er, um die Rechtsprechung zu beschleunigen, jeden Monat an vier Tagen öffentlich zu Gericht sitzen werde. Dasselbe haben auch andere Richter zu thun und die Tage hiefür nach Landesgewohnheit festzustellen. Widrigenfalls habe ein Fürst (Princeps) hundert Pfund in Gold, ein Graf aber hundert Mark dem Könige zu erlegen. Geistliche sowohl als weltliche Fürsten versprachen dem Könige zur Bestrafung der Frevler und Herhaltung gerechter Gerichte treu zur Seite zu stehen; „Heimsuchung"[1] wird allen bei Reichsacht untersagt und niemandem gestattet, freies Geleit zu geben, es sei denn, dass er vom König oder dem Reiche hiezu das Recht erhalten habe.

§. 43. Das Urtheil über die Gegner und Helfer Konrads von Marburg.

Wie wenig der Frankfurter Reichstag dem Schreiben Gregors IX. an Erzbischof Siegfried von Mainz Rechnung trug, liegt auf der Hand. Auch dem Erzbischofe selbst war dieses klar und er brachte daher auf der Fastensynode, am Sonntag Laetare[2]) (2. April 1234) die Angelegenheit um so mehr zur Sprache, als die Infamirten erklärt hatten, in Sachen der Häresie sich dem geistlichen Gerichte unterwerfen zu wollen. Graf Sayn und die andern Beschuldigten wurden wiederum verhört und ihnen das Recht auf Ehre und Besitz wieder zuerkannt. Diejenigen, welche sich, um dem Tode zu entgehen, als Ketzer bekannt hatten, aber die angebliche Häresie abgeschworen und sich hatten scheeren lassen,

[1]) „Reysa quae Keymsuche dicitur" M. G. leges II. 30.

[2]) Provincialsynoden pflegte man zu Laetare abzuhalten. So z. B. verordnet dies für die Kirchenprovinz Narbonne ausdrücklich Kan. 20 des Concils von Narbonne 1227. Hefele C. G. V. 839.

bekamen wegen des falschen Eides eine siebenjährige Busse; die Denuncianten, welche Unschuldige verklagt hatten, wurden an den apostolischen Stuhl verwiesen; die Cleriker (pueri scholares) wurden geprüft, ob sie bei Ketzerhinrichtungen zugegen gewesen, und gegebenen Falles als irregulär erklärt, in Betreff jener aber, welche unschuldig verbrannt worden waren, eine Anfrage an den Papst gestellt. [1])

In Betreff des letzten Punktes wird bei Albericus beigefügt, was der Papst hierauf geantwortet habe, sei unbekannt, jedoch reue es ihn genugsam, dem Magister Konrad eine so grosse Gewalt gegeben zu haben, indem hieraus solch grosse Verwirrung entstanden sei. Was aber Gregor IX. auch über dieses Vorgehen der Mainzer Synode dachte, sollte bald aus zwei Briefen bekannt werden, welche auffälliger Weise nicht mehr an den Erzbischof von Mainz, der unter den uns bekannten Bischöfen des Frankfurter Conventes nicht aufscheint, sondern an Eberhard II. von Salzburg, Konrad von Hildesheim und den Abt der Cistercienser-Abtei Buch in der Diöcese Meissen adressirt sind. Das erstere Schreiben ist datirt vom 9. Jahre des Pontificates Gregors IX., genauer vom 26. Juni 1235. [2]) Ueber das Vorgehen Konrads von Marburg, bemerkt hierin der Papst, seien die Meinungen getheilt und es habe Gegner und Vertheidiger genug gefunden. Mit Staunen habe daher der Papst vernommen, dass zu Frankfurt, wo geistliche und weltliche Grosse versammelt waren, trotz der Tragweite des Gegenstandes sich niemand für den Glauben erhoben habe, sondern dass ohne gründliche Untersuchung die Verdächtigten freigesprochen wurden. Diese Fahrlässigkeit war denn doch nicht am Platze! Auch über die Söhne des Verderbens, welche Konrads „unschuldiges Blut“ vergossen, habe man keine Verurtheilung, keine Strafe, keine zu leistende Satisfaction gehabt, sondern dieselben einfach „pro absolutionis gratia“ an den apostolischen Stuhl verwiesen. Diess zeige, dass man weder Eifer für den Glauben,

[1]) Albericus l. c. 545, wo Erzbischof Siegfried an Gregor IX. über die Synode Bericht erstattet. Auch bei Harzheim l. c. 544, der indessen diese Synode mit der Fastensynode vom 13. März, Laetare 1233, verwechselt. Vgl. Hefele C. G. V. 914.

[2]) Bei Ripoll p. 78 nur an den Erzbischof von Salzburg, bei Harzheim 554 aber auch an die beiden andern gerichtet. Ripoll datirt 26. Juni 1235, Harzheim 22. Juni 1236. Das zweite Schreiben fehlt bei Ripoll. Manrique Annal. Cist. hat beide ad 1235. Da Gregor IX. am 21. März gewählt wurde, so ist klar, dass das 9. Jahr seiner Regierung nur einen Juni 1235 haben kann.

noch Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl habe, und sei für das Volk ein übles Beispiel! Habe man aber bei der Fällung des Urtheiles geschwankt, so hätte man sich an den Papst wenden sollen, den Gott zum obersten Richter bestellt hat! Dafür aber habe man das päpstliche Schreiben vom 31. October einfach umgangen, obschon in demselben klar der Weg vorgezeichnet war, welchen man gegen diese Verbrecher hätte einschlagen sollen. Uebrigens werde der Papst gegen dieselben vorgehen und es obliege den Bischöfen sein Urtheil, das er hier dem Breve beilege „omni contradictione et appellatione cessantibus“ zu vollstrecken und dasselbe beim nächsten Reichstage in Gegenwart des Kaisers zu veröffentlichen.

Das mitfolgende Schreiben [1]) bestimmte aber folgendes: Die Verbrecher haben sich zu verbürgen, am nächsten März oder überhaupt bei nächster Gelegenheit den Kreuzzug ins gelobte Land mitzumachen; sie haben eidlich zu versprechen, die Hauptkirchen jenes Landes, welches sie durch eine solche Unthat befleckt haben, wenn sie es ohne Gefahr thun können, zu besuchen und zwar blossfüssig, nur mit Beinkleidern angethan, einen Strick um den Hals und eine Geissel in den Händen. An den Kirchthüren haben sie sich zur Zeit, wo die Menge des Volkes sich versammelt, während sämmtliche Geistliche das Miserere singen, geisseln zu lassen; dann erst sind sie loszusprechen. Jede frühere Lossprechung ist ungiltig, zumal als sie ohne besondere Bevollmächtigung des Papstes geschah!

Die durch Rath und That Mitschuldigen sind vorzuladen. Erscheinen dieselben, so ist ihnen eine entsprechende Busse aufzuerlegen und Lossprechung zu ertheilen; erscheinen sie aber nicht, so verfallen sie dem Kirchenbann, welcher öffentlich, bei angezündeten Kerzen über sie zu verhängen ist.

Schliesslich werden die Verbrecher sowohl als deren Helfer, und beider Nachkommenschaft der Weihe, Ehren und Würden unfähig erklärt.

Da es zu dem geplanten Kreuzzuge weder im nächsten Herbst noch später kam, so unterblieb dieser Theil der Kirchenbusse; in wie weit die andere Bedingung erfüllt und ob der päpstliche Erlass auf dem Reichstage zu Mainz, 15. August 1235, verlesen wurde, wissen wir nicht. Der Papst hatte nun zunächst mit den

---

[1]) Harzheim l. c. 556; Manrique l. c. ad 1235.

Römern,[1]) Friedrich II. aber mit König Heinrich, seinem Sohne, zu thun.

Die Inquisition unter Konrad von Marburg hatte Gläubige und Ketzer auf das tiefste aufgeregt und den an sich christlichen Geist jener Zeit zu einer starken Opposition gegen die Ketzer sowohl wie gegen die Art ihrer Bekämpfung wachgerufen. So schwand von der deutschen Kirche verhältnissmässig rasch die Gefahr des Katharismus, dessen Ideen ohnehin dem deutschen Gemüthe unerträglich werden mussten. Das Traurige, was der luciferianische Spiritismus zurückliess, war das Zauber- und Hexenwesen, gegen das sich der Apparat der Ketzergesetze wieder sollte in Bewegung setzen. Ganz richtig aber schildert der Abt Tritheim das Ende der katharisch-waldensischen Bewegung in Deutschland, wenn er sagt: „Multi conversi sunt, multi combusti, ceteri latentes evanuerunt.“

Am Schlusse unserer Erörterungen kann man wohl noch die Frage aufwerfen, wie gross etwa die Zahl der hingerichteten Ketzer gewesen sei. Für die Verfolgungen von 1212 bis 1216 gebricht es an Angaben, mit Ausnahme der Strassburger Verbrennung, wo bei achtzig hingerichtet wurden. Etwas genauere, immerhin aber unzureichende Angaben besitzen wir für die Zeit von 1229 bis 1235. Den stärksten Ausdruck gebraucht hier Albericus zum Jahre 1233: „In Deutschland („Alemannia“) war ein dermassen grosses Ketzerverbrennen, dass die Zahl der Hingerichteten nicht ermittelt (comprehendi) werden kann.“ Der Erfurter Chronist berichtet zu 1232: „Unzählbare Ketzer sind am Rhein und anderwärts von Magister Konrad von Marburg verhört.. und verbrannt worden,“ und Rothe hat in seiner Chronik wohl die Ansicht, dass der grössere Theil der Verhörten auch verbrannt wurde, wenn er n°472 schreibt, Konrad habe „unmassen vil verhort, ein teyl bekart, gar vil verbrant.“ Andere Quellen gebrauchen die Ausdrücke: „Viele oder sehr viele.“[2]) Bei einzelnen Actus fidei wird die Zahl genauer angegeben; so werden in Trier 1231 Luckhardis und zwei oder drei andere Ketzer verbrannt; in Erfurt am 5. Mai 1232 vier; in Marburg wurden „etliche Ritter, Priester und andere hobische Leute begrifen; etliche bekarten sich, etliche

[1]) „1235 d. papa directis in Alemanniam nunciis ad omnibus episcopis atque regalibus abbatibus milites ac subsidium ad Romanos impugnandos postulavit.“ Chron. Erf. l. c. 394.

[2]) Siffridus in Epist. ad 1232: „Multi“ D'Argentré l. c. 140 Vincent Bellov. M. G. XXIV. 158 zu 1234: „Plurimi.“

wurden verbrannt." Dazu noch ein Weib. Nach dem Processe Sayn meldeten sich bei fünfzig vor dem geistlichen Gerichte; in Kamerich wurden 1235 nach Alberichs Angabe einundzwanzig eingesperrt, Alaidis und zwanzig andere verbrannt. Nach diesen Daten gewinnt es nun nicht den Anschein, als ob diese Glaubensgerichte nichts anderes als Hinrichtungen ganzer Massen gewesen wären; wie gross jedoch die Gesammtsumme der Verbrannten war, lässt sich um so weniger angeben, als wir die Zahl der Actus fidei nicht bestimmen können. Indessen dürfte der oben citirte Ausspruch Alberichs etwas stark zu nennen sein; gibt doch derselbe auch die Zahl der 1235 in Douay Verbrannten auf dreissig an, während die Annales Buzelini und Duacenses[1]) nur von zehn wissen. Wie man aber über die Anzahl der um jene Zeit verbrannten Ketzer gedacht haben mag, berichtet uns der Anonymus Saxo, wenn er zum Jahre 1229 schreibt: „In jenen Tagen wurden von Konrad Dorso und einigen anderen tausend Ketzer und darüber, Männer und Frauen, im Feuer verbrannt.“[2]) Sicher waren unter denselben bei dem famosen Inquisitionsverfahren auch Rechtgläubige, gewiss auch hartnäckig Irrende und aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht wenige, deren unsittliches, antinomistisches Treiben, wenn nicht den Tod, so doch eine schwere Züchtigung verdient hat.

---

[1]) D'Argentré l. c. 141. — M. G. XXIV. 30.
[2]) Mencken III. 125.

Anhang.

Schriften Konrads von Marburg.

Eine grössere literarische Arbeit ist uns von Konrad von Marburg nicht erhalten, ja bei dem eigenthümlichen, bewegten Lebensgange unseres Magisters ist es kaum wahrscheinlich, dass er in dieser Richtung eine ausgedehntere Thätigkeit entfaltet hat. Wohl glaubte Oudin [1]) zwei Werke Konrads angeben zu können, nämlich: „Fratris Conradi professoris sacrae theologiae tractatus alphabeticus de gemmis et lapidibus pretiosis,“ welchen Lambecius in seinen Commentariis de bibliotheca Caesarea Vindobonensi (1665, fol. II. 8. S. 573) anführt und des „Conradus e Saxonia: Sermones de tempore et de sanctis,“ welche Fellers Catalogus codicum MSs. bibliothecae Paulinae Lipsiensis (1686) auf S. 169 ausweist; allein wir glauben, beide sind mit Unrecht unserem Konrad zuerkannt. Allerdings wäre der Inhalt dieser Bücher für einen so famosen Magister und Prediger, wie wir Konrad von Marburg kennen lernten, nicht unpassend, allein letzterer kam uns in keiner einzigen Quelle mit dem Titel Professor oder dem Attribute „e Saxonia“ unter. Wenn nun auch E. Winkelmann vermuthet, Konrad sei Priester der Diöcese Meissen gewesen [2]) und hieraus das „E Saxonia“ einigermassen seine Erklärung fände— so fehlt doch auch für diese Vermuthung jeder Beweis.

Unterdessen zeigt August Potthast in seiner „Bibliotheca medii aevi“ (Berlin 1862) S. 680 eine „Vita s. Elisabethae auctore Conrado de Marburg“ an, welche sich in der königlichen Bibliothek in Brüssel (Mbr. sec. XV. fol.) und in der Universitäts-Bibliothek zu Erlangen (Mbr. Ac. IV. 15.) stellenweise auch in Wencks Geschichte von Hessen (Frankfurt 1767 S. 115) befindet. Dass nun Konrad von Marburg ausser seiner bald zu besprechenden Epistola über das Leben Elisabeths an Gregor IX. noch eine ausführlichere

---

[1]) Comm. de script. eccles. Tom. III. S. 129. Vgl. Henke S. 33.

[2]) „Deutsche Rundschau“ 1881. XI. 221.

Vita dieser Heiligen geschrieben habe, ist von vorneherein mehr als zu bezweifeln; denn es ist kaum einzusehen, warum unser Magister, wenn er selbst eine solche verfasst hätte, dann kurze Zeit vor seinem Tode noch mit dem Gedanken umgegangen wäre, den Mönch Caesar von Heisterbach um die Abfassung dieser Biographie zu ersuchen.[1]) Hätte aber Konrad von Marburg sich endlich doch zu dieser Arbeit entschlossen, dann wäre kaum abzusehen, warum die Deutschritter in Marburg sich neuerdings an Caesar von Heisterbach in dieser Angelegenheit gewendet hätten.[2]) Uebrigens verweist Potthast l. c. selbst auf das „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (Frankfurt 1820. II.) S. 333. Professor Justi hatte nämlich in seinem Buche: „Die hl. Elisabeth Landgräfin von Türingen“ (Zürich 1797 S. VI.) auf diese Vita verwiesen, allein es stellte sich heraus, dass nur der Bürger Christoph Kleinschmidt in Giessen „diese Historie der hl. Elisabeth, von ihrem Beichtvater Herrn Conrato seblsten mit eigener handten geschrieben dem Ehrenvesten und Wohlgelarten herrn Conradt Bachmann, prof. der Universität Giessen zum freundlichen, lieben gedachtnuss geschenkt habe. Anno 1614.“ Bachmann verehrte dieses Buch der Landgräfin Sophie Eleonore von Hessen, aus deren Händen es in das Darmstädter Hofarchiv kam. Dass diese Arbeit nicht von Konrad von Marburg stamme geht schon aus den Lobeserhebungen auf letzteren, ferner aus dem Umstande hervor, dass es höchstens in der Sprache des ausgehenden 13. wahrscheinlich sogar in jener des 14. Jahrhundertes geschrieben ist und die Schriften des Caplan Berthold und Dietrichs von Apolda zur Voraussetzung hat.

Beglaubigter, jedoch auch nicht ausser Zweifel ist die Echtheit der zwölf Regeln, welche Magister Konrad der hl. Elisabeth als Lebensmaximen anempfahl, wie wir bereits S. 102 erwähnt haben. Während Henke, welcher S. 33 nur elf Regeln anführt, ihre Echtheit sehr bezweifelt, haben Montalembert und Städtler (S. 274) hierüber gar kein Bedenken, citiren aber ausser der Historia ecclesiae Isenacensis (MS. Fol. 56) des Nikolaus Rebhans auch noch die Beschreibung der Stadt Eisenach von Toppius und Hartmanns Historia hassiaca. Wir theilen hier diese zwölf Sätze

---

[1]) „Magister Conradus ante mortem suam sicut ex diversorum relatione didici hoc ipsum opus exiguitati meae injungere proposuerat,“ schreibt Caesar selbst. Montalembert-Städtler 730.

[2]) Montalembert-Städtler l. c.

mit und geben eine weniger beglaubigte Stelle bei n°10, sodann n°11 unter Klammer:

1. Contemptum in spontanea paupertate patienter ferto.
2. Humilitatem tibi cordi esse sinito.
3. Missum fac humanum solatium et carnis voluptates.
4. Esto misericors erga proximum.
5. Semper Deum in pectore tuo habeto et ejus memento.
6. Gratias Deo agito quod morte sua te ab inferis et aeterna morte redemit.
7. Quia Deus multa pro te passus est, et tu crucem patienter ferto.
8. Totam te, corpus et animam tuam Deo consecrato.
9. Ad animam saepe revocato, te manuum Dei opus esse et propterea operam dato, ut in aeternum cum Deo esse possis.
10. (Quicquid volueris ut proximus tibi condonet ac remittat, idem tu illi: et) quicquid volueris ut faciant tibi homines et tu eis facito.
11. (Semper cogitato, quam brevis sit humana vita, quodque tam juvenes quam senes moriantur. Ideoque semper ad coelestem vitam aspirato.)
12. Semper doleto de peccatis tuis Deumque rogato, ut illa tibi remittat.

Was aber Konrad von Marburg sicher geschrieben hat, sind Briefe und Berichte. Wir haben bereits im Verlaufe unserer Abhandlung zu wiederholten Malen gesehen, dass einzelne Schreiben Gregors IX. entsprechende Briefe von Seite unseres Magisters zur Voraussetzung haben. Wenn aber Henke (S. 34) annimmt, Konrad habe auch über die Stedinger berichtet, so wurde er von Baronius irre geführt, der Briefe Gregors, welche die Ketzer am Rheine betreffen, auf die Stedinger bezieht.[1]) Unterdessen ist von all diesen Briefen Konrads kein einziger mehr vorfindig.

Dagegen sind uns zwei Berichte über die Wunder der hl. Elisabeth erhalten, welche wir bereits S. 123 erwähnt haben. Der eine derselben ist als „Relatio authentica miraculorum“ aus dem Schminke'schen Manuscripte abgedruckt bei Henke S. 53—58. Die Einleitung lautet folgendermassen:

„Relatio authentica miraculorum a Deo per intercessionem B. Elisabeth Landgraviae patratorum. Sanctissimo patri ac do-

[1]) Vgl. S. 164.

mino Gregorio, sacrosanctae Romanae ecclesiae summo pontifici S(igfridus) miseratione divina archiepiscopus Maguntinus et de Arnsperg et de Bilede, Cisterciensis ordinis, de Ruomersdorf, de Arenstein et de Capella, Praemonstratensis ordinis, abbates, S. Stephani de Pinguia et de Werberg, praepositi, Mag. Conradus de Marpurg et frater Angelus, de minorum fratrum ordine, praedicatores — reverentiae filialis et obedientiae debitae paratissimam exhibitionem cum pedum osculo beatorum. In partibus Alemanniae, ubi fides orthodoxa vigere suevit, pullulare coeperat virulentum semen haereticae pravitatis. Sed Christus, qui temptari suos non patitur supra vires, pro haereticorum pertinacia contundenda . . modo mirabili nostrae fidei veritatem . . per miracula plurima et virtutes quae ad suam gloriam et honorem felicis recordationis dominae Elisabeth, olim landgraviae Thuringiae, multipliciter et manifeste operantur, quorum quaedam de quibus nobis facta est plena fides per juramenta tam testium quam juratorum paternitati vestrae duximus transscribenda."

Sofort folgen 58 Wunder, welche in der flüchtigsten Art und Weise berichtet werden. Vier dieser Wunder geschahen an Marburgern, nämlich n°27, 31, 49, 56; sechsmal (n°6, 10, 33, 42, 57, 58) erscheint Konrad von Marburg als Zeuge, während andere Wunder mit dem Beisatze „et hoc notum est" wie bei n°31 oder „hoc probatum est per testes" wie bei n°40 vorgeführt werden. Für gewöhnlich jedoch sind ein oder zwei, in einzelnen Fällen aber, z. B. 25—29, gar kein Zeuge angegeben.

Eine Angabe der Zeit, wann der Bericht abgefasst wurde, ist nicht beigefügt; jedoch kommen bei einzelnen Wundern Zeitangaben vor, so der Mondtag nach dem ersten Sonntag nach Pfingsten bei n°35, der 24. Juni bei n°37, der 1. Juli bei n°40, der 15. Juli bei den n°16, 22, 44 und der 11. August bei den zwei letzten Wundern; ein späteres Datum kommt nicht mehr vor; der 11. August aber ist der Tag nach dem Laurentiusfeste, also genau der Tag, zu welchem die Gerstenbergische Chronik, wie wir S. 122 sahen, die Abfassung des Wunderberichtes erwähnt.

Das Actenstück schliesst mit folgenden Worten: „Praeter haec, multa et magna, quae operatus est Dominus per praefatam Dominam, praetermisimus, quoniam de quibusdam plena fides nobis fieri ibidem non potuit, licet tamen nota sint et manifesta, et ultra terminos Alemanniae. Testes autem miraculorum ideo paucos subscribi fecimus, quia in die beati Laurentii, domino archiepiscopo

in basilica dictae sororis Elisabeth duo altaria consecrante, ubi tum ad dedicationem, tum ad praedicationem Mag. Conradi de Marpurg tanta multitudo hominum convenerat, licet multi haberi posterant, propter pressuram populi coram nobis non potuerunt produci. Paternitati autem vestrae supplicamus, quantum possumus, quatenus his inspectis in subsidium universalis ecclesiae et haereticorum confundanda pravitate sanctorum eam catalogo dignemini ascribere, quoniam hoc gloriae Dei et saluti ecclesiae si vestra decreverit magnificentia, credimus expedire."

Da wir später sehen werden, dass auch nach dem 11. August sich auf Elisabeths Fürbitte zahlreiche Wunder ereigneten und kein Grund vorhanden ist, warum auch nicht eines derselben hier Aufnahme hätte finden sollen, oder eines dort mit Datum hier aber ohne solches wäre aufgenommen worden, so haben wir hier sicher den von der Gerstenbergischen Chronik bald nach dem Laurentiusfeste geschriebenen Bericht vor uns.

Verfasser ist keiner angegeben, gleichwohl aber ist nicht zu zweifeln, dass Magister Konrad hervorragenden Antheil an der Abfassung genommen hat, wenn nicht gar den Bericht selbst geschrieben oder dem eingangs erwähnten Frater Angelus dictirt hat. Die Fertigung Konrads als Zeuge in dritter Person steht dieser Annahme sicher nicht entgegen, die ganze Situation um Laurentius 1232 spricht für unsere Behauptung und das Motiv, dass die Wunder ein neuer Beweis für die „Fides orthodoxa" und gegen das „virulentum semen haereticae pravitatis", demnach die Canonisation ein „subsidium universalis ecclesiae" für die „haereticorum confundanda pravitate" sei, ist dem Ideenkreise des Marburger Magisters ebenso angemessen, wie dessen Bestrebungen entsprechend.

Einen anderen diessbezüglichen Bericht erhielt Bernhold Nihusius (Neuhaus) in einem Pergament von Bernhard Rottendorf und publicirte denselben in den Symmikten des Leo Allatius. Einen Abdruck aus letzteren veranstaltete Johann Philipp Kuchenbecker in seinen „Analecta Hassiaca": Collectio IX. S. 107—147, Marburg 1735. Der ganze Bericht, welchen bereits Dietrich von Apolda benützt zu haben scheint,[1]) besteht aus drei Theilen, nämlich: 1. Aus der „Epistola examinatorum miraculorum ad Domnum papam"; 2. aus der „Epistola magistri Conradi de Mar-

[1]) Canisius: Thesaurus IV. 116. Vgl. Henke S. 34; Hausrath S. 28.

burch ad papam de vita B. Elisabeth"; endlich 3. aus dem eigentlichen Wunderberichte mit der Ueberschrift: „Incipiunt miracula B. Elisabeth." Letzterer enthält nicht mehr 58 sondern nur 34 Wunder, ist aber ungleich sorgfältiger gearbeitet, als wie die „Relatio authentica," weil die einzelnen Begebenheiten viel ausführlicher geschildert und die Zeugen viel genauer angegeben werden. Vergleicht man die Wunder des früheren Berichtes mit denen des vorliegenden, so ist nur n°1 und 5 mit n°15 und 45 identisch, und bloss drei weitere, n°6, 22, 40 mit n°22, 6, 10 stimmen einigermassen überein; ja selbst von jenen sieben Wundern, wo Konrad selbst als Zeuge aufschien, kehrt höchstens n°6 als n°22 wieder, von denen aber die an Marburgern geschahen kein einziges, obwohl man vermuthen sollte, dass hier die Zeugen am leichtesten wieder bei der Hand gewesen wären. Offenbar war man bei dem ersten Berichte zu sorglos und eilfertig vorgegangen und konnte jetzt bei dem einen Wunder die Zeugen nicht aufbringen, bei einem anderen genauere Details nicht eruiren, bei dem dritten den Charakter des Wunderbaren nicht erhärten und viertens — wozu sollte man jene Wunder wiederholen, die man schon früher glaubte gehörig bezeugt und beschrieben zu haben, wenn man jetzt doch weitere Zeugen und Umstände nicht beibringen konnte? Man griff daher zu andern Wundern, zumal auch zu solchen, welche sich seit dem letzten Laurentiustage zugetragen hatten. Da Elisabeth am 19. November 1231 starb, unser Bericht aber nach Wunder n°2 im Jahre 1232 gemacht wurde, so bekommen wir in der Datirung einzelner Wunder desselben ein Mittel, um die Zeit seiner Abfassung genauer bestimmen zu können. Von den berichteten Wundern ereigneten sich nämlich n°16 und n°30 „post nativitatem B. M. V. proxime praeteritam"; n°12, 22 und 34 „circa festum Michaelis"; n°23 „in aniversario Elisabeth"; n°28 um Allerheiligen; endlich n°26 „circa nativitatem Domini MCCXXXII." Somit muss unser Bericht in der letzten Woche des Jahres 1232 geschrieben worden sein. Sieht man auf die anderen Anhaltspunkte zur Datirung unseres Schreibens, so passt der ermittelte Termin vollkommen. Der Bericht ist nämlich gemacht auf eine Aufforderung des Papstes Gregor IX. hin: „Paternitatis vestrae literas accepimus" sagt die Epistola ad papam. Unter diesem Briefe aber ist das Schreiben Gregors IX. vom 14. October gemeint, wie aus der Vergleichung folgender Stellen hervorgeht. Der Papst verlangt: „vitam et conversationem landgraviae memoratae ... nec

non miracula, quae auctore Domino de sui corporis sanctitate procedunt habita prae oculis sola divinae reverentia majestatis per testes idoneos studeatis inquirere cauta diligentia et solicitudine vigilanti.“ Daher wird dieses Mal nicht nur über die Wunder, sondern auch über das Leben Elisabeths Bericht erstattet und das Begleitschreiben, die Epistola ad papam hat folgende Worte: „habita prae oculis sola divinae reverentia majestatis conversationem et vitam felicis memoriae Elisabeth quondam Landgraviae et miracula quae auctore Deo se sui corporis sanctitate procedunt per testes idoneos inquisita tanta diligentia et solicitudine vigilanti.“ Kam also das päpstliche Schreiben im November nach Deutschland, so konnte man bei dem Eifer, womit Magister Konrad die Canonisation Elisabeths betrieb gegen Ende des Jahres 1232 mit dem neuen Berichte fertig sein. Wenn es aber im Berichte heisst: „Nuper in die b. Laurentii“ so wird dieser Ausdruck ähnlich wie das „Nativitas B. M. V. proxime praeterita“ dem Sinne nach zu geben sein mit: Zu Laurentius und Mariae Geburt heurigen Jahres. Sicher hat Konrad von Marburg bei dem Wunderberichte thatkräftig mitgewirkt, höchstvermuthlich ist er sogar Verfasser desselben — als unbestrittene und durch den Inhalt beglaubigte Schriften des Magisters scheinen aber die beiden dem Wunderberichte vorangehenden Briefe auf, welche wir hiemit vollinhaltlich wiedergeben.

Epistola
examinatorum miraculorum
ad
Domnum papam.

Sanctissimo patri ac domno Gregorio sanctae Romanae ecclesiae summo Pontifici, Sifridus miseratione divina Archiepiscopus Moguntinus; Reymundus Abbas Ebarbacensis Cisterciensis Ordinis; et magister Conradus, verbi Dei praedicator; debitae subiectionis cum filiali obedientia et reverentia paratissimum famulatum. Paternitatis vestrae literas accepimus, et mandatum, quatenus, habita prae oculis sola divinae reverentia Maiestatis, conversationem et vitam felicis memoriae Elisabeth, quondam Landgraviae et miracula quae autore Deo de sui corporis sanctitate procedunt, per testes idoneos inquisita, tanta diligentia et solicitudine vigilanti in scriptis relata fideliter reservaremus, vobis ea, post acceptum super hoc mandatum apostolicum, sub sigillis nostris per fideles et solemnes nuntios transmissuri. Nos autem mandatis vestris obtem-

perantes humiliter ut debuimus, conversationem et vitam dictae Landgraviae, et miracula quae pro eius corporis sanctitate dominus operatus est, prout cautius et diligentius potuimus, disquisita Paternitati vestrae transmittimus in hoc scripto, de conversatione et vita ipsius tam notos, quam etiam familiam eiusdem religiosam et Deum timentem solicite requirentes, praevia iuratoria cautione invenimus quae continet series subnotata, quam de verbo ad verbum compilatam ego Conradus humilis praedicator vobis proximo destinavi: nec quippiam nunc auditum movit conscientias nostrarum trium ad variandum seu minuendum aliquid circa hanc seriem vel supplendum.

Epistola
magistri Conradi de Marburch ad
papam de vita B. Elizabeth.

Vestrae innotescat Sanctitati, Pater reverende, quod aliquotiens frater noster primarius mihi scripsit, quod de miraculis, quae operatus est dominus per domnam Elisabeth quondam Thuringiae Landgraviam, quam vestra Paternitas mihi commiserat procurandam vos certificarem. Unde nuper in die beati Laurentii, cum Domnus Archiepiscopus Moguntinus propter meam petitionem quia evidenter hoc acceperat in revelatione, duo altaria in basilica, ubi corpus praefatae domnae est sepultum, dedicaret, et ego illic magnam multitudinem populorum tam ad praedicationem, quam ad dedicationem convocassem; infra cursum sermonis, sine omni consilio utique praehabito, vestrae Sanctitatis, in mente concipiens, satisfacere desiderio super certificatione praefatorum miraculorum, omnibus praecepi ibidem praesentibus, qui aliquam curationem propter merita Landgraviae susceperant; Domno Moguntino et aliis Praelatis, qui ad dedicationem convenerant, circa horam primam sequentis diei, cum testibus, quos possent habere, se praesentarent, fideliter comprobaturi, quam gratiam ad invocationem ipsius recepissent. Unde cum non modica turba convenissent, qui omnes asserebant aliquas per ipsam recepisse curationes; Domnus Moguntinus, quia ad alia quaedam festinabat ardua negotia, magis evidentia fecit conscribi tam sigillo suo quam aliorum Praelatorum et magnorum virorum, qui ibi aderant, testimoniis obmissis, quia ibi sua sigilla non habebant. Ut autem non solum de miraculis, sed de conversatione plenius instruamini; summam vitae eius vobis transcribo. Duobus annis antequam mihi commendaretur, adhuc vivente marito suo, Confessor eius existens, ipsam quaerulantem

reperi, quod aliquando fuerit coniugio copulata, et quod in virginali flore vitam praesentem non poterat terminare. Eodem tempore marito suo in Apuliam ad imperatorem proficiscente, per universam Alemanniam caristia gravis est suborta; ita ut multi fame morerentur. Jam soror Elizabeth pollere coepit; quoniam, sicut in omni vita sua pauperum fuit consolatrix; ita tunc plene caepit esse famelicorum reparatrix; praecipiens, sibi, iuxta quoddam castrum suum Hospitale fieri; in quo infirmos et debiles collegit; omnibus etiam eleemosynam ibi requirentibus, caritatis beneficium large distribuit; et non solum ibi, sed in omnibus finibus viri sui iurisdictionis, omnes suos proventus taliter evacuans, ut tandem omnem cultum et omnes vestes pretiosas in usus pauperum faceret venundari; hoc habens in consuetudine, quod bis in die, mane et vespere, omnes infirmos suos personaliter visitavit; ita quod illorum, qui erant inter alios abominabiles, curam personaliter gerens, quosdam pavit, quibusdam servivit, quosdam in humeris sustulit, et multa alia officia humanitatis impendit: et haec voluntas viri sui non contradixit. Tandem ipso marito suo defuncto, tum vestra Paternitas eam mihi duxisset committendam, ipsa ad summam tendens perfectionem, utrum in Reclusorio vel etiam aliquo alio statu magis posset mereri, me consultans; hoc tandem in animo suo resedit, quod cum multis lacrimis a me poposcit, ut eam permitterem ostiatim mendicare. Quod cum proterve ei negarem, respondit: Hoc faciam, hoc faciam, quod me non potestis prohibere. Et in ipso Parasceve, cum nudata essent altaria, positis manibus super altare, in quadam Capella sui oppidi ubi Minores Fratres locaverat (praesentibus quibusdam Fratribus) praesentibus et praeteritis, et propriae voluntati et omnibus pompis mundi et iis quae Salvator mundi in Evangelio consulit relinquenda, renunciavit. Et cum possessionibus renunciare vellet, ipsam retraxi, tum propter reddenda debita mariti sui, tum propter egenos, quibus nolui de iis, quae pertinebant ad eam ratione dotis subveniri. Quo facto, ipsa videns, se a tumultu seculi et gloria mundana illius terrae, in qua, vivente marito suo, gloriose vixerat, posse absorberi; me licet invitum, secuta est Marburch, quod fuit in ultimis terminis viri sui. Ibi in oppido construxit quoddam Hospitale, ubi infirmos et debiles recolligens, miserabiliores et magis despectos mensae suae apposuit. Super quo dum eam reprehenderem respondit, se ab eis singularem recipere gratiam et humilitatem, et, quasi mulier indubitanter prudentissima, vitam suam

ante actam mihi recolligens, dixit, sibi necesse esse, taliter contraria contrariis curare. Ego autem videns, eam velle proficere, omnem superfluam amputans ei familiam tribus personis volui eam esse contentam; quodam converso qui negotia sua peregit; virgine religiosa, valde despicabili; et quadam nobili vidua, surda et valde austera; ut per ancillam humilitas ei augmentaretur, et per viduam austeram ad patientiam excitaretur. Dum enim ancilla olus paravit, domna scutellas lavit; et e converso. Inter caetera collegit sibi puerum paralyticum, patre et matre orbatum, continuo fluxu sanguinis laborantem; et illum noctibus stratui suo ad majorem exercitationem apponens, multas per eum sustinuit passiones, quem aliquando sex vicibus, quandoque pluribus, ad opus naturae, propriis brachiis, noctibus deportavit; pannos suos sordidatos, sicut de talibus solet fieri, propriis manibus abluebat. Quo mortuo, virginem sibi leprosam, me nesciente, assumpsit procurandam, in domo sua abscondit, omne humanitatis officium sibi impendens; ita quod non solum ad cibandum et ei sternendum et lavandum, sed etiam discalceandum, se humiliavit; sapienter suae supplicans familiae, ne super iis offenderetur. Quo percepto, (parcat mihi Dominus) quod verebar, eam inde infici, gravissime castigavi. Tandem leprosa per me reiecta, et me, ad laborem praedicationis, ad remotas partes recedente puerum paralyticum, omnino scabiosum, ita quod vix unum pilum in capite habuit, a scabie curandum assumpsit, et tam in lavando quam in medicando, (a quo didicerit nescio) curam gessit. Et iste puer, ea moriente, stratui suo assedit. Praeter haec opera activa, coram Deo dico, quod raro vidi mulierem magis contemplativam; quia quaedam et quidam religiosi, ipsa a secreto orationis veniente, frequentius viderunt faciem eius mirabiliter fulgentem, et quasi solis radios ex oculis eius procedentes. Si vero, quod factum est per aliquod saepius horas, in excessum mentis raperetur, de nullo vel de modico cibo postea diutissime reficiebatur. Tandem cum tempus mortis eius immineret, et tamen adhuc sana esset et ego quadam satis gravi torquerer infirmitate, quaesivi, quomodo de statu suo me mortuo, vellet ordinare? Tunc, occasione huius quaestionis, ipsa indubitanter mortem suam mihi praedixit. Quarta vero die post hanc collationem, ipsa incidit in aegritudinem: in qua dum laborasset plus quam duodecim diebus, tertia die ante eius obitum fecit a se excludi omnes seculares personas, nec etiam nobiles, qui tum eam frequenter venerant visitare, intromitti per-

misit. Illis quaerentibus quare sic excluderetur, stratum suum circumsedentibus dixit, quod vellet meditari de extremo et districti iudicii examine, et iudice suo omnipotente. Postea Dominica, quae fuit proxima ante octavam Martini, confessionem eius post cantatas Matutinas audivi, sed ipsa omnino nihil recogitavit quod pluries mihi confessa non esset. Et dum quaererem, quid de sua substantia et supellectili esset ordinandum; respondit, quod omnia, quae iam dudum videbatur possidere, erant pauperum; et rogavit me, quod omnia illis distribuerem, praeter vilem tunicam, qua erat induta, in qua ipsa vellet sepeliri. His peractis, circa horam primam accepit corpus Domini: et postea usque ad horam vespertinam frequenter loquebatur de optimis, quae audierat in praedicatione et maxime de suscitatione Lazari, et quomodo Dominus flevit super eius suscitatione. Et per haec verba dum quidam religiosi et Religiosae ad fletum excitarentur, dixit: Filiae Jerusalem, nolite flere super me, sed super vos flete. Hoc dicto subticuit; et voces suavissimae, sine omni motu labiorum, in eius gutture audiebantur. Et dum circumsedentes ab ea quaererent, quid hoc esset, quaesivit ab eis, si non audivissent cum ea aliquos cantantes. Post haec a crepusculo iacuit, quasi exultans, et signa eximiae devotionis ostendens, usque ad primum galli cantum et tum dixit: Ecce, instat hora, in qua virgo peperit. Deinde omnes, sibi assidentes, Deo devotissime commendans, quasi suaviter obdormiendo exspiravit. Monachi vero Cisterciensis Ordinis, et alii multi Religiosi, obitum eius percipientes, de omni confinio ad Hospitale, in quo sepelienda erat, conveniebant. Unde, poscenti devotione populi, usque ad quartam feriam sequentem intumulata permansit; nullum indubitanter habens mortis signum, nisi quia pallebat, et quia corpus eius adeo molle extitit, quasi viveret: et valde bene redolebat. Proxima vero die post eius sepulturam statim Dominus incepit operari per suam ancillam. Nam quidam Monachus Ordinis Cisterciensis, ad eius sepulchrum, a quodam morbo mentali, quem plusquam quadraginta annis habuerat, curatus est: et hoc iuravit, me praesente et Plebano de Marburch.

PERSONEN- UND SACH-REGISTER.

VERLAG VON F. TEMPSKY IN PRAG.

Geschichte
der
REFORMATION UND GEGENREFORMATION
im Lande unter der Enns.

Bearbeitet von

Dr. Theodor Wiedemann.

I. Band gr. 8. 1879. 42¾ Bog. geh. 6 fl. = 12 Mark.
II. Band. gr. 8. 1880. 43⅛ Bog. geh. 6 fl. = 12 Mark.

Das Werk wird in vier Bänden vollständig vorliegen. Der dritte Band erscheint im Frühjahr 1882.

Die Kirchengeschichte Böhmens.

Nach den zuverlässigsten, grösstentheils handschriftlichen Quellen bearbeitet von

Anton Frind,
weil. Bischof von Leitmeritz.

I. Band. Die Zeit vor dem erblichen Königthume in Böhmen. gr. 8. 1864. 27½ Bogen geh. 3 fl. 60 kr. = 7 M. 20 Pf.
II. Band. Die Zeit des erblichen Königthums bis zum Tode Carls I. (IV.) (Die goldene Zeit der Kirche Böhmens). gr. 8. 1866. 29⅓ Bog. geh. 4 fl. = 8 M.
III. Band. Der Verfall der Kirche Böhmens. I. Abtheilung. Die Hussitenzeit. Mit einer Copie der Karte Böhmens von Nic. Claudianus. gr. 8. 1872. 23½ Bog. geh. 3 fl. 60 kr. = 7 M. 20 Pf.
IV. Band. Der Verfall der Kirche Böhmens. II. Abtheilung. Die Administratorenzeit. gr. 8. 1878. 30¾ Bog. geh. 4 fl. = 8 Mark.

Geschichte Oesterreichs
vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848.

Von

Von Josef Alexander Freih. von Helfert.

I. Band. Die Belagerung und Einnahme Wiens. October 1848. Mit einer Uebersichtskarte. gr. 8. 1869. 34 Bog. geh. 5 fl. = 10 Mark.
In Halbfrzbd. geb. 5 fl. 60 kr. = 11 M. 20 Pf.
II. Band. Revolution und Reaction im Spätjahre 1848. gr. 8. 1870. 28½ Bog. geh. 4 fl. = 8 Mark.
In Halbfrzbd. geb. 4 fl. 60 kr. = 9 M. 20 Pf.
III. Band. Die Thronbesteigung des Kaisers Franz Josef I. gr. 8. 1872. 41 Bog. geh. 5 fl. = 10 Mark.
In Halbfrzbd. geb. 5 fl. 60 kr. = 11 M. 20 Pf.
IV. Band. Der ungarische Winterfeldzug und die octroyirte Verfassung. December 1848 bis März 1849. Erster Theil. gr. 8. 1876. 38 Bogen geh. 5 fl. = 10 Mark.
In Halbfrzbd. geb. 5 fl. 60 kr. = 11 M. 20 Pf.

Der Aufstand der castillianischen Städte gegen Kaiser Karl V. 1520–1522.

Ein Beitrag zur Geschichte des Reformationszeitalters

von

Professor Dr. Constantin von Höfler.

gr. 8. 1876. 17 Bogen geh. 2 fl. = 4 Mark.

K. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag.